



Regionalplan Münsterland

Textliche Festlegungen (Änderungsfassung)

- Geänderte Textstellen sind gelb hinterlegt -

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Ziele und Grundsätze	III
Verzeichnis der Anlagen	VII
Verzeichnis der Erläuterungskarten	VII
Verzeichnis der Fachbeiträge und Konzepte	IX
Abkürzungsverzeichnis	X
Vorwort	XII
I. Einführung	1
1. Das Plangebiet und seine Stellung im Raum	1
2. Handlungsansätze für den Regionalplan bis 2045	4
3. Nachhaltigkeit in der Raumplanung	6
4. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen	7
II. Übergreifende Festlegungen	12
1. Allgemeine Planungsgrundsätze	13
2. Klimaschutz wandel und Klimafolgeanpassung	18
3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	21
III. Siedlungsraum	23
1. Gesamter Siedlungsraum	24
2. Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB und ASB-P)	41
3. Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-Z)	45
4. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB und GIB-P)	56
5. Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z)	60
IV. Freiraum	62
1. Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	63
2. Landwirtschaft und Freiraum	69
3. Bodenschutz	72
4. Waldbereiche	74
5. Bereiche für den Schutz der Natur	81
6. Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung	90
7. Grundwasser- und Gewässerschutz	94
8. Vorsorgender Hochwasserschutz	100
9. Zweckgebundene Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	104

V. Sicherung der Rohstoffversorgung	107
1. Rohstoffgruppen Feinsand-Mittelsand, Kies-Kiessand, Ton, Tonstein-Tonschiefer und Sandstein.....	109
2. Rohstoffgruppe Kalkstein.....	113
3. Alle Rohstoffgruppen	116
4. Salzbergbau.....	119
VI. Ver- und Entsorgung	120
1. Erneuerbare Energien	122
 a) Nutzung der Windenergie.....	125
1. Erneuerbare Energien	133
a) Nutzung der Windenergie.....	133
b) Nutzung von Biomasse.....	149
c) Nutzung der Solarenergie.....	154
d) Zweckgebundene Gewerbe- und Industriebereiche für den Verbund erneuerbarer Energien (Energieparks).....	166
2. Kraftwerksstandorte.....	170
3. Leitungstrassen	171
4. Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten	175
5. Abfall	178
6. Abwasser	184
VII. Verkehr	185
1. Regionales Verkehrssystem.....	186
2. Schienenfernverkehr.....	188
3. Öffentlicher Personennahverkehr und sonstiger regionaler Schienenverkehr.....	191
4. Straßenverkehr	195
5. Binnenschifffahrt.....	197
6. Luftverkehr.....	199
7. Radverkehr	200

Verzeichnis der Ziele und Grundsätze

Grundsatz II.1-1	Demografischer Wandel und Chancengerechtigkeit.....	13
Grundsatz II.1-2	Regionale, attraktive Wirtschaftsstandorte mit moderner Infrastruktur.....	13
Grundsatz II.1-3	Abstimmung von Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung.....	13
Grundsatz II.1-4	Sicherung und Weiterentwicklung der Freizeit- und Erholungsfunktion	14
Grundsatz II.1-5	Aufbau und Weiterentwicklung regionaler Kooperationen.....	14
Grundsatz II.2-1	Räumliche Entwicklung und Klimawandel.....	18
Grundsatz II.3-1	Berücksichtigung bedeutsamer Kulturlandschaften.....	21
Ziel III.1-1	Vorranggebiete (ASB, zASB, ASB-Z, GIB-Z).....	24
Ziel III.1-2	Vorbehaltsgebiete (ASB-P und GIB-P)	24
Ziel III.1-3	Bedarfsgerechte und flächensparende Bauleitplanung	24
Grundsatz Ziel III.1-4	Vorrangige Inanspruchnahme von Bauflächenreserven	25
Ziel III.1-5	Inanspruchnahme von Potenzialbereichen.....	26
Ziel III.1-6	Anschluss an vorhandene Siedlungen.....	26
Grundsatz III.1-7	Interkommunale Zusammenarbeit	26
Grundsatz III.1-8	Fiskalische Folgen von Siedlungsentwicklung.....	26
Grundsatz III.1-9	Berücksichtigung innerörtlicher Freiraumsysteme und -strukturen.....	26
Grundsatz III.2-1	Flächensparende Wohnbaulandentwicklung	41
Grundsatz III.2-2	Zentralörtlich bedeutsame ASB (zASB)	41
Ziel III.3-1	Beachtung der ASB-Zweckbindung; Nachnutzung.....	45
Grundsatz III.3-2	ASB-Z-E für großflächige Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen	45
Ziel III.3-3	Ausschluss von Dauerwohnen; Aufhebung der Zweckbindung.....	45
Ziel III.3-4	ASB-Z-E "Allwetterzoo Münster"	46
Ziel III.3-5	ASB-Z-E "Dorf Münsterland" in Legden	46
Ziel III.3-6	ASB-Z-E für eine Tages-, Wochenend- und Ferienerholung.....	46
Ziel III.3-7	ASB-Z-B - Einrichtungen des Bildungswesens	47
Ziel III.3-8	ASB-Z-G - Einrichtungen des Gesundheitswesens	47
Ziel III.3-9	ASB-Z-EH - Standorte des Großflächigen Einzelhandels.....	47
Ziel III.3-10	ASB-Z-M - Standorte militärischer Einrichtungen	48
Ziel III.3-11	ASB-Z-TP - Technologieparks.....	48
Ziel III.3-12	ASB-Z "Wasserburg Hülshoff".....	48
Ziel III.3-13	ASB-Z für weitere regionale Einrichtungen	48
Ziel III.4-1	Vorrang von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben.....	56
Ziel III.4-2	Schutz der Standorte für emittierende Betriebe	56
Ziel III.4-3	Zulässigkeit untergeordneter tertiärer Nutzungen.....	56
Ziel III.4-4	Betriebsgebundene Flächenreserven	56
Grundsatz III.4-4	Qualitätsvielfalt berücksichtigen und flächensparend nutzen	56
Ziel III.4-5	Interkommunaler GIB "Aurea" in Oelde	56
Ziel III.4-6	Kohleregion stärken	57
Ziel III.5-1	Beachtung der GIB-Zweckbindungen	60
Grundsatz III.5-2	Nachfolgenutzungen der GIB-Z	60

Ziel III.5-3	GIB-Z "AirportPark FMO"	60
Ziel III.5-4	GIB-Z "GVZ Rheine"	60
Ziel IV.1-1	Vorbehaltsgebiete für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche.....	63
Grundsatz IV.1-2	Leitbilder für die abgegrenzten Landschaftsräume.....	63
Grundsatz IV.1-3	Unzerschnittene und verkehrsarme Räume des Münsterlandes	63
Ziel IV.1-4	Multifunktionale Freiraumbereiche	63
Grundsatz IV.1-5	Bereiche mit überörtlich bedeutsamer klimaökologischer und thermischer Ausgleichsfunktion	63
Grundsatz IV.2-1	Naturraumverträgliche Landwirtschaft	69
Grundsatz IV.2-2	Vorgehen bei Kompensationsmaßnahmen.....	69
Grundsatz IV.2-3	Einbindung kleiner Ortsteile	69
Grundsatz IV.3-1	Nutzung und Inanspruchnahme des Bodens	72
Grundsatz IV.3-2	Erhalt und Wiederherstellung funktionsfähiger Böden	72
Ziel IV.4.1	Vorrang des Waldes.....	74
Ziel IV.4-2	Walderhaltung und Waldinanspruchnahme	74
Grundsatz IV.4-2a	Alternativenprüfung	74
Grundsatz IV.4-3	Nachhaltige und ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung	75
Grundsatz IV.4-4	Waldvermehrung und Vernetzung	75
Grundsatz IV.4-5	Kleine Waldflächen unter 0,5 ha	75
Ziel IV.5-1	Vorranggebiete für BSN	81
Ziel IV.5-2	Inanspruchnahme von BSN	81
Grundsatz IV.5-2a	Alternativenprüfung	81
Ziel IV.5-3	Umsetzung der BSN im Rahmen der Landschaftsplanung	81
Ziel IV.5-4	Schutzausweisung durch die Naturschutzbehörden.....	81
Ziel IV.5-5	BSN innerhalb von Siedlungsbereichen.....	82
Ziel IV.5-6	Schutz von wertvollen Gebieten unterhalb der Festlegungsschwelle.....	82
Ziel IV.5-7	Lebensgemeinschaften und Populationen	82
Ziel IV.5-8	Landschaftspläne	82
Grundsatz IV.5-9	Biologische Vielfalt	82
Ziel IV.6-1	Vorbehaltsgebiete für BSLE	90
Grundsatz IV.6-2	Schutzwirkung der BSLE.....	90
Ziel IV.6-3	Entwicklung und Sicherung der BSLE in ihrer Biotopverbundfunktion	90
Ziel IV.6-4	Landschaftsorientierte Erholung	90
Grundsatz IV.6-5	Naturnahe und naturverträgliche Erholungsnutzung	90
Grundsatz IV.6-6	Freizeitanlagen in BSLE.....	90
Grundsatz IV.6-7	Naturparks.....	91
Ziel IV.7-1	Naturräumliche Funktionen der stehenden und fließenden Gewässer (Oberflächengewässer).....	95
Grundsatz IV.7-2	Oberflächengewässer innerhalb von Siedlungsbereichen.....	95
Ziel IV.7-3	Schutz von Grundwasser	95
Grundsatz IV.7-4	Nachhaltige Bewirtschaftung von Grundwasser	95
Grundsatz IV.8-1	Berücksichtigung von Hochwasserschutz.....	100
Ziel IV.8-2	Überschwemmungsbereiche.....	100

Ziel IV.8-3	Rückgewinnung und Entwicklung gewässerbegleitender Flächen	101
Grundsatz IV.8-4	Berücksichtigung von Überflutungsgefahren	101
Grundsatz IV.8-5	Aktiver Hochwasserschutz	101
Ziel IV.9-1	Vorranggebiete für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung	104
Ziel IV.9-2	Einrichtungen und Anlagen für freiraumorientierte Nutzungen	104
Ziel IV.9-3	Militärische Einrichtungen im Freiraum	104
Ziel V.1-1	Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten	109
Ziel V.1-2	Flächensparende und umweltschonende Rohstoffgewinnung	109
Ziel V.2-1	Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	113
Ziel V.2-2	Konzentrierte Rohstoffgewinnung	113
Ziel V.2-3	Kompensation der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden	113
Grundsatz V.3-1	Flächensparende Rohstoffgewinnung	116
Ziel V.3-2	Rekultivierung	116
Grundsatz V.3-3	Nachfolgenutzung von Abbaustandorten	116
Grundsatz V.3-4	Langfristige Sicherung von wertvollen Lagerstätten (Reservegebiete)	116
Ziel V.3-5	GIB-Z für Standorte der Rohstoffindustrie	117
Ziel V.4-1	Freiraumverträgliche Salzgewinnung und Untergrundspeicherung	119
Grundsatz V.4-2	Nutzung von Salzkavernen als Untergrundspeicher	119
Ziel VI.1-1	Vorranggebiete für die Windenergienutzung	125
Ziel VI.1-2	Nutzung der Windenergie außerhalb der Windenergiegebiete	125
Ziel VI.1-3	Windenergiesensible Landschaftsräume	125
Grundsatz VI.1-4	Repowering	126
Ziel VI.1-1	Vorranggebiete für die Windenergienutzung	137
Ziel VI.1-2	Parallele Nutzung von Windenergiebereichen durch andere Erneuerbare-Energien-Anlagen	137
Ziel VI.1-3	Zulässige Windenergienutzung außerhalb der Windenergiebereiche	137
Grundsatz VI.1-3a	Alternativenprüfung	138
Ziel VI.1-4	Unzulässige Windenergienutzung außerhalb der Windenergiebereiche	138
Grundsatz VI.1-5	Windenergiebereiche und Transportfernleitungen	139
Ziel VI.1-6	Windenergiesensible Landschaftsräume	139
Grundsatz VI.1-7	Repowering	139
Ziel VI.1-8	Biogasanlagen	149
Ziel VI.1-9	Sondergebiete für Biogasanlagen	149
Ziel VI.1-9	Ausschluss von Sondergebieten für Biogasanlagen	150
Grundsatz VI.1-10	Ausnutzung der Wärmepotenziale	150
Grundsatz VI.1-11	Nutzung der Solarenergie	155
Ziel VI.1-10	Raumbedeutsame Freiflächensolarenergie- oder Solarthermieanlagen	156
Grundsatz VI.1-12	Abstand von Freiflächensolarenergieanlagen untereinander	156
Ziel VI.1-12	Agri-PV-Anlagen	156
Ziel VI.1-13	Voraussetzungen für Freiflächensolarenergieanlagen in Siedlungs- reichen bzw. Siedlungspotenzialbereichen	156

Grundsatz VI.1-14	Freiflächensolarenergieanlagen in GIB, GIB-Z und GIB-P	156
Ziel VI.1-15	Voraussetzungen für Freiflächensolarenergieanlagen in BSAB	156
Ziel VI.1-16	Errichtung von Floating-PV-Anlagen auf Oberflächengewässern außerhalb von BSAB	157
Grundsatz VI.1-17	Vermeidung bzw. Verminderung der Barrierewirkung für Tiere	157
Grundsatz VI.1-18	Nach Folgenutzung von auf landwirtschaftlichen Flächen	157
Ziel VI.1-19	GIB-Z-EE für den Verbund erneuerbarer Energien (Energieparks).....	166
Grundsatz VI.1-20	GIB Z VI.1-Z -EE als Verbund unterschiedlicher erneuerbarer Energieerzeugungsarten	166
Ziel VI.1-21	GIB-Z-EE "Bioenergiepark Saerbeck"	166
Ziel VI.1-22	GIB-Z-EE "Energie Innovationspark Hörstel"	167
Ziel VI.1-23	GIB-Z-EE am Standort der ehemaligen Deponie Coesfeld-Höven	167
Ziel VI.2-1	Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte	170
Grundsatz VI.3-1	Erhalt und Nutzung der Bündelungsoptionen	171
Grundsatz VI.3-2	Unterstützung des Stromnetzausbaus	172
Grundsatz VI.3-3	Umgebungsschutz von Nebenanlagen für Transportleitungen	172
Ziel VI.3-4	Nachnutzung von Nebenanlagen für Transportleitungen	172
Ziel VI.5-1	Abfalldeponien	179
Ziel VI.5-2	Standorte neuer Abfalldeponien	179
Grundsatz VI.5-3	Berücksichtigung des Landschaftsbildes und bedeutsamer Kulturlandschaften	179
Ziel VI.5-4	GIB-Z für Standorte der Abfallbehandlung	179
Ziel VI.5-5	Standorte von Abfallbehandlungsanlagen außerhalb von GIB-Z	179
Grundsatz VI.5-6	Entsorgungsanlagen im Verbund	179
Ziel VI.5-7	GIB-Z "Zwischenlager Ahaus" und "Urananreicherungsanlage Gronau" ..	180
Ziel VI.6-1	Abwasserbehandlung	184
Grundsatz VI.6-2	Niederschlagswasser	184
Grundsatz VI.6-3	Schadlose Abwasserbehandlung	184
Grundsatz VII.1-1	Einbindung des Münsterlandes in das großräumige Verkehrsnetz	186
Grundsatz VII.1-2	Flächenschonender und bedarfsgerechter Ausbau der Verkehrswege	186
Grundsatz VII.1-3	Weiterentwicklung einer nachhaltigen Mobilitätsinfrastruktur	186
Grundsatz VII.2-1	Schnellstmögliche Umsetzung des Deutschlandtakts	188
Grundsatz VII.2-2	Umsteigefreie Verbindungen	188
Grundsatz VII.2-3	Stärkung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs	188
Grundsatz VII.3-1	Nahverkehrspläne	191
Grundsatz VII.3-2	Anschluss an das RRX-System	191
Grundsatz VII.3-3	S-Bahn Münsterland	191
Ziel VII.3-4	Erhalt und Reaktivierung von Schienentrassen	191
Grundsatz VII.4-1	Leistungsfähige Straßenverbindungen	195
Grundsatz VII.4-2	Verbindungsqualität durch Ortsumgehungen	195
Grundsatz VII.5-1	Nutzung der Wasserstraßen	197
Grundsatz VII.6-1	Sicherung der Luftverkehrsanbindung	199
Grundsatz VII.7-1	Ausbau der Radwegeinfrastruktur	200

Verzeichnis der Anlagen

Anlage III.1	Das Siedlungsflächenpotenzialmodell (SFPM) - ein Modell zur Siedlungsentwicklung für das Münsterland
Anlage III.2	Flächenbedarfe für Wohnen und Wirtschaft bis 2045
Anlage III.3	Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Regionalplan Münsterland
Anlage III.4	Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (zASB)
Anlage V.1	Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein im Münsterland - Darstellungskonzept

Verzeichnis der Erläuterungskarten

Erläuterungskarte II-1	Kulturlandschaften Anlage 1: Leitbilder zur Landschaftsentwicklung Anlage 2: Landschaftsräume in den Großlandschaften
Erläuterungskarte III-1	Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche
Erläuterungskarte IV-1	Landschaftsräume
Erläuterungskarte IV-2	Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)
Erläuterungskarte IV-3	Multifunktionale Freiraumbereiche
Erläuterungskarte IV-4	Überörtliche thermische Ausgleichsräume
Erläuterungskarte IV-5	FFH- und Vogelschutzgebiete Anlage: FFH- und Vogelschutzgebiete
Erläuterungskarte IV-6	Bereiche zum Schutz der Natur / Naturschutzgebiete Anlage: Naturschutzgebiete
Erläuterungskarte IV-7	Naturparks, Kur- und Erholungsgebiete
Erläuterungskarte IV-8	Grundwasservorkommen / Wasserschutzgebiete
Erläuterungskarte IV-9	Gefährdete Grundwasservorkommen
Erläuterungskarte IV-10	Hochwasserrisiko
Erläuterungskarte V-1	Rohstoffvorkommen
Erläuterungskarte V-2	Rohstoffvorkommen
Erläuterungskarte V-3	Wertvolle Lagerstätten (Reservegebiete)
Erläuterungskarte V-4	Wertvolle Lagerstätten (Reservegebiete)
Erläuterungskarte VI-1	Windenergiesensible Landschaftsräume
Erläuterungskarte VI-2	Transportfernleitungen

Erläuterungskarte VII-1	Großräumiges und überregionales Verkehrsnetz
Erläuterungskarte VII-2	Schiennenverbindungen und Schnellbuslinien
Erläuterungskarte VII-3	Netzplan des Projekts "S-Bahn Münsterland"
Erläuterungskarte VII-4	Zielkonzept Veloroutensystem Münsterland

Verzeichnis der Fachbeiträge und Konzepte

Folgende Fachbeiträge und Konzepte wurden gem. § 12 Abs. 2 LPIG NRW bei der Aufstellung des Regionalplans Münsterland berücksichtigt:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, „Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Münsterland“, Recklinghausen 2021, abrufbar unter: <http://www.lanuv.nrw.de> > Klima > Klimaanpassung in NRW > Fachbeitrag Klima (https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/6_sonderreihen/20210504_Fachbeitrag_Klima_-_M%C3%BCnsterland.pdf).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, „Abfallwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland“, Recklinghausen 2021, abrufbar unter: <http://www.lanuv.nrw.de> > Landesamt > Veröffentlichungen > Publikationen > Sonderausgaben (https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/6_sonderreihen/Abfallwirtschaftlicher_Fachbeitrag_M%C3%BCnsterland.pdf).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland (Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster)“, Recklinghausen 2012, nebst Anlagen, abrufbar unter: <http://www.lanuv.nrw.de> > Landesamt > Veröffentlichungen > Publikationen > Sonderausgaben (https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/6_sonderreihen/60011_Fachbeitrag_Naturschutz_Muensterland.pdf). Eine Aktualisierung / Ergänzung des bestehenden Fachbeitrags von 2012 erfolgte in der Zeit von Oktober 2021 bis Januar 2022 mit vom LANUV zur Verfügung gestellten computerbasierten Grafik- und Sachdaten.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie“, LANUV - Fachbericht 40, Recklinghausen 2012, abrufbar unter: <https://www.lanuv.nrw.de/> > Klima > Klimaschutz in NRW > Potenziale klimafreundliche Energien (https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/30040a.pdf).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 2 - Solarenergie“, LANUV - Fachbericht 40, Recklinghausen 2013, abrufbar unter: <https://www.lanuv.nrw.de/> > Klima > Klimaschutz in NRW > Potenziale klimafreundliche Energien (https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/30040b.pdf).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 3 - Bioenergie“, LANUV - Fachbericht 40, Recklinghausen 2014, abrufbar unter: <https://www.lanuv.nrw.de/> > Klima > Klimaschutz in NRW > Potenziale klimafreundliche Energien (https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/30040c.pdf).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, „Energieatlas NRW“, abrufbar unter: <https://www.energieatlas.nrw.de/site/>.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, „Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen“ und „Waldzustandsbericht 2021“, Düsseldorf 2021, beides abrufbar unter: <https://www.wald-und-holz.nrw.de/> > Shop > Publikationen und Schriften (https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Publikationen/Broschueren/Waldbaukonzept_NRW.pdf und https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/Waldzustandsbericht_NRW_2021_Langfassung.pdf). Weiterhin wurden aktuelle Waldbestandsdaten vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Verfügung gestellt.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, „Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland“, Münster 2013, abrufbar unter: <https://www.lwl.org/dlbw> > Service > Publikationen > Kulturlandschaft (https://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/KuLaReg_MSLand_Korrektur_neuWEB.pdf). Eine Aktualisierung erfolgte im Juni 2021 mit vom LWL zur Verfügung gestellten computerbasierten Grafik- und Sachdaten.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, „Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland“, Coesfeld 2008, abrufbar unter: <https://www.landwirtschaftskammer.de/> > Bezirksstellen für Agrarstruktur > BfA Münsterland > Fachbeitrag (<https://www.landwirtschaftskammer.de/bfa/pdf/fachbeitrag-muensterland.pdf>). Eine Ergänzung erfolgte im August 2022 (<https://www.landwirtschaftskammer.de/bfa/pdf/fachbeitrag-muensterland-ergaenzung.pdf>).

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr; „Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung“, Düsseldorf 2012, abrufbar unter: <https://www.umwelt.nrw.de/> > Umwelt > Umwelt und Wasser > Grundwasser > Grundwasserschutz > Hydraulic Fracturing (Kurzversion: https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/gutachten_fracking_nrw_2012.pdf).

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, „Wald und Waldmanagement im Klimawandel – Anpassungsstrategie für Nordrhein-Westfalen“, 2015, abrufbar unter: <https://www.umwelt.nrw.de/> > Naturschutz > Wald > Wald und Klima (https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/Klimaanpassungsstrategie_Wald_NRW.pdf).

Obere Wasserbehörde, Bezirksregierung Münster, Wasserwirtschaftliche Fachdaten (z. B. Wasserschutzgebiete, Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten, festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, rückgewinnbare Rückhalteflächen, Hochwasserrückhaltebecken), Stand: 2021.

Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft, „Recyclinggutachten NRW - Substitution von Primärbaurohstoffen durch Recyclingbaustoffe in Nordrhein-Westfalen“, Aachen 2009, Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

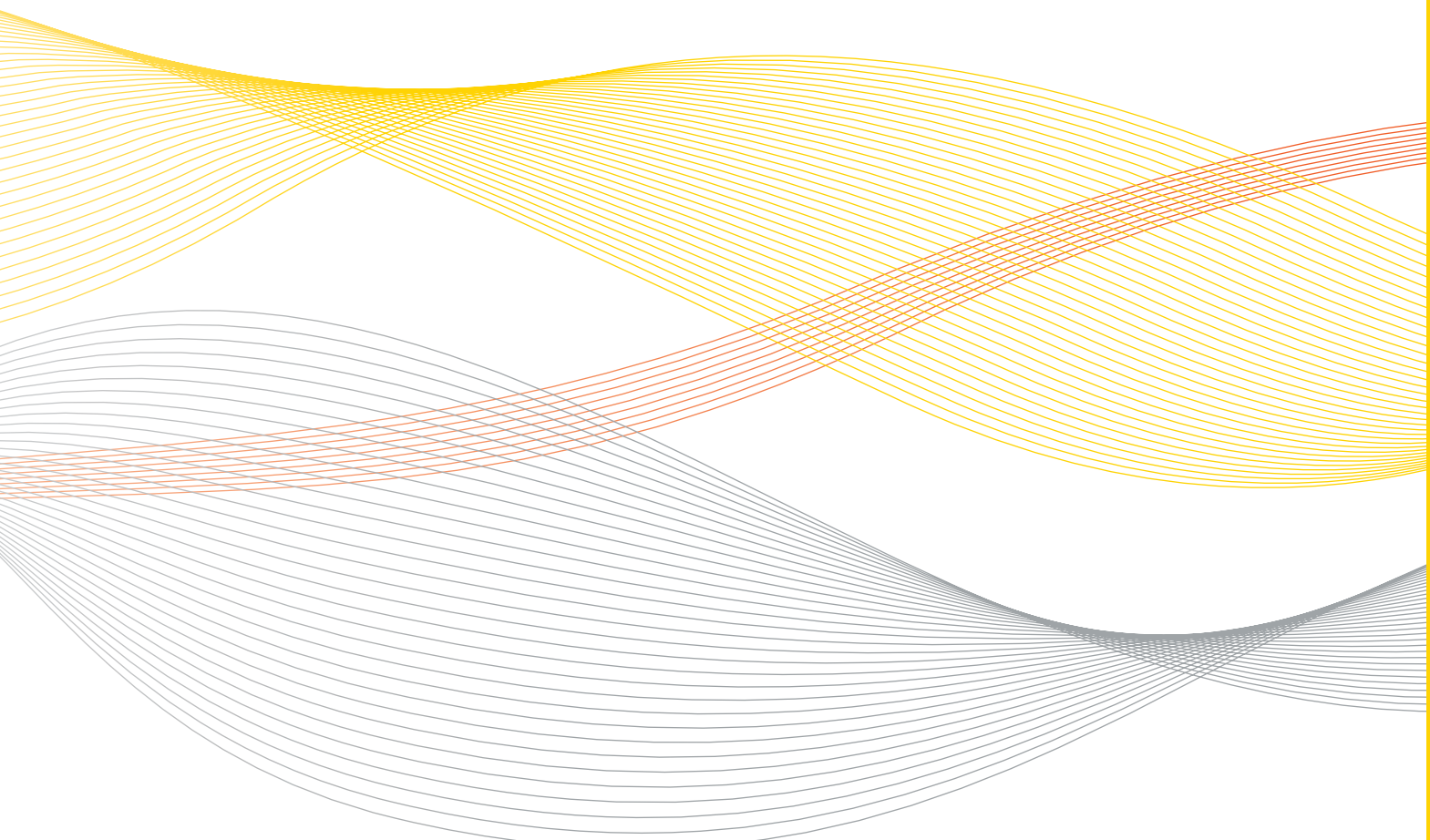
Abkürzungsverzeichnis

ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
ASB-P	Potenzialbereich für Allgemeine Siedlungsbereiche
ASB-Z	Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSAB	Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSLE	Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
DOKR	Deutsches Olympia-Komitee für Reiterei e.V.
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DVO	Durchführungsverordnung
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FluLärmG	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
FMO	Flughafen Münster / Osnabrück
FNP	Flächennutzungsplan
GG	Grundgesetz
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIB-P	Potenzialbereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIB-Z	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen
GIS	Geographisches Informationssystem
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
GVZ	Güterverkehrszentrum
IGVP	Integrierte Gesamtverkehrsplanung des Landes NRW
km ²	Quadratkilometer
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LEP NRW	Landesentwicklungsplan NRW
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
LFoG NRW	Landesforstgesetz NRW
LG NRW	Landschaftsgesetz NRW
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz NRW
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes

Mio.	Millionen
MWel	Megawatt elektrisch
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
RRX	Rhein-Ruhr-Express
RVM	Regionalverkehr Münsterland GmbH
SGV. NRW.	Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen NRW
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
VSG	Vogelschutzgebiet
VV	Verwaltungsvorschrift
WaLG	"Wind-an-Land-Gesetz" (Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land)
WEB	Windenergiebereich
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WLE	Westfälische Landes-Eisenbahn
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
zASB	Zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche
ZVM	Zweckverband SPNV Münsterland



Vorwort



Vorwort

Ausgangslage

Der vorliegende Entwurf des Regionalplanes Münsterland ist für die kommenden zwei Jahrzehnte die maßgebliche Planungsgrundlage für die Region. Er legt als zusammenfassendes, überörtliches und fachübergreifendes Planwerk die wesentlichen räumlichen und strukturellen Entwicklungsziele fest und gibt die Rahmenbedingungen für die Flächennutzungspläne der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf vor. Gleichzeitig ist er Landschafts- und forstlicher Rahmenplan. Er fungiert aber nicht nur als regionalplanerischer Rahmen für die genannten Kreise und Kommunen, sondern für alle planenden Akteure, für die heimische Wirtschaft und die Menschen im Münsterland.

Das Münsterland mit seiner charakteristischen Parklandschaft ist ein attraktiver Wohnstandort und geprägt von einer sehr dynamischen Wirtschaftsentwicklung. Dies spiegelt sich insbesondere in der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohn- und Wirtschaftsflächen in den Kommunen. Der Regionalplan hält zwar grundsätzlich ausreichend Flächenreserven bereit, jedoch konnten die hier verorteten Flächen in der Vergangenheit nicht ausreichend mobilisiert werden, da die Kommunen häufig keinen Zugriff darauf hatten. Dies hat dazu geführt, dass auf Ebene der Regionalplanung vielfach Flächentausche vorgenommen und zahlreiche Regionalplanänderungsverfahren durchgeführt werden mussten.

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wurde an die sich stets weiterentwickelnden Anforderungen der Raumentwicklung angepasst. So wurde der LEP NRW im Jahr 2017 neu aufgestellt und mit der 1. Änderung 2019 noch flexibler und zukunftsfähiger ausgestaltet. Mit neuen Festlegungen, unter anderem zur flächensparenden Siedlungsentwicklung, zum Klimaschutz, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Kulturlandschaftsentwicklung, sollten die Planungssicherheit erhöht, räumliche Entwicklungspotenziale entfesselt und der Regional- und Bauleitplanung neue Spielräume gegeben werden.

Die veränderten Rahmenbedingungen, das Bedürfnis nach größerer Planungsflexibilität und die durch die neuen bzw. geänderten Vorgaben des LEP NRW ausgelöste Anpassungspflicht (vgl. § 18 Abs. 1 LPIG NRW) haben eine umfangreiche Überarbeitung des Regionalplans für das Münsterland erforderlich gemacht. Zentrales Anliegen und wichtigstes Leitmotiv aller geplanten Änderungen ist, die Grundlagen für die bestmögliche räumliche Entwicklung der Planungsregion und seiner Teilräume zu schaffen. Ausgehend von den Regelungen des LEP NRW wird hierbei auf die besonderen Anforderungen der Region eingegangen. So ist u. a. ein neuer Modellansatz entwickelt worden, um die Kommunen bei der Mobilisierung von Flächenreserven zu unterstützen und eine höhere Flexibilität bei der Neuausweisung von Baugebieten zu erreichen. Daneben werden die zur Verfügung stehenden Instrumente der Raumordnung genutzt, um aktuelle Themen und Herausforderungen, wie z. B. den verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien, auf Ebene der Regionalplanung aufzugreifen und somit die Grundlage für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Raumentwicklung zu schaffen.

Der vorliegende Entwurf des Regionalplans Münsterland mit seinen Änderungen und Anpassungen soll die Grundlage für künftige Initiativen und Konzepte einer erfolgreichen Regionalentwicklung sein. Er dient dazu, dass die Potenziale der einzelnen Teilräume der Planungsregion möglichst optimal ausgeschöpft werden, um eine nachhaltige und erfolgreiche Entwicklung der gesamten Region zu forcieren.

Planentwurf

Der Regionalplanentwurf setzt die Vorgaben des LEP NRW um und konkretisiert diese für die Planungsregion Münsterland. Die jeweils in Bezug genommenen Ziele und Grundsätze des LEP NRW werden in der Einleitung eines jeden Kapitels genannt.

In **Kapitel II** sind allgemeine Planungsgrundsätze einer nachhaltigen Raumentwicklung festgelegt, die kapitelübergreifend zu berücksichtigen sind. Dazu gehört, dass Veränderungen, die sich durch den demografischen Wandel ergeben, in die Planung einbezogen werden. Weiterhin sollen attraktive Wirtschaftsstandorte und regionale Kooperationen gestärkt, die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abgestimmt und die wertvolle Freizeit- und Erholungsfunktion des Münsterlandes gesichert werden. Schließlich greift das Kapitel die tragende Rolle der Regionalplanung beim Klimaschutz und Klimawandel auf.

Damit der Regionalplan seiner Steuerungsaufgabe und den vielfältigen Ansprüchen einer wachsenden Region gerecht werden kann, folgen die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in **Kapitel III** (Siedlungsraum) einem neuen Ansatz: Da die unzureichende Flächenverfügbarkeit die Kommunen und die Region bei gleichzeitig stetig zunehmendem Siedlungsdruck vor große Herausforderungen stellt, wurde ein „Siedlungsflächenpotenzialmodell“ entwickelt (vgl. Anlage III.1). Grundidee und wesentliche Neuerung im Vergleich zum bisherigen Vorgehen in der Regionalplanung in NRW ist die Entkoppelung von Standort- und Mengensteuerung. Dahinter verbirgt sich eine **grundsätzlich** bedarfsunabhängige zeichnerische Festlegung von Potentialbereichen (Standortsteuerung) auf Grundlage eines gesamträumlichen **Konzeptes sowie und die textliche Festlegung des jeweils ermittelten Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfs (Mengensteuerung) im Regionalplan. kommunalen Flächenkontingenten (Mengensteuerung), d. h. eine quantitative Festlegung des ermittelten Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfs, im Regionalplan.** Die Berechnung der Flächenkontingente (Bedarfe) erfolgt dabei wie bisher nach den Vorgaben des LEP NRW. Ziel des neuen Modellansatzes ist es, für die Siedlungsentwicklung geeignete Flächen mit einem geringen Konfliktpotential u. a. hinsichtlich umwelt-, klima- und verkehrsfachlicher Belange zu identifizieren. Dabei soll die Siedlungsentwicklung konzentriert, die Zersiedelung begrenzt und die zukünftige Flächeninanspruchnahme möglichst verringert werden, sodass die Effizienz der Flächennutzung erhöht wird. Insgesamt soll das Modell den Kommunen ausreichend Flexibilität und Handlungsoptionen für ihre Bauleitplanung einräumen und mehr Spielräume für ein nachhaltigeres kommunales Flächenmanagement ermöglichen. Den Menschen im Münsterland soll gleichzeitig die Perspektive, Wohneigentum zu erwerben – sei es als Eigentumswohnung, sei es als Einfamilienhaus – offengehalten werden.

Der Freiraum des Münsterlandes steht unter einem erheblichen und zukünftig noch weiter zunehmenden Flächendruck durch unterschiedliche Nutzungsansprüche. So konkurrieren insbesondere der Natur-, Landschafts- und Artenschutz mit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, mit dem auch zukünftig anhaltenden Siedlungsdruck, dem Ausbau der Infrastrukturen und der erneuerbaren Energien. Durch Änderungen und Ergänzungen in **Kapitel IV** (Freiraum) wurde die Funktion des Regionalplans als Landschafts- und forstlicher Rahmenplan weiter gestärkt. Dabei wurden aktuelle gesellschaftspolitische Themen wie Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Klimafolgeanpassung, Artenschutz und Ernährungssicherheit in den Blick genommen und thematisch in die einzelnen Unterkapitel eingearbeitet, miteinander verknüpft und weiter hervorgehoben. So sind wichtige neue Festlegungen u. a. zu unzerschnittenen Räumen, multifunktionalen Freiraumbereichen und Bereichen für den Schutz von Ausgleichsfunktionen in den Plan aufgenommen worden. Neben den erforderlichen Neuerungen und Aktualisierungen wurde an der bewährten Konzeption des regionalen Biotopverbundsystems durch die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur sowie Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festgehalten. Aufgrund aktueller Starkregenereignisse wurde die raumordnerische Steuerung im Bereich Hochwasserschutz verstärkt. Schließlich wurde das Freiraumkapitel mit den übrigen Themenbereichen weiter verknüpft und durch zusätzliche Erläuterungskarten ergänzt.

Im Bereich der Rohstoffsicherung wurden die Festlegungen des am 24.10.2018 bekanntgemachten Sachlichen Teilplans Kalkstein (STK) in das **Kapitel V** überführt und redaktionell angepasst. Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für die Rohstoffgruppe Kalkstein sind weiterhin als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Da es für die übrigen Rohstoffgruppen nach überörtlichen Maßstäben dagegen keine planerische Erforderlichkeit für die räumliche Konzentration von

Abgrabungen gibt, werden die BSAB für Feinsand-Mittelsand, Kies-Kiessand, Ton, Tonstein-Tonschiefer und Sandstein nunmehr als reine Vorranggebiete (ohne Ausschlusswirkung) festgelegt. Dies garantiert nicht nur eine größere planerische Flexibilität und Reaktionsfähigkeit, sondern ermöglicht auch die Erschließung von unkritischen Abgrabungspotenzialen außerhalb der festgelegten Abgrabungsbereiche. Besondere Bedeutung wird in diesem Zusammenhang der Grundsatz einer flächensparenden und umweltschonenden Rohstoffgewinnung erlangen.

In **Kapitel VI** (Ver- und Entsorgung) wurden die Inhalte des am 16.02.2016 bekanntgemachten Sachlichen Teilplans Energie (STE) integriert und im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse aktualisiert. Ein Schwerpunkt wurde dabei auf die Rolle der Raumordnung bei der Energiewende und dem Ausbau der erneuerbaren Energien gelegt. Die **aktuellen** Entwicklungen und Bestrebungen auf Bundesebene zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land wurden aufgegriffen und **— soweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt erkennbar —** umgesetzt. Mit der Festlegung von **Windenergiebereichen gebieten werden sollen** die Voraussetzungen in der Planungsregion geschaffen werden, **um das Teilflächenziel für die Planungsregion gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW die Flächenbeitragswerte, die demnächst durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für Nordrhein-Westfalen vorgegeben und durch den LEP NRW für das Münsterland konkretisiert werden,** zu erfüllen. Auch im Bereich der Freiflächensolarenergieanlagen setzt der Regionalplan **die aktuellen Vorgaben des LEP NRW den aktuellen Diskussions- und Entwicklungsprozess** für das Münsterland um. Aufgrund der starken Nutzungskonkurrenzen soll die Errichtung von Solarenergieanlagen vor allem auf Gebäuden, auf bereits **versiegelten siedlungsstrukturell genutzten Flächen im Siedlungsraum** sowie baulich geprägten Konversions-, Brach- und Deponieflächen gelenkt werden. Ebenso sollen Co-Nutzungen, **z.B. durch (Agri-PV- bzw. Floating-PV-Anlagen)** ermöglicht werden.

Das **Unterkapitel VI.3** (Leitungstrassen) wurde vollständig überarbeitet. In Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW enthält es neuerdings Festlegungen, um den Netzausbau so raumverträglich wie möglich gestalten zu können. Zentral hierfür ist die Bündelung von neuer mit vorhandener Leitungsinfrastruktur und der Erhalt von Erweiterungsoptionen von Nebenanlagen an bestehenden Standorten. Weiterhin wurde ein Ziel zur Nachnutzung von im Freiraum gelegenen Nebenanlagen entwickelt. Die textlichen Festlegungen werden durch zeichnerische Festlegungen und eine Erläuterungskarte ergänzt.

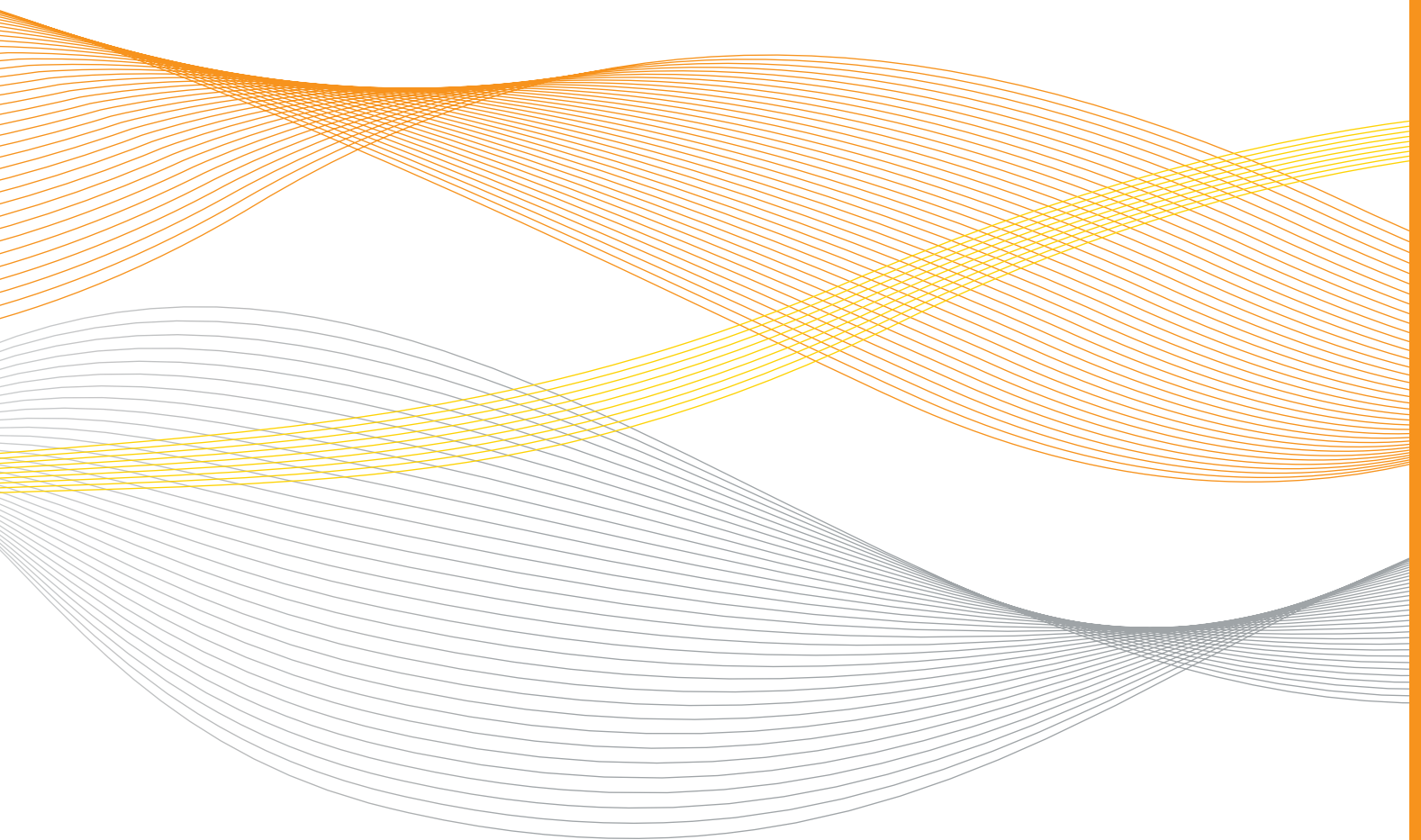
Zur Sicherstellung der Abfallentsorgung im Münsterland enthält das **Unterkapitel VI.5** Festlegungen zu den Deponiestandorten und zur raumverträglichen Steuerung zukünftiger Deponien und das **Unterkapitel VI.6** Festlegungen zum Abwasser.

Abschließend wurden in **Kapitel VII** (Verkehr) Festlegungen für ein integriertes Verkehrssystem und eine nachhaltige Mobilität getroffen. Um den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs und des regionalen Schienenverkehrs auch für künftige Generationen offen zu halten, wurden nicht mehr genutzte Schienentrassen, die regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen miteinander verbinden, gesichert. Weiterhin wurde die Bedeutung des Radverkehrs als klimafreundliche Mobilitätsform gestärkt. Hervorgehoben wurde außerdem, dass der zweigleisige Ausbau des Streckenabschnitts Münster-Lünen zur besseren verkehrlichen Vernetzung des Münsterlandes und zur Einbindung in das für Einbindung in das Netz der Hochgeschwindigkeitsverbindungen unerlässlich ist. **Gleiches gilt für das Projekt „S-Bahn-Münsterland“, welches in den kommenden Jahren den SPNV in und um Münster stärken wird.**

Für den Plan ist ein Umweltbericht erstellt worden. Er beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Planänderung auf die Umwelt hat. Zudem werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 9 ROG auch Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gemacht, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans berücksichtigt werden.



Kapitel I
Einführung



I. Einführung

1. Das Plangebiet und seine Stellung im Raum

Das Plangebiet Münsterland besteht aus den Kreisen Borken (mit 17 Gemeinden), Coesfeld (mit 11 Gemeinden), Steinfurt (mit 24 Gemeinden) und Warendorf (mit 13 Gemeinden) sowie der kreisfreien Stadt Münster. Es umfasst eine Fläche von etwa 5.951 qkm und eine Bevölkerung von fast 1,64 Mio. Einwohner. Hier leben auf etwa 17,4 % der Fläche Nordrhein-Westfalens knapp 9,1 % der Einwohner des Landes. Mit einer Bevölkerungsdichte von 274,9 Einwohnern je qkm liegt das Münsterland damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von fast 524,9 Einwohnern je qkm.

Das im Nordwesten Nordrhein-Westfalens gelegene Plangebiet bildet zusammen mit der Emischer-Lippe-Region (kreisfreie Städte Bottrop und Gelsenkirchen sowie Kreis Recklinghausen) den Regierungsbezirk Münster mit fast 2,63 Mio. Einwohnern auf etwas über 6.918 qkm Fläche. Benachbarte Verwaltungseinheiten sind

- im Norden die Landkreise Grafschaft Bentheim, Emsland und Osnabrück sowie die kreisfreie Stadt Osnabrück im Land Niedersachsen,
- im Osten der Kreis Gütersloh im Regierungsbezirk Detmold,
- im Süden die kreisfreie Stadt Hamm sowie die Kreise Soest und Unna im Regierungsbezirk Arnsberg, der Kreis Recklinghausen im Regierungsbezirk Münster, die Kreise Kleve und Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf sowie

im Westen die niederländischen Regionen Twente in der Provinz Overijssel und Achterhoek in der Provinz Gelderland.



Abbildung I-1: Lage des Plangebiets im Raum

Naturräumlich gehört das Plangebiet zur Westfälischen bzw. Münsterländer Bucht, die im Osten durch die Höhenzüge des Teutoburger Waldes und im Süden durch den Haarstrang begrenzt wird und sich zum Nordwesten und Westen der Norddeutschen und der Niederländischen Tiefebene öffnet. An das von den nördlichen Ausläufern des Teutoburger Waldes gebildete Berg- und Hügelland mit Höhenlagen bis zu 300 m schließen sich nach Süden die ca. 50 bis 80 Meter hoch gelegenen Landschaften "Westliches Sandmünsterland", "Kernmünsterland" (Kleimünsterland) und "Östliches Sandmünsterland" an. Charakteristisch für das Westmünsterland sind die ausgedehnten feuchten Sandniederungen und die darin eingesprengten Mooregebiete, die besonders in einem breiten Streifen entlang der Grenze zu den Niederlanden auftreten. Das östliche Münsterland wird vor allem durch die Emsniederung geprägt. Markante Erhebungen aus verwitterten Kreidekalken und Sandsteinen sind die Baumberge im westlichen und die Beckumer Berge im südöstlichen Plangebiet (vgl. auch Erläuterungskarten II-1 und IV-1).

Verkehrsgeographisch ist das Münsterland durch diverse Verkehrsachsen von teilweise europäischer Bedeutung über Straße, Schiene und Wasserstraße großräumig gut angebunden. Wichtige Achsen in Nord-Süd-Richtung verbinden das Münsterland mit der Metropolregion Rhein-Ruhr, dem Raum Bremen/Hamburg sowie dem Ems-Dollart-Raum und in West-Ost-Richtung mit weiteren wichtigen Großräumen wie Amsterdam, Hannover und Berlin. Die Erreichbarkeit weiterer nationaler wie internationaler Zentren wird durch den internationalen Flughafen Münster-Osnabrück gesichert. Weitere wichtige überregionale Verkehrsachsen verbinden das Plangebiet mit den benachbarten Oberzentren Enschede (als Teil der „Netzwerkstadt Twente“), Bielefeld und Osnabrück.

Raumstrukturell wird das Münsterland vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zu den Regionen mit Verstädterungsansätzen gezählt. Dies sind Regionen mit einer Einwohnerdichte zwischen 150 und 300 Einwohner je qkm, in denen u. a. mindestens 33 % der Bevölkerung in Groß- und Mittelstädten leben und in denen sich mindestens eine Großstadt befindet.

Siedlungsstrukturell ist das Münsterland vor allem durch das Oberzentrum Münster mit seinem weit über das Münsterland hinausreichenden Verflechtungsbereich sowie den großen Mittelzentren Rheine und Bocholt geprägt. Darüber hinaus kommen den Mittelzentren Ahaus, Ahlen, Beckum, Borken, Coesfeld, Dülmen, Emsdetten, Greven, Gronau, Ibbenbüren, Oelde, Steinfurt und Warendorf sowie den kleineren, weniger als 25.000 Einwohner umfassenden Mittelzentren Lengerich, Lüdinghausen, Ochtrup, Stadtlohn und Vreden wichtige Funktionen als Kristallisationspunkte im Raum zu. Alle übrigen Städte und Gemeinden des Münsterlandes sind im LEP NRW als Grundzentren eingestuft. Sie besitzen für ihr Stadt- bzw. Gemeindegebiet wichtige zentralörtliche Funktionen, die über die reine Daseinsvorsorge hinausgehen.

Der historisch gewachsene Verflechtungsbereich des Oberzentrums Münster strahlt weit in die mittelzentralen Versorgungsbereiche hinein. Er ist geprägt durch radiale regionale Entwicklungsachsen, die strahlenförmig auf die Stadt Münster zulaufen. Die eher in der Randlage des Plangebiets liegenden großen Mittelzentren besitzen ebenfalls eine hohe, historisch gewachsene Zentralität und stellen somit aus raumstruktureller Sicht wichtige, die Funktion des Oberzentrums ergänzende Schwerpunkte im Plangebiet dar.

Darüber hinaus weist das Plangebiet enge Verflechtungen mit den angrenzenden nordrhein-westfälischen und niedersächsischen Räumen auf, so etwa das südliche und südwestliche Münsterland mit dem Ruhrgebiet und dem Rheinland, das nördliche Münsterland mit dem Osnabrücker Raum sowie dem Emsland und der Grafschaft Bentheim, das östliche Münsterland mit dem Raum Bielefeld/Gütersloh und das südöstliche Münsterland mit dem angrenzenden Raum Hamm/Soest.

Einen besonderen raumprägenden Einfluss erfährt das Plangebiet durch die Nachbarschaft zu den Niederlanden. In der Folge des innereuropäischen Öffnungs- und Integrationsprozesses ist es gelungen, frühere grenzbedingte Hemmnisse abzubauen und dadurch neue Raum-

qualitäten zu schaffen sowie Entwicklungspotenziale zu erschließen. Einen erheblichen Beitrag leistet dazu die grenzüberschreitende Zusammenarbeit des Münsterlandes im Rahmen der deutsch-niederländischen EUREGIO. Sie hat – durch europäische Förderung unterstützt – erheblich zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur, Naturentwicklung und touristischen Erschließung beigetragen. Die vor allem von den Oberzentren Münster, Osnabrück und Netwerkstad Twente mit den Oberzentren Enschede und Hengelo ergänzend eingebrachte, stärker auf ein grenzüberschreitendes Regionsmarketing zielende „MONT“-Initiative unterstützt diese Entwicklungen. Hiermit soll regionsangemessen auf die Profilierung „europäischer Metropolregionen“ andernorts reagiert werden und u. a. zur Verbesserung der deutsch-niederländische Erreichbarkeit der Grenzregion sowie zum Austausch von Verwaltung und Politik zu verschiedenen Themen über Grenzen hinweg beigetragen werden.

2. Handlungsansätze für den Regionalplan bis 2045

Die vielfältigen Entwicklungen und Krisen des noch kurzen 21. Jahrhunderts haben gezeigt, dass eine stabile Abschätzung der sog. Megatrends und Herausforderungen, mit denen sich auch ein Regionalplan Münsterland im Hinblick auf seine räumliche Ausrichtung konfrontiert sieht, nur schwer möglich ist. Gerade die Corona-Krise zeigt, dass die raumrelevanten Folgen der in den letzten 2 Jahren entstandenen Entwicklungen und ihre Konsequenzen vor dem Hintergrund von Klimawandel und demografischem Wandel mit ihren Auswirkungen noch immer nicht absehbar sind. Es wird jedoch sichtbar, dass gerade hochkomplexe Gesellschaftssysteme auf außergewöhnliche Entwicklungen äußerst sensibel reagieren und kritische Fragen über bisherige Organisation und Ausrichtung sozialer und wirtschaftlicher Beziehungen und Verhaltensweisen offenlassen.

Vor diesem Hintergrund muss auch ein Raumordnungsplan auf die verschiedenen Herausforderungen und Konflikte für sein Plangebiet in seiner Zuständigkeit flexible Antworten geben können, um ausgewogene, allen Anforderungen an den Raum gerecht werdende Lebensverhältnisse zu sichern bzw. zu entwickeln. Der an die Vorgaben des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen angepasste Regionalplan Münsterland setzt dabei auf folgende grundlegende Handlungsansätze:

Der Regionalplan Münsterland

- stellt für alle Teilräume seines Plangebiets sicher, dass die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum und Raumnutzungskonflikte auf ihrer Planungsebene so weit wie möglich ausgeglichen werden. Er schafft die räumlichen Voraussetzungen dafür, dass sich das Münsterland als bunte, von Vielfalt geprägte, moderne Region mit viel Herz und Gemeinschaft und starker regionaler Identität entsprechend ihres regionalen Marken-Claims "DAS GUTE LEBEN" weiterentwickeln kann;
- stellt sich den räumlichen Konsequenzen des demografischen Wandels, indem er bedarfsgerecht ausreichend Bauland für die Wohnentwicklung bereitstellt, dabei die Wünsche der in der Region lebenden Menschen an das moderne Wohn- und Lebensumfeld aufgreift und dennoch im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung auf einen sparsamen Umgang mit dem knappen Gut "Fläche" achtet. Zugleich schafft er die Voraussetzungen für eine Sicherung der Daseinsvorsorge durch eine bedarfsgerechte und moderne Infrastrukturausstattung in allen Teilräume seines Planungsgebiets;
- schafft die räumlichen Grundlagen für eine ausreichende Versorgung der Region mit Gewerbe- und Industrieflächen und trägt damit dazu bei, dass sich die heimische Wirtschaft weiterhin zukunftsfähig mit Blick auf den nationalen und internationalen Wettbewerb der Regionen ausrichten kann;
- bildet in seiner Funktion als landschaftlicher Rahmenplan den räumlichen Rahmen für den Erhalt und die Entwicklung des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes. Er berücksichtigt dabei die teilregionalen Besonderheiten der münsterländischen Landschaftsräume. In einer überwiegend landwirtschaftlich geprägten, waldarmen Kulturlandschaft trägt er zum Erhalt und zum klimaresilienten Umbau des Waldes als forstlicher Rahmenplan bei;
- sichert durch möglichst konfliktarme räumliche Festlegungen die Versorgung der Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen und schafft die räumlichen Voraussetzungen für die Sicherung der Energieversorgung sowie für eine nachhaltige Energiewende;
- trägt durch seine nutzungsübergreifende, auf Vermeidung von Zielkonflikten ausgerichtete Gesamtplanung dazu bei, die Folgen des weltweiten Klimawandels zu bewältigen und Klimafolgen für die Region soweit wie möglich zu begrenzen;
- unterstützt die Bemühungen für eine nachhaltige, den Anforderungen der Mobilität gerecht werdende Verkehrsentwicklung, die auf einen bedarfsgerechten, flächenschonenden und

konfliktarmen Ausbau der Verkehrswege und eine Erhöhung des Anteils des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) am Modal Split setzt.

Die Regionalplanung konkretisiert diese Leitgedanken in den nachfolgenden Kapiteln durch Ziele und Grundsätze und gibt dazu weitere Hinweise durch entsprechende Erläuterungen. Allerdings können damit nicht alle sich abzeichnenden Entwicklungen und Problemlagen, die das Münsterland in den nächsten Jahrzehnten betreffen werden, aufgegriffen und gelöst werden. Soweit es raumbezogene Entwicklungen betrifft, ist dazu ein Aufgreifen durch nachfolgende Planungsebenen mit ihren konkretisierenden Gestaltungsmöglichkeiten für eine nachhaltige Entwicklung der Planungsregion erforderlich.

3. Nachhaltigkeit in der Raumplanung

Oberstes Leitbild der Raumordnung ist nach § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung. Sie soll sicherstellen, dass die sozialen und ökonomischen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht werden. Ziel ist eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung des Raumes im Sinne der in § 2 Abs. 2 ROG aufgeführten Grundsätze.

Diesem Leitbild und den im ROG enthaltenen Grundsätzen der Raumordnung ist auch die Landesplanung in Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die Konkretisierung des Leitbildes für das Land erfolgt über Ziele und Grundsätze des LEP NRW und wird durch den Regionalplan Münsterland durch weitere textliche und zeichnerische Festlegungen konkretisiert. Diese Vorgaben sind von den nachfolgenden Fach- und Gesamtplanungen, insbesondere der kommunalen Bauleitplanung, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Neben den gesetzlichen Grundlagen für das Leitbild der Nachhaltigkeit in der Raumordnung setzt die am 22.09.2020 verabschiedete Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen unverbindliche Nachhaltigkeitsziele basierend auf den Sustainable Development Goals (SDGs) fest. Die Raumplanung im Münsterland orientiert sich an den raumplanerisch relevanten Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie. Dies sind insbesondere Nachhaltigkeitspostulate zur Verbesserung der Luftqualität und Lärmbelastung, zur Wahrung und Sicherung der nachhaltigen und ökologischen Wasserwirtschaft, zum Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle, zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, zur Sicherung der Mobilität, zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen, zum Arten- und Biotopschutz sowie zur Wahrung und Sicherung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

Die Spezifizierung der Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie bzw. der SDGs für die Regionalplanung im Münsterland geschieht über die im Regionalplan festgelegten Ziele und Grundsätze.

4. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen

Rechtsgrundlagen

Die Raumordnung fällt seit der Föderalismusreform in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 72, 74 Abs. 1 Nr. 31 GG). Das bedeutet, dass die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung haben, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder allerdings auch von den bundesgesetzlichen Regelungen durch Gesetz abweichen (Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG).

Das Raumordnungsgesetz des Bundes beschreibt in § 1 Abs. 1 umfangreich die Aufgabe, die der Raumordnung zukommt, und trägt dabei den Aspekten der unterschiedlichen Nutzungsansprüche Rechnung, die an den Raum gestellt werden. Es enthält u.a. materielle Vorgaben für Raumordnungspläne in Form von Grundsätzen (§ 2 ROG) sowie wichtige Begriffsbestimmungen (§ 3 ROG) und regelt die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung (§ 4 ROG). Daneben enthält es auch verfahrensrechtliche Vorschriften über die Raumordnung in den Ländern.

In Nordrhein-Westfalen ist das Recht der Raumordnung durch das Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) und die dazu erlassene Durchführungsverordnung (LPIG DVO) geregelt. Die Vorschriften des LPIG NRW und der LPIG DVO konkretisieren bzw. ergänzen die bundesgesetzlichen Regelungen des Raumordnungsgesetzes und enthalten u. a. Bestimmungen zur Organisation der Raumordnung, Regelungen zur Aufstellung sowie zum Inhalt der Raumordnungspläne und befassen sich mit den Instrumenten zur Planverwirklichung und Plansicherung.

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) enthält als landesweiter Raumordnungsplan im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 ROG die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Der von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossene LEP NRW vom 12.01.2017 wurde zuletzt durch Verordnung vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 442) geändert und ist am 06.08.2019 in der neuen Fassung in Kraft getreten. Er ersetzt den LEP NRW aus dem Jahr 1995, den Landesentwicklungsplan IV "Schutz vor Fluglärm" und das am 31.12.2011 ausgelaufene Landesentwicklungsprogramm (LEPro). Mit Aufstellung des neuen LEP NRW wurden außerdem die Regelungen des sachlichen Teilplans "Großflächiger Einzelhandel" als Kapitel 6.5 in dessen Rechtswirkung integriert.

Auf Ebene der Regionalplanung erfahren die landesplanerischen Ziele und Grundsätze eine weitere Konkretisierung durch den Regionalplan, den Raumordnungsplan für das Münsterland (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ROG i. V. m. § 2 Abs. 3 LPIG NRW). Der Regionalplan legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest – insbesondere für die nachfolgende kommunale Bauleitplanung. Er ist aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln und an die geänderten und neuen Ziele der Raumordnung im LEP NRW anzupassen (§ 18 Abs. 1 LPIG NRW).

Daneben erfüllt der Regionalplan die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes NRW und eines forstlichen Rahmenplanes nach dem Landesforstgesetz NRW. Er stellt regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Förderung der Biodiversität (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar (§ 18 Abs. 2 LPIG NRW).

Die Rechtsgrundlagen, die dem Regionalplan Münsterland zu Grunde liegen, sind:

- das **Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 5 1 des Gesetzes vom 03.12.2020

22.03.2023 (BGBl. I S. 2694 88), in Kraft getreten am 10.12.2020 bzw. 09.06.2021 28.09.2023;

- das **Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2021 28.05.2024 (GV. NRW. S. 904 315), in Kraft getreten am 16.07.2021 12.06.2024;
- die **Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.2010 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 543), in Kraft getreten am 28.04.2022;
- die **Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.2017 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.07.2019 09.04.2024 (GV. NRW. S. 442 230), in Kraft getreten am 06.08.2019 01.05.2024.

Rechtswirkungen

In Regionalplänen werden für ein bestimmtes Plangebiet und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums getroffen.

Diese Festlegungen entfalten eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG.

Neben diesen "allgemeinen" Raumordnungsklauseln enthalten zahlreiche Fachgesetze weitere "spezielle" Raumordnungsklauseln, die auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung verweisen (z. B. § 1 Abs. 4 BauGB und § 3 Abs. 2 Nr. 2 Abgrabungsgesetz NRW).

Welche Bindungswirkung den einzelnen Festlegungen des Regionalplans dabei zukommt, hängt davon ab, ob es sich um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung handelt.

Ziele

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Diese Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, d. h. sie können nicht im Wege der Abwägung überwunden werden.

Grundsätze

Unter Grundsätzen der Raumordnung werden dagegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen verstanden. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, d. h. in die planerische Abwägung einzustellen und können daher - im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung - im Wege der Abwägung überwunden werden.

Zeichnerische und textliche Festlegungen

Regionalpläne bestehen gemäß § 12 Abs. 1 LPIG NRW aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen und Begründungen. Weitere Vorgaben für die Festlegungen in Regionalplänen ergeben sich insbesondere aus § 32 LPIG DVO und dem dort als Anlage 3 beigefügten Planzeichenverzeichnis.

Von der durch § 32 Abs. 4 LPIG DVO eröffneten Möglichkeit, für bestimmte Festlegungen aus den angegebenen Planzeichen der Anlage 3 sinngemäß weitere Planzeichen zu entwickeln, wurde Gebrauch gemacht. Die entwickelten Planzeichen sind der Legende des Kartenteils zu entnehmen.

Bei den zeichnerischen Festlegungen handelt es sich um Ziele oder Grundsätze der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 ROG. Festlegungen mit der Eigenschaft von Zielen legen die Raumnutzungen und -funktionen auf der Ebene der Regionalplanung abschließend fest; handelt es sich um zeichnerische Festlegungen mit der Qualität von raumordnerischen Grundsätzen, stehen sie nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen offen.

Im Regionalplan werden die folgenden Gebiete nach § 7 Abs. 3 ROG festgelegt:

- Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
- Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete), sowie
- Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Plangebiet ausgeschlossen sind (Eignungsgebiete, vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 3 in der vor dem 28.09.2023 geltenden Fassung).

Zeichnerisch als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sind festgelegt:

- Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (für die Rohstoffgruppe Kalkstein).

Zeichnerisch als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten (Ausschlusswirkung) sind festgelegt:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (für zweckgebundene Nutzungen) ~~und zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche~~,
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (für zweckgebundene Nutzungen),
- Waldbereiche,
- Oberflächengewässer,
- Bereiche für den Schutz der Natur,
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung,
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz,

- Überschwemmungsbereiche,
- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (z. B. Aufschüttungen und Ablagerungen),
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (für die Rohstoffgruppen Feinsand-Mittelsand, Kies-Kiessand, Ton, Tonstein-Tonschiefer und Sandstein),
- Windenergie**bereichegebiete**,
- Solarenergiebereiche,
- sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Planung),
- Schienenwege (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen mit räumlicher Festlegung),
- sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung),
- Häfen und
- Flughäfen bzw. -plätze für den zivilen Luftverkehr.

Zeichnerisch als Vorbehaltsgebiet sind festgelegt:

- Potenzialbereiche für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P),
- Potenzialbereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P),
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche,
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung,
- Bundesautobahnen und -straßen, Landes- und Kreisstraßen (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung),
- Schienenwege (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung),
- reaktivierbare Schienenwege und
- erweiterte Lärmschutzzonen.

Nachrichtlich übernommen sind:

- Bundesautobahnen und -straßen, Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen - sofern raumbedeutsam (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen mit räumlicher Festlegung),
- Wasserstraßen,
- die Grenzen der Lärmschutzgebiete (Tag-Schutzzone 1 und 2, Nacht-Schutzzone),
- Höchstspannungsfreileitungen ≥ 220 kV,
- Höchstspannungserdkabel ≥ 220 kV und
- Umspannanlagen / Konverter.

Für die textlichen Festlegungen gilt § 32 Abs. 6 LPIG DVO. Sie

- konkretisieren – soweit neben den zeichnerischen Festlegungen erforderlich – selbstständig und ergänzend die Grundsätze und Ziele der Landesentwicklungspläne für das Plangebiet,

- können die zeichnerischen Festlegungen hinsichtlich raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen konkretisieren und differenzieren,
- sollen sachliche, räumliche und zeitliche Beziehungen und Abhängigkeiten der Festlegungen untereinander und bei der Umsetzung in nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie Entscheidungen aufzeigen.

Die Festlegungen sind entweder als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung formuliert. Wegen der besonderen Bedeutung hinsichtlich ihrer oben beschriebenen unterschiedlichen Bindungswirkung sind sie ausdrücklich als Ziele oder Grundsätze bezeichnet (§ 7 Abs. 4 ROG).

Die inhaltlichen Anforderungen an die Erläuterungen zum Regionalplan finden sich in § 32 Abs. 7 LPIG DVO. Sie erklären – auch in Form von Erläuterungskarten – und geben weitere Hinweise zu den formulierten Zielen und Grundsätzen. Eigene rechtliche Wirkungen entfalten die Erläuterungen nicht.



Kapitel II

Übergreifende Festlegungen

II. Übergreifende Festlegungen

Die nachfolgenden Vorgaben sind übergreifende Aspekte einer nachhaltigen Raumentwicklung und stehen als allgemeine Regelungen den bereichsspezifischen Planvorgaben zu den Themenbereichen Siedlung, Freiraum, Abgrabungen, Ver- und Entsorgung sowie Verkehr voran. Sie sind von den nachfolgenden Fach- und Gesamtplanungen, insbesondere der kommunalen Bauleitplanung, genauso zu beachten bzw. zu berücksichtigen wie die Vorgaben der einzelnen themenspezifischen Kapitel dieses Regionalplans.

Zu den Themen Klimawandel und Klimaanpassung (Kapitel II.2) und Erhaltende Kulturlandschaften (Kapitel II.3) enthält der LEP NRW in seinen Kapiteln 3 und 4 Regelungen in Form von textlichen Zielen und Grundsätzen, die bei raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Soweit erforderlich, erfolgt eine Konkretisierung einzelner Regelungen aufgrund regionaler Besonderheiten des Plangebiets. Dies sind beispielsweise Bereiche mit starken Flächenkonkurrenzen, mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung oder typisch ausgeprägter Münsterländer Parklandschaft sowie Regionen, die sich im Transformationsprozess in Zusammenhang mit dem Ausbau der regenerativen Energien befinden oder in denen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Klimafolgenanpassung umzusetzen sind. Davon sind folgende Vorgaben des LEP NRW betroffen:

- Ziel 3.1: 32 Kulturlandschaften
- Grundsatz 3-2: Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
- Grundsatz 3-3: Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten
- Grundsatz 3-4: Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche
- Grundsatz 4-1: Klimaschutz

1. Allgemeine Planungsgrundsätze

Festlegungen

G II.1-1 Demografischer Wandel und Chancengerechtigkeit

- (1) Bei allen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet soll der demografische Wandel berücksichtigt werden. Die Gemeinden des Plangebiets sollen mit Blick auf ihre räumliche Stadtentwicklung frühzeitig Konzepte zur Anpassung an den demographischen Wandel entwickeln und fortschreiben.
- (2) Bei der Sicherung und Entwicklung der Infrastruktur sollen die sozialen Folgen des demographischen Wandels berücksichtigt werden. Die soziale Infrastruktur soll so entwickelt werden, dass der gesellschaftliche Zusammenhalt vor Ort bewahrt und gestärkt wird.
- (3) Bei allen räumlichen Planungen und Maßnahmen soll die Chancengerechtigkeit mit Blick auf die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und ihre unterschiedlichen Lebenssituationen, Interessen und Bedürfnisse als Leitprinzip verankert werden, um die Teilhabe aller Menschen an den Entwicklungen vor Ort zu ermöglichen und zu fördern. Unerwünschten Polarisierungstendenzen und zunehmender räumlicher Segregation soll entgegengewirkt werden. Die lokale und regionale Identität der Bevölkerung im Plangebiet soll gestärkt werden.

G II.1-2 Regionale, attraktive Wirtschaftsstandorte mit moderner Infrastruktur

- (1) Die Leistungsfähigkeit der münsterländischen Wirtschaft soll bewahrt und gefördert werden. Dazu sollen die Attraktivität des Plangebiets durch geeignete gewerbliche und industrielle Standorte gestärkt und die Infrastrukturausstattung der Region auf die künftigen Anforderungen im weltweiten Wettbewerb ausgerichtet werden.
- (2) Die kommunale Bauleitplanung soll jederzeit eine ausreichende Flächenvorsorge für die Belange der Aus- und Weiterbildung durch Schulen, Hochschulen, Berufsakademien und Weiterbildungseinrichtungen gewährleisten.

G II.1-3 Abstimmung von Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung

- (1) Die Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge der Bevölkerung soll bei allen Entscheidungen über Ausbau, Rückbau, Umbau oder Verlagerung von Infrastruktureinrichtungen berücksichtigt werden. Dabei sollen Infrastrukturstandorte und -trassen in Art und Umfang in einem Maß ausgebildet und gebündelt werden, dass eine für Wirtschafts-, Wohn- und Freizeitnutzungen günstige Entwicklung der betroffenen räumlichen Bereiche möglich und die damit verbundenen Belastungen für Mensch und Umwelt im vertäglichen Rahmen bleiben.
- (2) Für die Anpassung der Infrastrukturentwicklung an die Siedlungsentwicklung sollen angesichts des demografischen Wandels vorausschauende, bedarfsgerechte Konzepte entwickelt werden. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen des Plangebiets sollen die Städte und Gemeinden ihre Konzepte aufeinander und in Zusammenarbeit mit der Regionalplanung abstimmen.
- (3) Bei der Entwicklung neuer Bauflächen sollen Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen überprüft werden, bevor über den Aufbau neuer Einrichtungen und Netze der technischen und sozialen

Infrastruktur nachgedacht wird. Beim Rückbau von Bauflächen soll auf die Funktionsfähigkeit und den kostengünstigen Betrieb der Einrichtungen und Netze zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge geachtet werden.

- (4) Die Siedlungsentwicklung im Plangebiet soll sich an der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur orientieren. Neue Bauflächen sollen an das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) angebunden sein.

G II.1-4 Sicherung und Weiterentwicklung der Freizeit- und Erholungsfunktion

Die überregionale Freizeit- und Erholungsfunktion, die von weiten Teilen des Münsterlandes erfüllt wird, soll gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei dürfen die **ökologischen Ausgleichsfunktionen Funktionen** des Raumes und der Charakter der Kulturlandschaft nicht beeinträchtigt werden.

G II.1-5 Aufbau und Weiterentwicklung regionaler Kooperationen

Die zunehmende Globalisierung sowie demografische und andere Entwicklungen erfordern den Aufbau, eine Vertiefung und / oder einen Ausbau interkommunaler und regionaler Kooperationsansätze im Plangebiet. Bei räumlichen Planungen und Maßnahmen soll dazu frühzeitig auch die Regionalplanung eingebunden werden.

Erläuterung und Begründung

Zu G II.1-1 Demografischer Wandel und Chancengerechtigkeit

Der Regionalplan Münsterland muss sich weiterhin mit einer Situation auseinandersetzen, in der künftig nicht mehr alle Gemeinden des Plangebiets mit einem stetigen Bevölkerungswachstum rechnen können; einige Gemeinden haben bereits jetzt Bevölkerungsrückgänge zu verzeichnen. Die Bevölkerungsvorausschätzungen der letzten Jahre von IT.NRW zeigen immer deutlicher, dass die meisten Gemeinden den Höhepunkt ihrer Bevölkerungsentwicklung im Planungszeitraum bis 2045 erreichen bzw. sogar überschreiten werden. Gleichzeitig nimmt das Durchschnittsalter der Bevölkerung zu. Diese Entwicklungen führen auch zu neuen Anforderungen an die räumliche Planung, die sich nicht mehr auf eine quantitative Siedlungsraumvorsorge beschränken darf, sondern bestrebt sein muss, die räumliche Zuordnung und die Standortqualität der Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zu optimieren.

Mit Blick auf die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen und ihre vielfältigen Lebenssituationen, Interessen und Bedürfnisse ist die räumliche Planung immer schon dem Ausgleichsgedanken verpflichtet. Allen Gesellschaftsgruppen soll die Teilhabe am öffentlichen Leben durch Nutzung der entsprechenden Einrichtungen unter Vermeidung von Diskriminierungen ermöglicht werden. Dem gesellschaftlichen Leitbild einer chancengerechten, Segregationen vermeidenden und Integration fördernden, offenen Gesellschaft soll gefolgt werden. In diesem Sinne soll bei raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen darauf geachtet werden, die ohnehin im Plangebiet bereits stark entwickelte lokale und regionale Identität der Menschen mit ihrem Stadt- bzw. Ortsteil, ihrer Kommune und ihrer Region weiterhin zu fördern. Dieser im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu berücksichtigende Aspekt wird aufgrund des sich abzeichnenden demografischen Wandels (mehr Menschen mit Migrationshintergrund, Individualisierung und Heterogenisierung z. B. der Lebensstile) an Bedeutung gewinnen.

Zu G II.1-2 Regionale, attraktive Wirtschaftsstandorte mit moderner Infrastruktur

Trotz der in der „Corona-Krise“ aufgezeigten ökonomischen Schwierigkeiten mit Lieferketten und Rohstofflieferungen aus dem Ausland ist davon auszugehen, dass die Globalisierung der

Märkte nach einer Phase der Normalisierung weiterhin fortschreiten und sich der Standortwettbewerb der Regionen intensivieren wird. Dem muss sich auch das Münsterland stellen. Eine wichtige Voraussetzung sind ausreichende und qualitativ hochwertige Gewerbe- und Industrieflächen an geeigneten Standorten, die auch den künftigen, differenzierten Anforderungen der Wirtschaft gerecht werden. Der Regionalplan stellt dafür ausreichende Flächen zur Verfügung, die für die Bewältigung der künftigen Herausforderungen geeignet sind und auf denen sich die gewerbliche und industrielle Entwicklung grundsätzlich vollziehen soll (vgl. Kapitel III.1 und Kapitel III.3).

Bei der Entwicklung von den Anforderungen der Wirtschaft genügenden Gewerbe- und Industriestandorten ist auf die Ausstattung mit zukunftsorientierten Infrastrukturen zu achten. In diesem Zusammenhang wird besonders auf die Notwendigkeit des beschleunigten Ausbaus eines hochleistungsfähigen Breitbandkabelnetzes im Plangebiet hingewiesen, der im Übrigen auch der Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Plangebiets dient. Wichtig ist zudem, dass diese Standorte möglichst vollständig dem Produzierenden Gewerbe und dem Verkehrsgewerbe (inkl. Baugewerbe und Logistikbranche) vorbehalten bleiben und nicht durch anderweitige Nutzungen am Standort selbst (z. B. Einzelhandel) oder im Nahbereich (z. B. Wohnen) in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden.

Mit fortschreitender Globalisierung werden auch Rationalisierungsbestrebungen und Verlagerungstendenzen bei der heimischen Wirtschaft anhalten – verbunden mit entsprechenden Arbeitsplatzverlusten bei den arbeitsintensiven Branchen und den eher geringer qualifizierten Tätigkeiten. Zugleich wird der Bedarf an sehr gut ausgebildeten Facharbeitskräften weiterhin vorhanden sein. Deshalb muss die Wirtschaft verstärkt darum bemüht sein, dauerhaft innovationsfähig zu bleiben und dabei auch die sich abzeichnende Alterung ihres Arbeitskräftepotenzials im Blick behalten. Zusätzliche Anforderungen ergeben sich durch den Klimawandel und die zunehmend schwieriger werdende Beschaffung vieler Rohstoffe. Dies alles erfordert weiterhin verstärkte Anstrengungen zu einer ressourceneffizienten, umwelt- und klimafreundlichen Produktionsweise und Güterbereitstellung. Eine stetige und differenzierte (Weiter-) Qualifikation der Erwerbsspersonen wird deshalb unerlässlich sein. Im Hinblick auf die räumlichen Implikationen trägt der Regionalplan dazu bei, indem er die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der hierfür erforderlichen Institutionen im Plangebiet – Universität Münster, Fachhochschulen und weitere Bildungseinrichtungen – sichert (vgl. auch Kapitel III.3). Diese Bereiche sollen durch entsprechende Bauleitplanung auch auf der kommunalen Ebene gesichert werden. Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit ausreichend Flächen für weitere Standorte der Aus- und Weiterbildung vorhalten.

Zu G II.1-3 Abstimmung von Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung

Der demografische Wandel hat auch Auswirkungen auf den künftigen Infrastrukturbedarf. Eine differenzierte Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung im Raum zeigt jedoch, dass Wachstum und Schrumpfung eng beieinanderliegen. Während in den wachsenden Gemeinden neue Infrastrukturbedarfe entstehen können, wird in den schrumpfenden Nachbargemeinden künftig mit Unterauslastungen zu rechnen sein, die auch zu einer entsprechend wachsenden Pro-Kopf-Belastung der Einwohner führen kann. Diese Situation erfordert neue, auf Kooperation setzende Lösungen, um auch künftig die öffentliche Daseinsvorsorge der Bevölkerung vor Ort bzw. in einem größeren Versorgungsraum zu sichern.

Bei der Entwicklung der Infrastruktur ist weiterhin auf eine Bündelung der verschiedenen Anlagen und Einrichtungen zu achten, zumal die Standortbedürfnisse der unterschiedlichen Träger oft fast identisch sind und die Wirkungsbereiche sowie die Schutz- und Abstandsflächen sich überlagern. Die Bündelung hilft, die Zahl der Eingriffe in den Raum zu verringern. Konzentration und Bündelung von Infrastrukturen im Raum finden allerdings dort ihre Grenzen, wo die Eingriffe zu einer nicht mehr ausgleichbaren Belastung der dort wohnenden Bevölkerung, zu einer Unterbrechung im Freiraumsystem oder zu erheblichen Konflikten mit anderen Raumnutzungen führen.

Zu G II.1-4 Sicherung und Weiterentwicklung der Freizeit- / Erholungsfunktion

Das Plangebiet bietet vielfältige Freizeitaktivitäten und Möglichkeiten zur Erholung. Als abwechslungsreiche Region bietet das Münsterland eine Vielzahl an touristischen und Freizeit-Angeboten. Besonders hervorzuheben sind die zahlreichen Wasserschlösser, Burgen und Klöster, die neben ihrer historischen Bedeutung auch zu multifunktionalen Veranstaltungs-, Ausstellungs- und Begegnungsstätten als Lern-, Denk- und Kreativorte entwickelt werden. Beispielhaft seien hier Burg Hülshoff in Havixbeck und Kloster Gravenhorst in Hörstel genannt.

Diese Sehenswürdigkeiten lassen sich über ein gut ausgebautes Fahrradnetz erreichen, welches durch die für das Münsterland typische Parklandschaft führt. Rund 4.500 km davon sind ausgeschildert und führen zu den Sehenswürdigkeiten, historischen Ortskernen, ursprünglichen Landschaften oder folgen den zahlreichen Flüssen im Münsterland. Über die Region hinaus bekannt sind die 100-Schlösser-Route zu den schönsten Schlössern und Burgen der Region sowie der Emsradweg, der von den Quellen der Ems bis an ihre Mündung in die Nordsee durch weite Teile der Region führt.

Ein weiterer Schwerpunkt des Tourismus ist der Pferdesport, der das Münsterland zu der führenden Pferderegion in Deutschland gemacht hat. So können Reitbegeisterte mehr als 1.000 km Reitrouten, zahlreiche Reitschulen, Reithotels und Reitveranstaltungen von internationalem Rang nutzen. Beispielhaft genannt seien die weit bekannten Warendorfer Hengstparaden des nordrhein-westfälischen Landgestüts in Warendorf oder das Westfälische Pferdewerk Münster, das sich u. a. der Natur- und Kulturgeschichte des Pferdes in Westfalen widmet.

Nicht zuletzt auch durch seine Lage zu den großen benachbarten Ballungszentren begünstigt, hat sich der Tourismus in den vergangenen Jahren zu einem wichtigen Wirtschaftszweig der Region entwickelt. Rund 1,76 Mio. Gäste mit ca. 4,02 Mio. Übernachtungen in 2019 als letztem Vor-Corona-Jahr gegenüber 1,42 Mio. Gästen mit knapp 3,17 Mio. Übernachtungen in 2010 (+ 23,5 % bzw. + 27,0 %) belegen dies deutlich.

Die Beispiele und Zahlen machen deutlich, wie wichtig Tourismus und Erholung in der Region sind. Dort, wo Tourismus räumliche Implikationen besitzt – etwa im Hinblick auf eine gut ausgebaute Infrastruktur – macht der Regionalplan über den Grundsatz II.1-5 deutlich, dass bei Maßnahmen und Planungen die Freizeit- und Erholungsfunktionen des Raums berücksichtigt werden müssen. Die Funktionen sollen dabei gesichert und mit Blick auf sich ständig ändernde Ansprüche der Touristen weiterentwickelt werden.

Der Grundsatz findet weitere bereichsspezifische Konkretisierungen durch die Festlegungen für zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche (Kapitel III.3) und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche für großflächige Ferien-, Sport-, Reit- und Freizeiteinrichtungen bzw. Anlagen (Kapitel IV.8) sowie Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (Kapitel IV.6).

Zu G II.1-5 Aufbau und Weiterentwicklung regionaler Kooperationen

Mit der Globalisierung gewinnt auch die regionale Ebene an Bedeutung, werden doch Regionen im Standortwettbewerb eher wahrgenommen als einzelne Gemeinden. So lassen sich die vielfältigen Stärken einer Region gemeinsam besser nach außen präsentieren und ein Öffentlichkeitsimage aufbauen. Zudem stellen die vielfältigen Entwicklungen einzelne Gemeinden oftmals vor Probleme, die gemeinsam besser angegangen werden können. Dies erfordert eine interkommunale bzw. regionale Zusammenarbeit in vielen Handlungsfeldern. Insbesondere bei räumlichen Planungen und Maßnahmen ist eine enge Zusammenarbeit mit der Regionalplanung bereits im Vorfeld zielführend, damit bei bedeutsamen Vorhaben mit überregionaler Ausstrahlung Einzelinteressen im Sinne der Region zusammengeführt werden.

Der Regionalplan Münsterland steht regionalen und interkommunalen räumlichen Planungen und Maßnahmen grundsätzlich nicht entgegen, wenn diese die Festlegungen der nachfolgenden Kapitel beachten bzw. berücksichtigen.

2. Klimaschutz wandel und Klimafolgeanpassung

Festlegungen

G II.2-1 Räumliche Entwicklung und Klimawandel

Bei der zukünftigen räumlichen Entwicklung des Münsterlandes sollen raumbedeutsame Aspekte des prognostizierten Klimawandels in der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Insbesondere bei allen raumrelevanten Planungen sollen

- bestehende lokale Klimaanalysen oder -bewertungen hinsichtlich ihrer klimaökologischen Bedeutung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden und
- Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden, die sowohl dem Klimawandel entgegenwirken als auch der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Erläuterung und Begründung

Zu G II.2-1 Räumliche Entwicklung und Klimawandel

Der Klimawandel – als durch den Menschen verursachte Veränderung des globalen Klimas – stellt eine langfristige Herausforderung für unsere Gesellschaft dar. Die Regionalplanung ist sich der Transformationsverantwortung bewusst, wie sie u. a. durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18) zum Ausdruck gebracht wird. Vor dem Hintergrund kommt der Raumordnung bei der Bewältigung dieser Aufgabe wegen ihrer integrierten und zukunftsorientierten Arbeitsweise sowie ihres Mehrebenen-Systems eine tragende Rolle zu. Die Raumplanung steht am Anfang der Risikovermeidungskette, da sie in der Lage ist, räumliche Vorsorgekonzepte zu entwickeln. Räumliche Planung kann mit den bereits bestehenden rechtlichen und planerischen Instrumenten sowohl zum aktiven Klimaschutz beitragen (z. B. Ermöglichung von Kohlestrom ersetzender Windkraft zur Vermeidung von CO₂) als auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Der vom LANUV NRW vorgelegte Fachbeitrag Klima für den Planungsraum Münsterland bietet dafür räumlich konkrete Informationen, belastbare Datengrundlagen und klimafachliche Einschätzungen.

Diesem Transformationsprozess des Münsterlandes hin zu einer Erneuerbare-Energien-Region widmet sich die Raumplanung seit 1997. Heute gehören Windenergieanlagen, Biogasanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen im Münsterland genauso zum Landschaftsbild wie die verstreuten landwirtschaftlichen Hoflagen und die gekammerte Parklandschaft. Der derzeitige Ausbaustand der erneuerbaren Energien im Münsterland ist dem Kapitel VI zu entnehmen.

Bereits im Regionalplan verankerte Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sind:

- Festlegungen von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie (Windenergiegebiete) unter Einbeziehung der kommunalen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung zur Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und Umsetzung des WaLG; Neuordnung der Regelungen zur Inanspruchnahme von verschiedenen Gebieten für die Nutzung der Windenergie; Einführung neuer Regelungen zur Förderung des Ausbaus von Freiflächenphotovoltaikanlagen und Wasserstoffproduktionsanlagen in Energieparks zur Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien (vgl. Kapitel VI.1);
- Festlegungen zur Unterstützung eines raumverträglichen Leitungsausbaus (einschließlich relevanter Nebenanlagen), der v.a. im Strombereich zur Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien erforderlich ist (vgl. Kapitel VI.3, u.a. Grundsätze VI.3-1 und VI.3-3);
- Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen für die Siedlungsentwicklung (bedarfsgerechte Neufestlegung, Innenentwicklung vor Außenentwicklung); Aufzeigen von

auch aus Sicht der Klimafolgenanpassung geeigneten Siedlungspotenzialflächen anhand des Siedlungsflächenpotenzialmodells (vgl. Kapitel III, u. a. mit Ziel III.1-3);

- Darstellung von Bereichen mit überörtlich hoher Klimarelevanz (Kaltluftleitbahnen) im Zuge der Sicherung von multifunktionalen Freiraumbereichen (vgl. Ziel IV.1-4 mit Erläuterungskarte IV-3); Darstellung von Bereichen mit überörtlich bedeutsamer klimaökologischer und thermischer Ausgleichsfunktion (vgl. Grundsatz IV.1-5);
- ~~Festlegung und Sicherung~~ Darstellung von (regionalen und lokalen) Grünzügen und Grünbereichen im Siedlungsbereich; Erhalt von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten zur Milderung von Hitzefolgen und zur Schaffung eines gesunden Stadtklimas (vgl. Grundsatz III.1-109);
- Festlegungen, durch die der ökologische und klimagerechte Waldumbau (Anbau von wärme- und trockenverträglicheren Baumarten, verstärkter Waldumbau in Richtung gemischte Bestände) und der Versuch einer Intensivierung der Waldvermehrung zur CO₂-Bindung unterstützt wird (vgl. Kapitel IV.4, Grundsatz IV.4-3);
- Sicherung und Erweiterung von Überschwemmungsbereichen, die bei Flut- bzw. Starkregenereignissen als Rückhalteräume dienen, durch die zusätzliche Festlegung aller in den Hochwassergefahrenkarten aufgezeigten Flächen mit einer mittleren Hochwassergefahr (HQ100) (vgl. Kapitel IV.8);
- Ausweitung der Räume für den Grundwasser- und Gewässerschutz (vgl. Kapitel IV.7);
- Herausstellung der CO₂-Senkenfunktion von Grünland, Feuchtgebieten, Mooren, Wäldern und Böden und deren Wiederherstellung bei degradierten Grünland-, Feuchtgebieten-, Moor-, und Waldflächen bzw. Böden (vgl. Kapitel IV.3, Grundsatz IV.3-1, Kapitel IV.5 und Kapitel IV.6);
- Sicherung und Ausbau von ökologischen Biotopverbundsystemen besonders in unzerschnittenen Freiräumen, um den im Zuge des Klimawandels auftretenden Wanderungen von Pflanzen und Tieren Raum zu bieten (vgl. Kapitel IV.5 und Kapitel IV.6);
- Unterstützung einer klimaangepassten und klimaschonenden Landwirtschaft (vgl. Kapitel IV.2, Grundsatz IV.2-1); Unterstützung einer klimaangepassten und klimaschonenden Landwirtschaft damit sichergestellt wird, dass die landwirtschaftlichen Flächen ihre bedeutenden klimaökologischen Aufgaben, wie die großen Grundwasserneubildungsraten und Funktion als Kohlenstoffsinken und Kaltluftentstehungsgebiete weiterhin erfüllen können (vgl. Kapitel IV.2, Grundsatz IV.2-1);
- Sicherung von reaktivierbaren Schienentrassen und Ausbau des Radwegenetzes (vgl. Ziel VII.3-3 und Grundsatz VII.7-1).

Auch der 2021 in Kraft getretene länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) soll mit seinen textlichen Zielen und Grundsätzen einen übergeordneten Rahmen zur vorausschauenden Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels, hier insbesondere in Bezug auf den Hochwasserschutz, bieten.

Bei der weiteren Umsetzung, Ergänzung und Feinsteuerung kommt der kommunalen Bauleitplanung als konkreter Handlungsebene sowie den Fachbehörden eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit soll die Bauleitplanung die räumlichen Voraussetzungen für die Entstehung und den Erhalt klimaökologisch bedeutsamer Freiräume sowie für den Luftaustausch schaffen. Zudem können die jeweils aktuellsten Daten, z. B. aus der vom LANUV NRW erstellten landesweiten Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen mit fach- und raumspezifischen Empfehlungen, als Abwägungsgrundlage in kommunale Planungen oder als Grundlage bei der Erstellung kommunaler Konzepte, insbesondere Klimakonzepte, einfließen.

Nach Grundsatz 4.3 LEP NRW sind raumrelevante Belange der vorliegenden kommunalen Klimaschutzkonzepte im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen. Die für das Plangebiet vorliegenden kommunalen Konzepte wurden auf klimaschutzrelevante Aspekte überprüft und diese – sofern raumrelevant – in den unterschiedlichen Kapiteln des Regionalplans berücksichtigt. So wurden diese Belange z. B. im Rahmen des Siedlungspotenzialmodells als ein Abwägungskriterium einbezogen.

3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Festlegungen

G II.3-1 Berücksichtigung bedeutsamer Kulturlandschaften

- (1) Kulturhistorisch charakteristische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen bzw. durch geeignete Maßnahmen entsprechend aufgewertet werden können, sollen planerisch gesichert und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden. Hierbei sollen die in der Anlage zur Erläuterungskarte II.3-1 aufgeführten Leitbilder berücksichtigt werden.
- (2) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie in Bereichen mit kulturlandschaftsprägenden Orten und Objekten (einschließlich ihrer Sichtbeziehungen) soll den in der Anlage zur Erläuterungskarte II.3-1 enthaltenen wertbestimmenden Merkmalen und Leitbildern im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Erläuterung und Begründung

Zu G II.3-1 Berücksichtigung bedeutsamer Kulturlandschaften

Der Auftrag, die gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten, ist in § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG als Grundsatz der Raumordnung verankert. Dieser Auftrag ist ausdrücklich auf den Gesamttraum gerichtet und bezieht geschichtliche, kulturelle und landsmannschaftliche Zusammenhänge ein. Der Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaften darf deshalb nicht mit dem Freiraumschutz (vgl. Kapitel IV – Freiraum) verwechselt werden. Wegen dieser vielfältigen Handlungsansätze ist die Regionalplanung auch ein geeignetes Planungsinstrument, um die Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung auf der regionalen Ebene wirksam werden zu lassen.

Bei der Freiraumentwicklung sind die Leitbilder der Landschaftsentwicklung (vgl. Kapitel IV – Freiraum, insbesondere Anlage zur Erläuterungskarte II.3-1) für die Landschaftsgestaltung von Bedeutung. Sie dienen als Rahmen für die Entwicklungsziele der Landschaftspläne und für die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Zum anderen finden sich auch im Freiraum zahlreiche Spuren menschlichen Handelns. Es kann sich dabei um Bau- und Bodendenkmäler oder bedeutende Kulturlandschaftselemente handeln (z. B. Schlösser, Burgen, Klöster, Wallanlagen, Grabhügelfelder, Tierparks, historische Landnutzungsformen, Heckenlandschaften, Kanäle, Mühlensysteme, Alleen), die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig sind auch die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auf den Charakter der Kulturlandschaft abzustimmen.

Der auf den ersten Blick widersprüchliche Begriff der "Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung" verdeutlicht, dass dieser Auftrag nicht vorrangig auf die Konservierung bestehender Strukturen zielt. Alle Planungen und Maßnahmen im Raum sind Teil der Kulturlandschaftsentwicklung und müssen sich daran messen lassen, welche langfristigen Raumwirkungen sie entfalten. Durch menschliche Eingriffe in erheblicher Weise geschädigte Bereiche sind in diesem Sinne neu zu gestalten. Durch die Berücksichtigung der lokalen Eigenheiten des Raumes soll seine unverwechselbare Gestalt erhalten werden und so zur Identifikation der Bevölkerung mit der Heimat beitragen.

Gerade in touristisch geprägten Regionen kommt dem Erhalt und der Entwicklung der Kulturlandschaften auch eine wichtige wirtschaftliche Bedeutung zu. Beim landschaftsorientierten Tourismus im Münsterland sind es die „Bilder“ der Landschaft und das Landschaftserleben, welche die Attraktivität der Region verdeutlichen sollen.

Der gemeinsam von den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland für die Fortschreibung des LEP NRW erarbeitete "Kulturlandschaftliche Fachbeitrag" benennt für Nordrhein-Westfalen 32 Kulturlandschaften. Das Plangebiet gehört zu den Kulturlandschaften "Westmünsterland", "Kernmünsterland", "Ostmünsterland", "Tecklenburger Land" und "Ruhrgebiet" (vgl. auch Erläuterungskarte II.3-1).

Bei den Grenzen zwischen den Kulturlandschaften handelt es sich um mehr oder weniger breite Übergangsräume, in denen sich die regionalen Eigenarten der Kulturlandschaften vermischen.

Zur Konkretisierung der Aussagen des oben genannten Fachbeitrages für die Regionalplanung hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe einen auf das Plangebiet bezogenen Fachbeitrag erarbeitet. Dabei wurden innerhalb der Kulturlandschaften nach verschiedenen Fachsichten differenzierte bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche abgegrenzt. Diese sind von regionaler Bedeutung oder repräsentieren für eine Region besonders typische Entwicklungen. Außerdem wurden entsprechend der Maßstabsebene als weitere Aspekte der Kulturlandschaft Objekte und Orte mit bedeutenden Sichtbeziehungen und räumlichen Funktionszusammenhängen in die Betrachtung einbezogen (vgl. Erläuterungskarte II.3-1).

Als weitere Grundlage wurde die Landschaftsbildanalyse des LANUV NRW herangezogen und ausgewertet.

Die Regelungen zu den einzelnen Kulturlandschaften werden als Leitbilder in Tabellenform im Anhang zur Erläuterungskarte II.3-1 formuliert, die den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung haben. Durch sie werden aus Sicht der Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung Anforderungen an den Raum gestellt, die als Belang in die Abwägung einzustellen sind.

Bei raumbedeutsamen Planungen (z. B. Siedlungsentwicklung, Errichtung von Windenergieanlagen, Gewinnung von Bodenschätzen oder Straßenbau) sind die Bau- und Bodendenkmale einschließlich ihrer Umgebung sowie Sichtbeziehungen zu sichern. Bei Denkmalbereichen sowie Ortsteilen mit kulturhistorischer Bedeutung ist auf eine angemessene Erhaltung, Gestaltung und Nutzung zu achten. Für die gemeindliche Bauleitplanung ergeben sich entsprechende Verpflichtungen u. a. aus den § 1 Abs. 3 DSchG sowie aus § 1 Abs. 5 und 6 BauGB.

In Erläuterungskarte II.3-1 sind auch historische Sichtbeziehungen dargestellt, deren Erhalt eine besondere Bedeutung zukommt, z. B. bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie oder von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Für das Plangebiet sind solche historisch überlieferten Sichtbeziehungen teilweise sogar durch Bild- und Kartenmaterial aus dem 19. Jahrhundert nachweisbar (LWL Fachbeitrag Kulturlandschaften).



Kapitel III

Siedlungsraum

III. Siedlungsraum

Der LEP NRW enthält in seinen Kapiteln 2 – Räumliche Struktur des Landes – und Kapitel 6 – Siedlungsraum – Regelungen insbesondere zur Steuerung der Siedlungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Diese Regelungen werden durch den Regionalplan konkretisiert, soweit dies die regionalen Besonderheiten erfordern. Hierzu gehören insbesondere Festlegungen zur Umsetzung des neuen "Siedlungsflächenpotenzialmodells" (vgl. Anlage III.1).

Folgende Festlegungen des LEP NRW werden dabei im Regionalplan aufgegriffen und für das Plangebiet konkretisiert:

- Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum,
- Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum
- Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung,
- Grundsatz 6.1-9 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und
Infrastrukturfolgekosten,
- Grundsatz 6.2-1 Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungs-
bereiche und
- Grundsatz 6.2-3 Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflä-
chenreserven.

Besondere Schwerpunkte in der raumordnerischen Steuerung der Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan bilden

- das Siedlungsflächenpotenzialmodell, das bezogen auf den Planungsraum eine neue Flexibilität ermöglicht,
- die Bedarfsberechnung, die ebenfalls regionale Spielräume im Rahmen der vorgegebenen Berechnungsmethodik nutzt,
- die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche, die anhand regionsspezifischer Kriterien ermittelt werden und
- die zweckgebundenen Festlegungen.

1. Gesamter Siedlungsraum

Festlegungen

Z III.1-1 Vorranggebiete (ASB, ASB-Z, GIB, GIB-Z)

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), ~~zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche (zASB)~~, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie zweckgebundene ASB (ASB-Z) und zweckgebundene GIB (GIB-Z) sind Siedlungsbereiche gemäß Ziel 2-3 LEP NRW, die als Vorranggebiete festgelegt sind.

Z III.1-2 Vorbehaltsgebiete (ASB-P und GIB-P)

(1) Potenzialbereiche für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P) und Potenzialbereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P) sind Siedlungsbereiche gemäß Ziel 2-3 LEP NRW, die als Vorbehaltsgebiete festgelegt sind.

~~(2) Eine Festlegung als Potenzialbereich (ASB-P, GIB-P) steht einem privilegierten land- oder forstwirtschaftlichen Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht als öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB entgegen.~~

Z III.1-3 Bedarfsgerechte und flächensparende Bauleitplanung

- (1) Um eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, dürfen die festgelegten Siedlungsbereiche ohne Zweckbindung durch die kommunale Bauleitplanung nur insofern in Anspruch genommen werden, wie es den festgelegten Flächenkontingenten gemäß der Anlage zu diesem Ziel entspricht. Eine Inanspruchnahme der festgelegten Flächenkontingente für eine bedarfsgerechtere Siedlungsentwicklung in im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich liegenden Ortsteilen ist nur unter Beachtung der Maßgaben von **Ziel 2-3** LEP NRW möglich.
- (2) Die in der Anlage zu diesem Ziel festgelegten **Obergrenzen Flächenkontingente** können im Einzelfall ausnahmsweise überschritten werden, wenn
 - das nach Absatz 1 festgelegte Flächenkontingent vor Ablauf des Planungszeitraums bauleitplanerisch gesichert wurde und
 - die vorhandenen Flächenreserven des Flächennutzungsplans **nach gemäß dem landesweit zu erhebenden** Siedlungsflächenmonitoring für ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen nicht mehr ausreichen und
 - die Überschreitung im Verhältnis zur festgelegten Obergrenze der jeweiligen Gemeinde **angemessen nicht wesentlich** ist und
 - seitens der Gemeinde ein Bedarf für neue Wohnbau- oder Wirtschaftsflächen **sowie besondere Gründe für das Überschreiten des festgelegten Flächenkontingents** nachgewiesen **wird** werden.
- (3) Sofern die Bauflächenreserven die Flächenbedarfe einer Kommune übersteigen, ist ein gleichwertiger Flächentausch, bezogen auf die Art der Nutzung, auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich.
- (4) Die Bauflächenreserven und deren Inanspruchnahmen innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche sind durch die Kommunen mit Hilfe eines GIS-gestützten Siedlungsflächenmonitorings kontinuierlich, mindestens jedoch alle 3 Jahre, zu ermitteln.

Anlage: Flächenkontingente für Wohnen und Wirtschaft bis 2045 in ha

Kommune	Flächenkontingent		Kommune	Flächenkontingent	
	Wohnen	Wirtschaft		Wohnen	Wirtschaft
Münster, krfr. St.	391	249			
Kreis Borken					
Ahaus	45	141	Raesfeld	14	31
Bocholt	52 65	154	Reken	30	39
Borken	52	148	Rhede	22	47
Gescher	15	41	Schöppingen	10	18
Gronau (Westf.)	130	98	Stadtlohn	20	75
Heek	16	26	Südlohn	18	29
Heiden	10	17	Velen	14	38
Isselburg	15	24	Vreden	24	126
Legden	10	36			
Kreis Coesfeld					
Ascheberg	27	46	Nordkirchen	24	33
Billerbeck	10	28	Nottuln	22	48
Coesfeld	35	112	Olfen	38	40
Dülmen	53	146	Rosendahl	12	35
Havixbeck	28	17	Senden	17	46
Lüdinghausen	36	88			
Kreis Steinfurt					
Altenberge	17	50	Metelen	10	23
Emsdetten	30 37	154	Mettingen	12	48
Greven	59	124	Neuenkirchen	14	37
Hörstel	32	77	Nordwalde	18	40
Hopsten	13	28	Ochtrup	26	95
Horstmar	12	24	Recke	13	24
Ibbenbüren	58	175	Rheine	106	223
Ladbergen	19	35	Saerbeck	10	34
Laer	10	18	Steinfurt	77	101
Lengerich	27	107	Tecklenburg	19	21
Lienen	13	23	Westerkappeln	21	48
Lotte	11	46	Wettringen	13	35
Kreis Warendorf					
Ahlen	32 40	105	Ostbevern	19	26
Beckum	42	113	Sassenberg	11	42
Beelen	10	19	Sendenhorst	19	40
Drensteinfurt	13	25	Telgte	22	41
Ennigerloh	16	37	Wadersloh	20	28
Everswinkel	10	25	Warendorf	31	83
Oelde	26	106			

G III.1-4 Vorrangige Inanspruchnahme von Bauflächenreserven

Die in den festgelegten Siedlungsbereichen vorhandenen Bauflächenreserven der Flächennutzungspläne sollen ~~sind~~ **vorrangig zu entwickeln werden.**

Z III.1-5 Inanspruchnahme von Potenzialbereichen

- (1) Die festgelegten Potenzialbereiche ASB-P und GIB-P dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die in den Vorranggebieten (ASB und GIB) vorhandenen Flächenreserven für ein bedarfsgerechtes Angebot nicht ausreichen oder nachweislich nicht zur Verfügung stehen.
- (2) Bei Überlagerung festgelegter Potenzialbereiche mit konkurrierenden Vorbehaltsgebieten ist im Bauleitplanverfahren eine Abwägung der unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen vorzunehmen.

Z III.1-6 Anschluss an vorhandene Siedlungen

- (1) Die Entwicklung neuer Siedlungsflächen innerhalb der Potenzialbereiche ist nur im unmittelbaren Anschluss an bestehende, im Flächennutzungsplan dargestellte Siedlungen möglich.
- (2) Ausnahmsweise kann von Absatz 1 abgewichen werden vom unmittelbaren Anschluss neuer Siedlungsflächen an bestehende abgesehen werden, wenn die zu entwickelnde Siedlungsfläche an eine tragfähige, vorhandene Infrastruktur angebunden ist und
 - aus topografischen, naturräumlichen oder klimatischen Gegebenheiten ein unmittelbarer Anschluss an bestehende, im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen für die Siedlungsentwicklung ~~Siedlungsflächen~~ nicht möglich ist oder
 - die neu zu entwickelnde Baufläche für die Siedlungsentwicklung fläche auf einer Brachfläche liegt.

G III.1-7 Interkommunale Zusammenarbeit

Die Flächenkontingente für Bauflächen einer Kommune können im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit auch für Bauleitplanungen auf dem Gebiet anderer miteinander kooperierender Kommunen verwendet werden.

G III.1-8 Fiskalische Folgen von Siedlungsentwicklung

Im Rahmen der Bauleitplanung für die Entwicklung von Flächen für Wohn- und Gewerbe Zwecke sollen die Kommunen die fiskalischen Folgen dem jeweiligen Stand der Planung entsprechend über einen angemessenen Prognosezeitraum abschätzen und in die bauleitplanerische Abwägung einstellen.

G III.1-9 Berücksichtigung innerörtlicher Freiraumsysteme und -strukturen

- (1) Innerhalb des Siedlungsraumes (ASB, ASB-P, GIB und GIB-P) sollen zusammenhängende, (klima-) ökologisch wirksame Freifächensysteme, die dem klimatischen Ausgleich, dem Biotopverbund sowie der Naherholung der Bevölkerung dienen, im Rahmen der Bauleitplanung entwickelt und erhalten werden. Ein Verbund dieser innerörtlichen Freiflächen sowie eine fußläufige Anbindung an den Außenbereich soll – insbesondere mit Blick auf die wohnumfeldnahe Erholung – angestrebt werden. Hierbei soll insbesondere die Vernetzung mit den angrenzenden Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) hergestellt werden.
- (2) Notwendige Kompensationsmaßnahmen sollen nur ausnahmsweise in den Potenzialbereichen durchgeführt werden.

Erläuterung und Begründung

Zu Z III.1-1 Vorranggebiete (ASB, ~~zASB~~, ASB-Z, GIB, GIB-Z)

Z III.1-2 Vorbehaltsgebiete (ASB-P und GIB-P)

Die Siedlungsentwicklung im Planungsraum soll mit diesem Regionalplan neu ausgerichtet und gesteuert werden. Das neue "Siedlungsflächenpotenzialmodell (SFPM)" mit der Ermittlung von Potenzialbereichen verfolgt das Ziel, die knappe Ressource Fläche effizienter zu nutzen sowie wertvolle Freiraumbereiche besser zu schützen.

Neben den als Vorranggebiete festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) werden Potenzialbereiche für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P) und Potenzialbereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P) als Vorbehaltsgebiete mit eigener Signatur im Regionalplan festgelegt.

Durch die Festlegung der Potenzialbereiche als Vorbehaltsgebiete wird der Siedlungsentwicklung ein besonderes Gewicht beigemessen. Jedoch sind konkurrierende Nutzungen nicht ausgeschlossen. Ausreichender Handlungsspielraum bleibt erhalten, da die festgelegten Potenzialbereiche über den eigentlichen Flächenbedarf einer Kommune in der Regel deutlich hinausgehen. Das bedeutet, dass nicht alle Flächen der Potenzialbereiche für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden können. Deshalb ist eine Festlegung als Vorranggebiet nicht notwendig.

Hinzu kommt, dass die meisten Kommunen im Planungsraum noch über erhebliche Bauflächenreserven in ihren genehmigten Flächennutzungsplänen verfügen, die als Bestand und damit als Vorranggebiet im Regionalplan festgelegt bleiben. Diese Flächen sind vorrangig zu entwickeln, bevor die Potenzialbereiche in Anspruch genommen werden.

Siedlungsflächenpotenzialmodell

Auf Basis eines gesamträumlichen Konzeptes werden Potenzialbereiche für die Siedlungsentwicklung identifiziert und vor anderen Nutzungen geschützt. Dadurch soll der Regionalplan in seiner Funktion als Rahmenplan gestärkt werden. Gleichzeitig erhalten die Kommunen mehr Flexibilität für ein nachhaltigeres Flächenmanagement. Das Modell ist in einem informellen Abstimmungsprozess mit regionalen Akteuren, Fachbehörden und Kommunen des Münsterlandes erarbeitet worden, um eine möglichst breite Akzeptanz in der Planungsregion zu erreichen.

Grundidee und wesentliche Neuerung im Vergleich zum bisherigen Vorgehen ist die "Entkopplung von Standort- und Mengensteuerung". Dahinter verbirgt sich eine bedarfsunabhängige zeichnerische Festlegung von Potenzialbereichen (Standortsteuerung) auf Grundlage eines gesamträumlichen Konzeptes und die textliche Festlegung von kommunalen Flächenkontingenten (Mengensteuerung), d. h. eine quantitative Festlegung des ermittelten Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfs im Regionalplan. Die Berechnung der Flächenkontingente (Bedarfe) erfolgt dabei wie bisher nach den Vorgaben des LEP NRW (vgl. Erläuterungen zu Ziel III.1-3). Zukünftige Flächeninanspruchnahmen durch Bauleitplanungen verringern die Kontingente; über die errechneten Bedarfe hinaus dürfen keine Flächen beansprucht werden. Auf diese Weise kann eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sichergestellt werden. Die bedarfsgerechte Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung wird dabei im Rahmen der landesplanerischen Anpassungsverfahren nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) gesteuert.

Eine weitere Neuerung betrifft die konzeptionelle Herangehensweise unter Berücksichtigung qualitativer, planerischer Kriterien bei der Standortsteuerung. Während in der Vergangenheit

hierbei der Fokus auf einem geringen Raumwiderstand lag, um möglichst konfliktarme Flächen zu finden, rücken nun die Eignung und die Qualitäten der Flächen für die Siedlungsentwicklung stärker in den Vordergrund, indem auch städtebauliche Kriterien zur Identifizierung geeigneter Flächen systematisch berücksichtigt werden.

Die Identifikation konfliktarmer und geeigneter Siedlungsflächen ist in einem iterativen Prozess erfolgt. Zunächst ist für jede Kommune ein Betrachtungsraum definiert worden, um das jeweilige Gemeindegebiet einzugrenzen (Radius von 500 m um den geltenden Flächennutzungsplan). Innerhalb des Betrachtungsraums ist dann eine Raumwiderstandsanalyse durchgeführt worden, indem sog. Ausschluss- und Abwägungskriterien angelegt worden sind, um konfliktträchtige Flächen von vornherein auszuschließen. Unabhängig von der mengenmäßigen Bedarfsberechnung sind auf diese Weise erste Bereiche mit grundsätzlich geringem Konfliktpotenzial für mögliche Siedlungsbereiche sondiert worden. Begleitend sind die Kriterien in Abstimmung mit Fachbehörden, Interessenvertretern und Kommunen intensiv diskutiert, hinterfragt und ggf. angepasst bzw. ergänzt worden.

In einem weiteren Schritt sind fachspezifische, planerische und raumordnerische Kriterien gesucht worden, die die Eignung der konfliktarmen Flächen für die Siedlungsentwicklung beschreiben sollen. Ein bedeutendes Gewicht ist in diesem Zusammenhang der Mobilität bzw. der verkehrlichen Infrastruktur beigemessen worden. Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sollen besser als bisher aufeinander abgestimmt werden. Daher gelten solche Flächen als besonders geeignet, die verkehrlich gut erreichbar sind, also über definierte Erreichbarkeitsvorteile verfügen. Hierbei ist ferner berücksichtigt worden, dass möglichst wenige zusätzliche Verkehre durch neue Siedlungsgebiete ausgelöst werden. Auf diese Weise sind aus den konfliktarmen Flächen innerhalb des Betrachtungsraums diejenigen Flächen herausgefiltert worden, die auf Ebene der Regionalplanung für eine Siedlungsentwicklung besonders geeignet erscheinen (sog. Siedlungsflächenpotenziale). Auch ist mit diesen "Qualitätskriterien" eine Priorisierung der Flächenentwicklung vorgenommen worden. Die Anwendung der Kriterien und Identifizierung der Potenzialflächen erfolgt GIS-basiert.

Wäre allein das erarbeitete Kriteriengerüst als Maßstab für die Bestimmung der Potenzialbereiche angelegt worden, wären die Potenzialbereiche in einigen Kommunen aufgrund der vermeintlich günstigen Topografie im Münsterland teilweise um ein Vielfaches größer als der Siedlungsbestand ausgefallen. Eine regionalplanerische Festlegung in solchen Dimensionen wäre unverhältnismäßig und daher nicht vertretbar gewesen. Das Übermaßverbot wäre verletzt worden, da mit der überproportionalen Festlegung von Potenzialbereichen konkurrierende Nutzungen unangemessen eingeschränkt würden.

Vor diesem Hintergrund ist eine Obergrenze für die Potenzialbereiche festgelegt worden, die sicherstellt, dass die Potenzialbereiche einerseits in einer verhältnismäßigen Größenordnung festgelegt werden und andererseits deutlich größer als der errechnete Bedarf ausfallen, sodass den Kommunen Handlungsspielräume bleiben und die Potenzialbereiche als "Suchräume" für das kommunale Flächenmanagement fungieren können.

Da eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Thema bisher nicht zu finden ist, ist hierzu mit der Befragung kommunaler Planer:innen ein pragmatischer Ansatz gewählt worden. Als Ergebnis sind in enger Abstimmung mit den Kommunen die Potenzialbereiche in einer Bandbreite vom einfachen bis zum dreifachen Bedarf festgelegt worden.

Für die Inanspruchnahme der festgelegten Siedlungsflächenpotenziale durch kommunale Bauleitplanung muss es darüber hinaus "Spielregeln" geben, die durch textliche Ziele und Grundsätze im Regionalplan festgelegt worden sind und eine regionalplanerische Steuerung der zukünftigen Siedlungsflächenentwicklung gewährleisten. Mit Ziel III.1-3 sind Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen festgelegt worden. Außerdem sind mit den Zielen III.1-4, III.1-5 und III.1-6 und dem sowie den Grundsätzen III.1-4 und III.2-1 textliche Festlegungen formuliert worden, die eine nachhaltige, flächensparende und kompakte Siedlungsentwicklung sicherstellen sollen. Darüber hinaus wird in den Erläuterungen zu Ziel III.1-3 beschrieben, wie Reserven im Verhältnis zu den Flächenbedarfen zu berücksichtigen sind.

Die Potenzialbereiche sind als Vorbehaltsgebiete Suchräume für die kommunalen Planungen, in denen die Nutzung für die Siedlungsentwicklung ein besonderes Gewicht in der Abwägung mit anderen Belangen beigemessen wird, in denen jedoch konkurrierende Nutzungen nicht ausgeschlossen sind. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren haben die Kommunen insofern u. a. die Belange der Landwirtschaft, der Denkmalpflege, des Freiraums oder der Kulturlandschaft zu prüfen und zu berücksichtigen.

Details zum Siedlungsflächenpotenzialmodell werden in Anlage III.1 erläutert.

Mögliche Nutzungen innerhalb der Siedlungsbereiche

Anlage 3 "Planzeicheninhalte und merkmale" der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW DVO) definiert, welche Nutzungen in den ASB und GIB vorrangig vorzusehen sind. Gleiches gilt analog für ASB-P und GIB-P:

ASB und ASB-P: Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

GIB und GIB-P: Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnenden Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen).

ASB-Z und GIB-Z: Die vorhandenen und geplanten baulichen Nutzungen der ASB-Z und GIB-Z werden durch entsprechende textliche Festlegungen konkretisiert und bestimmt (vgl. Kapitel III.2).

Die **Allgemeinen** Siedlungsbereiche können auch innerörtliche Grün- und Freiflächen sowie kleinere Waldflächen enthalten einschließlich solcher Teilflächen, die für ein Biotopverbundsystem von Bedeutung sind. Die besondere Funktion dieser Flächen ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung zu berücksichtigen.

Privilegierung land- und forstwirtschaftlicher Vorhaben

Bei der Identifizierung und Festlegung der Potenzialbereiche ist bereits Rücksicht auf bestehende land- und forstwirtschaftliche Betriebe genommen worden. So sind **a** Agrarstrukturelle Belange **wurden** im Kriterienkonzept für das Siedlungsflächenpotenzialmodell berücksichtigt **worden** (vgl. Anlage III.1). Im Rahmen der Kommunalgespräche, die im Frühjahr 2020 mit allen 66 Kommunen des Münsterlandes geführt worden sind, ist ausdrücklich die Betroffenheit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe abgefragt worden **und betroffene Hofstellen sind, soweit dies auf der Maßstabebene des Regionalplanes möglich ist, aus den Potenzialbereichen ausgegrenzt worden. sodass nur wenige Hofstellen innerhalb der festgelegten Potenzialbereiche liegen dürften. Sollten dennoch**

Da die Potenzialbereiche (ASB-P, GIB-P) im Regionalplan Münsterland als Vorbehaltsgebiete festgelegt sind, werden land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, die innerhalb eines Potenzialbereiches liegen, **aber weder in ihrem soll deren Bestand noch in ihren und** Entwicklungsmöglichkeiten **(privilegierte Nutzungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) durch die Festlegung eines Potenzialbereiches-raumordnerisch nicht** eingeschränkt.

Die Festlegung der ASB-P bzw. GIB-P als Vorbehaltsgebiete bewirkt, dass sie für eine eventuelle künftige Nutzung als Allgemeine Siedlungsbereiche bzw. Bereiche für gewerblich und industrielle Nutzungen vorbehalten bleiben soll(en). Bei der Abwägung mit konkurrierenden

raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ist dieser festgelegten Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die Festlegung als ASB-P bzw. GIB-P ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Ob und in welchem Umfang die Kommune die benannte(n) Fläche(n) künftig in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

~~Die Festlegungen des Regionalplans entfalten keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung, wenn es sich hierbei um eine privilegierte Nutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt. Aufgrund der Festlegung der Potenzialbereiche als Vorbehaltsgebiete Aufgrund der Vorbehaltswirkung kann dem Bestand oder der Erweiterungsabsicht eines privilegierten land- oder forstwirtschaftlichen Vorhabens kann deshalb ein festgelegter Potenzialbereich nicht als öffentlicher Belang (gemäß § 35 Abs. 1 BauGB) entgegengehalten werden.~~

~~Auch nicht-privilegierte land- und forstwirtschaftliche Vorhaben sind in Potenzialbereichen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Im Rahmen der Bauleitplanung für solche Vorhaben muss eine Abwägung erfolgen, ob die Festlegung als Potenzialbereich der beantragten Nutzung entgegensteht.~~

Ortsteile im Freiraum

Zudem findet Siedlungstätigkeit in untergeordneter Weise auch im Freiraum in Ortsteilen mit in der Regel weniger als 2.000 Einwohnern statt.

Ein Ortsteil im Freiraum kann unter bestimmten in Ziel 2-3 LEP NRW beschriebenen Voraussetzungen zu einem ASB entwickelt werden. Zur Unterstützung und als Orientierungshilfe für die Kommunen ist ein Leitfaden entwickelt worden, der den Rahmen für ein gesamtgemeindliches Konzept zur Entwicklung des Ortsteils auch im Verhältnis zur Gesamtgemeinde beschreibt. Das Konzept, das Voraussetzung für eine ASB-Festlegung ist, sollte mit der Regionalplanung abgestimmt werden.

Zu Z III.1-3 Bedarfsgerechte und flächensparende Bauleitplanung

Ziel 6.1-1 LEP NRW fordert eine bedarfsgerechte und flächensparende Ausrichtung der Siedlungsentwicklung, die sich an der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, den vorhandenen Infrastrukturen und den Entwicklungspotenzialen des Freiraums ausrichten soll. Die Regionalplanung hat dazu bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die Auslegung der Begriffe "bedarfsgerecht" und "flächensparend" ergibt sich dabei aus den Erläuterungen des LEP NRW zu Ziel 6.1-1. Danach sollen für die Siedlungsentwicklung einerseits ausreichende Flächen in den Regionalplänen zur Verfügung gestellt werden, andererseits soll die Festlegung der Flächen auf das erforderliche Maß beschränkt werden.

Auch wenn die für die Ermittlung der Flächenkontingente anzuwendende Methodik nicht explizit in der Zielformulierung des LEP NRW vorgegeben ist, ergibt sich aus den Ausführungen in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, wie der quantitative Flächenbedarf für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen von der Regionalplanung methodisch bindend ermittelt werden soll. Auch wenn der Plangeber damit erkennbar einige Komponenten der Bedarfsermittlung mit anzusetzenden Parametern festschreibt, verbleiben der Regionalplanung ausreichende Spielräume zur weiteren Konkretisierung der mengenbezogenen Steuerung der Siedlungsentwicklung im Hinblick auf regionale Besonderheiten des Planungsgebiets.

In Anlage III.2 werden die auf den Ausführungen des LEP NRW aufbauenden Berechnungsansätze für die Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfe des Regionalplans Münsterland er-

läutert. Als Planungshorizont wird das Jahr 2045 angesetzt; somit entspricht der Planungszeitraum den Vorgaben des Erlasses der Landesplanungsbehörde zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17.04.2018.

Aktualisierung der Flächenkontingente, Ausnahmen

Die in der Anlage zu Ziel III.1-3 aufgeführten Wohnbau- und Wirtschaftsflächenkontingente beschreiben den Umfang der vom Regionalplan für den Planungszeitraum bis 2045 zur Verfügung gestellten Flächenkontingente für die einzelnen Kommunen des Plangebiets, die für die Siedlungsentwicklung getrennt nach Wohnen und Wirtschaft innerhalb der festgelegten Siedlungsbereiche und deren Potenzialbereiche in Anspruch genommen werden dürfen. Darüber hinaus dürfen die Flächenkontingente auch in nicht in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteilen, die im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich liegen, nach den Maßgaben von Ziel 2-3 LEP NRW für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Sie bieten der gemeindlichen Bauleitplanung einen nach dem aktuellen Erkenntnisstand ausreichend dimensionierten Orientierungsrahmen.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Prognose der Bevölkerungs-, Haushalts- und Wirtschaftsentwicklung zahlreichen Unsicherheiten unterworfen ist und daher aufgrund des langen Planungszeitraums einer regelmäßigen Aktualisierung bedarf. Insbesondere hat sich herausgestellt, dass die Flächenbedarfe in hohem Maße sensitiv auf die Wahl des Stützzeitraums von Prognosen sowie auf weitere Prognoseannahmen reagieren. Die Prognosen von IT.NRW, die nach dem LEP NRW anzuwenden sind, lassen dabei in der Regel angelaufene bzw. sich kurzfristig abzeichnende Entwicklungen in den Kommunen unberücksichtigt.

Angesichts des langen Planungszeitraums von 20 bis 25 Jahren ist vor diesem Hintergrund eine regelmäßige Anpassung der Bedarfszahlen bzw. Flächenkontingente an aktuelle Entwicklungen und neue Prognosen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der dann gültigen Vorgaben der Raumordnung erforderlich. Daher sollen mit Vorliegen neuer Prognosen von IT.NRW zur künftigen Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung – in der Regel alle 3 bis 5 Jahre – sowie mit Blick auf das landesweit dreijährig zu aktualisierende Siedlungsflächenmonitoring eine regelmäßige Überprüfung der Flächenkontingente für das Plangebiet in Bezug auf die Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde erfolgen. Bei größeren Abweichungen von den ursprünglich zugrunde gelegten Annahmen kann sich daraus eine Anpassung der Flächenkontingente im Rahmen einer Regionalplanänderung ergeben. Über die Eckpunkte der hierzu durchzuführenden Bedarfsberechnungen, wie z. B. Methodik, Planungszeitraum und anzusetzende Siedlungsdichte, entscheidet der Regionalrat als "Herr des Verfahrens" unter Beachtung der Vorgaben des LEP NRW.

Sofern dies erforderlich ist, werden im Zuge der Änderung der Flächenkontingente auch die zeichnerisch festgelegten ASB- und GIB-Potenzialflächen der Kommunen angepasst.

Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass die Flächenkontingente - wie in der Anlage zu Ziel III.1-3 dargestellt - ausreichend bemessen sind, um den Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen im Planungszeitraum, zumindest aber bis zur nächsten Prognose bzw. der nächsten Erhebung zum Siedlungsflächenmonitoring und damit verbundenen Anpassung, abzudecken. Gleichwohl kann es in seltenen wenigen Einzelfällen dazu kommen, dass das festgelegte Flächenkontingent in einer Kommune im Hinblick auf ihren aktuellen Bedarf zwischen zwei Prognosen nicht mehr ausreicht bzw. schon vor dem neuen Aktualisierungszeitpunkt aufgebraucht ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn sich bislang die in den Prognosen von IT.NRW bislang nicht vorhergesehenen Entwicklungen, wie z. B. erhöhte Flüchtlingszuwanderungen, zu einem höheren Wohnungsbedarf geführt haben oder die Flächennachfragen einzelner Unternehmen infolge von Betriebserweiterungen oder Neuansiedlungen das Wirtschaftsflächenkontingent deutlich stärker in Anspruch genommen hat erhöhen. In diesen Fällen kann den betroffenen Kommunen ausnahmsweise und in beschränktem Maße eine nicht wesentliche Überschreitung ihres noch vorhandenen Flächenkontingents als Überbrückung

bis zur nächsten Neuberechnung der münsterlandweiten Flächenkontingente aufgrund einer neuen Prognose (vgl. oben) ermöglicht werden.

Die Ausnahmeregelung in Ziel III.1-3 Absatz 2 beschreibt dazu die Voraussetzungen, die von der Kommune schlüssig darzulegen sind: Zum einen muss das zugewiesene Flächenkontingent vor Ablauf des Planungszeitraums bauleitplanerisch gesichert sein. Ebenso müssen und auch die in Anlehnung an die Vorgaben des landesweiten Siedlungsflächenmonitorings zu ermittelnden Flächenreserven des Flächennutzungsplanes müssen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen nicht mehr ausreichend vorhanden sein. Die Gemeinde hat dabei darzulegen, dass evtl. noch vorhandene FNP-Reserven nicht kurz- bis mittelfristig verfügbar sind und aufgrund ihrer Lage im Siedlungsraum städtebaulich nicht zurückgenommen werden können bzw. unmittelbar einer Bebauung zugeführt werden sollen. Zum anderen muss darf die vorgesehene Überschreitung des Flächenkontingents im Verhältnis zum festgelegten Flächenkontingent der jeweiligen Gemeinde angemessen nicht wesentlich sein und der Bedarf muss durch die Gemeinde nachgewiesen werden.

Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit der Überschreitung ist der Vergleich zwischen dem festgelegten Flächenkontingent und dem zusätzlichen Kontingent, das erforderlich wäre, um für die Kommune den Zeitraum bis zum Vorliegen neuer Prognosedaten von IT.NRW bzw. neuer Daten aus dem Siedlungsflächenmonitoring zu überbrücken. Die Überschreitung muss im Verhältnis zum ursprünglich für die Kommune festgelegten Flächenkontingent angemessen sein.

Für den die weiteren Nachweise des Flächenbedarfs und der deutlich stärkeren Inanspruchnahme des Flächenkontingents durch die Kommune sind folgende Eckpunkte maßgeblich:

- Für die Deckung des Bedarfs sind keine ausreichenden und verfügbaren Flächenreserven mehr vorhanden. Der Nachweis fehlender Flächenreserven ist anhand des gemeinsamen, auf landesweiten Kriterien beruhenden Siedlungsflächenmonitorings Münsterland zu führen und bedingt eine entsprechende Aktualisierung auch außerhalb des hierfür landesweit vorgesehenen dreijährigen Erhebungsrhythmus.
- Die außerordentliche demografische Entwicklung in der betroffenen Kommune kann mit Blick auf die Situation der Wohnbauflächenkontingente anhand der Entwicklung der Bevölkerungs- und Haushaltszahlen der Amtlichen Statistik und sowie der aktuellen Prognosen von IT.NRW nachgewiesen werden.
- Ein Überschreiten der Kontingente aufgrund von deutlich von den Berechnungsgrundlagen des Regionalplans und Grundsatz III.2-1 abweichender siedlungsstrukturtypischer Dichten kann dabei in der Regel nicht als Nachweis angeführt werden. Dazu sind auch Nachweise über die errichteten oder geplanten Wohnungen in den aus der Inanspruchnahme der Flächenkontingente neu entstandenen Baugebieten beizufügen.
- Hinsichtlich der Wirtschaftsflächenkontingente kann nachgewiesen werden, dass in den letzten Jahren besondere Flächeninanspruchnahmen durch Betriebserweiterungen oder Neuansiedlungen erfolgt sind, die aus den bisherigen Inanspruchnahmen aus dem Siedlungsflächenmonitoring nicht erkennbar sind. Flächeninanspruchnahmen, die vor allem zu betriebsgebundenen Flächenreserven geführt haben, können dazu in der Regel nicht als Nachweis angeführt werden.

Die Ausnahmeregelung des Ziels III.1-3 (2) ist mit Ziel 6.1-1 LEP NRW vereinbar, da der hier nach LEP-Ziel 6.1-1 maximal mögliche Bezugsrahmen für die Planungsregion sowohl bei den Wohnbauflächenbedarfen als auch bei den Wirtschaftsflächenbedarfen nicht ausgeschöpft wurde. (Vgl. dazu die Ausführungen in Anlage III.2.) In jedem Fall wird die Regionalplanungsbehörde die Einhaltung des auf den durch die Flächenbedarfsberechnungen ermittelten Rahmen der Gesamtkontingente für Wohnen und Gewerbe und dessen Einhaltung sicherstellen achten.

Über die Entwicklung der Flächenkontingente und -reserven **und ihrer Inanspruchnahmen auf der Basis des Siedlungsflächenmonitorings** sowie die Anwendung der Ausnahmeregelung in Ziel III.1-3 Absatz 2 **ist wird** der Regionalrat regelmäßig, **nach Möglichkeit jährlich,** zu unterrichten.

Siedlungsflächenmonitoring, Anrechenbarkeit von Flächen

Im Siedlungsflächenmonitoring Münsterland werden geobasierte, kleinräumige Informationen zur Flächennutzung und Siedlungsstruktur, zu vorhandenen Bauflächenreserven und zeitlichen Flächeninanspruchnahmen ab einer Flächengröße von 0,2 ha erfasst. Die auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes gemeinsam mit den Kommunen durchgeführte regelmäßige Datenerhebung ist zudem Basis für die Analyse und Beurteilung der räumlichen Entwicklung und - mit Blick auf die Wirtschaftsflächenbedarfe - für die Ermittlung zukünftiger Flächenbedarfe im Regierungsbezirk. Voraussetzung für eine verlässliche Datengrundlage ist eine regelmäßige, möglichst zeitnahe Pflege.

Folgende Darstellungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO sind bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen vollständig auf das Flächenkontingent für Wohnbauflächen anzurechnen: Wohnbauflächen (W), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA), Besondere Wohngebiete (WB).

Folgende Darstellungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO sind bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen vollständig auf das Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen anzurechnen: Gewerbliche Bauflächen (G), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI).

Folgende Darstellungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO sind bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen zur Hälfte auf das Flächenkontingent für Wohnbauflächen und zur Hälfte auf das Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen anzurechnen: Gemischte Bauflächen (M), Mischgebiete (MI).

Folgende Darstellungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO müssen bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen auf das Flächenkontingent für Wohnbauflächen oder für Wirtschaftsflächen angerechnet werden, soweit sie bisher für Siedlungszwecke nicht genutzte Freiflächen umfassen und auf ihnen Wohnnutzungen bzw. gewerbliche oder industrielle Nutzungen allgemein zulässig sind: Sonderbauflächen (S), Kerngebiete (MK), Dorfgebiete (MD), Urbane Gebiete (MU), Sondergebiete (SO) **mit überwiegend gewerblicher Nutzung.**

Sonstige Flächenreserven im Siedlungsraum – etwa für Gemeinbedarf – werden hingegen nicht angerechnet.

Diese Anrechnungsregelung ist sinngemäß auch auf Bebauungspläne anzuwenden, die in Anwendung der **§§ 13a und 13b** des BauGB abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgestellt werden.

Flächentausch

Zur Erreichung einer bedarfsgerechten Darstellung von Bauflächen in den gemeindlichen Flächennutzungsplänen haben die Gemeinden im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungsverfahren Bauflächenreserven, für die kein Bedarf mehr besteht und die noch nicht in verbindliche Bauleitplanung umgesetzt sind, wieder dem Freiraum zuzuführen.

Sollten zudem über den Bedarf der Anlage zu Ziel III.1-3 hinaus Bauflächenreserven in den Flächennutzungsplänen der jeweiligen Gemeinde vorhanden sein, sieht Ziel III.1-3 ~~sieht~~ vor, dass ~~Kommunen, deren Bauflächenreserven nach dem Siedlungsflächenmonitoring größer~~

als der Bedarf sind, bei Bauleitplanung zur Neudarstellung von Bauflächen parallel gleichwertige Bauflächen im Flächennutzungsplan getauscht werden müssen, bevor Flächen in den Potenzialbereichen in Anspruch genommen werden dürfen. Als "gleichwertig" im Sinne des Regionalplans ist ein Flächentausch dann anzusehen, wenn in gleicher Qualität und Quantität eine oder mehrere bereits im Flächennutzungsplan dargestellte, ungenutzte Bauflächenreserven (siehe Siedlungsflächenmonitoring) entsprechend der für die mit gleicher FNP-Darstellung wie die zur Neuausweisung-Neudarstellung vorgesehene F-Baufläche zurückgenommen in eine Freifläche mit Freiraumfunktion umgewandelt werden. Ein Flächentausch zwischen W-Flächen und G-Flächen des Flächennutzungsplans ist aufgrund der unterschiedlichen Annahmen, die hinter den Bedarfsberechnungen für Wohnbau- und für Wirtschaftsflächen stehen, nicht möglich.

Zu Z III.1-4 — Vorrangige Inanspruchnahme von Bauflächenreserven

In nahezu allen Städten und Kommunen des Plangebiets gibt es Bauflächenreserven. Dazu zählen nicht nur Baulücken oder mindergenutzte Grundstücke, sondern auch Brachflächen. In allen Kommunen gibt es zudem zahlreiche, zum Teil sogar bereits erschlossene Wohn- und Gewerbegebiete, die unter- oder ungenutzt sind. Die Kommunen sollen z. B. mit Bebauungsplänen zur Nachverdichtung, städtebaulichen Wettbewerben oder durch aktive Bürgerbeteiligungsprozesse die bestehenden Bauflächenreserven möglichst mobilisieren. Sie sollen ausgeschöpft werden, bevor neue Baugebiete erschlossen werden.

Von einer vorrangigen Inanspruchnahme vorhandener Bauflächenreserven kann nur abgesehen werden, wenn durch die Kommune nachvollziehbar begründet wird, warum eine Bebauung kurz- bis mittelfristig nicht möglich ist. Dies kann z. B. die mangelnde Verfügbarkeit sein, wenn Grundstückseigentümer nicht verkaufsbereit sind.

Zu Z III.1-5 — Inanspruchnahme von Potenzialbereichen

Eine nachhaltige Entwicklung des Planungsraumes kann nur gelingen, wenn zukünftig dem Freiraumschutz ein höheres Gewicht beigemessen wird. Dabei geht es nicht nur um den Schutz der noch verbleibenden Flächen (z. B. von landwirtschaftlichen Flächen zur Ernährungssicherung und Daseinsvorsorge oder von Biotopverbundflächen), sondern auch um die Entwicklung einer kompakten, ökologisch tragfähigen sowie nachhaltigen Siedlungs- und Infrastruktur. Daher ist es notwendig, zuerst die noch vorhandenen Bauflächenreserven sowie ungenutzte und unbebaute Siedlungsflächen in den festgelegten Siedlungsbereichen möglichst umfangreich auszunutzen.

Erst wenn der Flächenbedarf nicht mehr in den ASB und GIB gedeckt werden kann oder die vorhandenen Reserven nachweislich nicht aktiviert werden können, können die festgelegten Potenzialbereiche für Siedlungstätigkeit herangezogen werden. Dies ist jedoch lediglich schrittweise und nur in dem in der Anlage zu Ziel III.1-3 festgelegten Umfang möglich.

Überlagerung mit anderen Vorbehaltsgebieten

Potenzialbereiche sind bis zum dreifachen des Siedlungsflächenbedarfs im Regionalplan festgelegt, dürfen aber gemäß Ziel III.1-3 nur bedarfsgerecht in Anspruch genommen werden. Daher werden bis zum Ende des Planungshorizontes nicht alle Potenzialbereiche für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen. Aus diesem Grund sind teilweise Überlagerungen mit anderen Vorbehaltsgebieten, dies betrifft in erster Linie Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, beibehalten worden. Sofern Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung auf nachgelagerter Planungsebene als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind, hat bereits im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes eine Abstimmung

dazu mit den zuständigen Naturschutzbehörden stattgefunden. Soweit die zuständigen Naturschutzbehörden (höhere oder untere Naturschutzbehörden) eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt haben, sind diese Flächen im Regionalplan als Potenzialbereiche festgelegt worden.

Beabsichtigt eine Kommune die Inanspruchnahme eines Potenzialbereiches, der gleichzeitig auch als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung festgelegt ist, muss dennoch eine Abwägung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens stattfinden, ob die Gründe für eine beabsichtigte Siedlungsentwicklung die Gründe für eine Beibehaltung des Landschaftsschutzes überwiegen. Die Höhe der noch vorhandenen Flächenkontingente ist gewichtend in die Abwägung einzustellen.

Teilweise liegen innerhalb der festgelegten Potenzialbereiche auch kleinere Waldbereiche, da Waldbereiche im Regionalplan bereits ab einer Größe von 0,5 ha als Vorranggebiete festgelegt sind. Sofern Potenzialbereiche für die Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden sollen und von dieser Inanspruchnahme auch Waldbereiche betroffen sind, muss die Vorrangwirkung beachtet werden, indem diese Waldbereiche in die Siedlungsentwicklungsplanung integriert werden. Das bedeutet, dass diese Waldbereiche im jeweiligen Flächennutzungsplan als "Flächen für Wald" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB dargestellt werden müssen.

Zu Z III.1-6 — Anschluss an vorhandene Siedlungen

Die bauliche Entwicklung ist unter Beachtung auch ökologischer Zielsetzungen zunächst auf die Innenentwicklung und Verdichtung sowie auf die Wiedernutzung von geeigneten Siedlungsflächen auszurichten. Bei weiterem Bedarf sind die Entwicklungsbereiche an vorhandene Siedlungsflächen anzuschließen. Die Inanspruchnahme eines GIB-P im Anschluss an einen ASB-P bzw. eines ASB-P im Anschluss an einen GIB-P ist erst dann möglich, wenn der jeweils am bestehenden Siedlungsraum angrenzende Potenzialbereich bereits in Anspruch genommen worden ist (Siedlungsentwicklung von innen nach außen). Der Anschluss muss flächensparend und mit bester Ausnutzung der vorhandenen Infrastrukturen erfolgen. Bestehende leistungsstärkere Verkehrsverbindungen aller Art sind zu bevorzugen und Möglichkeiten einer "neuen" Mobilität (z. B. Mobilitätsstationen, Sharing-Modelle, Last Mile Concepts, Seamless Mobility) auszubauen. Eine Abweichung von diesem Ziel ist nur in den genannten Ausnahmefällen möglich.

Zu G Z III.1-4 — Vorrangige Inanspruchnahme von Bauflächenreserven

In nahezu allen Städten und Kommunen des Plangebiets gibt es Bauflächenreserven in den gemeindlichen Flächennutzungsplänen. Dazu zählen nicht nur Baulücken oder mindergenutzte Grundstücke, sondern auch Brachflächen. Zudem sind in den Flächennutzungsplänen zahlreiche, zum Teil sogar bereits erschlossene Wohn- und Gewerbegebiete, als Siedlungsfläche dargestellt, die noch unter- oder ungenutzt sind.

In den festgelegten Siedlungsbereichen, wie zum Beispiel in den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) oder den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), ist für die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben „Vorrang der Innenentwicklung“ sowie „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ erforderlich, dass die bauliche Entwicklung unter Beachtung städtebaulicher und (klima-) ökologischer Zielsetzungen zunächst auf Innenentwicklung, Verdichtung und Arrondierung sowie die Wiedernutzung von geeigneten Brachflächen und Baulücken ausgerichtet wird.

Vor diesem Hintergrund sollen die Kommunen, z.B. mit Bebauungsplänen zur Nachverdichtung, mit städtebaulichen Wettbewerben oder durch aktive Bürgerbeteiligungsprozesse, die bestehenden Bauflächenreserven in den Flächennutzungsplänen möglichst mobilisieren und somit einen weiteren Beitrag zu einer flächensparenden, kompakten und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung leisten. Zudem soll im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung geprüft

werden, ob bisher betriebsgebundene Gewerbe- und Industrieflächen für eine Nutzung durch andere Unternehmen zur Verfügung gestellt werden können, um die o.g. Vorgaben zu erfüllen.

Im Vollzug der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung auf der Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung können aber verschiedene Gründe dazu führen, dass eine vorrangige Nutzung dieser Bauflächenreserven nicht möglich ist. Hiervon kann allerdings nur dann abgesehen werden, wenn die Kommune nachvollziehbar begründet, warum eine Entwicklung der Flächen nicht umsetzbar ist. Nutzungshemmnisse können beispielsweise landschafts- und naturräumliche Belange (z.B. erhaltenswerte Biotopstrukturen, Freiflächen im Rahmen von Klimaschutzmaßnahmen, städtebauliche innerörtliche Freiflächen), immissionsschutzrechtliche Belange oder auch im Einzelfall eine mangelnde Verfügbarkeit aufgrund von eigentumsrechtlichen Konflikten (z.B. keine Verkaufsbereitschaft) landschafts- und naturräumliche Belange (z.B. erhaltenswerte Biotopstrukturen, von Bebauung freizuhalten Flächen im Rahmen von Klimaschutzmaßnahmen, Erhalt oder Entwicklung innerörtlicher Grünstrukturen) oder auch immissionsschutzrechtliche Belange sein. Dauerhaft nicht mehr benötigte bzw. entwickelbare Flächen sind nach dem Ziel 6.1-1 LEP wieder dem Freiraum zuzuführen.

Grundsätzlich ist bei der Prüfung der vorhandenen Bauflächenreserven immer das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Eine kleinteiligere örtliche Betrachtung, z.B. bezogen auf einzelne Ortsteile, ist nicht zulässig, da auch die Flächenbedarfe für die gesamte Gemeinde ermittelt und festgelegt werden.

Zu Z III.1-5 Inanspruchnahme von Potenzialbereichen

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des anhaltenden Freiflächenverbrauchs für Siedlungszwecke ist eine geordnete und flächensparende Inanspruchnahme der festgelegten Siedlungspotenzialbereiche (ASB-P, GIB-P) erforderlich. So kann eine nachhaltige Entwicklung des Planungsraumes nur gelingen, wenn dem Freiraumschutz ein entsprechend hohes Gewicht beigemessen wird. Dabei geht es nicht nur um den Schutz der Fläche (z.B. von landwirtschaftlichen Flächen zur Ernährungssicherung und Daseinsvorsorge oder von Biotopverbundflächen), sondern auch um die Entwicklung einer kompakten, ökologisch tragfähigen sowie nachhaltigen Siedlungs- und Infrastruktur.

Neben der vorrangigen Inanspruchnahme von Bauflächenreserven des Flächennutzungsplans, wie im Grundsatz III.1-4 geregelt, sind daher die ~~in den~~ noch ungenutzten bzw. unbebauten Siedlungsflächen der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereichen (ASB/GIB) ~~noch ungenutzten bzw. unbebauten Siedlungsflächen~~ vorrangig und möglichst umfänglich zu entwickeln. Dies bedeutet, dass die Gemeinde zu prüfen hat, ob zur Deckung des Wohn- oder Gewerbeflächenbedarfs Flächenreserven innerhalb der Siedlungsbereiche (ASB/GIB), für die der gemeindliche Flächennutzungsplan bislang keine Bauflächen darstellt, unter Beachtung städtebaulicher und (klima-) ökologischer Zielsetzungen für eine mögliche Inanspruchnahme durch Bauleitplanung von der Gemeinde herangezogen werden können.

Wenn der Flächenbedarf gem. der Anlage zu Ziel III.1-3 nicht mehr in den ASB und GIB gedeckt werden kann oder die Gemeinde belegt, dass diese Regionalplanreserven nicht entwickelbar sind, können die Potenzialbereiche (ASB-P/GIB-P) für die gemeindliche Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.

Als Begründung für Nutzungshemmnisse der Regionalplanreserven in den ASB/GIB können landschafts- und naturräumliche Belange (z.B. erhaltenswerte Biotopstrukturen, von Bebauung freizuhalten Flächen im Rahmen von Klimaschutzmaßnahmen, Erhalt oder Entwicklung innerörtlicher Grünstrukturen), immissionsschutzrechtliche Belange oder im Einzelfall auch insbesondere mangelnde Verfügbarkeit aufgrund von eigentumsrechtlichen Konflikten (z.B. keine Verkaufsbereitschaft) landschafts- und naturräumliche Belange (z.B. erhaltenswerte Biotopstrukturen, von Bebauung freizuhalten Flächen im Rahmen von Klimaschutzmaßnahmen, Erhalt oder Entwicklung innerörtlicher Grünstrukturen) oder auch immissionsschutzrechtliche Belange herangezogen werden.

Die Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB und damit an das Ziel III.1-5 gelten unmittelbar für die Kommunen. Die Gemeinde hat insofern im Rahmen der Bauleitplanung die Inanspruchnahme von Potenzialbereichen entsprechend zu begründen. Für diese Begründung ist es i. d. R. nicht erforderlich, neue, zusätzliche Gutachten oder Analysen zu erstellen (lassen); eine plausible und ggfls. durch schriftliche Aussagen sowie bereits vorhandene Gutachten/Stellungnahmen untermauerte Erklärung ist ausreichend. Für Erweiterungen vorhandener Betriebe, die in die Potenzialbereiche hineinragen, kann z. B. durch die Vorlage von Betriebserweiterungskonzepten oder einzelfallbezogenen Begründungen zur Standortwahl, eine Alternativlosigkeit des gewählten Standortes dargelegt werden.

Überlagerung mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Die Potenzialbereiche sind bis zum Dreifachen des eigentlichen Siedlungsflächenbedarfs im Regionalplan festgelegt, dürfen aber gemäß Ziel III.1-3 nur bedarfsgerecht in Anspruch genommen werden. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass bis zu zwei Drittel der Potenzialbereiche in den nächsten Jahrzehnten wahrscheinlich nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden.

Teilweise sind Überlagerungen der ASB-P und GIB-P mit anderen Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten vorhanden. Dies betrifft in erster Linie die Vorbehaltsgebiete „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB)“ sowie „Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ und vereinzelt kleine Vorranggebiete „Waldbereiche“ sowie „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und „Überschwemmungsbereiche“.

Der Entwicklung eines ASB-P oder GIB-P steht die Überlagerung mit anderen Vorbehaltsgebieten nicht entgegen. Vielmehr hat die Abwägung der unterschiedlichen von der jeweiligen Planung berührten Belange im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren entsprechend ihrer Bedeutung zu erfolgen. Dazu zählt auch die Auseinandersetzung mit der Festlegung als AFAB bzw. BSLE.

Sofern Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) auf der nachgelagerten Planungsebene als Landschaftsschutzgebiete (LSG) ausgewiesen sind, enthalten die entsprechenden im Anhang des Planes beigefügten Dokumentationsbögen zu dem jeweiligen ASB-P bzw. GIB-P diesen Hinweis. Im Rahmen der konkretisierenden nachfolgenden Bauleitplanverfahren ist die Festlegung als BSLE sowie die möglichen Auswirkungen einer Siedlungsentwicklung auf das in dem Bereich ausgewiesene LSG in die Abwägung einzustellen.

Teilweise liegen innerhalb der festgelegten Potenzialbereiche auch kleinere Waldbereiche, da diese im Regionalplan bereits ab einer Größe von 0,5 ha festgelegt sind, oder „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) sowie „Überschwemmungsbereiche“. Sofern derartige Potenzialbereiche für die Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden sollen, ist die jeweilige Vorrangwirkung zu beachten und sind die Vorranggebiete gemäß den jeweiligen fachgesetzlichen Regelungen in die Siedlungsentwicklungsplanung zu integrieren.

Darüber hinaus enthalten die im Anhang des Plans beigefügten Dokumentationsbögen weitere Hinweise für die Abwägung im Bauleitplanverfahren. Insbesondere wurden für Potenzialflächen, die innerhalb von Trassenkorridoren einer Stromleitung liegen, für die eine Bundesfachplanung durchgeführt wurde bzw. die sich in einem Bundesfachplanungs- oder Planfeststellungsverfahren in Zuständigkeit der BNetzA befindet, Hinweise in die Dokumentationsbögen im Sinne der §§ 15 Abs. 1 S. 2 und 3a Abs. 2 NABEG aufgenommen (s. auch G VI.3-2).

Zu Z III.1-6 Anschluss an vorhandene Siedlungen

Die bauliche Entwicklung ist vor dem Hintergrund der landesplanerischen Vorgaben einer flächensparenden Siedlungsentwicklung vor allem auch aus Gründen des Umwelt- und Naturschutz zunächst auf die Innenentwicklung und Verdichtung und Arrondierung bestehender Siedlungsbereiche sowie auf die Wiedernutzung von geeigneten Bauflächen, wie in Grundsatz III.1-4 und Ziel III.1-5 geregelt, auszurichten.

Bei der Inanspruchnahme der Potenzialbereiche (ASB-P/GIB-P) zur Darstellung neuer Bauflächen für die Siedlungsentwicklung in den gemeindlichen Flächennutzungsplänen, sind diese regelmäßig im unmittelbaren Anschluss an vorhandene Bauflächen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln. Erforderlich ist eine geordnete Siedlungsentwicklung diese Entwicklung der Flächen dieser Bereiche vom bestehenden Siedlungsrand her, um eine mögliche Zersiedelung und sowie die Entstehung von Splittersiedlungen zu verhindern, was einen Verstoß gegen Ziel 6.1-4 LEP NRW darstellen würde.

Die Regelungen sollen dazu beitragen, die Inanspruchnahme von Freiraum auf ein Mindestmaß zu begrenzen und Verkehr zu vermeiden. So wird dadurch gewährleistet, dass neue Baugebiete möglichst optimal an bestehende Siedlungsstrukturen angebunden werden, um die Wege zwischen Wohnung, Arbeit, Freizeit, Ausbildung, Nahversorgung und Dienstleistungen möglichst kurz zu halten. Auch wird damit dem Leitbild der nachhaltigen und kompakten Siedlungsentwicklung Rechnung getragen (vgl. Neue Leipzig-Charta 2020). Des Weiteren werden so Siedlungsentwicklung und bestehende (technische und verkehrliche) Infrastruktur aufeinander ausgerichtet, was zu einer sinnvollen Auslastung dieser Einrichtungen führt (vgl. dazu u.a. auch Grundsatz II.1-3.).

Im Einzelfall können siedlungsstrukturelle oder (klima-)ökologische Gründe eine Ausnahme von dem in Absatz 1 festgelegten direktem Siedlungsanschluss rechtfertigen. Aus diesem Grund enthält das Ziel III.1-6 in Absatz 2 zwei Ausnahmen, die im Einzelfall Bauleitplanung ohne unmittelbaren Anschluss an vorhandenen Bauflächen der Flächennutzungspläne zulassen.

Zu den im erste Spiegelstrich genannten topografischen, naturräumlichen oder klimatischen Gegebenheiten zählen insbesondere:

- im Flächennutzungsplan dargestellte Verkehrswege (z. B. eine Bahntrasse oder eine Straße),
- Landschafts- und Freiraumstrukturen, die aufgrund des regionalplanerischen Maßstabes nicht im Regionalplan festgelegt sind bzw. städtebaulich integrierbare Freiraumelemente sein können (z.B. eine Wallhecke oder ein Gewässer),
- schützenswerte Biotopstrukturen oder
- (Teil-)Räume mit überörtlich bedeutsamer klimaökologischer und thermischer Ausgleichsfunktion (vgl. Grundsatz IV.1-5 mit Erläuterungskarte IV-4), sofern die geplante Siedlungsentwicklung die Funktion des Raumes wesentlich einschränkt.

Die Grenze zur Anwendung dieser Ausnahme ist die mögliche Entstehung von Splittersiedlungen im Sinne von Ziel 6.1-4 LEP NRW.

Mit dem zweiten Spiegelstrich zur Entwicklung von Brachflächen wird dem Grundsatz 6.1-8 LEP NRW Rechnung getragen.

Für beide Ausnahmen ist eine tragfähige, vorhandene Infrastruktur (z.B. ausreichende verkehrliche Erschließung, technische Infrastruktur) Voraussetzung.

Die Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB und damit an das Ziel III.1-6 gilt unmittelbar für die Kommunen. Die Gemeinden haben insofern im Rahmen der Bauleitplanung die jeweilige Anwendung der Ausnahmen entsprechend zu begründen.

Zu G III.1-7 Interkommunale Zusammenarbeit

Flächenkontingente können im Zuge einer interkommunalen Kooperation übertragen bzw. von den Kooperationspartnern gemeinsam genutzt werden, wenn andere Festlegungen des Regionalplans dem nicht entgegenstehen. Dies kann sowohl im gewerblich-industriellen Bereich wie auch für Wohnprojekte genutzt werden. Dabei erfolgt interkommunale Zusammenarbeit von Kommunen, kreisangehörigen oder kreisfreien Städten sowie Kreisen zur Realisierung gemeinsamer Ziele oder Aufgaben. Diese Kooperation kann sowohl nachbarschaftsbezogen, Stadt-Umland-geprägt oder auch regionalorientiert sein. Für interkommunale Zusammenarbeit stehen zahlreiche Rechtsformen zur Verfügung, wie z. B. vertraglich geregelte Kooperationen oder auch informelle Kooperationsformen. Die jeweiligen Körperschaften entscheiden selbst, wie ihre Zusammenarbeit geregelt wird und machen diese Regelung der Regionalplanungsbehörde transparent.

Die abgebende Gemeinde kann im Nachhinein lediglich im Rahmen und unter Beachtung der dort genannten Voraussetzungen der Ausnahme des Z III.1-3 (2) neue Bedarfe geltend machen. Ebenso ergibt sich daraus für die durch den Tausch begünstigte Gemeinde kein Anspruch auf zusätzliche Potenzialflächen.

Zu G III.1-8 Fiskalische Folgen von Siedlungsentwicklung

Die Erschließung von Bauflächen verursacht für Kommunen erhebliche Kosten für Herstellung, Unterhalt und Erneuerung. Dabei entstehen langfristige Folgekosten, die auch bei unerwartetem Rückgang der Nachfrage meist nicht im gleichen Maße reduziert werden können (sog. Remanenzeffekt). Die frühzeitige Ermittlung und Bewertung der fiskalischen Folgewirkungen einer Siedlungsentwicklung sichert kommunale Handlungsspielräume und ist daher Kernbestandteil einer nachhaltigen Flächenpolitik. Sie ermöglicht substanzielle Einsparungen und die langfristige Tragfähigkeit von Infrastrukturen insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels. Umgekehrt kann eine ausbleibende oder fehlerhafte Betrachtung der fiskalischen Auswirkungen zukünftig zu einer beträchtlichen Belastung des kommunalen Haushalts führen, die fiskalische Spielräume auch für kommende Generationen verringert.

Die Ermittlung fiskalischer Folgen schließt die Beurteilung ein, ob die dauerhafte Finanzierbarkeit der zu erstellenden technischen und sozialen Infrastrukturen durch die erwarteten wesentlichen Einnahmen gegeben ist. Zu den Ausgaben gehören neben den Kosten für die Herstellung auch die Folgekosten für den Unterhalt, den Betrieb und die Erneuerung.

Die Genauigkeit bei der Abschätzung von Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Planungen. Ein angemessener Prognosezeitraum kann z. B. aus Abschreibungszeiträumen für technische Infrastruktur oder aus der Dauer für einen Generationenwechsel in einem Wohngebiet abgeleitet werden. In Studien und Folgekostenrechnern hat sich eine Betrachtung von mindestens 20 bis 25 Jahren bewährt.

Die wirtschaftliche Tragfähigkeit einer Planung oder eines Vorhabens ist gegen andere nicht-fiskalische Güter abzuwägen.

Darüber hinaus sind wünschenswerte Aspekte bei der Prüfung:

- Auswirkungen des beabsichtigten Rückgriffs (oder des Verzichts) auf Umlagemöglichkeiten nach §§ 127 ff. BauGB;
- Effekte durch Kreisumlagen oder den kommunalen Finanzausgleich;
- Bestandskapazitäten (z. B. Kitaplätze) und deren Auswirkungen auf Neu- und Ausbaubedarfe sowie die fiskalische Bedeutung von Nachnutzungskonzepten vor dem Hintergrund des demografischen Wandels;
- Auswirkungen erhöhter Aufsiedlungsgeschwindigkeit und damit verbundener Mehraufwendungen durch Neu-/Ausbau sozialer Infrastrukturen;

- Einbeziehung von Realisierungsmöglichkeiten im Innenbereich als Alternative zur Inanspruchnahme des Außenbereichs;
- Auswirkungen der Bebauungsdichte;
- integrierte Betrachtung der fiskalischen Auswirkungen außerhalb der beabsichtigten Planung, z. B. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen oder Zusatzbelastungen sozialer Infrastruktureinrichtungen.

Zu G III.1-9 Berücksichtigung von Freiraumsystemen und -strukturen

Die Siedlungsbereiche können auch innerörtliche Grün- und Freiflächen sowie kleinere Waldflächen enthalten einschließlich solcher Teilflächen, die für ein Biotopverbundsystem **und / oder aus Gründen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung** von Bedeutung, aber nicht Gegenstand der regionalplanerischen Betrachtungsebene sind. Die besondere Funktion dieser Flächen ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung zu berücksichtigen. **Zu den erhaltenswerten Freiraumstrukturen zählen u. a. Waldflächen, kleine Fließgewässer und ihre Auen oder Hecken.**

~~Bei für die Biotopverbundfunktion besonders bedeutsamen der Berücksichtigung innerörtlichen Freiraumsystemen und -strukturen werden auch solche mit Funktion als Biotopverbund angesprochen. Hier sollen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen die Notwendigkeit und Möglichkeiten für eine Besucherlenkung oder andere Vorsorgemaßnahmen geprüft werden. Gerade leicht zugängliche Gerade fußläufig erreichbare ökologisch sensible Bereiche können z.B. durch Fußgänger mit (unangeleiteten) Hunden, Mountainbiker oder illegale Müllablagerungen Abfallentsorgung gestört oder geschädigt werden. Droht eine derartige Beeinträchtigung für Flächen mit Biotopverbundfunktionen sollten unbedingt von vorneherein eine Besucherlenkung oder Vorsorgemaßnahmen in Erwägung gezogen, ggf. konzipiert und zum verpflichtenden Bestandteil der nachfolgenden konkreten Planungsebene werden.~~

~~Zu den erhaltenswerten Freiraumstrukturen zählen u. a. Waldflächen, kleine Fließgewässer und ihre Auen oder Hecken.~~

Die Potenzialbereiche, die nach Auswertung durch das Siedlungsflächenpotenzialmodell nicht zuletzt aufgrund der Nähe zu bestehendem Siedlungsraum für eine Siedlungsentwicklung geeignet sind, sollen weitest möglich der Siedlungsentwicklung vorbehalten bleiben. **Hierbei ist eine möglichst kompakte Siedlungsform anzustreben. Daher sollten die notwendigen Kompensationsmaßnahmen in Potenzialbereichen nur in begründeten Fällen und nach Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche und Funktionen in Potenzialbereichen umgesetzt durchgeführt werden. Bei dieser Abwägung ist zu berücksichtigen, dass Kompensationsmaßnahmen können auch in einem künftigen Siedlungszusammenhang auch wichtige Naturschutz-fachliche und / oder Klimaschutz-Funktionen übernehmen können. Hierfür ist es jedoch erforderlich die Lage und Gestaltung von Kompensationsflächen in Potentialbereichen entsprechend den geplanten städtebaulichen Anforderungen angepasst zu entwickeln, um einen dauerhaften Bestand und die entsprechende naturschutzfachliche Entwicklung der Maßnahmen zu gewährleisten.**

2. Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB und ASB-P)

Festlegungen

G III.2-1 Flächensparende Wohnbaulandentwicklung

Als Beitrag zur Sicherstellung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung ist bei der bauleitplanerischen Umsetzung der Siedlungsbereiche (ASB und ASB-P) eine möglichst hohe Bebauungsdichte anzustreben, soweit dies mit den städtebaulichen Belangen und den Erfordernissen des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und der Hochwassergefahren vereinbar ist. Orientierungswert ist die siedlungsstrukturtypische Dichte gemäß der Anlage zu diesem Grundsatz.

Anlage: Orientierungswerte für strukturtypische Dichten für Wohnen bis 2045 in Wohneinheiten je ha

Kommune	Dichte	Kommune	Dichte	Kommune	Dichte
Münster, krfr. St.	50,0				
Kreis Borken					
Ahaus	37,5	Heiden	37,5	Schöppingen	27,5
Bocholt	50,0 40,0	Isselburg	37,5	Stadtlohn	37,5
Borken	37,5	Legden	27,5	Südlohn	38,0
Gescher	37,5	Raesfeld	37,5	Velen	37,5
Gronau (Westf.)	40,0	Reken	38,5	Vreden	37,5
Heek	27,5	Rhede	37,5		
Kreis Coesfeld					
Ascheberg	37,5	Havixbeck	39,1	Olfen	40,4
Billerbeck	37,5	Lüdinghausen	37,5	Rosendahl	37,5
Coesfeld	37,5	Nordkirchen	39,2	Senden	37,5
Dülmen	37,5	Nottuln	37,5		
Kreis Steinfurt					
Altenberge	37,5	Laer	37,5	Ochtrup	37,5
Emsdetten	50,0 40,0	Lengerich	37,5	Recke	37,5
Greven	37,5	Lienen	27,5	Rheine	37,5
Hörstel	37,5	Lotte	37,5	Saerbeck	37,5
Hopsten	27,5	Metelen	37,5	Steinfurt	38,6
Horstmar	37,7	Mettingen	37,5	Tecklenburg	27,5
Ibbenbüren	37,5	Neuenkirchen	37,5	Westerkappeln	27,5
Ladbergen	28,6	Nordwalde	38,0	Wettringen	37,5
Kreis Warendorf					
Ahlen	50,0 40,0	Everswinkel	37,5	Telgte	37,5
Beckum	37,5	Oelde	37,5	Wadersloh	27,5
Beelen	37,5	Ostbevern	37,8	Warendorf	37,5
Drensteinfurt	37,5	Sassenberg	37,5		
Ennigerloh	37,5	Sendenhorst	37,5		

G III.2-2 Zentralörtlich bedeutsame ASB (zASB)

Die Siedlungsentwicklung soll **(weit)** überwiegend in den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (zASB), wie sie in der Erläuterungskarte III-1 **festgelegt abgebildet** sind, **bzw. unmittelbar an diese angrenzend** erfolgen.

Erläuterung und Begründung

Zu G III.2-1 Flächensparende Wohnbaulandentwicklung

Ziel der städtebaulichen Planung ist die Schaffung möglichst kompakter bebauter Bereiche. Deshalb sollen – wenn möglich **und aus stadtökologischen Gründen sinnvoll** – die nach den Fachgesetzen erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in den festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur, den Überschwemmungs- und den Waldbereichen platziert werden.

Eine flächensparende kompakte Siedlungsentwicklung kann die bereits vorhandene Infrastruktur kostengünstig nutzen. Neben Maßnahmen zur Förderung der Innenentwicklung und Verdichtung der Siedlungsstrukturen sowie der vorrangigen Nutzung von Brach- und Recyclingflächen soll weiterer Wohnraum auf bereits (teil-) bebauten Grundstücken durch An- und Umbaumaßnahmen entwickelt werden.

Um die Siedlungsentwicklung entsprechend der Vorgaben des LEP NRW flächensparender auszurichten, soll sich die künftige Baulandentwicklung der Kommunen an der siedlungsstrukturentypischen Dichte orientieren, die in der Anlage zu Grundsatz III.2-1 für jede Kommune des Plangebiets abgebildet ist und die sich unter Berücksichtigung der Modifikationen aus den Flächenkontingenten für die jeweilige Kommune gemäß der Anlage zu Ziel III.1-3 und dem ermittelten Wohnungsbedarf ergibt (siehe die Erläuterungen zu den Wohnbauflächenbedarfen in Anlage III.2). Dieser Orientierungswert ist als Durchschnittswert zu verstehen, der bei der Evaluation der Siedlungsentwicklung und der turnusmäßigen Prüfung des Flächenbedarfs sowie einer möglichen Ausnahmeprüfung nach Ziel III.1-3 eine Rolle spielt. Dies schließt nicht aus, dass Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit an der einen Stelle Baugebiete mit geringeren Bebauungsdichten planen, wenn sie im Ausgleich dafür an anderer Stelle Baugebiete mit höherer Dichte vorsehen.

Zu G III.2-2 Zentralörtlich bedeutsame ASB (zASB)

Die Allgemeinen Siedlungsbereiche werden unterschieden in ASB und zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (zASB). Nach den Vorgaben des LEP NRW soll die hauptsächliche Siedlungsentwicklung zukünftig in den zASB erfolgen. Diese Siedlungsbereiche müssen bereits über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungsrichtungen verfügen. Da jede Kommune mindestens über einen zASB verfügen soll, ist lediglich in den Kommunen mit mehreren ASB eine entsprechende Unterteilung festgelegt und zeichnerisch in der Erläuterungskarte III-1 konkretisiert worden.

Ausstattungskatalog für zentralörtlich bedeutsame ASB (zASB)

Um die Unterscheidung zwischen ASB und zASB zu ermöglichen, wurde ein spezifischer, der Planungsregion angepasster Ausstattungskatalog erarbeitet. Er enthält Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die auf Grundlage einer empirischen Betrachtung für alle Kommunen der Region als typischerweise vorhandene grundzentrale Infrastrukturen eingestuft werden können und somit zur Festlegung als ASB führen. Darüber hinaus sind Einrichtungen ermittelt worden, die zur Festlegung als zASB führen. Eine detaillierte Auswertung der erhobenen Daten ist in der Anlage III.4 enthalten.

Zur Unterscheidung ergibt sich folgender Katalog:

- Einrichtungen für einen ASB:
 - Kita / Kindergarten
 - Grundschule
 - Sportanlage
 - Allgemeinmediziner
 - (Fach-) Arzt (insb. Zahnarzt)
 - Apotheke

- Lebensmitteleinzelhandel
 - Bankfiliale / Geldautomat
 - Brief- und Paketdienstleister
 - Bäckerei (auch im Lebensmittelmarkt)
 - Kirche, gesellschaftliche Einrichtung
- Einrichtungen für einen zASB:
- ZVB / erkennbares Ortszentrum
 - Weiterführende Schule
 - Bürgerbüro / Stadt- / Gemeindeverwaltung
 - Altenheim / Senioreneinrichtung
 - Jugendeinrichtung
 - Tankstelle / öffentliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge / Mobilitätsstation

Das Vorhandensein bzw. die Planung von Haltepunkten des Schienenpersonennahverkehrs sowie SPNV-, Regional- oder Schnellbushaltestellen dient bei fehlenden einzelnen Infrastruktureinrichtungen als begünstigendes Abwägungskriterium für die Beurteilung zum zASB. So sollen beispielsweise (gemäß Grundsatz 6.2-2 LEP NRW sollen vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden).

Weitere Hinweise zu Allgemeinen Siedlungsbereichen:

Ortsteile im Freiraum

Zudem findet Siedlungstätigkeit in untergeordneter Weise auch im Freiraum in Ortsteilen mit in der Regel weniger als 2.000 Einwohnern statt.

Ein Ortsteil im Freiraum kann unter bestimmten in Ziel 2-3 LEP NRW beschriebenen Voraussetzungen zu einem ASB entwickelt werden. Zur Unterstützung und als Orientierungshilfe für die Kommunen ist ein Leitfadentext entwickelt worden, der den Rahmen für ein gesamtgemeindliches Konzept zur Entwicklung des Ortsteils auch im Verhältnis zur Gesamtgemeinde beschreibt. Das Konzept, das Voraussetzung für eine ASB-Festlegung ist, sollte mit der Regionalplanung abgestimmt werden.

Hinweise zum Umgang mit großflächigem Einzelhandel

Der LEP NRW enthält in seinem Kapitel 6.5 – Großflächiger Einzelhandel – landesweite Regelungen in Form von Zielen und Grundsätzen zum Schutz und zur Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche und von Nahversorgungsstandorten und -zentren. Diese Vorgaben bedürfen keiner weiteren Konkretisierungen in Bezug auf das Münsterland; sie gelten unmittelbar für das Plangebiet.

Ergänzend dazu sind einige Einzelhandelsstandorte im Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung "Großflächiger Einzelhandel" (ASB-Z-EH) festgelegt. Hierzu wird auf Ziel III.3-9 im nachfolgenden Kapitel verwiesen.

Auch wenn die Vorgaben des LEP NRW für die regionalplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels im Plangebiet ausreichen, ist hier auf den Nutzen von Einzelhandels- und Zentrenkonzepten für die kommunale Steuerung der Einzelhandelsentwicklung hinzuweisen. Solche Konzepte bieten den Gemeinden die Möglichkeit, die Belange des Städtebaus und der Stadtentwicklung ganzheitlich zu betrachten und damit auch gestaltend auf die Einzelhandelsstrukturen in ihrem Gemeindegebiet Einfluss zu nehmen. Die Einzelhandelskonzepte können wesentliche Impulse für die Bauleitplanung liefern wie auch ihre regionalplanerische Beurteilung erleichtern. Sie verbessern zudem den Schutz bestehender oder in Entwicklung befindlicher zentraler Versorgungsbereiche der jeweiligen Gemeinde vor unverträg-

lichen Planungen benachbarter Gemeinden, indem sie die bestehende und ggf. auch die beabsichtigte Versorgungsfunktion der zentralen Versorgungsbereiche und die Bedeutung der einzelnen Sortimente in diesem Zusammenhang dokumentieren. Daher wird den Kommunen empfohlen, Einzelhandels- und Zentrenkonzepte für ihre Einzelhandels- und Zentrenentwicklung unter den Vorgaben des Kapitels 6.5 LEP NRW zu erarbeiten und fortzuschreiben. Aus regionalplanerischer Sicht ist neben der Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche die Festlegung einer ortsspezifischen Sortimentsliste ein weiterer wichtiger Schwerpunkt solcher Konzepte.

3. Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-Z)

Festlegungen

Z III.3-1 Beachtung der ASB-Zweckbindungen; Nachnutzung

- (1) Die festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche mit zweckgebundenen Nutzungen für
- Ferieneinrichtungen, Sport- und Freizeitanlagen (ASB-Z-E),
 - Einrichtungen des Bildungswesens (ASB-Z-B),
 - Einrichtungen des Gesundheitswesens (ASB-Z-G),
 - Standorte für großflächigen Einzelhandel (ASB-Z-EH),
 - Militärische Nutzungen (ASB-Z-M),
 - Technologieparks (ASB-Z-TP) und
 - sonstige Zweckbindungen (ASB-Z)

sind den jeweils genannten Zweckbindungen vorbehalten. Weitere Nutzungen sind nur untergeordnet und in einem engen funktionalen Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Ihr Umfeld ist von konkurrierenden Nutzungen, die ihre Funktion und ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnten, freizuhalten.

- (2) Nach Aufgabe der zweckgebundenen Nutzungen sind diese Bereiche wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen und / oder der Umgebungsnutzung anzupassen.

G III.3-2 ASB-Z-E für großflächige Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen

- (1) Standorte für großflächige Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen, die überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt werden, sollen entsprechend ihrer Standortanforderungen und in Abhängigkeit von ihren Auswirkungen solchen Zentralen Orten zugeordnet werden, die sich räumlich-funktional hierfür eignen. Eine Ausrichtung dieser Standorte auf das innergemeindliche Siedlungsschwerpunkte-System ist sicherzustellen. Hierbei ist auf eine leistungsfähige und attraktive Anbindung des ÖPNV besonders zu achten.
- (2) Dabei sind die Belange des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege und Kulturlandschaftsentwicklung sowie des Gewässerschutzes und der Charakter des aufnehmenden Ortsteils besonders zu beachten. Die Leistungsfähigkeit der öffentlichen und privaten Infrastruktur ist bei der Errichtung zu berücksichtigen.

Z III.3-3 Ausschluss von Dauerwohnen; Aufhebung der Zweckbindung

- (1) In Wochenend- und Ferienhausgebieten ist durch Festsetzung von Art und Maß der Bebauung in der Bauleitplanung das Dauerwohnen auszuschließen.
- (2) Ausnahmsweise kann im Einzelfall ein ASB-Z-E bzw. ein Sondergebiet für "Ferien- oder Wochenendhausgebiete" in einen ASB bzw. in Wohnbauflächen umgewandelt werden, wenn die Erschließung und eine ausreichende Infrastruktur gesichert sind und das Gebiet unmittelbar an einen ASB ~~oder an einen Ortsteil im Sinne des Ziels 2-4 LEP NRW~~ angrenzt.

Z III.3-4 ASB-Z-E "Allwetterzoo Münster"

Der ASB-Z-E "Allwetterzoo Münster" mit dem Westfälischen Pferdendomuseum ist nach den aktuell sich abzeichnenden Standards weiterzuentwickeln. Hierzu notwendige bauliche Erweiterungen sind zulässig; der Charakter des Zoos ist dabei zu erhalten.

Z III.3-5 ASB-Z-E "Dorf Münsterland" in Legden

Der ASB-Z-E "Dorf Münsterland" nördlich der Gemeinde Legden ist als Freizeitanlage mit Hotel und Gastronomie auf eine Tages-, Wochenend- und Ferienerholung auszurichten.

Z III.3-6 ASB-Z-E für eine Tages-, Wochenend- und Ferienerholung

(1) Die ASB-Z-E

- Campingplatz Münster / Freibad Stapelskotten (Münster),
- BAHIA-Bad (Bocholt),
- Erholungsgebiet Pröbsting (Borken),
- Freizeitanlage Berketal **Campingplatz Brinkmanns Hof** (Gescher-Harwick),
- Wochenendhausgebiet / Mobilheimplatz Hof Eing (Gescher-Harwick),
- Freizeitanlage Dreiländersee (Gronau),
- Ferienpark Wolfssee (Isselburg),
- Freizeitanlage Reken-Mühlenberg (Reken),
- Freizeitanlage Reken-Kreulkerhok (Reken),
- Freizeitzentrum Losberg (Stadtlohn),
- Ferienpark Im Brook und von der Buss (Velen),
- Ferienpark Baumberge - Gut Holtmann (Billerbeck),
- **Sportparkzentrum** Billerbeck (Billerbeck),
- Ferienpark Lönsquelle und Waldesruh (Coesfeld),
- Wochenendhausgebiet Olfen-Eversum (Olfen),
- Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen (Olfen),
- Wochenendhausgebiet "Schliekerpark" (Olfen),
- Touristikinformativzentrum „Naturparkhaus Steverau“ (Olfen),
- Campingplatz Hertha-See (Hörstel),
- "Nasses Dreieck" (Hörstel-Bevergern, **Hörstel-Riesenbeck**)
- Campingplatz Buddenkuhl-See (Ladbergen),
- Campingplatz Waldsee (Ladbergen),
- Campingplatz "Eurocamp" (Lienen),
- Campingplatz „Sonnenhügel“ (Lengerich),
- Wochenendhausgebiet Elter Sand (Rheine),

- Campingplatz Steinfurt (Steinfurt),
- Campingplatz „Regenbogen“ (Tecklenburg),
- Naherholungs- und Feriengebiet Haddorfer See (Wettringen) und
- Wochenendhaus- und Campingplatzgebiet Feldmark (Sassenberg)

sind in ihrer Nutzung als Ferien- und Wochenendhausgebiet, Campingplatz, Hotel und Gastronomie auf eine Tages-, Wochenend- und Ferienerholung auszurichten.

- (2) Ferien- und Wochenendhäuser bzw. Wohnwagen sind ausschließlich dem Freizeitwohnen vorbehalten.
- (3) Liegen die Freizeiteinrichtungen an Gewässern oder sind Frei- oder Hallenbäder vorhanden, ist das Angebot darüber hinaus auch für wasserorientierte Freizeitaktivitäten vorzusehen.

Z III.3-7 ASB-Z-B – Einrichtungen des Bildungswesens

Die ASB-Z-B für die regional bedeutsamen Einrichtungen des Bildungswesens (Hochschulen) in

- Münster,
- Bocholt,
- Coesfeld und Havixbeck,
- Steinfurt und Rheine,
- Nordkirchen,
- Ahlen, Beckum und Oelde

sind zu stärken und in ihrer Funktion weiter auszubauen.

Z III.3-8 ASB-Z-G – Einrichtungen des Gesundheitswesens

Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Krankenhausversorgung sind im Regionalplan ASB-Z-G für Gesundheitseinrichtungen festgelegt, die für sich und in ihrem Umfeld besonders zu schützen und bedarfsgerecht zu entwickeln sind.

Z III.3-9 ASB-Z-EH – Standorte des Großflächigen Einzelhandels

- (1) Die im Regionalplan festgelegten ASB-Z-EH dienen der Aufnahme von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten an bestehenden Einzelhandelsstandorten.
- (2) Ausnahmsweise darf die gemeindliche Bauleitplanung in diesen Bereichen die Voraussetzungen für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben unterhalb der Großflächigkeitsschwelle schaffen, wenn es sich dabei um Vorhaben mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment handelt und der Umfang des zentrenrelevanten Randsortiments deutlich untergeordnet ist. Die Ansiedlung von Betrieben mit produzierenden und tertiären Nutzungen darf in untergeordnetem Maß zugelassen werden.

Z III.3-10 ASB-Z-M – Standorte militärischer Einrichtungen

Die als ASB-Z-M festgelegten militärisch genutzten Standorte

- Kaserne der Bundeswehr in Münster-Handorf (Lützowkaserne),
- Sanitätshauptdepot der Bundeswehr in Gronau-Epe,
- Tower-Barracks in Dülmen,
- Kaserne der Bundeswehr in Rheine-Bentlage (Theodor-Blank-Kaserne),
- Kaserne der Bundeswehr in Ahlen (Westfalen-Kaserne) und
- Kaserne und Sportschule der Bundeswehr in Warendorf

sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

Z III.3-11 ASB-Z-TP – Technologieparks

Die als ASB-Z-TP festgelegten Technologieparks in Bocholt und in Havixbeck sind in technologieorientierten Betrieben, die auf Kooperationen mit Hochschulen und sonstigen Forschungseinrichtungen angewiesen sind, vorbehalten.

Z III.3-12 ASB-Z "Wasserburg Hülshoff"

Die als ASB-Z festgelegte "Wasserburg Hülshoff" ist zu erhalten und als Kultur- und Literaturzentrum zu entwickeln. Es sind ausschließlich Nutzungen und bauliche Maßnahmen zulässig, die den historischen Charakter der Burganlage bewahren und im unmittelbaren Zusammenhang der o. g. Funktionen stehen. Dabei sind die zur Burganlage gehörende Gräfte, der historische Garten, die Parkanlagen und der umgebende Wald vollständig zu erhalten. Eine Entwicklung dieser Bereiche ist nur für überwiegend freiraumorientierte Nutzungen mit wenigen untergeordneten baulichen Einrichtungen zulässig. Die Freiraumfunktionen müssen hierbei erhalten bleiben.

Z III.3-13 ASB-Z für weitere regionale Einrichtungen

Die folgenden ASB-Z sind für eine weitere Entwicklung unter Beachtung von Ziel III.3-1 zu sichern:

- Der Standort des Deutschen Olympiade-Komitees für Reiterei (DOKR) mit dem Bundesleistungszentrum (BLZ) in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) sowie der Deutschen Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) in Warendorf,
- das "Pferdesport- und Turnierzentrum (Surenburg)" in Hörstel-Riesenbeck,
- das "Reitsportkompetenzzentrum" in Hörstel-Riesenbeck,
- das "Schießsportzentrum" in Hopsten-Schale,
- der Campus St. Josef in Wettringen,
- die sozialen Einrichtungen Haus Hall in Gescher, St. Antoniusheim in Köckelwick bei Vreden, Anna-Katharinenstift Karthaus in Dülmen, Stift Tilbeck in Havixbeck und das ~~Martini-stift~~ Martinistift in Nottuln sowie
- die Justizvollzugsanstalt in Münster.

Erläuterung und Begründung

Zu Z III.3-1 Beachtung der ASB-Zweckbindungen; Nachnutzung

Bereiche bzw. Teilbereiche des Allgemeinen Siedlungsbereiches können aufgrund ihrer räumlichen Lage, wegen besonderer Standortfaktoren oder aufgrund rechtlicher Vorgaben zeichnerisch und textlich als "Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung" (ASB-Z) im Regionalplan festgelegt werden. Sie sind den jeweils zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten. Neue Standorte von regionaler Bedeutung können nur im Wege einer Änderung des Regionalplans entwickelt werden.

Nach der Aufgabe der zweckbestimmten Nutzung sind solche Bereiche, die abgesetzt von den Siedlungsbereichen liegen, wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zuzuführen bzw. an die Umgebungsnutzung anzupassen. Bauliche Anlagen sind zurückzubauen.

Zur Lesbarkeit des Regionalplans wird der zeichnerischen Bereichsfestlegung jeweils ein Symbol zugeordnet, das im Planzeichenverzeichnis erläutert wird. Im Regionalplan sind folgende Zweckbindungen festgelegt:

- Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (Symbol „E“),
- Einrichtungen des Bildungswesens (Symbol „B“),
- Einrichtungen des Gesundheitswesens (Symbol „G“),
- Standorte für großflächigen Einzelhandel (Symbol „EH“),
- Militärische Nutzungen (Symbol „M“),
- Technologiepark (Symbol „T“) und
- Sonstige Zweckbindungen.

Zu G III.3-2 ASB-Z-E für großflächige Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen

Zu den Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen zählen in der Regel Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks, Gesundheits- und Wellnessanlagen, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingplätze sowie Einrichtungen für Ferien- und Fremdenbeherbergung (z. B. Großhotels). Bei den Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen handelt es sich ausschließlich um projektbezogene Planungen, deren Festlegung im Regionalplan somit nicht mehr angebotsorientiert, sondern vorhabenbezogen unter den Maßgaben des § 19 Abs. 2 LPIG NRW erfolgt.

Vorhandene Einrichtungen bzw. Planungen dieser Art mit einer Fläche von in der Regel mehr als 10 ha, die einen ausreichend konkreten Planungsstand erreicht haben, werden im Regionalplan als ASB-Z-E festgelegt. Künftige Planungen sollen nachfrageorientiert im Wege eines Regionalplanverfahrens nach § 7 Abs. 7 ROG i. V. m. § 19 LPIG geprüft werden.

Wegen der vielfältigen und erheblichen Auswirkungen bedürfen großflächige und intensiv genutzte Freizeiteinrichtungen einer konkreten räumlichen Steuerung und auf den Einzelfall bezogener funktionaler Festlegungen.

Großflächige, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen sollen ihres Umfangs und ihrer Lage entsprechend auf das zentralörtliche Gliederungssystem ausgerichtet werden. Kriterien dafür sind der Einzugsbereich der Ansiedlungsgemeinde und die in diesem Rahmen zu sichernde Versorgung der Bevölkerung im Freizeitsektor.

Innerhalb des gemeindlichen Gliederungssystems soll darauf geachtet werden, dass der Standort räumlich und funktional den Siedlungsbereichen der Ansiedlungskommune zugeordnet wird. Dabei soll der Standort in den größeren Siedlungsschwerpunkten verortet sein (funktionale Zuordnung). Bei der räumlichen Zuordnung soll darauf geachtet werden, dass er weder isoliert noch deutlich vom Siedlungsbereich bzw. den Siedlungsrändern abgesetzt liegt, eine dem erwarteten Besucheraufkommen angemessene Verkehrsinfrastruktur aufweist und eine leistungsfähige und für den Nutzer attraktive ÖPNV-Anbindung sichergestellt ist. Bei seiner Lage unmittelbar an einem Allgemeinen Siedlungsbereich mit überwiegender Wohnnutzung soll darauf geachtet werden, dass eine Beeinträchtigung der im Umfeld der Anlage lebenden Bevölkerung vermieden wird.

Bei der Planung von Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen unmittelbar an den Siedlungsrändern und Ortslagen soll darauf geachtet werden, dass prägende Siedlungs- und Freiraumstrukturen aufgenommen werden und somit der Charakter des aufnehmenden Ortsteils bzw. Landschaftsraumes erhalten bleibt.

Im Rahmen der Fortentwicklung von kommerziellen Freizeitanlagen müssen von Zeit zu Zeit neue Attraktionen angeboten werden. Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der bestehenden Anlage und eines schonenden Umgangs mit der Ressource "Freiraum" sollen die dargestellten Standorte im Sinne eines nachhaltigen Flächenrecyclings erneut genutzt werden, indem für neu zu errichtende Attraktionen verstärkt unattraktiv gewordene Angebote aufgegeben und diese Standorte erneut genutzt werden.

Kleinere Anlagen von örtlicher Bedeutung wie z. B. Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Campingplätze und Hotels werden im Regionalplan aufgrund ihrer Flächengröße von in der Regel unter 10 ha nicht festgelegt.

Zu Z III.3-3 Ausschluss von Dauerwohnen; Aufhebung der Zweckbindung

Die Umwandlung eines ASB-Z-E bzw. eines Sondergebietes für Ferien- oder Wochenendhausgebiete in einen Allgemeinen Siedlungsbereich bzw. in Wohnbauflächen darf nur im Einzelfall erfolgen, wenn ein unmittelbarer Anschluss an den ASB besteht.

Zu Z III.3-4 ASB-Z-E "Allwetterzoo Münster"

Der "Allwetterzoo Münster" ist eine weit über die Region hinaus bedeutsame Freizeitanlage mit ca. einer Million Besuchern im Jahr. Das Westfälische Pferdendom und das angrenzende Planetarium mit dem Museum für Naturkunde Münster sowie das Mühlenhof-Freilichtmuseum ergänzen diesen Standort. Dem Zoo soll Gelegenheit gegeben werden, sich angemessen zu entwickeln und so seine Qualität zu sichern und weiter auszubauen.

Der Bereich des Zoos wird ergänzt durch den als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit Zweckbindung festgelegten Mühlenhof, das Planetarium und die zugeordneten Freiflächen, die weniger baulich geprägt sind, jedoch als Freizeitanziehungspunkt eine Einheit bilden.

Zu Z III.3-5 ASB-Z-E "Dorf Münsterland" in Legden

Das Dorf Münsterland ist ein über die Region hinaus bekanntes Freizeit- und Eventgelände am nordöstlichen Rand von Legden. Neben Veranstaltungshallen, -räumen und -flächen ist das Gelände geprägt durch Freizeit-, Gastronomie- und Hotelnutzungen.

Zu Z III.3-6 ASB-Z-E für eine Tages-, Wochenend- und Ferienerholung

Weitere ASB-Z-E sind in der Regel wegen ihrer regionalen Bedeutung und / oder ihrer Größe ab 10 ha festgelegt, wenn sie überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt sind. Es handelt

sich dabei hauptsächlich um Freizeitanlagen sowie Einrichtungen, die ein geringeres Einzugsgebiet haben oder um Campingplätze, die eine gewisse Größe aufweisen und deren Einzugsgebiet auch für andere Regionen von Bedeutung ist.

Zu Z III.3-7 ASB-Z-B – Einrichtungen des Bildungswesens

Die Bereiche für Einrichtungen des Hochschulwesens in der Stadt Münster umfassen im Wesentlichen die Entwicklungsbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität, der Fachhochschule Münster und der Bundesfinanzverwaltung.

Weitere Einrichtungen des Bildungswesens von zum Teil überregionaler Bedeutung (Katholische Fachhochschule NRW, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW und Deutsche Hochschule für Polizei) liegen innerhalb des ASB der Stadt Münster. Diese Einrichtungen werden wegen ihres geringen Flächenanspruchs nicht gesondert flächig als ASB-Z festgelegt, sondern lediglich mit dem Symbol "B" gekennzeichnet.

In Bocholt ist der Standort der Westfälischen Hochschule festgelegt. Der im Aufbau befindliche Standort in Ahaus wird zurzeit nicht zeichnerisch festgelegt.

In Steinfurt, Ahlen, Beckum, Oelde und Coesfeld sind Standorte der Fachhochschule Münster vorhanden. Der Standort in Steinfurt ist zeichnerisch als ASB-Z festgelegt.

Der Standort in Beckum ist wegen seiner geringen Flächengröße lediglich mit dem Symbol "B" gekennzeichnet. Die im Aufbau befindlichen Standorte in Ahlen, Oelde und Coesfeld werden zurzeit nicht zeichnerisch festgelegt.

In Nordkirchen sind Flächen der Fachhochschule für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen und deren Erweiterungsflächen festgelegt. Das angrenzende Schloss Nordkirchen und seine Nebenanlagen werden ebenfalls von der Fachhochschule für Finanzen genutzt.

Zu Z III.3-8 ASB-Z-G – Einrichtungen des Gesundheitswesens

Aufgrund ihrer Flächengröße sind folgende Gesundheitseinrichtungen als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der zweckgebundenen Nutzung "Einrichtungen des Gesundheitswesens" (ASB-Z-G) und einem entsprechenden Symbol im Regionalplan festgelegt:

- Universitätsklinikum Münster,
- Alexianer-Krankenhaus in Münster-Amelsbüren,
- LWL-Klinik Münster,
- Fachklinik Hornheide in Münster-Handorf,
- LWL-Klinik Lengerich, Betriebsstelle Lengerich und Helios Klinik Lengerich,
- St. Rochus-Hospital in Telgte, und Klinik Maria Frieden in Telgte und
- Klinik Maria Frieden in Telgte und
- Kur- und Wellnessanlage Kloster Bentlage in Rheine.

Folgende Gesundheitseinrichtungen sind im Regionalplan aufgrund ihrer Flächengröße nur mit einem Symbol festgelegt:

- Ludgerus-Klinik Münster, Betriebsstelle Clemens-Hospital Münster,
- Ludgerus-Klinik Münster, Betriebsstelle Raphaelsklinik Münster,
- Herz-Jesu-Krankenhaus Münster-Hiltrup,

- St. Franziskus-Hospital Münster,
- ~~Raphaelsklinik Münster,~~
- Evangelisches Krankenhaus "Johannisstift" Münster,
- ~~St. Marien-Krankenhaus Ahaus-Vreden mit Betriebsstellen in Ahaus und Vreden,~~
- ~~Klinikum Westmünsterland, Betriebsstelle St. Marien-Krankenhaus Ahaus,~~
- ~~Klinikum Westmünsterland, Betriebsstelle St. Marien-Hospital Vreden,~~
- ~~Klinikum Westmünsterland, Betriebsstelle St. Agnes-Hospital Bocholt,~~
- ~~Klinikum Westmünsterland, Betriebsstelle St. Marien-Hospital Borken,~~
- St. Antonius-Hospital Gronau,
- Lukas-Krankenhaus Gronau,
- Augustahospital Isselburg-Anholt,
- ~~Klinikum Westmünsterland, Betriebsstelle St. Vinzenz-Hospital Rhede,~~
- ~~Krankenhaus Maria Hilf Stadlohn,~~
- Christophorus-Kliniken Coesfeld, ~~mit Betriebsstellen in Coesfeld, Nottuln und Dülmen,~~
- ~~Christophorus-Kliniken Coesfeld, Betriebsstelle Dülmen,~~
- ~~Christophorus Klinik am Schlossgarten, Betriebsstelle Dülmen,~~
- ~~Christophorus-Kliniken Coesfeld, Betriebsstelle Nottuln,~~
- ~~Christophorus Klinik am Schlossgarten, Betriebsstelle Nottuln,~~
- St. Marien-Hospital Lüdinghausen,
- ~~Klinik am Schlossgarten Dülmen,~~
- ~~UKM Marienhospital Steinfurt, Betriebsstelle Emsdetten,~~
- Maria-Josef-Hospital Greven,
- St. Antonius-Krankenhaus Hörstel,
- Klinikum Ibbenbüren,
- ~~Pius-Hospital Ochtrup,~~
- ~~Mathias-Spital Rheine als 1. Betriebsstätte und Jakobi Krankenhaus als 2. Betriebsstätte des Mathias-Spitals Rheine,~~
- ~~Klinikum Rheine, Betriebsstellen Mathias-Spital Rheine, Jakobi-Krankenhaus Rheine und Kinder- und Jugendpsychiatrische Tagesklinik Rheine,~~
- ~~LWL-Klinik Lengerich, Betriebsstelle Rheine,~~
- ~~UKM Marienhospital Steinfurt, Betriebsstelle Steinfurt-Borghorst,~~
- St. Franziskus-Hospital Ahlen,
- St. Elisabeth-Hospital Beckum,
- Marienhospital Oelde,
- St. Josef-Stift Sendenhorst und

- Josephs-Hospital Warendorf.

Zu Z III.3-9 ASB-Z-EH – Standorte für großflächigen Einzelhandel

Nach den LEP-Vorgaben zum großflächigen Einzelhandel ist die Errichtung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO nur in festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen möglich. Im Plangebiet haben sich allerdings weit vor Inkrafttreten des aktuellen LEP NRW an einigen Standorten, die von den Siedlungsbereichen mehr oder weniger deutlich abgesetzt liegen, Einzelhandelsagglomerationen mit überwiegend nicht zentrenrelevantem Kernsortiment gebildet.

Im Einzelnen betrifft dies die Standorte

- in Münster im Stadtteil Nienberge im Bereich zwischen der Autobahn A1, der Bundesstraße B 54 und der Landstraße L 510,
- in Senden südlich des Ortsteiles Bösensell und
- in Lengerich an der Autobahnabfahrt Lengerich ("Teutopark"),

die als ASB-Z-EH festgelegt sind.

Die aufgeführten Standorte sind im Hinblick auf ihre Ausrichtung auf nicht zentrenrelevante Kernsortimente nach LEP NRW, Kapitel 6.5 mit ähnlichen Standorten des großflächigen Einzelhandels in den Allgemeinen Siedlungsbereichen gleichzusetzen. Mit Blick auf bestehende Baurechte und die zentrenunschädliche Ausrichtung sollen diesen Standorten daher gewisse Entwicklungsspielräume ermöglicht werden, wenn dadurch keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind und die Einzelhandelsnutzung weiterhin auf ein nicht zentrenrelevantes Kernsortiment entsprechend den Vorgaben des LEP NRW ausgerichtet bleibt. (Zu den hier verwendeten Begrifflichkeiten siehe auch Einzelhandelserlass NRW 2021.)

Durch die Zweckbindung "Großflächiger Einzelhandel" soll allerdings sichergestellt werden, dass diese Bereiche angesichts ihrer siedlungsräumlich eher abgesetzten Lage nicht für andere ASB-typische Nutzungen wie Wohnnutzungen, Wohnfolgeeinrichtungen, zentralörtliche Einrichtungen usw. zur Verfügung stehen.

Während die zeichnerische Festlegung den möglichen Entwicklungsraum der dargestellten Standorte abgrenzt, beschreibt das textliche Ziel III.3-9 den Rahmen für die Bauleitplanung hinsichtlich der möglichen Nutzungen. Für die Einzelhandelsnutzungen bilden die für den großflächigen Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sowie für Agglomerationen relevanten Ziele und Grundsätze des LEP NRW den raumordnerischen Rahmen. Nicht störende gewerbliche sowie tertiäre bzw. Dienstleistungsnutzungen sind **dort** nur im untergeordneten Maß zulässig.

Zu Z III.3-10 ASB-Z-M – Standorte militärischer Einrichtungen

Z III.3-11 ASB-Z-TP – Technologieparks

Die festgelegten militärischen Einrichtungen müssen gesichert und können bei Bedarf auch angemessen erweitert werden. Sollten einzelne Standorte aufgegeben werden, so ist eine sich an der umgebenden Nutzung orientierte Nachfolgenutzung anzustreben.

Der Technologieparks **bilden** einen elementaren Baustein der regionalen Clusterbildung im Hochtechnologiesegment. Die stringente Ausrichtung auf Technologieunternehmen bietet die Sicherheit, in einem innovativen Umfeld tätig zu sein, Synergien nutzen zu können und von der Zusammenarbeit mit den Hochschulen zu profitieren.

Zu Z III.3-12 ASB-Z "Wasserburg Hülshoff"

Die Anlage der Burg Hülshoff ist ein bedeutendes kulturhistorisches Baudenkmal auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck. Im LEP NRW ist der Geburtsort der Dichterin Annette von Droste-Hülshoff als landesbedeutsamer Kulturbereich klassifiziert, dessen Erhalt als kulturelles Erbe sicherzustellen ist.

Auf Grund der einzigartigen Möglichkeit, den Geburtsort einer Dichterin von nationaler Bedeutung mit der Entwicklung eines landesbedeutsamen Kultur- und Literaturzentrums zu verbinden, gibt es keine in der Region realisierbare Alternative.

Die Planung entspricht dem Anspruch einer kulturerhaltenden Landschaftsentwicklung und bietet gleichzeitig die Möglichkeit für

- eine multifunktionale Veranstaltungs-, Ausstellungs- und Begegnungsstätte als Lern-, Denk- und Kreativort,
- die Unterbringung der "Droste-Forschungsstelle" und den Ausbau zu einem "Droste-Institut",
- einen Residenz- und Arbeitsort für Studierende und Dozenten des vom Land NRW projektierten Studiengangs "Literarisches Schreiben", der an einer NRW-Hochschule in Verbindung mit der Burg Hülshoff eingerichtet werden soll ("artists in residence"),
- den Ausbau des Parks der Burg Hülshoff als "Literaturgarten" und die Einrichtung eines literarischen Erlebnisbereichs für Kinder und Erwachsene und
- die Neugestaltung und den Ausbau des Familienmuseums im Hauptgebäude der Burg als innovatives Droste-Literaturmuseum.

Nördlich der als ASB-Z festgelegten Fläche ist in den zur Burganlage gehörenden Wäldern sowie der historischen Parkanlage ausschließlich eine freiraumorientierte Nutzung zulässig, die durch entsprechende Bauleitplanung sichergestellt werden kann.

Ein auf dem Burggelände baurechtlich zugelassener Gartenbaubetrieb hat Bestandschutz.

Zu Z III.3-13 ASB-Z für weitere regionale Einrichtungen

Der nördliche Teil der Stadt Warendorf ist u. a. durch den Standort des Deutschen Olympiade-Komitees für Reiterei (DOKR), den Bundesstützpunkt in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) sowie die Deutsche Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) geprägt. Dieser Charakter ist zu erhalten und bei Bedarf auch angemessen weiterzuentwickeln. Die angrenzenden Freiraumbereiche beinhalten darüber hinaus ebenfalls Einrichtungen der Reiterei und ergänzen das Angebot entsprechend.

Das "Pferdesport- und Turnierzentrum (Surenburg)" in Hörstel-Riesenbeck ist ein über die Region hinaus bedeutsames Pferdesportzentrum. Neben dem Ausbildungsbetrieb finden hier eine Vielzahl von nationalen Trainings- und Wettkampfveranstaltungen **und sowie** auch internationale Turniere statt. Das Pferdesportzentrum ist u. a. europäischer Standort der Ausbildung im Pferdesport und Standort des Zucht-Reit- und Fahrvereins Riesenbeck.

Am südwestlichen Ortsrand von Hörstel-Riesenbeck ist der Bau eines "Reitsportkompetenzzentrums" für die professionelle Ausbildung von Pferden und Reitern geplant. **Das er-**geplante Reitsportkompetenzzentrum besteht aus Stallungen und Trainingsflächen (Reithallen und -plätze), Funktions-, Verwaltungs-, Gastronomie- und Wohnbereichen für Mitarbeiter. Auch sind eine Tierklinik mit Quarantänestall sowie eine Hengststation vorgesehen. Ergänzt werden diese Nutzungen mit Wohnbebauungen für Kunden und Gäste direkt im Anschluss an die vorhandene Bebauung der Ortslage.

Das Gelände des bis 2012 betriebenen Kinderheims der Stiftung St. Josefshaus südwestlich von Wettringen wird nur noch in Teilen genutzt. Neben einer stiftungseigenen Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung sind nur noch zwei Wohngruppenhäuser belegt. Die denkmalgeschützte "Kunstkirche" ist seit 2009 ein Ausstellungsgebäude mit Werkstätten für unterschiedliche Künstler:innen.

Die landeseigene Entwicklungsgesellschaft "NRW-Urban" hat 2018/2019 u. a. gemeinsam mit der Stiftung und der Gemeinde Wettringen im Rahmen eines Werkstattverfahrens Konzepte für künftige Nutzungen erarbeitet. Diese Konzeption zum "Campus St. Josef" soll Grundlage der weiteren Entwicklung des Geländes sein. Wesentliche Elemente des Konzeptes sind: Bildung, Erziehung, Kunst, Kultur, Sport und Natur. In erster Linie sollen die bestehenden Gebäude und Anlagen ertüchtigt werden. Neubauten sind im Umfeld der bestehenden Gebäude denkbar.

Das "Schießsportzentrum Hopsten-Schale" ist ein über die Region hinaus bedeutsames Schießsportzentrum, entstanden aus dem Schieß-Sport-Club Schale. Neben dem Vereinssport finden Ausbildung und Training u. a. für Jäger statt. Als Bundesstützpunkt wird im täglichen Trainingsprozess die Leistungssportkonzeption des Spitzenverbandes umgesetzt.

Die sozialen Einrichtungen, wie Haus Hall in Gescher, Stift Tilbeck in Havixbeck, das St. Antoniusheim in Vreden, die Karthäuser Werkstätten in Dülmen sowie das Martinistift als Einrichtungen der Erziehungshilfe in Nottuln, sind aufgrund ihrer vom Siedlungsbereich abgesetzten Lage als Allgemeiner Siedlungsbereich mit zweckgebundener Nutzung festgelegt.

Die beiden erstgenannten Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen leben und arbeiten, bestehen aus medizinischen Einrichtungen, Wohnungen und Werkstätten. Zukünftig wollen sich die Einrichtungen Haus Hall und Stift Tilbeck stärker als bisher öffnen, um Menschen mit und ohne Behinderung zusammenzuführen. Daher wurden in den ehemals abgeschlossenen Einrichtungen z. B. Gaststätten und andere Begegnungsstätten eingerichtet. ~~Es ist beabsichtigt, auf dem Stiftungsgelände in begrenztem Umfang auch Wohn- und Gewerbenutzungen für Menschen ohne Behinderung anzusiedeln,~~ wobei der Gedanke der Inklusion hier im Vordergrund steht ~~en muss.~~ ~~Hierbei Es~~ ist sicherzustellen, dass diese Nutzungen dem Stiftungszweck dienen und der eigentlichen Nutzung deutlich untergeordnet sind. ~~So soll Eine Entwicklung dieser Standorte zu Splittersiedlungen ist zu vermeiden vermieden werden (s. Ziel 6.1-4 LEP NRW).~~

Nördlich von Münster-Wolbeck wird im Auftrag des nordrhein-westfälischen Ministeriums der Justiz die Justizvollzugsanstalt (JVA) Münster neu gebaut. Der Bauvorbescheid wurde unter Berücksichtigung der besonderen Ausnahmevorschriften für bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder gemäß § 37 BauGB bereits 2018 erteilt. Justizvollzugsanstalten sind nach dem ~~sechsten ersten~~ Spiegelstrich der Ausnahme zu Ziel 2-3 LEP NRW außerhalb von Siedlungsbereichen zulässig. Zur Standortsicherung wird für diese raumbedeutsame neue JVA Münster zusätzlich ein ASB-Z in den Regionalplan aufgenommen.

4. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB und GIB-P)

Festlegungen

Z III.4-1 Vorrang von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben

Die Neuansiedlung und Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zuzuordnenden Anlagen haben vorrangig in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bzw. deren Potenzialbereichen (GIB-P) zu erfolgen.

Z III.4-2 Schutz der Standorte für emittierende Betriebe

Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass Standorte, die für emittierende gewerbliche und industrielle Nutzungen besonders geeignet sind, nicht durch heranrückende oder konkurrierende Nutzungen im Umfeld eingeschränkt werden.

Z III.4-3 Zulässigkeit untergeordneter tertiärer Nutzungen

Bauleitplanungen für tertiäre Nutzungen sind nur in untergeordnetem Maß in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie deren Potenzialbereichen zu verwirklichen.

Z III.4-4 Betriebsgebundene Flächenreserven

Vor der bauleitplanerischen Umsetzung von Freiflächen prüfen die Kommunen im Dialog mit der Wirtschaft, ob von den Firmen vorgehaltene ungenutzte betriebsgebundene Gewerbe- und Industrieflächen für eine anderweitige gewerbliche Entwicklung zur Verfügung gestellt werden können.

G III.4-4 Qualitätsvielfalt berücksichtigen und flächensparend nutzen

Zur Verbesserung des Gewerbe- und Industrieflächenangebotes soll bei der städtebaulichen Planung der gewerblich-industriellen Flächen künftig den qualitativen Planungsaspekten, dem Flächensparen und dem Klima- sowie Hochwasserschutz eine stärkere Bedeutung beigemessen werden. Zudem ist ein möglichst vielfältiges Angebot verschiedener Verkehrsträger anzustreben.

Z III.4-5 Interkommunaler GIB "Aurea" in Oelde

- (1) Der "Interregionale GIB AUREA" ist in gemeinsamer Kooperation von den Städten Rheda-Wiedenbrück, Oelde und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz unter Einbeziehung des landesplanerischen Vertrages vom 09.02.2001 weiterzuentwickeln. Aufgrund der besonderen Standortgunst ist der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich hochwertigen Produktionsbetrieben vorbehalten. Ziel III.4-3 gilt unmittelbar.
- (2) Die Anschlussstelle des Interregionalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches ist in ein verkehrliches Gesamtkonzept zur Entlastung der Ortslagen einzubinden.
- (3) Der Interregionale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich ist langfristig mit der Schieneninfrastruktur zu verknüpfen. Im Rahmen der nachfolgenden Fach- und Bauleitplanung sind daher die erforderlichen Flächen für die Realisierung eines Gleisanschlusses bereit zu stellen und langfristig vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern.

Z III.4-6 Kohleregion stärken

Der Arbeitsplatzwegfall im Bergbau aufgrund der Schließung der Zeche ist in der Kohleregion Ibbenbüren durch ein bedarfsgerechtes Angebot an gewerblich-industriellen Bauflächen zu kompensieren. Die erforderlichen Flächen für die betroffenen Kommunen sind auf Grundlage einer gemeinsamen Gewerbeflächenstrategie im Regionalplan als Potenzialbereiche zu sichern.

Aufgrund der Schließung des Bergwerkes Ibbenbüren und dem damit verbundenen Arbeitsplatzverlust in der Kohleregion Ibbenbüren ist ein bedarfsgerechtes Angebot an gewerblich-industriellen Bauflächen in den gemeindlichen Bauleitplänen für die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Region zu sichern.

Dafür legt der Regionalplan entsprechende GIB bzw. GIB-P fest. Die bedarfsgerechte Inanspruchnahme dieser Siedlungsbereiche im Rahmen durch Bauleitplanung hat unter Beachtung der Ziele des Regionalplans III.1-3 bis III.1-6 zu erfolgen.

Erläuterung und Begründung**Zu Z III.4-1 Vorrang von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben**

Der Wirtschaftsstandort Münsterland ist so zu entwickeln, dass das Ziel, neue Arbeitsplätze zu schaffen und vorhandene zu sichern, verwirklicht werden kann. Hierzu sind in allen Teilräumen des Plangebiets die infrastrukturellen und flächenmäßigen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu dienen die im Regionalplan festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) und die entsprechenden Potenzialbereiche (GIB-P), die sich am in Anlage III.3 beschriebenen regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept orientieren.

Innerhalb des Plangebiets ist ein Netz von differenzierten, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechenden gewerblich-industriellen Standorten vorzuhalten, das für die Wirtschaft ein ausreichendes Angebot an Flächen und für alle Bevölkerungsteile in zumutbarer Entfernung zum Wohnort ein ausreichend differenziertes Angebot an Arbeitsplätzen gewährleistet.

Die im Regionalplan gesicherten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung dienen vor allem der Unterbringung störender Gewerbe- und Industriebetrieben. Diese Bereiche sind aufgrund ihrer speziellen Anforderungen an den Standort und seine Umgebung im Plangebiet nicht beliebig vermehrbar.

Die Inanspruchnahme des Freiraumes ist flächensparend und umweltschonend auszugestalten. Die nach den Fachgesetzen erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sollen – wenn möglich – in den festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur, den Überschwemmungsbereichen und den Waldbereichen platziert werden.

Zu Z III.4-2 Schutz der Standorte für emittierende Betriebe

Aufgrund ihrer Emissionsintensität und deren Auswirkungen auf benachbarte Nutzungen ist eine konsequente Trennung von Wirtschaftsflächen notwendig. Danach ist für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ein geeignetes Flächenangebot durch Regional- und Bauleitplanung vorzuhalten und nicht durch heranrückende Nutzungen einzuschränken.

Zu Z III.4-3 Zulässigkeit untergeordneter tertiärer Nutzungen

Um die GIB und GIB-P möglichst weitestgehend für emittierende Nutzungen vorzuhalten und vor konkurrierenden Nutzungen, die diese Entwicklung einschränken können, zu schützen,

sind hier nur in untergeordnetem Maße tertiäre Nutzungen und Dienstleistungen bzw. immissionsempfindlichen Nutzungen anzusiedeln. Diese Nutzungen sind in der Regel in den ASB und ASB-P unterzubringen. **Ausnahme ist auch die Errichtung von Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) unter den Voraussetzungen innerhalb der GIB möglich, dass die Entwicklung von emittierenden gewerblichen Nutzungen im Umfeld möglich bleibt bzw. bei bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen diese nicht eingeschränkt werden. Bei temporär geplanten ZUE ist nach Aufgabe dieser Nutzung wieder eine gewerbliche Nutzung zu ermöglichen.**

Zu Z III.4-4 Betriebsgebundene Flächenreserven

Vor dem Hintergrund einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen, ob bisher betriebsgebundene Flächen für eine Nutzung durch andere Unternehmen zur Verfügung gestellt werden können.

Zu G III.4-4 Qualitätsvielfalt berücksichtigen und flächensparend nutzen

Die Attraktivität des Arbeitsortes spielt im regionalen Standortwettbewerb eine zunehmend bedeutendere Rolle. Eine Beschränkung auf die Funktionalität eines Gewerbegebietes entspricht nicht mehr den Anforderungen an einen modernen Wirtschaftsstandort. Aus dem Leitbild der Nachhaltigkeit hervorgehende ökologische Optimierungen oder ressourceneffizientere Bauweisen sind Merkmale zukunftsfähiger Gewerbegebiete.

Dabei soll auch auf die Sicherstellung erforderlicher betrieblicher Belange der Gewerbebetriebe geachtet werden. Moderne und nachhaltige Gewerbeimmobilien leisten nicht nur einen Beitrag zum Umweltschutz, sondern können langfristig gesehen auch finanzielle Vorteile für die Unternehmen bieten, unter anderem durch die Aufwertung des Firmenimages und des gesamten Gewerbebestandes.

Zu Z III.4-5 Interkommunaler GIB "Aurea" in Oelde

Der "Interregionale GIB AUREA" mit ca. 80 ha Nutzfläche ist für die Städte Oelde und Rheda-Wiedenbrück sowie für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz mittelfristig der zentrale Entwicklungsraum für die gewerblich-industrielle Nutzungen. Er liegt verkehrsgünstig an der Autobahn A 2 mit eigenem Autobahnanschluss.

Die zentrale Lage an der Achse Rhein/Ruhr - Hannover - Berlin ist ein optimaler Ausgangspunkt für Betriebe der Logistik. Die Solitärlage ermöglicht darüber hinaus die Ansiedlung auch störender Industriebetriebe.

Zu Z III.4-6 Kohleregion stärken

Die vom Rückzug des Bergbaus besonders betroffenen Kommunen des Münsterlandes Hopsten, Hörstel, Ibbenbüren, Mettingen, Recke und Westerkappeln haben sich bereits sehr früh dem Konversionsprozess gestellt und die damit verbundenen Herausforderungen durch interkommunale Abstimmungen im engen Dialog mit Politik, Wirtschaft, Fachbehörden und Öffentlichkeit angenommen. In diesem Zusammenhang **wurde ist** die "Schnittstelle Kohlekonversion" von den betroffenen Kommunen mit Unterstützung des Landes gegründet **worden**, um den Konversionsprozess zu moderieren und die Zukunft unter dem Motto "Gute Aussicht" aktiv zu gestalten. **Neben einer Vielzahl von Projekten und Maßnahmen (z.B. Masterpläne, Haldennutzungskonzept, Potenzialanalyse, öffentliche Regionalveranstaltungen oder Bürgerbeteiligungen) wurde in diesem Zusammenhang hat sich die Kohleregion Ibbenbüren auf die Erarbeitung einer regionalen Gewerbeflächenstrategie erarbeitet verständigt,** um damit einen gemein-

samen Rahmen für die mittel- bis langfristige Wirtschaftsentwicklung zu setzen. Die Regionalplanung begleitet und unterstützt diesen Prozess u.a. durch die Festlegung raumordnerisch ~~indem geeigneter~~ Flächen für die wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Kommunen im Regionalplan als Bereiche für gewerblich-industrielle Entwicklung (GIB) und als Potenzialbereiche (GIB-P) bedarfsgerecht festgelegt werden.

5. Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z)

Festlegungen

Z III.5-1 Beachtung der GIB-Zweckbindungen

- (1) In den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIB-Z) sind solche Einrichtungen und Anlagen von regionaler Bedeutung angesiedelt bzw. anzusiedeln, die aufgrund ihrer besonderen Standortanforderungen oder wegen rechtlicher Vorgaben nicht in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen unterzubringen sind.
- (2) Sie sind ausschließlich den unter diese Zweckbindung fallenden oder damit im funktionalen Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten.

G III.5-2 Nachfolgenutzungen der GIB-Z

Bei Aufgabe der zweckgebundenen Nutzung soll im Einzelfall geprüft werden, welche Nachfolgenutzung möglich und mit den umliegenden Raumansprüchen vereinbar ist.

Z III.5-3 GIB-Z "AirportPark FMO"

- (1) Der GIB-Z "AirportPark FMO" ist als interkommunaler Gewerbe- und Dienstleistungspark der Städte Münster und Greven sowie des Kreises Steinfurt gemeinsam zu entwickeln und zu realisieren. Die weitere Realisierung des Vorhabens hat im Konsens zwischen den drei Vorhabenträgern zu erfolgen.
- (2) Innerhalb des AirportParks FMO sind nur Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zulässig, die auf eine unmittelbare räumliche Nähe zum Flughafen für ihre Leistungs- bzw. Produktionserbringung angewiesen sind und die ohne den Standort am Flughafen nicht in der Region zu halten wären bzw. nur wegen des hochwertigen Standortes in die Region kommen würden. Bei der Vermarktung des Airport-Parks FMO ist sicherzustellen, dass kein Konkurrenzstandort mit Verlagerungseffekten aus anderen Gewerbegebieten seines Umfelds geschaffen wird.
- (3) Untergeordnet sind die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden bis zu einer jeweiligen Geschossfläche unterhalb der Vermutungsgrenzen des § 11 Abs. 3 BauNVO sowie Schank- und Speisewirtschaften und Anlagen für soziale Zwecke und Freizeiteinrichtungen zulässig.
- (4) Innerhalb des AirportParks FMO sind großflächige Einzelhandelsbetriebe sowie kerngebietstypische Betriebe (z. B. Vergnügungsstätten) unzulässig.

Z III.5-4 GIB-Z "GVZ Rheine"

Der GIB-Z "GVZ Rheine" ist Unternehmen des Verkehrssektors vorbehalten. Zulässig sind darüber hinaus kooperierende Nebenbetriebe.

Erläuterung und Begründung

Zu Z III.5-1 Beachtung der GIB-Zweckbindungen

G III.5-2 Nachfolgenutzung der GIB-Z

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen oder GIB-Teilbereiche, die aufgrund

- ihrer räumlichen Lage,
- besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder
- rechtlicher Vorgaben

bestimmten Nutzungen vorbehalten sind, werden als folgende GIB-Z festgelegt:

- der AirportPark FMO am Internationalen Flughafen Münster/Osnabrück auf dem Gebiet der Stadt Greven,
- das GVZ in Rheine **und**
- **die Urananreicherungsanlage in Gronau.**

Für die ebenfalls als GIB-Z festgelegten raumbedeutsamen Standorte der Rohstoffindustrie (Festlegung mit Symbol „Rohstoffindustrie“) werden weitere fachspezifische Festlegungen in Ziel V.3-5 getroffen.

Für die ebenfalls als GIB-Z festgelegten

- Standorte für den Verbund erneuerbarer Energien (Energieparks),
- Kraftwerke und einschlägige Nebenanlagen,
- das Zwischenlager für radioaktive Abfälle in Ahaus **und**
- **die Urananreicherungsanlage in Gronau und**
- die planungsrelevanten Abfallbehandlungsanlagen

werden weitere fachspezifische Festlegungen in Kapitel VI getroffen.

Nach Aufgabe der Nutzung sind für die stark baulich geprägten Anlagen dieser Art umweltverträgliche Nachfolgenutzungen zu suchen bzw. die Bereiche – sofern möglich – wieder dem Freiraum zuzuführen.

Zu Z III.5-3 GIB-Z "AirportPark FMO"

Der Flughafen Münster / Osnabrück stellt einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor für die Region dar. Aufgrund seiner einzigartigen Zuordnung unmittelbar zum Flughafen kommt dem Airport-Park FMO eine überregionale Bedeutung zu. Um diese Standortvorteile bedarfsgerecht für die Region zu nutzen, ist die Entwicklung des Airport-Parks nur entsprechend der festgelegten Zweckbindung möglich.

Zu Z III.5-4 GIB-Z "GVZ Rheine"

Der Standort des GVZ Rheine im Norden der Stadt liegt verkehrsgünstig an einer Verknüpfung der A 30 mit der Eisenbahnlinie Rheine - Freren mit Anschluss an die Strecke Hengelo - Osnabrück und den Dortmund-Ems-Kanal. Der Standort findet eine räumliche Ergänzung auf dem Gebiet der Gemeinde Salzbergen.



Kapitel IV
Freiraum

IV. Freiraum

Der LEP NRW enthält in Kapitel 7 – Freiraumschutz – Regelungen in Form von textlichen Zielen und Grundsätzen zur Steuerung des Freiraumschutzes in Nordrhein-Westfalen, die für die Umsetzung auf den nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebenen bestimmt sind.

Der Freiraum des Münsterlandes ist als Kulturlandschaft einem erheblichen und zukünftig noch weiter zunehmenden Flächendruck durch unterschiedliche Nutzungen unterworfen. So konkurrieren insbesondere der Natur-, Landschafts- und Artenschutz mit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, mit dem auch zukünftig anhaltenden Siedlungsdruck, dem Ausbau der Infrastrukturen und der erneuerbaren Energien. Daher ist die regionsspezifische Konkretisierung folgender Regelungen des LEP NRW durch den Regionalplan erforderlich:

Kapitel 7.1 – Freiraumsicherung und Bodenschutz

- Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz
- Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung
- Grundsatz 7.1-3 Unzerschnittene verkehrsarme Räume
- Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz
- Grundsatz 7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums
- Grundsatz 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen
- Grundsatz 7.1-8 Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung

Kapitel 7.2 – Natur und Landschaft

- Ziel 7.2-1 Landesweiter Biotopverbund
- Ziel 7.2-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen
- Grundsatz 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Kapitel 7.5 – Landwirtschaft

- Grundsatz 7.5-1 Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft
- Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

1. Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Festlegungen

Z IV.1-1 Vorbehaltsgebiete für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Die im Regionalplan festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche des Plangebiets sind Vorbehaltsgebiete.

G IV.1-2 Leitbilder für die abgegrenzten Landschaftsräume

Die in der Erläuterungskarte IV-1 abgegrenzten Landschaftsräume sowie die in den dazu gehörenden Anhängen beschriebenen Leitbilder zur Landschaftsentwicklung sollen als Orientierungshilfen bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum sowie der Planung und Umsetzung damit verbundener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den einzelnen Landschaftsräumen dienen, berücksichtigt werden.

G IV.1-3 Unzerschnittene und verkehrsarme Räume des Münsterlandes

- (1) Die in der Erläuterungskarte IV-2 dargestellten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume des Münsterlandes sollen vor Zerschneidung und Fragmentierung bewahrt werden. Insbesondere sollen sie oberhalb einer Größe von 10 qkm nicht durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden.
- (2) Bei bestehenden Zäsuren durch linienhafte Verkehrsinfrastrukturen soll zur Verbesserung des Biotopverbundes, anderer relevanter Freiraumfunktionen und der Naherholungsfunktion eine funktionale Verbindung der getrennten Teilräume angestrebt werden.

Z IV.1-4 Multifunktionale Freiraumbereiche

Die in der Erläuterungskarte IV-3 dargestellten Räume sind Freiraumbereiche, die aufgrund ihrer multifunktionalen Bedeutung für den Freiraumschutz vor Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung besonders zu schützen sind. Funktionswidrige Nutzungen sind nur nach den Maßgaben ~~des der~~ Ziele IV.4-2 und IV.5-2 ~~und des Ziels 7.3-1 LEP NRW~~ ausnahmsweise möglich.

G IV.1-5 Bereiche mit überörtlich bedeutsamer klimaökologischer und thermischer Ausgleichsfunktion

- (1) In den in der Erläuterungskarte IV-4 dargestellten Bereichen mit überörtlich bedeutsamer klimaökologischer und thermischer Ausgleichsfunktion (Kaltluftbahnen und Kaltluftentstehungsgebiete), die überörtlich von besonderer Bedeutung für die Klimaanpassung und die Vorsorge gegen die Auswirkungen des Klimawandels sind, soll auf eine Verbesserung und Sicherung ihrer Funktionen hingewirkt werden. Bei Inanspruchnahme bzw. Nutzung dieser Bereiche soll ihre besondere Funktion auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden.
- (2) Im Rahmen der Bauleitplanung sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Schaffung klimaökologisch bedeutsamer Freiräume sowie für den Luftaustausch geschaffen werden. Dabei soll der Übergang der siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche in das Siedlungsgefüge so berücksichtigt werden, dass ihr Wirkungsbereich weiträumige Teile der Siedlung erfasst.

Erläuterung und Begründung

Zu Z IV.1-1 Vorbehaltsgebiete für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche beinhalten eine Vielzahl an raumbedeutsamen Grundnutzungen. Neben der landwirtschaftlichen Nutzung (u.a. zur Erzeugung qualitativ hochwertiger Lebensmittel) wird der Freiraum auch zur Sicherung des Natur- und Landschaftsschutzes, zum Schutz der Gewässer sowie auch für siedlungsräumliche Zwecke genutzt werden. Sofern keine besonderen Funktionen und Qualitäten vorliegen, sind diese Nutzungen nebeneinander möglich, ohne sich gegenseitig auszuschließen. Vor diesem Hintergrund haben die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche als Vorbehaltsgebiete zunächst Grundsatzcharakter. Gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG ist in diesen Gebieten den Freiraumbelangen bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die als Grundnutzung festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche werden teilweise durch andere Festlegungen, z. B. Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung oder Bereiche für den Schutz der Natur, überlagert, wenn die hierfür notwendigen Funktionen und Qualitäten vorliegen. Ausdrücklich muss darauf hingewiesen werden, dass im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, unabhängig von der überlagernden Festlegung, landwirtschaftliche Nutzung stattfinden kann. Daher unterliegt der gesamte Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich dem im Raumordnungsgesetz und im LEP NRW formulierten Freiraumschutz und soll die dort genannten allgemeinen Freiraumfunktionen wahrnehmen.

Zu G IV.1-2 Leitbilder für die abgegrenzten Landschaftsräume

Die naturräumlichen Großlandschaften des Planungsraumes entsprechen den Beschreibungen in Kapitel I.1. Diese Großlandschaften setzen sich, obwohl überwiegend landwirtschaftlich geprägt, aus verschiedenartigen Landschaftsräumen zusammen, die sich in ihrer Naturausstattung und Nutzungsstruktur voneinander unterscheiden (vgl. Erläuterungskarten II-1 und IV-1). In Anlehnung an die Aussagen des vom LANUV erstellten Fachbeitrages nach § 8 LNatSchG NRW wird in den Anlagen zu den Erläuterungskarten II-1 und IV-1 die angestrebte zukünftige Landschaftsentwicklung als programmatisches Leitbild aufgezeigt. Hieraus sind entsprechende Zielvorstellungen zur Entwicklung und Sicherung der Landschaftsräume abzuleiten und in der vorausschauenden Landschaftsplanung zu konkretisieren.

Diese Leitbilder und Zielvorstellungen berücksichtigen nicht nur die naturräumlichen Vorgaben, sondern vor allem auch die historischen und aktuellen, vom Menschen geprägten Nutzungsformen. Diese spiegeln sich in den Kulturlandschaften wider (vgl. auch Erläuterungskarte II-1).

Der Regionalplan hat gem. § 18 Abs. 2 LPIG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 S. 1 LNatSchG NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Zur Erfüllung dieser Funktion werden sowohl in den zeichnerischen als auch in den textlichen Festlegungen Vorgaben für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung getroffen, die den Rahmen für den Natur- und Landschaftsschutz und die Landschaftsentwicklung im Plangebiet setzen.

Aufgabe von Landesplanung und Landschaftsplanung ist es, gemäß Ziel 7.1-2 LEP NRW die bestehenden Freiräume unter Berücksichtigung dieser naturräumlichen Leitbilder zu erhalten, zu sichern und weiterzuentwickeln. Dabei dürfen die im Grundsatz 7.1-1 LEP NRW aufgeführten Funktionen des Freiraums im Rahmen der erforderlichen Abwägungen nicht voneinander losgelöst betrachtet werden, sondern es soll sich auch um eine Verzahnung dieser teilweise zueinander im Konflikt stehenden Funktionen bemüht werden.

Eine besondere Bedeutung kommt hierbei dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung von unzerschnittenen Freiräumen zu (siehe Erläuterungskarte IV-2).

Die im Regionalplan festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sind teilweise mit anderen Festlegungen, z. B. Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Bereichen für den Schutz der Natur oder Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, überlagert. Aufgrund der fehlenden bodenrechtlichen Wirkung der raumordnerischen Regelungen entfalten diese keine unmittelbare Auswirkung auf die landwirtschaftliche Nutzung (privilegierte Nutzung nach § 35 Abs. 1 BauGB) der Flächen. Dies kann erst im Rahmen der nachfolgenden fachgesetzlichen Umsetzung erfolgen, z. B. aufgrund eines Landschaftsplans oder einer Wasserschutzgebietsverordnung. In diesen Verfahren erfolgt im Rahmen der Abwägung eine gegenseitige Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche.

Zu G IV.1-3 Unzerschnittene und verkehrsarme Räume des Münsterlandes

In der Erläuterungskarte IV-2 werden die unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume (UZVR) des Münsterlandes oberhalb einer Größe von 10 qkm aufgezeigt (LANUV 2021). Als UZVR definiert das LANUV Räume, die nicht durch technogene Elemente wie Straßen (nicht mehr als 1.000 Kfz/24h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätzen zerschnitten werden. Die Erläuterungskarte IV-2 verdeutlicht, dass unzerschnittene Räume nur noch selten vorkommen. Da es im Münsterland nur sechs unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer Größe von mehr als 50 qkm gibt, sind im Münsterland auch die Räume zwischen 10 und 50 qkm schützenswert und mit besonderem Gewicht in einer Abwägung zu berücksichtigen.

Bei der Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Landschaft können die Anforderungen und Strategien unterschiedlich sein, je nachdem welche Freiraumfunktion im Vordergrund steht.

Die Zerschneidung der Landschaft durch Siedlung und Verkehr führt zu Verinselung und Beeinträchtigung von Lebensräumen. Große unzerschnittene verkehrsarme Räume sind weitgehend barrierefrei und bieten damit einem breiten Artenspektrum, insbesondere wandernden Arten, einen hochwertigen Lebensraum. Sie dienen somit auch dem Erhalt der Biodiversität.

Die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, der landesweite Biotopverbund, bestimmte Freiraumfunktionen und Freiraumleistungen hängen auch von dem Schutz und der langfristigen Sicherung unzerschnittener verkehrsarmer Räume ab. Eine zunehmende Zerschneidung der Lebensräume führt zu erheblichen negativen Folgen für die betroffenen Tier- und Pflanzenpopulationen.

Die Erhaltung von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen dient insbesondere der Sicherung der Durchlässigkeit des Biotopverbundes. Diese ist aufgrund des Klimawandels besonders wichtig, da nur so die klimabedingte Wanderung von Tieren bzw. Pflanzen möglich ist. Tierpopulationen können nur dauerhaft existieren, wenn keine Verinselung gegeben ist. Auch die zum Erhalt notwendigen Mindestareale können nur in möglichst unzerschnittenen Räumen gewährleistet werden.

Zum Erhalt und zur Wiederherstellung des Biotopverbundes – insbesondere in seiner Funktion als Wanderkorridor für verschiedene Arten – kann die Anlage von Grünbrücken und anderen artspezifischen Querungshilfen geboten sein, um Wanderhindernisse wie z. B. Verkehrsinfrastrukturen wieder durchgängig zu machen bzw. solche Strukturen bei einer Neuanlage durchgängig zu erhalten.

Aber auch für das Naturerleben der Bevölkerung und die Erholungsqualität sind unzerschnittene Räume wichtig, da diese zugleich auch in weiten Teilen frei von Verkehrslärm sind. Das ROG legt in § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 6 fest, dass die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen soweit wie möglich zu vermeiden ist. Im BNatSchG ist der Erhalt weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume als zentrales Ziel formuliert (§ 1 Abs. 5 S. 1 BNatSchG).

Zu Z IV.1-4 Multifunktionale Freiraumbereiche

Ähnlich wie die regionalen Grünzüge in Ballungsräumen haben im ländlich strukturierten Münsterland Freiraumbereiche mit einer vielfältigen Funktionserfüllung eine **besondere herausragende** Bedeutung.

Zu diesen Räumen gehören Bereiche, die eine Mindestgröße von 10 ha aufweisen und in denen mindestens drei der folgenden Freiraumfunktionen gleichzeitig vorkommen:

- BSN als Kernbereiche des regionalen Biotopverbundsystems;
- großflächige Waldbereiche (über 10 ha);
- landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche;
- Bereiche mit überörtlich bedeutsamer klimaökologischer und thermischer Ausgleichsfunktion (Kaltluftleitbahnen, deren Einzugsgebiete und Einwirkbereiche von überörtlicher Bedeutung sind);
- Schwerpunktorkommen des Artenschutzes (flächige Vorkommen planungsrelevanter Arten).

In der Erläuterungskarte IV-3 sind diese Bereiche dargestellt. Damit soll verdeutlicht werden, dass nur Bereiche mit einer herausragenden Funktionserfüllung unter den besonderen Schutz fallen.

Die Auswahl der o. g. Freiraumfunktionen begründet sich aus der grundsätzlich hohen überregionalen Bedeutung der einzelnen Schutzgüter sowie der speziellen Bedeutung, insbesondere der Waldbereiche, für das Münsterland. Dabei stellen die BSN die Kernbereiche des regionalen Biotopverbundsystems dar und schließen Schutzausweisungen wie Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete ein. Im waldarmen Münsterland stellen Waldbereiche über 10 ha eher eine Ausnahme dar und haben daher eine besondere Bedeutung als Lebensraum mit vielfältiger Funktionserfüllung. Gerade im Münsterland als Kulturlandschaft sollten die Bereiche besonders geschützt werden, die dazu beitragen, die Identität dieses Raumes zu erhalten.

Neben dem Artenschutz als solchem sind vor diesem Hintergrund auch die Räume, in denen planungsrelevante Arten eine besonders hohe Dichte hinsichtlich des Vorkommens mehrerer Arten oder auch einer hohen Individuendichte einzelner Arten aufweisen, besonders zu schützen (flächige Vorkommen planungsrelevanter Arten gem. LANUV November 2021).

Eine Inanspruchnahme bzw. erhebliche Beeinträchtigung dieser Bereiche durch konkurrierende Nutzungen führt in der Regel zu einer Zerstörung von gleich mehreren Freiraumfunktionen. Diese Bereiche sind gerade aufgrund des zunehmenden Flächendrucks im Münsterland u. a. durch eine weitere Siedlungsentwicklung, einen weiteren Ausbau von Infrastrukturen, den **und** Ausbau der regenerativen Energien **und der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung** einem besonderen Schutz zu unterstellen.

Die Ausnahmeregelungen für die Inanspruchnahme von BSN (Ziel IV.5-2) und Waldbereichen (Ziel IV.4-2) (**Ziel 7.3-1 LEP NRW**) sind **ist** in den multifunktionalen Bereichen anzuwenden.

Im Zusammenhang mit dem voranschreitenden Klimawandel ist der Schutz von Bereichen mit überörtlich bedeutsamer klimaökologischer und thermischer Ausgleichsfunktion (Kaltluftleitbahnen, deren Einzugsgebiete und Einwirkbereiche von überörtlicher Bedeutung, vgl. Klimafachbeitrag 2021) für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung notwendig.

Zu G IV.1-5 Bereiche mit überörtlich bedeutsamer klimaökologischer und thermischer Ausgleichsfunktion

Vor allem in dicht bebauten und stark versiegelten innerstädtischen Siedlungsräumen (insbesondere große Städte und Ballungsräume) können sich im Sommer sogenannte „Wärmeinseln“ bilden. Durch einen verringerten Luftaustausch, die Wärmespeicherung von Gebäuden und Straßen sowie die Freisetzung von Wärme durch Industrie und Verkehr können hier große Temperaturunterschiede zum Umland auftreten. Besonders hohe Temperaturen können sich negativ auf das Wohlbefinden oder die Gesundheit von Menschen auswirken. Daher ist es zur Anpassung an den Klimawandel wichtig, einer übermäßigen Hitzebelastung der Bevölkerung entgegenzuwirken.

Gemäß § 12 Abs. 3 LPIG NRW sind in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse unter anderem zur Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen und den nachgeordneten Planungsebenen zur Umsetzung des § 3 Klimaschutzgesetz NRW räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen. Die Erkenntnisse der Klimaanalyse NRW sowie des Fachbeitrages Klima des LANUV dienen dabei als Datengrundlage für solche Festlegungen.

Das LANUV kommt in seiner Modellrechnung (vgl. Klimafachbeitrag 2021) zu der Prognose, dass der überwiegende Teil der Siedlungsflächen im Münsterland durch eine weniger günstige oder sogar ungünstige thermische Situation gekennzeichnet ist. Besonders in den größeren Siedlungsbereichen werden durch die Auswirkungen des Klimawandels die Menge der betroffenen Bevölkerung und die Siedlungsfläche mit ungünstiger oder sehr ungünstiger thermischer Situation voraussichtlich zunehmen. **Demnach wären z. B. in Münster mehr als ein Drittel und in Ibbenbüren mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung zukünftig zusätzlich von einer sehr ungünstigen thermischen Situation betroffen. Aber auch in anderen Städten, wie z. B. Rheine, Ahlen, Gronau oder Emsdetten, würden zukünftig vermutlich eine deutlich größere Anzahl von Menschen in einer ungünstigen oder sehr ungünstigen thermischen Situation leben.**

Eine sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion kommt vor allem den Freiräumen am Rand größerer Siedlungsbereiche zu. Daher ist es wichtig, bereits heute die Bereiche, die zur Belüftung der Städte beitragen, aufzuzeigen und das Bewusstsein zu stärken, diese Bereiche nur in dem Rahmen siedlungsstrukturell zu nutzen, in dem ihre klimaökologische Funktion weiter sichergestellt ist.

Als Grundlage für die Darstellung der Bereiche mit überörtlich bedeutsamer klimaökologischer und thermischer Ausgleichsfunktion (Kaltluftleitbahnen, deren Einzugsgebiete und Einwirkbereiche von überörtlicher Bedeutung) in der Erläuterungskarte IV-4 werden die vom LANUV ermittelten überörtlich bedeutenden Räume mit klimaökologischer Funktion herangezogen. Diese Bereiche werden der Maßstabebene des Regionalplans gerecht. Die Methodik, die der Ermittlung dieser Räume zugrunde liegt, kann dem Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Münsterland entnommen werden.

Die Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Funktionsfähigkeit des Freiraums als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum zu schützen und insbesondere Flächen mit überörtlich bedeutsamen klimaökologischen Funktionen als Regenerations- und Ausgleichsräume zu erhalten. Konkret sind Flächen zu erhalten, die der Belüftung (Kaltluftleitbahnen) sowie der Kaltluftproduktion dienen und klimatische Entlastungspotentiale für die Siedlungsräume darstellen. In Siedlungspotenzialbereichen sollen diese klimaökologischen Belange bei der Konkretisierung der Planung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen berücksichtigt werden. Insbesondere sollen Maßnahmen, die zu einer Verstärkung der thermischen Belastung führen und z. B. den Luftaustausch zwischen Ausgleichsräumen und Siedlungsräumen einschränken, vermieden werden.

Siedlungsflächenpotenzialbereiche (ASB-P und GIB-P), die innerhalb dieser Bereiche mit überörtlich bedeutsamer klimaökologischer und thermischer Ausgleichsfunktion liegen, sollen

im Falle der Inanspruchnahme weiterhin ihrer Funktion zur Klimawandelvorsorge (Kaltluftleitbahnen und Kaltluftentstehungsgebiete) und den Erfordernissen zur Anpassung an den Klimawandel gerecht werden. Dazu sind bei der bauleitplanerischen Umsetzung auf kommunaler Ebene neben den Hinweisen des Fachbeitrages Klima auch die Ergebnisse und Empfehlungen der Klimaanalyse NRW aufzugreifen. Dies betrifft vor allem die dort enthaltenen Hinweise zu thermisch belasteten Siedlungsräumen, Freiraumbereichen mit Ausgleichsfunktionen und Kaltluftabflüssen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sollen die klimaökologischen Belange berücksichtigt werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass z. B. eine gute Durchströmbarkeit der geplanten Bebauung (durch entsprechende Ausrichtung der Gebäude oder lockere Bebauung) und der angrenzenden bestehenden Bebauung gewährleistet bleibt sowie innerörtliche Freiraumsysteme und -strukturen untereinander sowie mit dem Freiraum verbunden werden (vgl. auch Grundsatz III.1-9). Die entsprechenden Darstellungen in der Erläuterungskarte III-4 stellen hierfür eine fachliche Grundlage dar.

Im Münsterland erfüllen vier Regionen die Kriterien überörtlicher Kaltluftleitbahnen und ihrer Einzugsgebiete. Es handelt sich um folgende Regionen:

- Nördliches Münsterland: Raum Hörstel, südlich über Ibbenbüren bis Lengerich mit nördlichem Ausläufer nach Lotte und Westerkappeln;
- Südöstliches Münsterland: Raum Ahlen bis Beckum und nördlich im Raum Ennigerloh;
- Zentrales Münsterland: Raum Havixbeck nach Billerbeck und nördlich im Raum Nordwalde;
- Südliches Münsterland: Raum Reken in Richtung Kreis Recklinghausen.

2. Landwirtschaft und Freiraum

Festlegungen

G IV.2-1 Naturraumverträgliche Landwirtschaft

- (1) Auf agrarstrukturelle Belange soll Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzungen **besonders** geeignete Böden nur im notwendigen Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden.
- (2) Planungen und Maßnahmen der Landwirtschaft sollen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Nahrungs**mittel**produktion **und** die Bodenfruchtbarkeit sichern, die Kulturlandschaft erhalten und gestalten, schonend mit den naturräumlichen Ressourcen umgehen, eine klimaangepasste Wirtschaftsweise fördern sowie die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und die Belange des Artenschutzes der FFH- und Vogelschutzrichtlinie berücksichtigen.

G IV.2-2 Vorgehen bei Kompensationsmaßnahmen

- (1) Geplante Kompensationsmaßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollen land- und forstwirtschaftliche Belange berücksichtigen. Dabei sollen insbesondere produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in Betracht gezogen werden.
- (2) Zur Sicherung der nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – wenn möglich – entweder direkt im Planbereich des Eingriffs oder in den festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur, den Wald- bzw. Überschwemmungsbereichen erfolgen. Hierbei sollen die Schutzzwecke dieser Bereiche **unter Wahrung des naturschutzrechtlich erforderlichen räumlich-funktionalen Bezugs beachtet bzw.** berücksichtigt werden.
- (3) In den Landschaftsplänen sollen Regelungen zur Art und zur räumlichen Verortung der Kompensationsmaßnahmen getroffen werden.

G IV.2-3 Einbindung kleiner Ortsteile

Bei der Entwicklung der innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohner sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Vereinbarkeit mit den agrarstrukturellen Belangen in der Umgebung so abgestimmt werden, dass der Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht gefährdet werden.

Erläuterung und Begründung

Zu G IV.2-1 Naturraumverträgliche Landwirtschaft

G IV.2-2 Vorgehen bei Kompensationsmaßnahmen

G IV.2-3 Einbindung kleiner Ortsteile

Die Landwirtschaft ist einer der wesentlichen Wirtschaftsfaktoren im Münsterland. Sie trägt mit 19.000 Erwerbstätigen und über 974 Mio. € zur regionalen Bruttowertschöpfung bei. Von den knapp 600.000 ha Fläche des Plangebiets werden von ca. 8.600 landwirtschaftlichen Betrieben ca. 360.700 ha als landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Teichwirtschaft, einen für das Münsterland wichtigen Seitenzweig der Landwirtschaft, hinzuweisen. So bietet z. B. das Teichgut Hausdülmen

eine landesweit bedeutsame Möglichkeit zur Versorgung nordrhein-westfälischer Gewässer mit heimischem Fischbesatz.

Dem Regionalplan liegt ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag für das Münsterland zugrunde. Dieser wurde von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband 2008 vorgelegt und 2022 ergänzt.

Nach § 2 Abs. 2 ROG sowie Kapitel 7.5 LEP NRW sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, dass die Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig fortbestehen und sich entwickeln kann. Nur so kann die Landwirtschaft dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und die Kulturlandschaft mit ihren Naturpotenzialen zu pflegen und zu gestalten.

Die wirtschaftlichen, technischen und politischen Entwicklungen im landwirtschaftlichen Bereich haben in diesem Sektor zu einem erheblichen Strukturwandel auch im Plangebiet geführt. Diese Entwicklungen können von der Regionalplanung kaum beeinflusst werden; sie hat sich aber mit den Folgen des landwirtschaftlichen Strukturwandels auseinander zu setzen.

Langfristig soll sich Durch den Umbau der **Die Landwirtschaft soll unter Wahrung** ihrer Primärfunktion (Produktion von Nahrungsgütern **zur Ernährungssicherung und zur Daseinsvorsorge der Bevölkerung**) diese so entwickeln, dass sie den Kriterien einer in allen Bereichen nachhaltigen **weitgehend umwelt- und sozialverträglich orientierten** Landwirtschaft entspricht. **Dort, wo die Produktion bereits nachhaltig erfolgt, soll sie weiter erhalten und ausgebaut werden.**

Die flächengebundene Landwirtschaft ist zu sichern und die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten.

Durch Siedlungsentwicklung, **den Ausbau von und-Infrastrukturen und Erneuerbaren-Energien-Anlagen (z.B. großflächige Freiflächen-PV-Anlagen)** kommt es zu einem anhaltenden Verlust landwirtschaftlicher Flächen. Zudem führen die damit zusammenhängenden Kompensationsmaßnahmen zu einer zusätzlichen Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung. Daher sollen die Belange der Land- und Forstwirtschaft bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden. Eine geeignete Umsetzung auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen kann insbesondere durch produktionsintegrierte Maßnahmen erreicht werden. So können Kompensationsmaßnahmen und landwirtschaftliche Produktion in **vielen Fällen** aufeinander abgestimmt nebeneinander stattfinden.

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb der festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur, der Wald- und Überschwemmungsbereiche (vgl. Grundsatz IV.2-2) unterfällt den dort geltenden fachrechtlichen Schutzzwecken wie z. B. Artenschutz, Klimaschutz oder Hochwasserschutz, die von der Landwirtschaft in den Bereichen ohnehin zu berücksichtigen sind.

Zukünftig wird der Klimawandel auch das landwirtschaftliche Handeln noch stärker beeinflussen. Im Zusammenhang mit entsprechenden Klimaanpassungsmaßnahmen lag der Schwerpunkt bisher eher bei ökonomischen und förderrechtlichen Maßnahmen, z. B. Ausbildungsmaßnahmen und Beratung. Zukünftig wird sich dieser stärker auf eine integrative Bewirtschaftungspraxis, die die Belange des Naturhaushaltes, der Landnutzung und des Wasser- und Bodenschutzes in den Blick nimmt, ausrichten müssen.

Im Münsterland werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen überwiegend als Ackerland und nur zu einem geringen Teil als Grünland bewirtschaftet. **Weiterhin ist ein Rückgang des Grünlandes zugunsten von Ackerflächen festzustellen.** Umso bedeutungsvoller sind der Schutz, **und** der Erhalt **und die Entwicklung** dieser Flächen, speziell vor dem Hintergrund ihrer Funktion als Kohlenstoffsенke. **Daher sollte auch bei der Wahl geeigneter Kompensationsmaßnahmen die Möglichkeit einer Umwandlung von Acker in Grünland berücksichtigt werden.**

Der Wettbewerb auf den Agrar- und Rohstoffmärkten und die sonstigen gesellschaftlichen Ansprüche an den Freiraum werden zukünftig die Nachfrage an landwirtschaftlichen Flächen verstärken. Eine Abmilderung dieser Nutzungs- und Flächenkonkurrenz kann durch folgende Ausgleichsmechanismen geleistet werden:

- Für die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Landschaft soll auch zukünftig das Prinzip "Grundschatz und Verträge" gelten. Damit können wirtschaftliche Nachteile ausgeglichen und diese Maßnahmen mit der landwirtschaftlichen Flächennutzung abgestimmt werden.
- Bei der Umsetzung von Maßnahmen (z. B. nach der Wasserrahmenrichtlinie) oder der Ausweisung von Naturschutzgebieten sowie zur weiteren Verankerung der "guten fachlichen Praxis" in der Landwirtschaft sollen die Beteiligten und Fachbehörden vor Ort frühzeitig und intensiv zusammenarbeiten.

Zum einvernehmlichen Ausgleich unterschiedlicher Nutzungsansprüche bei Eingriffen in die Flächenstruktur bzw. bei Flächenentzug können Landtausch- und Bodenordnungsverfahren durchgeführt werden. Hierbei kommt vor allem öffentlichen Planungsträgern durch das Anbieten von geeigneten Tauschflächen eine große Bedeutung zu.

- Zum Ausgleich unterschiedlicher Nutzungsansprüche bei Eingriffen in die Flächenstruktur bzw. bei Flächenentzug können Bodenordnungsverfahren durchgeführt werden. Hierbei kommt vor allem dem Anbieten von geeigneten Tauschflächen für öffentliche Planungsträger bzw. für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe eine große Bedeutung zu.
- Es könnte ein übergreifendes, interkommunal vereinbartes Konzept zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen geschaffen werden. Um eine klare Abgrenzung und Übereinstimmung mit den Vorgaben der Ökokontoverordnung zu erzielen, könnte ein entsprechendes Konzept auf Kreisebene entwickelt werden. Grundsätzlich sind auch kreisübergreifende Konzepte möglich.

3. Bodenschutz

Festlegungen

G IV.3-1 Nutzung und Inanspruchnahme des Bodens

Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Bei der notwendigen Inanspruchnahme soll der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Sie sollen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

G IV.3-2 Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger Böden

- (1) Im Rahmen der Klimafolgenanpassung sollen Böden mit besonderer Klimarelevanz erhalten und wenn möglich wiederhergestellt und durch geeignete Pflegemaßnahmen verbessert werden. Dies gilt insbesondere für Böden mit der Funktion einer speichernden Kohlenstoffsенke und eines mineralisierenden Kohlenstoffspeichers sowie für Böden mit einem großen Wasserrückhaltevermögen. Bei Maßnahmen zur Wiederherstellung sollen auch die Ansprüche klimasensibler Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume berücksichtigt werden.
- (2) Die Funktionsfähigkeit geschädigter Böden soll verbessert werden. In Gebieten, die besonders durch vermehrt auftretende Bodenerosion gefährdet sind, soll bei Nutzung und Inanspruchnahme ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden.
- (3) Grundsätzlich sollen die Funktionsfähigkeit und die Fruchtbarkeit aller Böden erhalten werden. Insbesondere landwirtschaftlich genutzte Böden sollen durch Bodenverbesserungsmaßnahmen aufgewertet werden, wobei insbesondere die Steigerung der Wasserspeicherfähigkeit der Böden in Bezug auf klimawandelbedingte Trockenperioden zu betrachten ist.

Erläuterung und Begründung

Zu G IV.3-1 Nutzung und Inanspruchnahme des Bodens

G IV.3-2 Erhalt und Wiederherstellung funktionsfähiger Böden

Neben der landwirtschaftlichen Nutzungsfunktion besitzt der Boden weitere wichtige natürliche Funktionen und ist ein bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes. Mit seinen natürlichen Funktionen ist er Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Als Bestandteil der natürlichen Wasser- und Stoffkreisläufe wirkt er ausgleichend (Schutz-, Filter- und Pufferfunktion), insbesondere im Hinblick auf das Grundwasser. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der saisonalen Verschiebung der Niederschläge erhält der Schutz des Bodens eine besondere Bedeutung. Verdichtete oder versiegelte Böden können ihre Funktionen nicht mehr erfüllen und erhöhen das Risiko von Hochwasser bei großen Niederschlagsmengen.

Einige Böden sind aufgrund ihrer besonderen ökologischen Funktionen oder ihrer Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte oder aufgrund ihrer hohen Bodenertragswerte (Bodenzahl) besonders schützens- und erhaltenswert. Als schutzwürdig im Sinne des o. a. Grundsatzes gelten sowohl Böden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, einem hohen oder sehr hohen Biotopentwicklungspotenzial, einer hohen Wasserrückhaltekapazität und der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Durch den Grundsatz soll erreicht wer-

den, dass bei Errichtung bzw. Erweiterung von bodenbeeinträchtigenden Nutzungen möglichst solche Böden in Anspruch genommen werden, die weniger schutzwürdig sind. Die schutzwürdigen Böden sind in der vom Geologischen Dienst als Bodenschutz-Fachbeitrag herausgegebenen "Karte der schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen 1:50.000" enthalten.

Zweck des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen sowie schädliche Bodenveränderungen abzuwehren.

Da Bodenbelastungen oft mit Wertverlusten und erheblichen Kosten für die Allgemeinheit verbunden sind und zerstörte Böden in der Regel nicht wiederhergestellt werden können, sollen bei allen Planungen und Vorhaben etwaige Beeinträchtigungen des Bodens aus Gründen der Vorsorge und Sorgfaltspflicht so weit wie möglich vermieden werden. Bevor neue Flächen im Freiraum in Anspruch genommen werden, soll daher vorrangig die Wiederverwendung von bereits für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen genutzten Flächen geprüft werden. **Im zumutbaren Umfeld sollen auch Flächen, welche durch Altlasten betroffen sind, als gleichwertige Alternative geprüft werden.**

Zum Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Böden gehört es, dass nur diejenigen Flächen versiegelt werden, deren Nutzung und Funktion dies unbedingt erfordert. Beeinträchtigte und/oder gegenüber bestimmten Nutzungen empfindliche Böden sollen standortangepasst genutzt werden. **Auch bei temporären Eingriffen sollen Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen möglichst vermieden werden.** Sie sollen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen ihrer Umgebung entsprechend renaturiert werden. Nach Möglichkeit soll ihre Leistungs- und Funktionsfähigkeit verbessert bzw. wiederhergestellt werden, z. B. durch die Sanierung belasteter Böden und Entsiegelung von Flächen

Eine weitere Gefährdung des Bodens stellt die Bodenerosion dar – insbesondere durch Wasser und Wind. Starke oder langanhaltende Regenfälle können den Boden verfrachten. Maßgeblichen Einfluss hat neben natürlichen Standorteigenschaften (z. B. Hangneigung) auch die Art der Bodenbearbeitung, insbesondere wenn der Boden im Rahmen des Ackerbaus zeitweilig keine Vegetationsdecke hat. Neben dem Masseabtrag des Bodens können Rinnen, Gräben und Stoffverlagerungen eine Folge sein. Vorsorgender Bodenschutz im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung soll zu einer Verringerung der Erosionsgefährdung beitragen.

Landwirtschaftlich genutzte Böden (Acker- sowie Grünland) fungieren im erheblichen Maße als Kohlenstoffsенке und verfügen durch ihren pflanzlichen Aufwuchs über ein hohes Sauerstoffbildungsvermögen. Aufgrund ihrer hohen Grundwasserneubildung, besonders bei den Ackerkulturen (i.d.R. ca. 100 – 200 mm/a (MEßER 2017) [Link zu "Grundwasserneubildung im nördlichen Westfalen" Stand 2017]) haben sie einen positiven Einfluss auf den guten mengenmäßigen Zustand der Grund- und/oder Oberflächenwasserkörper.

4. Waldbereiche

Nach § 18 Abs. 2 LPIG NRW hat der Regionalplan die Funktion eines forstlichen Rahmenplanes. Damit soll der Rahmen für eine geordnete und verbesserte Forststruktur zur Entwicklung der notwendigen Funktionen, die für die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendig sind, vorgegeben und für das Plangebiet weiter konkretisiert werden.

Wesentliche Grundlagen für diese Festlegungen sind vor allem die Aussagen des nach § 8 LFoG NRW vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW erarbeiteten forstlichen Fachbeitrages. Auch der LEP NRW trifft in Kapitel 7.3 Regelungen zum Umgang und zur Nutzung der Waldbereiche in Nordrhein-Westfalen, die direkt von der kommunalen Ebene zu beachten sind. Unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten des Münsterlandes werden folgende Ziele und Grundsätze des LEP NRW im Regionalplan konkretisiert:

- Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme
- Grundsatz 7.3-2 Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder
- Grundsatz 7.3-3 Waldarme und walddreiche Gebiete

Festlegungen

Z IV.4-1 Vorrang des Waldes

Die im Regionalplan festgelegten Waldbereiche sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

Z IV.4-2 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

(1) Der Wald ist hinsichtlich seiner ökologischen, ökonomischen und sozialen Bedeutung und Funktionsvielfalt zu erhalten und weiterzuentwickeln.

~~(2) Eine Inanspruchnahme von Waldbereichen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen zulässig. Dabei sind die Waldfunktionen zu beachten und ein Ausgleich entsprechend der fachgesetzlichen Regelungen zu schaffen.~~

(2) In der walddarmen Planungsregion des Münsterlandes dürfen Waldbereiche vorbehaltlich weitergehender fachgesetzlicher Regelungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden,

- für Leitungsvorhaben und Verkehrsinfrastrukturprojekte, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, und wenn die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird sowie
- für sonstige Planungen und Maßnahmen, für die nachgewiesen wird, dass durch die Inanspruchnahme die Waldfunktionen des betroffenen Bereiches nicht wesentlich beeinträchtigt, und wenn die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

G IV.4-2a Alternativenprüfung

Eine Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel IV.4-2 soll nur erfolgen, wenn eine raumverträglichere Alternative an einem Standort außerhalb der Waldbereiche nicht gegeben ist.

G IV.4-3 Nachhaltige und ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung

Angesichts des Klimawandels sollen durch eine multifunktionale, nachhaltige und ordnungsgemäße, möglichst naturnahe Waldbewirtschaftung langfristig standortgerechte und widerstandsfähige Waldstrukturen entstehen, die dauerhaft alle Waldfunktionen erfüllen.

G IV.4-4 Waldvermehrung und Vernetzung

Die Neuanlage von Wald soll innerhalb der dargestellten Freiraumbereiche möglich sein. Hierbei sollen die jeweils für den betroffenen Raum geltenden Belange, insbesondere der Landwirtschaft, der erhaltenswerten Kulturlandschaft und des Natur- und Artenschutzes berücksichtigt werden.

G IV.4-5 Kleine Waldflächen unter 0,5 ha

Auch die unterhalb der Festlegungsschwelle des Regionalplans liegenden Waldgebiete sollen erhalten, gesichert und entwickelt werden. Dazu soll eine eindeutige und nachvollziehbare Darstellung von Wäldern in der nachfolgenden Bauleitplanung und Fachplanung vorgenommen werden.

Erläuterung und Begründung

Zu Z IV.4-1 Vorrang des Waldes

Mit einer Waldfläche von 98.878 ha weist das Plangebiet laut Landeswaldinventur aus dem Jahr 2014 (LWI3) eine durchschnittliche Bewaldung von knapp 16 % auf. Damit gehört das Münsterland mit einem Waldanteil von unter 20 %, insbesondere im Landesvergleich von Nordrhein-Westfalen (27 % Bewaldung), zu einer extrem waldarmen Region. Eine weitere Besonderheit des Münsterlandes ist der hohe Anteil von Privatwaldflächen (87 %). Die verstreute, netzartige Verteilung der kleinen Waldflächen im Wechsel mit Wallhecken und Windschutzanlagen suggeriert optisch allerdings den Eindruck einer höheren Bewaldung und wird mit dem Begriff "Münsterländer Parklandschaft" beschrieben. Lediglich der Teutoburger Wald stellt sich als stärker zusammenhängendes Band von Waldflächen dar. Weitere Informationen zur Waldstruktur des Münsterlandes hält der Landesbetrieb Wald und Holz NRW bereit.

Die regionalplanerische Steuerung der Sicherung und Entwicklung von Wald erfolgt über die Festlegung der Waldbereiche im Regionalplan. Die kartografische Festlegungsgrenze für Wald im Regionalplan beträgt 0,5 ha. Als Grundlage wurde die Kartierung der Waldbedeckung (Digitales Basis Landschaftsmodell – BasisDLM mit Stand November 2021) gewählt. Unbewaldete Flächen unterhalb einer Größe von 5 ha sind ebenfalls als Waldbereich festgelegt, wenn sie vollständig von einem Waldbereich umschlossen sind. Dieses Vorgehen entspricht der regionalplanerischen Festlegungspraxis im Maßstab 1:50.000. Für diese überplanten Flächen ergeben sich hieraus keine unmittelbaren bodenrechtlichen Folgewirkungen.

Zu Z IV.4-2 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Die Bedeutung des Waldes für den Menschen und den Naturhaushalt lässt sich u. a. an den Funktionen des Waldes, der Nutzfunktion, der Schutzfunktion und der Erholungsfunktion (§ 1 Nr. 1 BWaldG) messen. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Schutzfunktionen stellt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW bereit. **Hierbei ist insbesondere seine Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung hervorzuheben.**

Unter der Nutzfunktion fasst man im engeren Sinne alle wirtschaftlichen Funktionen des Waldes zusammen, die eine Fortwirtschaft ermöglichen. Dazu zählen neben der Nutzung des Rohstoffs Holz auch weitere Nebennutzungsprodukte. Die Nutzung des Waldes unterliegt den

Vorgaben des § 1b LFoG ("Ordnungsgemäße Forstwirtschaft"). Durch den Klimawandel nimmt die Bedeutung einer an die Klimafolgen angepassten Forstwirtschaft mit einer Nutzung standortgerechter Gehölze stark zu. Empfehlungen zu einer nachhaltigen, klimaangepassten Forstwirtschaft finden sich im vom MULNV im November 2018 herausgegebenen Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen.

Die Schutzfunktion des Waldes vereint eine Vielzahl von Funktionen für Mensch und Umwelt, um negative Auswirkungen, beispielsweise durch den Klimawandel und einen stetig steigenden Nutzungsdruck, auf die Umwelt insgesamt abzufedern. Dazu gehören Schutzfunktionen in den Bereichen Klima, Wasser, Immissionen, Boden, Natur und Landschaft. Auf Ebene der Regionalplanung werden diese Funktionen insbesondere durch Überlagerungen mit anderen Zielfestlegungen und Grundsätzen verdeutlicht.

Im Zuge der Bewirtschaftung des Waldes ist auch seine Erholungsfunktion durch gezielte Maßnahmen zu stärken. Bei hohem Besucherdruck sind im Rahmen der Landschaftsplanung und der Erarbeitung der forstlichen Bewirtschaftungspläne entsprechende Lenkungsmaßnahmen gemeinsam durch die Träger der Landschaftsplanung, die privaten Waldbesitzer und den Landesbetrieb Wald und Holz NRW abzustimmen.

Zur Erhaltung der genannten Nutz- und Schutzfunktionen sind Waldbereiche nachhaltig als standortgeeignete, ökologisch stabile und gegenüber dem Klimawandel resiliente Waldbestände zu erhalten und entwickeln.

Die Einschränkung oder der Wegfall des Waldes und damit auch seiner Funktionen durch Veränderungen des Klimas oder (in)direkte Inanspruchnahmen haben weitreichende negative Folgen sowohl für die Umwelt als auch für den Menschen. Als eine der waldärmsten Regionen des Landes NRW kommt dem Münsterland eine besondere Bedeutung bei der Sicherung und Vermehrung von Waldflächen zu, um auch weiterhin von den Funktionen des Waldes profitieren zu können. Grundlagen für nachhaltige und angepasste waldbauliche Planungen bieten die forstlichen Standortkarten des Geologischen Dienstes und die aktuellen Projektionen zur Auswirkung des Klimawandels in der Planungsregion des LANUV (Fachbeitrag Klima).

Die Erfassung aller Waldfunktionen auf der Basis des bundesweiten Kartierungsrahmens (Waldfunktionskarte) bildet eine verbindliche Grundlage für behördliche Abwägungsprozesse zur angemessenen Berücksichtigung von Waldfunktionen wie z. B. Klimaschutz, Natur- und Landschaftsschutz oder Erholung sowie eines zu ermittelnden Kompensationsumfangs.

Maßgeblich für die Erhaltung der Vorrangfunktion im Rahmen einer beabsichtigten Waldinanspruchnahme ist der Erhalt der jeweiligen Waldfunktion des betroffenen Waldbereichs. Der Nachweis, dass die bestehende Waldfunktion erhalten bleibt, ist durch eine Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW zu belegen.

Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche, vorbehaltlich weitergehender fachgesetzlicher Regelungen, von raumbedeutsamen und überörtlichen Leitungsvorhaben und Verkehrsinfrastrukturprojekten, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen und für die keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen bestehen, in Anspruch genommen werden. Zu diesen Leitungen zählen beispielsweise Stromleitungen, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt sind sowie Stromleitungen, die zur Anbindung von Offshore-Windparkflächen dienen (Offshore-Netzanbindungssysteme). Damit wird der erforderlichen beschleunigten Umsetzung der Energiewende Rechnung getragen. Die Vorhaben und Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur, die in einem überragenden öffentlichen Interesse liegen, sind in Bezug auf Bundesfernstraßen in § 1 Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 Fernstraßenausbaugesetz und in Bezug auf Bundesschienenwege in § 1 Abs. 3 Bundesschienenwegeausbaugesetz festgelegt.

Im Rahmen einer Alternativenprüfung ist darzulegen, dass, bezogen auf die jeweilige Planung und Maßnahme, keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative besteht. Für den Nachweis der Alternativlosigkeit sind gegenstehendes zwingendes Recht sowie entgegenstehende Ziele

der Raumordnung maßgeblich. Bei der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen durch raumbedeutsame und überörtliche Leitungsvorhaben ist auf eine Minimierung des Eingriffs, z. B. durch Bündelung mit vorhandener Infrastruktur, Nutzung von Schneisen etc., zu achten. Der erforderliche Ausgleich hat nach den fachgesetzlichen Regelungen des Naturschutz- und Forstrechts zu erfolgen.

Bei der Inanspruchnahme der Waldbereiche zum Ausbau der erneuerbaren Energien sind die Regelungen der Ziele 10.2-6 (Nutzung der Windenergie) und 10.2-14 (Freiflächen-PV-Anlagen) des LEP NRW zu beachten. Der Grundsatz 10.2-7 LEP NRW (Windenergienutzung in walddarmen Kommunen) wird in Ziel VI.1-4 konkretisiert. (s. Kapitel VI. 1a Erneuerbare Energien).

Des Weiteren dürfen Waldbereiche für sonstige Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn im Rahmen einer Umweltprüfung nachgewiesen wurde, dass durch die Inanspruchnahme die Waldfunktionen des betroffenen Bereiches nicht wesentlich beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Bewertung, welche Alternative mit den geringsten negativen Umweltauswirkungen und Funktionsverlusten verbunden ist, erfolgt nach umweltfachlichen Gesichtspunkten. Durch die Ausnahmeregelung wird sichergestellt, dass die umweltfreundlichste Planungsalternative realisiert wird, auch wenn im konkreten Fall Wald betroffen ist.

Die Funktionsvielfalt von Waldbereichen ist bei einer geplanten Inanspruchnahme zu berücksichtigen. Insbesondere große geschlossene Waldgebiete sind vor Zerschneidungen zu bewahren. Eine mittelbare und schleichende Inanspruchnahme von Wald durch unzureichende Abstände zu anderen Nutzungen ist durch Einhaltung situationsabhängiger, ausreichender Abstände zum Wald zu vermeiden. So sind z. B. besonders klimarelevante Waldgesellschaften, die auf Grund ihrer standörtlichen Voraussetzungen in der Region selten sind (z. B. Bruch, Moor- und Auwälder), zu erhalten. Ebenso sind innerstädtische Waldflächen von besonderer Bedeutung, da diese grundsätzlich für ein gutes Stadtklima, die Erholung und die Lebensqualität sowie die Biotopverbundstruktur notwendig sind. Der Schutzfunktionen für Natur und Landschaft unterliegen beispielsweise Waldflächen, deren Vielfalt, Eigenart und Schönheit vor allem in einer hohen Naturnähe begründet wird, die als harmonische Kulturlandschaften begriffen werden oder die das Landschaftsbild prägen. Sie sind besonders zu schützen; ihre Inanspruchnahme ist im Einzelfall zu prüfen.

Im Zusammenhang mit den in Ziel IV.4-2 genannten Funktionen haben

- Prozessschutzflächen (Wildnisentwicklungsgebiete) und Naturwaldzellen,
- historische Waldnutzungsformen (kulturhistorisch bedeutende Niederwaldbewirtschaftung wie z. B. Buchenniederwälder, Hutewälder, Hauberge),
- festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile, nationale Naturmonumente, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Biotop gemäß § 42 LNatSchG und § 30 BNatSchG,
- FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete (Biotopverbund Natura 2000),
- Biotopflächen zum Waldschutz nach der Warburger Vereinbarung,
- forstliche Versuchsflächen (25 Flächen mit insgesamt 42 ha, Stand: 2022),
- anerkannte Saatgutbestände (239 Flächen mit 1.402 ha, Stand: 2022) und
- Bestattungswälder (5 Flächen mit 76 ha, Stand: 2022)

eine besondere Bedeutung. Die Umwandlung dieser Flächen nach § 9 BWaldG, § 39 LFoG NRW sowie der Naturschutzgesetzgebung ist in der Regel nicht genehmigungsfähig.

Ein Ausgleich hat grundsätzlich nach den Regelungen des § 31 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 15 BNatSchG zu erfolgen. Ab einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme von ca. 10 ha Waldbereich ist eine räumliche Waldkompensation auf Ebene des Regionalplans erforderlich.

Zu G IV.4-2a Alternativenprüfung

Bei den Waldbereichen handelt es sich um Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und in denen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete). Vor der Inanspruchnahme der Waldbereiche gemäß Ziel IV.4-2 Absatz 2 soll daher geprüft werden, ob und in welchem Umfang raumverträglichere Alternativen außerhalb der Waldbereiche bestehen. Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass dem raumordnerischen Belang des schonenden Umgangs mit Naturgütern Rechnung getragen wird. Dies folgt aus der Bedeutung des Waldes für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen. Die Bewertung, welche Alternative mit den geringsten negativen Umweltauswirkungen und Funktionsverlusten verbunden ist, soll nach umweltfachlichen Gesichtspunkten erfolgen. In die vergleichende Prüfung ist die Vorrangfunktion dieser Bereiche und die von möglichen Alternativen berührten raumordnerischen Belange einzubeziehen. Die Alternativen sollen soweit untersucht werden, wie dies für eine zweckmäßige Abwägung und eine sachgerechte Entscheidung im Rahmen des jeweiligen Planverfahrens erforderlich ist. Aus den Planunterlagen sollen die geprüften Flächenalternativen und die jeweiligen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der raumordnerischen Belange hervorgehen.

Zu G IV.4-3 Nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Die langfristige Klimaveränderung und die Zunahme von extremen Wetterereignissen stellt den Wald mit seinen vielfältigen Schutz-, Nutz und Erholungsfunktionen vor neue Herausforderungen. Die Auswirkungen insbesondere auch für die Forstwirtschaft sind beträchtlich. Durch eine immer anspruchsvollere und aufwändigere Waldbewirtschaftung könnte sich die Wirtschaftlichkeit forstlicher Betriebe, insbesondere bei der Bewirtschaftung von Kleinprivatwald, langfristig stark verschlechtern. Mit Blick auf die sich verändernden klimatischen Bedingungen wird eine Anpassung bzw. Neuausrichtung der forstlichen Bewirtschaftung notwendig sein. Verbesserten Informationsgrundlagen und Managementinstrumenten kommt hierbei eine zentrale Bedeutung zu.

Die §§ 1a und 1b LFoG NRW beschreiben die Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Hinblick auf eine biologisch vielfältige, den wirtschaftlichen und sozialen Anforderungen langfristig gerecht werdende Nutzung von Waldflächen, die anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt.

Teil einer nachhaltigen Forstwirtschaft ist außerdem eine multifunktionale Bewirtschaftung des Waldes, die versucht, alle Bedürfnisse der Gesellschaft an den Wald integrativ auf möglichst allen Flächen zu befriedigen. Dabei werden die drei Säulen der Nachhaltigkeit – Ökologie, Ökonomie und Soziales/Kulturelles – gleichberechtigt nebeneinander betrachtet und eng miteinander verknüpft, sodass gegenwärtig und zukünftig alle diese betreffenden Funktionen erhalten bleiben.

Aktuell nehmen insbesondere die globalen Klimaveränderungen mit Temperaturerhöhungen und jahreszeitlichen Niederschlagsverschiebungen sowie extremen Wetterlagen viel Raum in den Planungen zur Ausgestaltung der Waldbewirtschaftung und Pflege ein.

Die Wasserverfügbarkeit ist dabei ein wesentlicher Standortfaktor und setzt für die vorkommenden Bodenarten und Bodentypen den Rahmen für die Überlebensfähigkeit der verschiedenen Baumarten. Durch die Veränderung der standörtlichen Rahmenbedingungen **reduziert sich insbesondere die Vitalität von Baumarten mit hohen Ansprüchen hinsichtlich der Wasserversorgung, wie beispielsweise der Fichte. Auch Baumarten der heimischen Waldgesellschaften, wie beispielsweise die Buche, leiden zunehmend unter den veränderten Standortbedingungen aufgrund des Klimawandels.**

Besondere Probleme bereiten hierbei die starken Grundwasserschwankungen. Diese treten insbesondere durch die saisonale Verschiebung der Niederschläge mit vermehrt auftretenden und längeren Trockenphasen im Wechsel mit Starkregenereignissen auf. Die trockenen Sommer der Jahre 2018 – 2020 haben **teilweise** zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels geführt. In dessen Folge verringert sich die Widerstandskraft aller Baumarten und es treten vermehrt **Trocken**schäden auf. Diese wiederum haben insbesondere in den Nadelholzbeständen der Wälder NRWs zu einer Jahrhundertkalamität durch Borkenkäfer und weitere Insekten geführt. Im Münsterland sind auch die heimischen, standortgerechten und der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden bodensauren Eichen-Mischwälder, Eichen-Hainbuchenwälder und Buchenwälder von den Auswirkungen betroffen. Zu diesen aktuellen Belastungen kommen die langjährigen Beeinträchtigungen durch verschiedene Immissionen, wie z. B. der Eintrag von Schwermetallen, die Versauerung der Waldböden und die Belastung durch Ozon, hinzu.

Die Milderung der strukturellen Nachteile des kleinparzellierten Privatwaldes und die Umsetzung waldbaulicher Ziele zum dauerhaften Erhalt der charakteristischen Münsterländer Parklandschaft können durch die gemeinsame Arbeit in Vereinigungen, wie z. B. Forstbetriebsgemeinschaften und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, erreicht werden.

Damit die vielfältigen Wirkungen des Waldes dauerhaft erhalten bleiben, muss auf die aktuellen, insbesondere klimabedingten Herausforderungen mit zeitgemäßen Waldpflegekonzepten reagiert werden, um das Risiko für den Wald zu minimieren. Folgende Maßnahmen können nach Einschätzung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW zur Risikostreuerung beitragen:

- An Standort und Klima angepasste Baumartenwahl auf der Grundlage der Empfehlungen aus dem Waldbaukonzept für NRW mit seinen Waldentwicklungstypen;
- Förderung **heimischer**, standortgerechter und **bewährter eingeführter** Baumarten und Waldgesellschaften der potenziell natürlichen Vegetation;
- möglichst Naturverjüngung vor Pflanzung;
- Mischung von Baumarten und Entwicklung unterschiedlicher Altersklassen auf gleicher Fläche;
- Vermeidung von Kahlschlägen und Bevorzugung der einzelstammweisen Bewirtschaftung mit dauerhaftem Erhalt einer Bestockung sowie Umsetzung weiterer Grundsätze der naturgemäßen Waldbewirtschaftung mit ihrer kontinuierlichen Vorratspflege;
- Erhalt von Alt- und Totholz zur Steigerung der Biodiversität im Wald;
- Erhalt und Wiederherstellung von Lebensräumen auf Extremstandorten (z. B. Moore, Auwälder);
- Erhalt seltener **heimischer** Baumarten;
- Förderung bzw. Entwicklung von Waldsaumstrukturen;
- Bodenschutzkalkung unter strenger Berücksichtigung von Natur- und Artenschutzbelangen.

Zu G IV.4-4 Waldvermehrung und Vernetzung

Mit einem Bewaldungsprozentsatz von 16 % ist im Plangebiet neben der Vermeidung von Waldinanspruchnahme grundsätzlich eine Waldvermehrung anzustreben. Bei notwendigen Inanspruchnahmen sind kompensierende Ersatzaufforstungen erforderlich. Sowohl Ersatzaufforstungen als auch darüberhinausgehende Aufforstungen sollen ökologisch wertvolle Biotope nicht beeinträchtigen. Zudem sollten sie mit dem Landschaftsbild sowie der Kulturlandschaft vereinbar sein.

Der besondere kulturlandschaftliche Charakter der "Münsterländer Parklandschaft" mit seinem Wechsel aus Wald, Wallhecken und landwirtschaftlicher Fläche soll gewahrt werden. Daher kann auch die Neuanlage von Wallhecken und Feldgehölzen der Neuanlage von arrondierten Waldflächen grundsätzlich gleichgesetzt werden. Lineare Anpflanzungen sollten grundsätzlich als Wallhecken oder Windschutzanlagen ausgeführt werden, so dass sie **in** der Biotopvernetzung als Trittsteinbiotop dienen können.

Bei Aufforstungen sollen die aktuellen standörtlichen und waldbaulichen Erfordernisse an eine moderne Forstwirtschaft zum Aufbau klimastabiler Mischwälder beachtet werden. Als Grundlage für die Baumartenwahl dient das "Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen".

Der hohe Nutzungsdruck auf den Freiraum des Münsterlandes macht es erforderlich, dass (Ersatz-) Aufforstungen in Abstimmung mit anderen naturschutzfachlichen und agrarstrukturellen Konzepten erfolgen. **So sind die Belange des Natur- und Artenschutzes ebenso wie die jeweiligen landwirtschaftlichen Belange bei der Flächenauswahl für die Neuanlage von Wald im Freiraum zu berücksichtigen.** Vor allem Bereiche

- als Verbindungskorridore in regionalen und überregionalen Biotopverbundsystemen (BSN, BSLE, aber auch z. B. entlang von Wirtschaftswegen),
- in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten (zum Schutz des Grundwassers),
- entlang von Fließgewässern zur Entwicklung von Auwäldern (zur Pufferung von Gewässereinträgen, zur Zulassung von Gewässerdynamik, zum Biotopverbund),
- zur Arrondierung und Ergänzung von Kleinflächen, Wallhecken und Windschutzanlagen und
- als Sukzessionsflächen auf Abgrabungen und Halden

kommen als potenzielle Räume für die Anpflanzung von Wald in Frage. **Diese sollen durch die zuständigen Träger der Landschaftsplanung als Entwicklungsziele in den Landschaftsplänen aufgenommen berücksichtigt werden.**

Zu G IV.4-5 Kleine Waldflächen unter 0,5 ha

Dauerhafte Waldflächen innerhalb des Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans sollen entsprechend der geltenden "Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts" als solche dargestellt werden.

5. Bereiche für den Schutz der Natur

Festlegungen

Z IV.5-1 Vorranggebiete für BSN

Die im Regionalplan festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. In den BSN ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen.

Z IV.5-2 Inanspruchnahme von BSN

~~Bereiche für den Schutz der Natur oder Teile davon dürfen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Funktion des betroffenen Bereiches dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.~~

Bereiche für den Schutz der Natur dürfen vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden,

- für Leitungsvorhaben und Verkehrsinfrastrukturprojekte, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, und wenn die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird sowie
- für sonstige Planungen und Maßnahmen, für die nachgewiesen wird, dass durch die Inanspruchnahme die Funktionen des betroffenen Bereiches nicht wesentlich beeinträchtigt, und wenn die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

G IV.5-2a Alternativenprüfung

Eine Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur nach Ziel IV.5-2 soll nur erfolgen, wenn eine raumverträglichere Alternative an einem Standort außerhalb dieser Bereiche nicht gegeben ist.

Z IV.5-3 Umsetzung der BSN im Rahmen der Landschaftsplanung

In den als BSN festgelegten Gebieten ist ein regionales Biotopverbundsystem durch fachplanerische Maßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächennutzung zu entwickeln, insbesondere durch die Schaffung von ökologisch wertvollen Achsen und Korridoren. Bestehende Biotopverbünde sind durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Z IV.5-4 Schutzausweisung durch die Naturschutzbehörden

Die erforderlichen Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente des Biotopverbundes sind durch die zuständigen Naturschutzbehörden mit entsprechenden Schutzausweisungen nach dem BNatSchG / bzw. LNatSchG festzusetzen oder durch andere geeignete Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion zu sichern.

Z IV.5-5 BSN innerhalb von Siedlungsbereichen

Für den Biotopverbund erforderliche Flächen innerhalb von Siedlungsbereichen, die aus Maßstabsgründen nicht als BSN festgelegt werden konnten, sind durch die nachfolgende Fachplanung so zu sichern, dass die Durchgängigkeit erhalten und verbessert wird.

Z IV.5-6 Schutz von wertvollen Gebieten unterhalb der Festlegungsschwelle

Die unterhalb der Festlegungsschwelle des Regionalplans liegenden naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope sind im Zuge der Landschaftsplanung zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln.

Z IV.5-7 Lebensgemeinschaften und Populationen

Durch geeignete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen haben die zuständigen Naturschutzbehörden dafür zu sorgen, dass die Natur und Landschaft so erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt wird, dass alle naturraumspezifischen Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften in langfristig überlebensfähigen Populationen existieren können.

Z IV.5-8 Landschaftspläne

Der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan ist auf der Kreisebene durch Landschaftspläne zu konkretisieren. Da im Planungsraum weiterhin eine Vielzahl von Planungen und Maßnahmen zu erwarten ist, durch die wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft eintreten können, sind zur Umsetzung und Konkretisierung des Regionalplans und zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege Landschaftspläne aufzustellen und fortzuschreiben. Landschaftspläne sind zudem aufzustellen zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und der Sicherung des Netzes "Natura 2000" sowie zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft.

G IV.5-9 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt soll gemäß der nationalen Biodiversitätsstrategie durch Schutz und nachhaltige Nutzung erhalten werden. Dabei soll die ökologische Tragfähigkeit Maßstab der ökonomischen und sozialen Entscheidungen sein.

Erläuterung und Begründung**Zu Z IV.5-1 Vorranggebiete für BSN****Z IV.5-2 Inanspruchnahme von BSN**

Für die Abgrenzung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) wurden folgende Grundlagen herangezogen:

- Gebiete für den Schutz der Natur laut LEP NRW;
- Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan Münsterland (2013) und zum LEP NRW (erstellt vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW – LANUV NRW);
- gemeldete FFH- und Vogelschutzgebiete (VSG);
- Naturschutzgebiete (NSG);

- Wildnisgebiete;
- Waldbiotopschutzprogramm;
- Schwerpunktorkommen planungsrelevanter Arten (nach LANUV NRW);
- Landschaftspläne;
- Flächen, die im Biotopkataster (BK) des LANUV NRW als NSG-Vorschläge, NSG-Erweiterungsflächen und NSG-würdige Biotope gekennzeichnet sind;
- Flächen aus dem Biotopkataster (BK) des LANUV NRW, bei denen der Anteil wertbestimmender Lebensraum- bzw. Biotoptypen zusammen mindestens 50 % beträgt und die folgende Kriterien erfüllen:
 - BK-Flächen mit FFH-Lebensraumtypen;
 - Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW;
 - Fließgewässer, deren Entwicklungskorridore zur typkonformen Gewässerentwicklung gemäß "blauer Richtlinie" mindestens 100 m in der Breite betragen. Von den angegebenen Spannbreiten der Entwicklungskorridore in dieser Richtlinie ist jeweils der obere Wert maßgeblich. Räumlich kleinere Entwicklungskorridore sind im Regionalplan aus Maßstabsgründen zeichnerisch nicht festlegbar. Ausnahmsweise sind Fließgewässer mit einem Entwicklungskorridor unter 100 m Breite festgelegt worden, wenn dies nach den o. g. Kriterien des Biotopkatasters sinnvoll war. Auch wenn einzelne, kürzere Abschnitte die o. g. Kriterien nicht erfüllt haben, ist eine durchgängige Festlegung eines Gewässers als BSN auch dann erfolgt, um eine Vernetzungsfunktion zwischen den BSN zu gewährleisten.

Die Grundlagendaten können in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (@LINFOS) eingesehen werden.

Die BSN wurden in der Regel nur dann festgelegt, wenn diese Flächen eine Mindestgröße von ca. 10 ha aufweisen. Insbesondere Waldbereiche ab einer Flächengröße von ca. 15 ha wurden zusätzlich als BSN festgelegt, wenn in diesen Bereichen FFH-Lebensraumtypen und/oder nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope auf mehr als 50 % der Fläche vorhanden waren. Hier galt es vor allem die größeren Waldbereiche mit entsprechenden Entwicklungspotenzialen zusätzlich zu der Festlegung als Waldbereich auch als BSN festzulegen, um deren Bedeutung als Trittsteinbiotope für den Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems besonders hervorzuheben. In wenigen Ausnahmen wurden hierbei auch kleinere Flächen als BSN festgelegt, wenn im Rahmen einer summarischen Betrachtung der vorliegenden Beurteilungen im Biotopkataster N (Naturschutzwürdige Wald-Lebensraumtypen) die Schutzwürdigkeit festgestellt wurde. Unter N-Lebensraumtypen sind Biotope zu verstehen, die zwar naturschutzfachlich selten und schutzwürdig sind, jedoch nicht im Anhang 1 der FFH-Richtlinie aufgelistet sind. Sie besitzen eine hohe Entwicklungsfähigkeit hin zu FFH-Lebensraumtypen.

Im Regelfall werden mehrere benachbarte schutzwürdige Biotope, Objekte und Kleinflächen im Regionalplan nicht separat festgelegt, sondern in einem BSN zusammengefasst. Damit können maßstabsbedingt mit diesen Bereichen auch Flächen erfasst sein, die z. B. land- oder forstwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Diese Nutzungen bleiben von den BSN-Zielen unberührt.

Mit der Festlegung von BSN verfolgt die Regionalplanung das strategische Ziel, Räume für ein zukünftig zu entwickelndes regionales Biotopverbundsystem vor einer Inanspruchnahme durch andere, den Natur- und Landschaftsschutz verhindernde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu sichern. Mit der Festlegung als BSN geht nicht die Forderung nach einer vollständigen Ausweisung als Naturschutzgebiet einher (siehe Ziel Z IV.5-4).

Der Regionalplan entfaltet eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen und solchen Personen des Privatrechts, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentliche Aufgaben wahrnehmen (§§ 4 und 5 ROG; siehe auch Kapitel I.4). Dies bedeutet für den einzelnen Landwirt und andere private Nutzer des Freiraums, dass die raumordnerischen Ziele für sie keine unmittelbare bodenrechtliche Bindungswirkung entfalten. Auch weiterhin können in BSN z. B. Scheunen, privilegierte Biogasanlagen, Altenteiler oder Mastställe geplant werden, da diese Planungen und Maßnahmen nach der derzeitigen Rechtsprechung in der Regel nicht raumbedeutsam sind. Ob eine Genehmigung für diese Planungen erfolgen kann, wird im Rahmen fachgesetzlich geregelter Verfahren – z. B. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – bestimmt, jedoch nicht durch die Lage in einem BSN.

Die BSN dürfen – vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen – für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff nachweislich auf das erforderliche Maß beschränkt wird. In diesem Fall sind die damit verbundenen Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

BSN dürfen vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen für raumbedeutsame und überörtliche Leitungsvorhaben und Verkehrsinfrastrukturprojekte, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen und für die keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen bestehen, ausnahmsweise in Anspruch genommen werden. Zu diesen Leitungen zählen beispielsweise Stromleitungen, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt sind sowie Stromleitungen, die zur Anbindung von Offshore-Windparkflächen dienen (Offshore-Netzanbindungssysteme). Damit wird der erforderlichen beschleunigten Umsetzung der Energiewende Rechnung getragen. Die Vorhaben und Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur, die in einem überragenden öffentlichen Interesse liegen, sind in Bezug auf Bundesfernstraßen in § 1 Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 Fernstraßenausbaugesetz und in Bezug auf Bundesschienenwege in § 1 Abs. 3 Bundesschienenwegeausbaugesetz festgelegt.

Im Rahmen einer Alternativenprüfung ist darzulegen, dass, bezogen auf die jeweilige Planung und Maßnahme, keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative besteht. Für den Nachweis der Alternativlosigkeit sind gegenstehendes zwingendes Recht sowie entgegenstehende Ziele der Raumordnung maßgeblich. Bei der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von BSN durch raumbedeutsame und überörtliche Leitungsvorhaben ist auf eine Minimierung des Eingriffs, z. B. durch Bündelung mit vorhandener Infrastruktur etc., zu achten. Der erforderliche Ausgleich hat nach den fachgesetzlichen Regelungen des BNatSchG sowie LNatSchG NRW zu erfolgen.

Des Weiteren dürfen BSN ausnahmsweise für sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, für die im Rahmen einer Standortalternativenprüfung nachgewiesen wurde, dass für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb der BSN keine zumutbare Alternative im Sinne des LEP NRW besteht. Ebenfalls ist im Rahmen einer Umweltprüfung nachzuweisen, dass wenn durch die Inanspruchnahme die zugrundeliegenden Funktionen des betroffenen Bereiches für die angestrebte Entwicklung eines Biotopverbundsystems nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Außerdem darf durch die Planung oder Maßnahme das Erreichen des Schutzzweckes der ggf. jeweils zugrundeliegenden Schutzausweisung nicht verhindert werden. So sind beispielsweise raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht zulässig, die durch Zerschneidungen oder Versiegelungen den besonderen Schutzzweck oder das naturräumliche Potenzial sowie die naturräumliche Entwicklung des BSN erheblich schädigen. Mit dieser Vorgabe wird sichergestellt, dass die Vorrangwirkung der BSN für den Natur- und Artenschutz sowie den Biotopverbund erhalten bleibt. Der jeweilige Eingriff ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei sind im Rahmen der Standort- bzw. Trassenwahl bestehende Vorbelastungen (z.B. bestehende Straßen oder Leitungstrassen) zu berücksichtigen (Bündelungscharakter). Die damit verbundenen Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen nach

den bestehenden fachgesetzlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) zu kompensieren.

Der in Ziel IV.5-1 formulierte Vorrang des Arten- und Biotopschutzes vor anderen beeinträchtigenden raumbedeutsamen Nutzungen schließt die Ausübung bestimmter naturschutzverträglicher Erholungsaktivitäten nicht aus, wenn diese nach Art und Umfang auf ein naturverträgliches Maß beschränkt bleiben. Bestehende Nutzungen können in der Regel weiterhin betrieben werden, soweit sie den Schutzziele nicht entgegenstehen.

Bei Planungen und Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld der BSN ist sicherzustellen, dass durch deren Auswirkungen (z. B. Immissionen) die vorrangige Funktion der BSN nicht unmöglich gemacht wird.

Zu G IV.5-2a Alternativenprüfung

Bei den Bereichen zum Schutz der Natur handelt es sich um Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und in denen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete). Vor der Inanspruchnahme der Bereiche zum Schutz der Natur gemäß Ziel IV.5-2 soll daher geprüft werden, ob und in welchem Umfang raumverträglichere Alternativen außerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur bestehen. Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass dem raumordnerischen Belang des schonenden Umgangs mit Naturgütern Rechnung getragen wird. Dies folgt aus der Bedeutung der Bereiche für den Schutz der Natur für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt, des Biotopverbundes sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen. Die Bewertung, welche Alternative mit den geringsten negativen Umweltauswirkungen und Funktionsverlusten verbunden ist, soll nach umweltfachlichen Gesichtspunkten erfolgen. In die vergleichende Prüfung ist die Vorrangfunktion dieser Bereiche und die von möglichen Alternativen berührten raumordnerischen Belange einzubeziehen. Die Alternativen sollen soweit untersucht werden, wie dies für eine zweckmäßige Abwägung und eine sachgerechte Entscheidung im Rahmen des jeweiligen Planverfahrens erforderlich ist. Aus den Planunterlagen sollen die geprüften Flächenalternativen und die jeweiligen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der raumordnerischen Belange hervorgehen.

Zu Z IV.5-3 Umsetzung der BSN im Rahmen der Landschaftsplanung

Z IV.5-4 Schutzausweisung durch die Naturschutzbehörden

Z IV.5-5 BSN innerhalb von Siedlungsbereichen

Z IV.5-6 Schutz von wertvollen Gebieten unterhalb der Festlegungsschwelle

Z IV.5-7 Lebensgemeinschaften und Populationen

Z IV.5-8 Landschaftspläne

Da im Plangebiet weiterhin eine Vielzahl von Planungen und Maßnahmen zu erwarten ist, durch die wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft eintreten können, sind in Umsetzung des Regionalplans und auch zukünftig Landschaftspläne aufzustellen und fortzuschreiben (Ziel IV.5-8).

Seit Jahren ist anhand der Roten Listen der Tier- und Pflanzenarten ein anhaltender Rückgang der Artenvielfalt (Biodiversität) festzustellen, so dass mittlerweile ca. 45 % der in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten gefährdet oder ausgestorben sind. Vor allem gefährdet sind spezialisierte Arten extremer Standorte und Arten extensiv genutzter, insbesondere nährstoffarmer Biotoptypen sowie solche, die naturnahe und großflächige Ökosysteme benötigen. Es ist zu beobachten, dass Bestände von Arten, die in den historisch entstandenen Kultur- und

Landschaftsräumen vorkommen, verstärkt rückläufig sind. Aber auch die Bestände sogenannter "Allerweltsarten" – wie viele Arten der freien Feldflur – gehen teils dramatisch zurück.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sollen die Lebensräume gefährdeter Arten unbedingt gesichert und dauerhaft in qualitativ hochwertiger Ausprägung erhalten werden. Zusätzlich sollen Lebensräume für solche Arten entwickelt und neu geschaffen werden.

Entsprechend der Regelungen des § 35 LNatSchG ist zur dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ein Biotopverbundsystem auf mindestens 15 % der Landesfläche zu schaffen, dessen Kern-, Verbindungs- und Entwicklungsbereiche durch die BSN regionalplanerisch gesichert werden. Der Regionalplan Münsterland kommt dieser Forderung nach und **legt von seiner Plangebietsfläche** ca. 15% als BSN und weitere ca. 60% als BSLE fest.

Die Ziele des Biotopverbundes sind u. a. die

- nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften,
- Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen,
- Schaffung von Korridoren, die
 - die Wanderbewegungen von Pflanzen und Tieren und somit den Austausch zwischen Populationen und Wiederbesiedlungen ermöglichen und
 - zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels erforderlich sind,
- Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Netzes "Natura 2000".

Der Entwicklung eines Biotopverbundsystems kommt auch aufgrund des zu erwartenden Klimawandels eine große Bedeutung zu. Nur wenn unzerschnittene Freiräume und geeignete Verbundkorridore die klimabedingten Wanderungen von Tier- und Pflanzenarten ermöglichen, können diese Arten in ihren Beständen erhalten werden. Daher gilt es, zukünftig bestehende Schutzgebiete zu stärken und bereits bestehende Stressfaktoren (z. B. Wasserknappheit) zu verringern.

Diese klassischen Handlungsfelder des Naturschutzes reichen allein jedoch nicht aus, um den Artenschwund zu stoppen. Die Regionalplanung kann zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen, indem sie den Flächenverbrauch eindämmt und die Qualifizierung des Freiraums durch Sicherung geeigneter Bereiche für die Natur- und Landschaftsentwicklung durchführt. Entsprechende Regelungen zur nachhaltigen Steuerung der zukünftigen Siedlungsflächenentwicklung finden sich in den Kapiteln II.1 (Nachhaltige Raumentwicklung) und III (Siedlungsraum).

Die Kernflächen und damit die Ausgangsbasis für den angestrebten regionalen Biotopverbund stellen die bereits festgesetzten Naturschutzgebiete und die naturschutzwürdigen Flächen innerhalb der BSN dar. Die über diese Flächen hinaus als BSN festgelegten Bereiche sollen der nachfolgenden Fachplanung den Raum für weitere Entwicklungsmöglichkeiten sichern.

Eine besondere Schutzwürdigkeit kommt den naturnahen und halbnatürlichen Ökosystemen wie Mooren und Heiden, Gewässern mit ihren Auen, Magerrasen, naturnahen Wäldern, den Fließgewässern und dem Feuchtgrünland zu.

In der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union sind zum Aufbau eines europaweiten Netzes „Natura 2000“ geeignete Gebiete mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der

biologischen Vielfalt in Europa ausgewählt worden. Aufgrund der o. g. Rechtsvorschriften erfolgte die Auswahl und Meldung der Gebiete allein auf der Grundlage der in den Richtlinien genannten Kriterien.

Die entsprechenden Gebiete sind in der Erläuterungskarte IV-5 und dem dazugehörigen Anhang dargestellt, um kenntlich zu machen, welche der festgelegten BSN den Rechtsstatus eines FFH- oder Vogelschutzgebietes haben.

Auf regionalplanerischer Ebene sind gemäß § 34 BNatSchG alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den FFH- und Vogelschutzgebieten und in ihrem Umfeld vor ihrer Festlegung bzw. landesplanerischen Zustimmung auf ihre Verträglichkeit mit den für diese Gebiete festgelegten Schutz- und Erhaltungszielen zu prüfen. Da es sich hierbei um ein abgestuftes Prüfverfahren handelt, ist auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene eine weitere, detailliertere Verträglichkeitsprüfung für das konkrete Vorhaben erforderlich.

Die Auflistung aller Naturschutzgebiete sowie der jeweilige Schutzgrund sind der Erläuterungskarte IV-6 (einschließlich der Anlage) zu entnehmen. Die Umsetzung der BSN als Naturschutzgebiete hat sich an den fachlichen und rechtlichen Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu orientieren. Hierbei sind die Festlegungen des „Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV als fachliche Leitlinien zu berücksichtigen.

Bei der Umsetzung der BSN haben die Träger der Landschaftsplanung die Aufgabe, Umsetzungskonzepte zum Aufbau eines Biotopverbundsystems unter Beachtung der bestehenden lokalen Bedingungen zu entwickeln. Sie wählen aus den fachplanerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen (z. B. Naturschutzgebiet (NSG), Landschaftsschutzgebiet (LSG), geschützte Landschaftsbestandteile) oder Entwicklungsziele aus und bestimmen deren gebietsscharfe Abgrenzung.

Für die Umsetzung der BSN ist die Ermittlung der in qualitativer Hinsicht wesentlichen Teilflächen, d. h. der Teile, die das Wesen bzw. den Charakter des jeweiligen Naturschutzgebietes bestimmen, von entscheidender Bedeutung. Anhaltspunkte dazu sind in den Anhängen der Erläuterungskarten IV-5 und IV-6 sowie in dem "Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege" zu entnehmen. Ende 2021 waren im Plangebiet 415 Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG sind die Landschaftspläne durch die Kreise und kreisfreien Städte für den Außenbereich flächendeckend aufzustellen oder fortzuschreiben. Unter anderem ist aufgrund der Flächeninanspruchnahme für die Siedlungsentwicklung, **der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der für weiteren oberirdischen Abgrabungen und oder für den** weiteren Ausbau der erneuerbaren Energiegewinnung mit zahlreichen Eingriffen in Natur und Landschaft zu rechnen. Um abgestimmte Lösungen für diese Konfliktpunkte anbieten zu können, ist es daher erforderlich, mit der Aufstellung oder Fortschreibung von Landschaftsplänen fortzufahren.

Die im LEP NRW und in diesem Regionalplan dargelegten Konzepte zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems sind auf der lokalen Ebene durch die Landschaftspläne bislang noch nicht bzw. nur in Ansätzen umgesetzt worden. Von den im Plangebiet vorgesehenen **74 76** Landschaftsplänen sind bisher erst **48 49** Pläne **mit** in Kraft getreten (Stand **vom 01.04.2021 13.08.2024**). Der aktuelle Stand sowie die Inhalte der Landschaftspläne können auf den Internetseiten der jeweils zuständigen Kreise und kreisfreien Städte (Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie der kreisfreien Stadt Münster) eingesehen werden.

Bei der Umsetzung der BSN stehen im Rahmen der Kulturlandschaftsprogramme der Kreise oder der forstlichen Förderung zur Einbindung der Land- und Forstwirtschaft auch die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes sowie die Möglichkeit des Abschlusses ersetzender oder ergänzender Verträge gemäß § 3 Abs. 3 BNatSchG **vorrangig** zur Verfügung. Bei diesen Ver-

trägen ist darauf zu achten, dass die vertragliche Regelung entweder in eine formale Unterschutzstellung eingebettet ist oder die Anforderungen an den Drittschutz, die Langfristigkeit der Unterschutzstellung und die Gewährleistung des Verschlechterungsverbots sicherstellt.

Pflanzen, Tiere, Pilze und Mikroorganismen reinigen Wasser und Luft und sorgen für fruchtbare Böden. Intakte Selbstreinigungskräfte der Böden und Gewässer sind wichtig für die Gewinnung von **Trinkwasser Wasserressourcen und deren Aufbereitung für die öffentliche Wasserversorgung**. Dies läuft in einem komplexen ökologischen Wirkungsgefüge ab. Ökosysteme verfügen über eine hohe Aufnahmekapazität und Regenerationsfähigkeit – aber sie sind nicht beliebig belastbar.

Moore, Grünland und Wälder sollen aufgrund ihrer Funktion als CO₂-Senken als Bereiche mit besonderen Potenzialen für den Schutz des Klimas geschützt, entwickelt und wiederhergestellt werden. Die Träger der Landschaftsplanung sollen die Landschaftspläne durch Ergänzungen klimarelevanter Festlegungen bei den Entwicklungszielen, den Schutzgebietsausweisungen sowie den festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an die Erfordernisse des Klimaschutzes anpassen.

Zu G IV.5-9 Biologische Vielfalt

Auf den weltweit zu beobachtenden alarmierenden Rückgang der biologischen Vielfalt hat die Wissenschaft bereits in den 1970er Jahren hingewiesen. Durch den Verlust an Arten, Genen und Lebensräumen verarmt die Natur und werden die Lebensgrundlagen der Menschheit bedroht. Verloren gegangene Biodiversität lässt sich nicht wiederherstellen – der Verlust ist irreversibel. Deshalb wurde das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) geschaffen und auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro beschlossen.

Mit der vorliegenden umfassenden "Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt" erfüllt Deutschland Artikel 6 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt. Dieser Artikel sieht vor, dass "jede Vertragspartei [...] nationale Strategien, Pläne oder Programme zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt entwickeln oder zu diesem Zweck ihre bestehenden Strategien, Pläne und Programme anpassen" wird.

Die nationale Strategie zielt auf die Umsetzung des Übereinkommens auf nationaler Ebene und beinhaltet auch den deutschen Beitrag für die Erhaltung der biologischen Vielfalt weltweit. Sie bindet sich in den europäischen Kontext ein und berücksichtigt internationale Bezüge. Sie spricht nicht nur die innerstaatlichen Einrichtungen in Bund, Ländern und Kommunen an, sondern alle gesellschaftlichen Akteure. Ziel der Strategie ist es, alle gesellschaftlichen Kräfte zu mobilisieren und zu bündeln, so dass sich die Gefährdung der biologischen Vielfalt in Deutschland deutlich verringert, schließlich ganz gestoppt wird und als Fernziel die biologische Vielfalt einschließlich ihrer regionaltypischen Besonderheiten wieder zunimmt.

Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und auch der nationalen Strategie ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. Dabei soll die ökologische Tragfähigkeit Maßstab der ökonomischen und sozialen Entscheidungen sein. Dies wird im Kontext des Übereinkommens als "Ökosystemansatz" bezeichnet (Beschluss V/6 der CBD).

Nach der Zielsetzung gemäß § 1 BNatSchG gilt grundsätzlich auch für die biologische Vielfalt: "Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

6. Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

Festlegungen

Z IV.6-1 Vorbehaltsgebiete für BSLE

Die im Regionalplan festgelegten Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind Vorbehaltsgebiete.

G IV.6-2 Schutzwirkung der BSLE

In den BSLE soll die Bodennutzung auf die Erhaltung und die nachhaltige Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der strukturreichen Kulturlandschaften, der klimaökologischen Funktionen des Raumes sowie der Erholungseignung ausgerichtet werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung dieser Funktionen führen können, sollen vermieden werden. Bei erforderlicher Inanspruchnahme soll im Rahmen der Kompensation auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung dieser Funktionen auch unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hingewirkt werden.

Z IV.6-3 Entwicklung und Sicherung der BSLE in ihrer Biotopverbundfunktion

- (1) Zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems ist in den BSLE ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange zu schaffen und zu sichern.
- (2) Die BSLE sind als Pufferzone für die BSN in Abgrenzung zu anderen Nutzungen zu sichern. Ihre schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile sind in das Biotopverbundsystem funktional einzubinden und von der nachfolgenden Fachplanung durch geeignete Maßnahmen zu sichern und zu entwickeln.

Z IV.6-4 Landschaftsorientierte Erholung

In den BSLE ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung sicherzustellen und durch geeignete Erschließungsmaßnahmen naturverträglich zu lenken. Die Entwicklung und Umsetzung dieser Maßnahmen hat unter Berücksichtigung der Belange privater Grundstückseigentümer zu erfolgen.

G IV.6-5 Naturnahe und naturverträgliche Erholungsnutzung

In den BSLE soll der Schwerpunkt der Erholungsnutzung auf landschaftsorientierte und naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzungen ausgerichtet werden. Vermeidbare Störungen durch Immissionen, durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume, übermäßige Erschließung und "Möblierung" sollen grundsätzlich vermieden werden.

G IV.6-6 Freizeitanlagen in BSLE

Großflächige Freizeitanlagen, die überwiegend durch hohe Freiraumanteile geprägt sind, können in den BSLE ermöglicht werden, wenn

- dadurch ökologisch wertvolle Flächen und ihre Funktion für den Arten- und Biotopschutz unter Berücksichtigung der Aspekte des Klimawandels nicht nachteilig beeinträchtigt werden,
- die hierzu erforderlichen baulichen Anlagen einen untergeordneten und damit keinen landschaftsprägenden Charakter einnehmen bzw. vorhandene Gebäude genutzt werden,
- sie nicht in abseitig gelegenen, ruhigen und naturnahen Bereichen errichtet werden,
- der Landschaftscharakter nicht nachteilig verändert wird,
- die Erholungsmöglichkeiten der Allgemeinheit nicht wesentlich eingeschränkt werden und
- sie die landwirtschaftliche Nutzung nicht nachteilig beeinträchtigen.

G IV.6-7 Naturparks

Die anerkannten Naturparks sollen in ihrer überregionalen Funktion für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus, den Schutz der Kulturlandschaft, den Arten- und Biotopschutz, umweltgerechte Landnutzungen sowie für die nachhaltige Regionalentwicklung gesichert und entwickelt werden.

Erläuterung und Begründung

Zu Z IV.6-1 Vorbehaltsgebiete für BSLE

G IV.6-2 Schutzwirkung der BSLE

Z IV.6-3 Entwicklung und Sicherung der BSLE in ihrer Biotopverbundfunktion

Z IV.6-4 Landschaftsorientierte Erholung

G IV.6-5 Naturnahe und naturverträgliche Erholungsnutzung

G IV.6-6 Freizeitanlagen in BSLE

Die BSLE kennzeichnen Räume mit hohem Stellenwert für eine nachhaltige und ausgewogene Sicherung der gesamten natürlichen Leistungsfähigkeit sowie für den Erhalt eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters, wie z. B. der landschaftsorientierten Erholung. Diese Räume haben auch wichtige Funktionen für schutzwürdige Arten.

Für die Festlegung der BSLE als Vorbehaltsgebiete sind vor allem folgende Grundlagen herangezogen worden:

- Biotopverbundflächen (Stufe 2) aus dem „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV NRW (Stand: 2012);
- festgesetzte Landschaftsschutzgebiete aus Verordnungen und Landschaftsplänen;
- geplante Landschaftsschutzgebiete;
- festgelegte Erholungs- und Kurgelände und Naturparks.

Die Grundlagendaten können in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (@LINFOS) eingesehen werden.

Bei der nicht immer eindeutig zu treffenden regionalplanerischen Abgrenzung dieser Bereiche sind vor allem die Ergänzungsfunktionen für das regionale Biotopverbundsystem und ihre Eignung für landschaftsorientierte Erholung und naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung zu

grunde gelegt worden. Aufgrund der Abgrenzungsproblematik kann es im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung zu durchaus größeren Abweichungen bei der konkreten räumlichen Abgrenzung der Maßnahmen innerhalb der BSLE kommen.

Verbindliche Festlegungen von Planungen und Maßnahmen sowie die spätere Behandlung der Schutzgebiete bleiben den fachlichen Verfahren nach dem Landesnaturschutzgesetz vorbehalten. In diesen Verfahren werden im Allgemeinen engere Abgrenzungen um die Siedlungsbereiche bzw. Ortslagen unter 2.000 Einwohner vorgenommen. Bei der Detailabgrenzung sind die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege kartierten Biotopverbundflächen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Ebenfalls ist auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie bzw. die Genehmigung von Windenergieanlagen in BSLE richtet sich nach Ziel VI.1-2.

In Ergänzung der BSN sollen die BSLE dazu beitragen, ein möglichst dichtes Netz von schützenswerten Biotopen und Lebensräumen zum Aufbau eines zusammenhängenden Biotopverbundes zu schaffen. Den BSLE kommt hierbei insbesondere die Funktion als Verbundkorridore und Pufferzonen um die BSN zu. Dabei müssen sich die Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes an den jeweiligen Gegebenheiten der Landschaftsräume, der Funktionsfähigkeit von Natur- und Landschaftsräumen und an den jeweiligen teilraum-typischen Gegebenheiten orientieren (vgl. Erläuterungskarte IV-1 mit Anlagen). Diese ergeben sich aus der Naturlandschaft und ihrer anthropogenen Überformung.

Die landschaftsorientierte Erholung und die naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung haben im Münsterland eine große Bedeutung. Die Landschaftsplanung hat in Abstimmung mit den privaten Grundstücksbesitzern dafür Sorge zu tragen, dass in den hierfür vorgesehenen Bereichen bauliche Maßnahmen für die Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung im Sinne des Ziels der Sicherung der Zugänglichkeit der Landschaft und vor dem Hintergrund der Erhaltung des Landschaftsbildes landschaftsverträglich umgesetzt werden. Darüber hinaus sind für die Erholungsnutzung in den schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteilen des BSLE besondere Lenkungsmaßnahmen zu treffen.

Als Maßnahmen zur Sicherung der Zugänglichkeit und Lenkung der Erholungssuchenden kommen u. a. in Betracht:

- Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen,
- Anlage von Wanderparkplätzen und
- Anlage und Sicherung von Wegeverbindungen bei neuen großflächigen Freizeitanlagen.

Diese Maßnahmen sollten jeweils auf der Basis konzeptioneller Überlegungen (ggf. Gutachten) für eine wirksame Besucherlenkung erfolgen, insbesondere, wenn sensible Bereiche, wie z.B. Naturschutzgebiete, tangiert werden und ein Zielkonflikt zu befürchten ist.

Großflächige Freizeitanlagen wie Golfplätze, Segelfluggelände, Badestrände an Seen u. ä. brauchen trotz Großflächigkeit nicht als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche oder Allgemeine Siedlungsbereiche jeweils mit Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" festgelegt werden. Denn in der Regel weisen diese keine oder nur wenige bauliche Anlagen auf, die im Erscheinungsbild der Gesamtanlage eine deutlich untergeordnete Rolle spielen. Die Errichtung überwiegend freiraumorientierter Anlagen in den BSLE ohne eine besondere zweckgebundene Festlegung soll nach Maßgabe des Grundsatzes IV.6-6 erfolgen. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Zu G IV.6-7 Naturparks

Für die gemäß § 27 BNatSchG vorgesehene Planung, Gliederung, Erschließung und Weiterentwicklung der Naturparks sind von den Naturparkträgern Naturparkpläne aufzustellen und fortzuschreiben (vgl. § 38 LNatSchG NRW). Diese stellen insbesondere für die weitere Entwicklung der Region eine wichtige strategische Grundlage dar. Im Rahmen einer integrierten nachhaltigen Entwicklung von Regionen sollen Naturparks – auch länderübergreifend – überwiegend ländliche Räume stärken und eine eigenständige Entwicklung dieser Gebiete fördern. Die Naturparks sind in Erläuterungskarte IV-7 (Naturparks, Kur- und Erholungsorte) dargestellt. Sie sind im Regionalplan in ihren wesentlichen Teilen als BSN bzw. BSLE festgelegt.

Naturpark "Hohe Mark"

Direkt an der Schnittstelle zwischen Münsterland, Niederrhein und Ruhrgebiet liegt der viertgrößte Naturpark in Nordrhein-Westfalen, der Naturpark "Hohe Mark". Wiesen und Weiden im Wechsel mit Hecken, Baumgruppen, Wäldern und Heidelandschaften prägen die Parklandschaft des Münsterlandes im Naturpark „Hohe Mark“. Im 1963 gegründeten Naturpark sind als wichtigste Attraktionen die großen Wasserschlösser, die Wind- und Wassermühlen, die Heidelandschaften und die weithin bekannten Wildpferde hervorzuheben. Ein mehrere tausend Kilometer langes Rad- und Wanderwegenetz sowie ein ausgedehntes Reitwegeangebot macht diesen Raum zu einem bevorzugten Naherholungsgebiet für den unmittelbar angrenzenden Ballungsraum des Ruhrgebietes.

Naturpark "TERRA Vita" (Teutoburger Wald)

Vielfalt, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft sind die Vorzüge des Natur- und Geoparks "Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land – TERRA.vita". Der Naturpark besteht aus zwei Bändern, die in der Mitte durch das landschaftlich reizvolle Osnabrücker Hügelland miteinander verbunden sind. Ein ca. 65 km langes Band umfasst im Münsterland den nordwestlichen Teil des Teutoburger Waldes vom Wasserdreieck Mittellandkanal / Dortmund-Ems-Kanal bei Hörstel bis an das Stadtzentrum von Bielefeld im Regierungsbezirk Detmold. Der gesamte Naturpark enthält ein Netz von ca. 2.300 km Fern- und Rundwanderwegen sowie mehr als 140 Rasthütten und ca. 200 Wanderparkplätze. Es können Aktivitäten im Bereich Radfahren, Wandern, Spazieren, Klettern, Geocaching, Erlebnispfade, Kultur und Freizeit ausgeübt werden. Darüber hinaus gibt es ein umfassendes Bildungsangebot in den Bereichen Natur und Umwelt, Geologie und Kulturerbe.

7. Grundwasser- und Gewässerschutz

Dem Schutz von Wasser als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie **als Trinkwasserres-source der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung** kommt eine herausragende Bedeutung zu. Da Wasser nicht eigentumsfähig ist, ist es die Aufgabe der Allgemeinheit, dieses Gut zu schützen.

Festlegungen für den Grundwasser- und Gewässerschutz

Seit Dezember 2000 schafft die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einen einheitlichen Ordnungsrahmen für die Wasserpolitik der EU-Mitgliedstaaten. Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist das Erreichen eines "guten Zustandes" für alle Gewässer. Für Oberflächengewässer wird der "gute Zustand" definiert als guter chemischer und guter ökologischer Zustand bzw. für künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer als gutes ökologisches Potenzial. Auch für das Grundwasser wird ein zu erreichender "guter Zustand" von Menge und Qualität definiert. Eine Verschlechterung des Zustandes von Grundwasser und Oberflächengewässern ist zu verhindern (**Verschlechterungsverbot**) bzw. der bereits erreichte gute Zustand ist zu erhalten **und weiter zu verbessern (Verbesserungsgebot)**.

Für die operative Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind die großskaligen sog. "Teileinzugsgebiete" und die ausgewiesenen kleinskaligen Wasserkörper relevant. Der nördliche und östliche Teil des Plangebiets ist dem Teileinzugsgebiet "Ems" zugeordnet, der westliche Teil dem Teileinzugsgebiet "Ijsselmeer-Zuflüsse" und der südliche Teil den Teileinzugsgebieten "Lippe" und "Emscher". Nach Bestandsaufnahme und Monitoring beginnt die praktische Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie durch den Bewirtschaftungsplan einschließlich Maßnahmenprogramm.

In der WRRL werden nur die Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Grundwasserkörper bewertet. Danach sind alle Grundwasserkörper im Plangebiet im dritten Bewirtschaftungsplan der WRRL 2022 – 2027 in einem "guten mengenmäßigen Zustand". Detaillierte Informationen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in NRW können unter <https://www.flussgebiete.nrw.de/die-eg-wasserrahmenrichtlinie-760> abgerufen werden.

Mit seinen Zielen und Grundsätzen zum Grundwasser- und Gewässerschutz, einschließlich der Oberflächengewässer unterstützt der Regionalplan die Zielerreichung der WRRL. Die für das Wohl der Allgemeinheit unersetzlichen Wasservorkommen, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden, müssen gegen schädigende Einwirkungen durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten gesichert werden. Dieses besondere Schutzerfordernis unterstreicht der Regionalplan durch die Festlegung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz.

Der LEP NRW formuliert im Kapitel 7.4 Ziele und Grundsätze u. a. zum Thema Grundwasser- und Gewässerschutz, die sich direkt an die kommunale Ebene richten. Dies betrifft inhaltlich sowohl fließende als auch stehende Oberflächengewässer sowie Grundwasservorkommen, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Einzelne Regelungen sind durch den Regionalplan auf die regionalen Besonderheiten des Münsterlandes auszurichten. Folgende Ziele und Grundsätze des LEP NRW werden konkretisiert:

- Grundsatz 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer
- Grundsatz 7.4-2 Oberflächengewässer
- Ziel 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen

Festlegungen

Z IV.7-1 Naturräumliche Funktionen der stehenden und fließenden Gewässer (Oberflächengewässer)

- (1) Die im Regionalplan festgelegten Oberflächengewässer sind Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.
- (2) Die Wirksamkeit der Oberflächengewässer **sowie ihrer Quell- und Uferbereiche** als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und ihre Bedeutung für den Klimaschutz langfristig zu sichern. Die Bedeutung der fließenden und stehenden Gewässer für Natur und Landschaft ist bei allen die Gewässer berührenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.
- (3) Die vielfältigen Nutzungen der Oberflächengewässer durch den Menschen dürfen der klimatischen und ökologischen Funktion der Gewässer nicht entgegenstehen. Unter Beachtung wasserwirtschaftlicher Ansprüche sind die Nutzungen so zu regeln, dass die Gewässer zu den verschiedenen Ansprüchen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Die Intaktheit der Gewässer ist dabei sicherzustellen.
- (4) Die Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer ist bei wasserbaulichen Maßnahmen zu schützen bzw. zu verbessern. Sie müssen eine naturnahe Entwicklung zum Ziel haben und unter Beachtung der biologischen Zusammenhänge im und am Gewässer durchgeführt werden. Dabei ist jederzeit ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss zu gewährleisten. Die Wahrscheinlichkeit für Hochwasser darf nicht erhöht werden.

G IV.7-2 Oberflächengewässer innerhalb von Siedlungsbereichen

Oberflächengewässer innerhalb von Siedlungsbereichen sollen vor allem in ihrer Funktion als Biotopverbund und vor dem Hintergrund des Klimawandels gesichert und entwickelt werden. Hierbei soll den Gewässern im Rahmen der nachfolgenden Siedlungsentwicklung ausreichend Raum zum Erhalt ihrer Funktionen eingeräumt werden.

Z IV.7-3 Schutz von Grundwasser

- (1) Die im Regionalplan festgelegten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
- (2) In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle Vorhaben unzulässig, die geeignet sind, die Grundwasservorkommen nach Menge oder Qualität signifikant zu verschlechtern oder zu gefährden.
- (3) Bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen sind durch die Bauleitplanung verbindliche Regelungen zu treffen, um die qualitative und quantitative Gefährdung des Grundwassers auszuschließen. Die Bauleitplanung muss mit den durch Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten – inkl. der Zonierung und den entsprechend geltenden Beschränkungen und Verboten – vereinbar sein.

G IV.7-4 Nachhaltige Bewirtschaftung von Grundwasser

Die Nutzung der Grundwasserressourcen sowie des Bodens sollen ausgewogen und nachhaltig erfolgen. Die Bewirtschaftung soll sich an den sich verändernden klimatischen Bedingungen orientieren und die Nutzung des Grundwassers auch für künftige Generationen sicher-

stellen. Bei einer absehbaren Übernutzung der Grundwasserressourcenvorkommen sollen geeignete **Steuerungs- und Sicherungsmaßnahmen** durch die zuständigen Bewirtschaftungsbehörden ergriffen werden.

Erläuterung und Begründung

Zu Z IV.7-1 Naturräumliche Funktionen der stehenden und fließenden Gewässer

G IV.7-2 Oberflächengewässer innerhalb von Siedlungsbereichen

Im Regionalplan sind die Fließgewässer, die hinsichtlich ihres ökologischen und chemischen Zustandes in dreijährlichen Abständen nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) untersucht werden, festgelegt. Die Ziele und Grundsätze gelten darüber hinaus auch für die Oberflächengewässer, die nicht im Regionalplan festgelegt sind.

Die vielfältigen Funktionen der Oberflächengewässer und ihre Bedeutung für Flora und Fauna, für das Landschaftsbild, die Erholungsnutzung, den klimatischen Ausgleich und die Trinkwassergewinnung müssen durch nachhaltigen Schutz gesichert werden. Hauptgewässer im Münsterland ist die Ems, der mit dem Emsauschutzkonzept bereits seit 1990 besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht wird.

Für das Nichterreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in Fließgewässern sind vor allem hydromorphologische Defizite des Gewässerbettes verantwortlich. Da auch unter sehr günstigen Bedingungen eine Aufwertung aller Gewässerabschnitte unerreichbar erscheint, wird mit den Maßnahmen der Effekt der sogenannten Strahlwirkung angestrebt. Danach sollen degradierte, nicht oder nur geringfügig verbesserbare Abschnitte ("Strahlwege") durch Einwanderung anspruchsvoller Arten aus ökologisch wertvollen Abschnitten ("Strahlursprüngen") aufgewertet werden. "Trittsteine" in ökologisch nicht mehr weiter verbesserbaren Gewässerabschnitten können den Strahlweg verlängern.

Durch ökologische Gestaltungsmaßnahmen der Fließgewässer, **ihrer Quellen und Ufer** kann nach dem Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept ein weitreichendes Biotopverbundsystem unterstützt werden, das unter günstigen Voraussetzungen auch eine artenreiche Wiederbesiedlung angrenzender Lebensräume ermöglicht sowie als Wanderachse terrestrischer Arten fungiert. Besonderes Augenmerk ist auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer zu richten. Dabei muss aber auch beachtet werden, dass die erforderliche Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht eingeschränkt wird. Folglich bedarf die Umsetzung derartiger Maßnahmen der Kooperation aller Beteiligten, besonders der Mitwirkung von Land- und Forstwirtschaft, Trägern der Gewässerunterhaltung und Kommunen. **Wie die entsprechenden Maßnahmen zur Entwicklung naturnaher Gewässer durchgeführt werden können, beschreibt in NRW die Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer (Blaue Richtlinie). Von besonderer Bedeutung ist dabei die Erhaltung oder Entwicklung eines gewässertypkonformen Entwicklungsraums bzw. -korridors, insbesondere bei Planungen im Umfeld von Gewässern.**

Erst die gemeinsame vergleichende Betrachtung von qualitativen Parametern (Wasserqualität) und strukturellen Parametern (Gewässermorphologie und Besiedlung) ermöglicht eine umfassende Gütebeurteilung für einen vorausschauenden Gewässerschutz. Der gute Zustand der Oberflächengewässer war grundsätzlich bis Ende 2015 zu erreichen. Bei ausreichender Begründung konnte die Frist für die Zielerreichung bis spätestens zum 22. Dezember 2027 verlängert werden.

Die vielfältigen Funktionen der Oberflächengewässer im Freiraum gelten auch für funktionsfähige Gewässer innerhalb von Siedlungsbereichen. Daher soll auch innerhalb von Siedlungsbereichen verstärkt auf eine Erhaltung bzw. Verbesserung der Funktionen von Oberflächengewässern hingewirkt werden. So können insbesondere Fließgewässer als linienförmige Struktur einen Biotopverbund durch Siedlungsbereiche hindurch bilden und Freiraumbereiche miteinander verknüpfen. Zudem erfüllen Gewässer auch wichtige Funktionen für den Klimaschutz, indem sie z. B. als Luftleitbahnen fungieren und Kalt- und Frischluft in die Siedlungsbereiche transportieren.

Zu Z IV.7-3 Schutz von Grundwasser

G IV.7-4 Nachhaltige Bewirtschaftung von Grundwasser

Im Regionalplan sind die festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete der vorhandenen Wassergewinnungen sowie das Einzugsgebiet einer in Aussicht genommenen Gewinnung gemäß den Schutzzonen I bis III B festgelegt. Wasserschutzgebiete werden durch Verordnungen festgesetzt und entsprechen in der Regel den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen **Trink Wasserversorgungsunternehmen**. Wasserschutzgebiete sind grundsätzlich in die Schutzzonen I bis III untergliedert: In der Schutzzone III sind menschliche Tätigkeiten nur eingeschränkt möglich. Hingegen gelten in der Schutzzone II und I zum Schutz der Grundwasserressourcen strenge Verbote. In diesen Bereichen hat der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen.

Die Wasserschutzgebiete des Plangebiets sind in ihrer Gesamtausdehnung (Schutzzonen I bis III C) in der Erläuterungskarte IV-8 dargestellt.

Ein flächendeckender, qualitativer und quantitativer Grundwasserschutz und eine ausreichende Wasserversorgung sind sicherzustellen. Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz schützen die Wasserressourcen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) ist nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge sowie eine originäre Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunen können diese an einen Dritten – z. B. Wasserversorgungsunternehmen – delegieren; die Sicherstellungspflicht verbleibt indes bei der Kommune.

Der Forderung des WHG, den Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, entspricht der Versorgungsstruktur im Münsterland. Nur in den Fällen, in denen das originäre Grundwasserdargebot nicht ausreicht, wird entweder das Grundwasser zuvor durch Infiltration von Oberflächenwasser angereichert oder es findet eine Fernversorgung statt.

Die Sicherstellung der Versorgung mit Wasser in ausreichender Quantität und Qualität bedingt die konsequente Anwendung des Vorsorgeprinzips. Die 21 Wasserversorgungsunternehmen des Plangebiets haben behördliche Zulassungen, um in 40 Gewinnungsgebieten Wassermengen von bis zu 94,5 Mio. cbm pro Jahr zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung zu fördern. Besonders ergiebige und schützenswerte Grundwasservorkommen sind der Münsterländer Kiessandzug, die Uremsrinne, die Vorosningrinne, der Osningssandstein, die Halterner Sande, der Cenoman-Turon-Zug, die Baumberge und die Dinkelniederung.

~~Die Wasserschutzgebiete des Plangebiets sind in ihrer Gesamtausdehnung (Schutzzonen I bis III C) in der Erläuterungskarte IV-8 dargestellt.~~

Eine nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung bedeutet eine langfristige, umweltfreundliche und ökonomisch sinnvolle Nutzung von Grundwasserressourcen. Ziel ist es, den Wasserbedarf für die Menschen, die Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe und Industrie sowie die Ökosysteme zu decken, ohne das natürliche Gleichgewicht des Grundwassersystems zu stören oder die Ressource zu erschöpfen.

Die Landnutzung in den Wassergewinnungsgebieten des Münsterlandes ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Daher sind die relevanten und für die Bewertung des chemischen Zustandes im Sinne der WRRL maßgeblichen stofflichen Belastungen des Grundwassers Stoffeinträge aus landwirtschaftlichen Quellen (u. a. Nitrat, Pflanzenschutzmittel). Laut des dritten Bewirtschaftungsplans der WRRL 2022 – 2027 sind rund 25 % aller Grundwasserkörper aufgrund von Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft im schlechten chemischen Zustand. **Neben der Landwirtschaft bestehen weitere Stoffeinträge durch andere Nutzungen, wie Siedlung oder Straßen, die für stoffliche Einträge in den Grundwasserkörper verantwortlich sind.** Daher sind **Steuerungs- und Sicherungsmaßnahmen** ~~Maßnahmen~~ zur Erreichung des

"guten chemischen Zustands" im Kontext der WRRL zu ergreifen bzw. sie werden bereits ergriffen.

Ergänzend zu den Maßnahmen der WRRL und den rechtlichen Anforderungen an die landwirtschaftliche Praxis ist das Kooperationsmodell "Landwirtschaft / Wasserwirtschaft" ein weiterer Beitrag zum Grundwasserschutz, der zugleich die gegenseitige Akzeptanz erhöht. Dieses zielt auf eine Zusammenarbeit der in den einzelnen Wassergewinnungsgebieten tätigen Landwirte und zuständigen Wasserversorgungsunternehmen ab. Durch Beratung vor Ort und direkte finanzielle Unterstützung seitens der Wasserversorgungsunternehmen und des Landes Nordrhein-Westfalen leisten diese Kooperationen einen Beitrag zum Grundwasserschutz und zur Erreichung des "guten chemischen Zustands" der Grundwasserkörper.

In der Erläuterungskarte IV-9 sind die Grundwasserregionen dargestellt, die aufgrund der Geologie besonders gefährdet sind bzw. die Grundwasserkörper, die sich nach den Ergebnissen des Monitorings nicht in einem guten chemischen Zustand befinden.

Voraussetzung für einen guten mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper nach der Grundwasserverordnung ist u. a., dass das natürliche Grundwasserdargebot durch menschliche Tätigkeiten nicht langfristig überbeansprucht wird. Da sich das Grundwasser im Münsterland vorrangig durch die Versickerung von Niederschlagswasser regeneriert, ist es erforderlich, die Oberflächenversiegelung möglichst zu minimieren und Niederschlagswasser versickern zu lassen. **Städtebauliche Maßnahmen zur Wasserrückführung und Verrieselung sollten erarbeitet werden, wie beispielsweise das Prinzip der Schwammstadt, Dachbegrünungen oder dezentrale Entwässerung.** Auch die Möglichkeit der Flächenentsiegelung sollte geprüft werden. Gleichzeitig ist die Nutzung der Grundwasserressourcen durch die zuständigen Behörden zu regulieren und zu überwachen.

Zunehmend lässt sich saisonales Ungleichgewicht von Grundwasserneubildung eher im Winterhalbjahr und vermehrter Grundwassernutzung in den Sommermonaten beobachten. Vor dem Hintergrund potenzieller saisonaler Trockenheit bzw. Trockenheitsphasen in den Jahren 2018 bis 2020 steigen auch die konkurrierenden Nutzungsansprüche von z. B. Landwirtschaft, Industrie und öffentlicher Wasserversorgung an die natürlichen Wasserressourcen. In Nordrhein-Westfalen hat allerdings die Nutzung der Wasserressourcen für die öffentliche Wasserversorgung einen rechtlich festgeschriebenen Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. In akuten Phasen von Wasserknappheit obliegt es den zuständigen Behörden, konkrete ad-hoc-Maßnahmen zur Regulierung der Grundwassernutzung zu treffen, z. B. Widerruf behördlicher Zulassungen von Grundwasserentnahmen durch die Kreise und kreisfreie Städte, Reduzierung der zugelassenen Entnahmemengen für gewerblich-industrielle Nutzung durch die Bezirksregierung Münster oder ordnungsrechtliche Vorgaben der Kommunen zu dem Umgang mit Trinkwasser.

8. Vorsorgender Hochwasserschutz

Das Kapitel 7.4 des LEP NRW legt Ziele und Grundsätze für den Vorsorgenden Hochwasserschutz fest, die sich direkt an die kommunale Planungsebene wenden. Aufgrund regionaler Besonderheiten bedürfen einzelne Regelungen einer Konkretisierung durch den Regionalplan:

- Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche
- Ziel 7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum
- Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren

Seit 2010 werden entsprechend der 2007 in Kraft getretenen Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (HWRM-RL) Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sowie Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt. Die praktische Umsetzung erfolgt u. a. anhand von Maßnahmensteckbriefen für jede Kommune.

Der seit 2021 in Kraft getretene Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) schafft übergeordnete einheitliche Ziele und Grundsätze zum Schutz vor Hochwasser und ein risikobasiertes Hochwasserrisikomanagement auch im Hinblick auf Klimawandel und anpassung. Diese Vorgaben sind bei Planungen und Vorhaben von den nachgeordneten Planungsebenen zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Einzelne Ziele und Grundsätze werden durch den Regionalplan konkretisiert:

- Ziel I.1.1 und Grundsatz I.1.2 Hochwasserrisikomanagement
- Grundsatz II.2.2 Ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete
- Grundsatz II.1.1, Ziel II.1.2, Grundsatz II.1.4 Schutz vor Hochwasser in Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 WHG

Durch die Festlegung von Überschwemmungsbereichen bzw. Hochwassergefahren- und -risikobereichen leistet der Regionalplan einen Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz sowie zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen.

Festlegungen

G IV.8-1 Erhalt und Entwicklung von Retentionsräumen

Gewässer und ihre Auen sollen dauerhaft zurückgewonnen und wieder zu einer ökologisch und wasserwirtschaftlich funktionsfähigen Einheit entwickelt werden. Um die Speicherkapazität zu erhöhen, sollen gewässerbegleitende Flächen außerhalb von Siedlungen vermehrt den Gewässern zur Verfügung gestellt werden.

Z IV.8-2 Überschwemmungsbereiche

- (1) Die im Regionalplan festgelegten Überschwemmungsbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
- (2) In den Überschwemmungsbereichen sind alle Nutzungen untersagt, die den Abfluss behindern und die Funktion der Retentionsräume gefährden.
- (3) Bei ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist auf den notwendigen Hochwasserschutz sowie die Wiederherstellung und die Entwicklung eines naturnahen Gewässers und seiner Auen hinzuwirken. Dies gilt auch für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

- (4) Siedlungsbereiche, die aufgrund vorhandener Bauleitplanung und räumlichen Gegebenheiten innerhalb von Überschwemmungsbereichen festgelegt sind, dürfen erst nach wirksam durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Z IV.8-3 Rückgewinnung und Entwicklung gewässerbegleitender Flächen

Zurückgewonnene Retentionsräume sind im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern und zu funktionsfähigen Auen zu entwickeln.

G IV.8-4 Berücksichtigung von Überflutungsgefahren

Bei allen raumbedeutsamen Nutzungen, insbesondere der Siedlungsentwicklung und Errichtung von Freizeitinfrastrukturen, sollen die aktuell geltenden Hochwasserrisiko-/gefahrenkarten sowie die Starkregengefahrenkarte des Bundes oder der Kommunen berücksichtigt werden.

G IV.8-5 Aktiver Hochwasserschutz

- (1) Sind zum Hochwasserschutz zusätzliche Maßnahmen erforderlich, sollen prioritär naturnahe Maßnahmen der Gewässerentwicklung eingesetzt werden, die gleichzeitig positive Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers haben.
- (2) In den Einzugsbereichen der Oberflächengewässer soll verstärkt auf Rückhaltung und verlangsamten Abfluss des Wassers hingewirkt werden.
- (3) Um Hochwasserschäden zu vermeiden oder zu reduzieren, sollen im Rahmen der Bauleitplanung Maßgaben zur Hochwasservorsorge und zur Nutzungsanpassung aufgezeigt werden.

Erläuterung und Begründung

Zu G IV.8-1 Erhalt und Entwicklung von Retentionsräumen

Durch Hochwasser oder Starkregen hervorgerufene Überschwemmungen sind natürliche Ereignisse, mit denen immer wieder zu rechnen ist. Sie können insbesondere als Folge des Klimawandels vermehrt und verstärkt auftreten. Durch die verstärkte Siedlungstätigkeit in den Einzugsgebieten, verbunden mit dem Ausbau der Gewässer und der Verkleinerung der natürlichen Retentionsflächen hat der Mensch Höhe und zeitlichen Ablauf der Hochwasser negativ beeinflusst. Technische Hochwasserschutzanlagen wie Hochwasserrückhaltebecken, Deiche oder Mauern können keinen absoluten Schutz garantieren.

Naturnahe Gewässer besitzen ein erhebliches Potenzial, auch auf klimabedingte Veränderungsprozesse flexibel zu reagieren und technische Systeme der Siedlungswasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes wirkungsvoll zu ergänzen und zu unterstützen. Gleichzeitig tragen Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung zur Umsetzung der WRRL, zur Unterstützung des Natur- und Landschaftsschutzes, zur Steigerung der Freizeit- und Erholungsfunktion sowie zur Attraktivitätssteigerung von Innenstädten bei (vgl. Ziel IV.7-1).

Entsprechend soll außerhalb von Siedlungen verstärkt auf die Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens hingearbeitet werden. Es soll, wenn möglich, auf eine Reaktivierung der Primäraue hingewirkt werden. Die Anlage oder eigendynamische Entwicklung einer Sekundäraue bietet ebenfalls die Möglichkeit eine funktionsfähige Einheit aus Gewässer und Aue mit erhöhtem Wasserrückhaltevermögen und

-speicherkapazität zu entwickeln. Insbesondere in Verbindung mit der Umsetzung ökologischer Gestaltungsmaßnahmen an Gewässern i. S. d. Ziels IV.7-1 können Synergien genutzt und Mehrwerte für den Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu können bzw. sollen insbesondere auch Kompensationsmaßnahmen, die beispielsweise im Rahmen der Siedlungsentwicklung erforderlich werden, genutzt werden (vgl. Grundsatz III.2-1, Ziel III.4-1, Grundsatz IV.II-2).

Zu Z IV.8-2 Überschwemmungsbereiche

Im Regionalplan sind die Bereiche, die statistisch etwa einmal in 100 Jahren überflutet werden, als Überschwemmungsbereiche festgelegt. Auch in Bereichen, in denen aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs die Überschwemmungsbereiche nicht dargestellt werden können, gelten die Ziele und Grundsätze des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Als Grundlage der regionalplanerischen Festlegung dienen die vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete (Stand: 06/2021) sowie alle Gebiete, die darüber hinaus in den Hochwassergefahren- und risikokarten (Stand: 2. Umsetzungszyklus 2019 – 2025) als Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz mit einer hohen (10- bis 50-jährliches Hochwasser) oder mittleren (100-jährliches Hochwasser) Wahrscheinlichkeit bewertet werden. Darüber hinaus wurden raumbedeutsame Hochwasserrückhaltebecken in die Festlegung als Überschwemmungsbereiche einbezogen und Flächen ermittelt, die optional zur Rückgewinnung von Retentionsraum in Frage kommen.

Die oben beschriebenen fachgesetzlichen Grundlagen werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert, womit sichergestellt ist, dass auch eine an den Klimawandel angepasste Ausweisung von Überschwemmungsgebieten erfolgt, die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten ist. So hat die Bauleitplanung sicherzustellen, dass innerhalb von Überschwemmungsbereichen keine neuen Baugebiete ausgewiesen oder Satzungen nach dem Baugesetzbuch erlassen werden. In Flächennutzungsplänen dargestellte Siedlungsflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, dürfen nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden, sondern sind wieder dem Retentionsraum zur Verfügung zu stellen. Siedlungsentwicklung ist nur im Rahmen der Ausnahmeregelungen des § 78 und § 78a WHG in Verbindung mit § 84 LWG NRW sowie Ziel II.2.3 BRPH zulässig.

Sollte im Einzelfall die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche z. B. für Infrastruktureinrichtungen unvermeidbar sein, so sind diese Planungen einschließlich der dafür notwendigen Kompensationsmaßnahmen in enger Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen und im Hinblick auf den notwendigen Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und seiner Auen durchzuführen. Bei der Überlagerung von rechtskräftigen Bebauungsplänen mit Überschwemmungsbereichen hat die Bauleitplanung die Nutzer dieser Räume auf die möglichen Gefährdungen durch Überschwemmungen hinzuweisen.

In Ausnahmefällen, wie z. B. in der Stadt Isselburg, ist es aus Sicht der Siedlungsentwicklung aufgrund der besonderen hydrologischen Gegebenheiten notwendig, diese auch innerhalb festgelegter Überschwemmungsbereiche festgesetzter Überschwemmungsgebiete fortzusetzen. Um die wasserrechtlichen Vorgaben hierfür einzuhalten, dürfen diese Bereiche diese Überschneidungsbereiche Bereiche dürfen für die Siedlungsentwicklung jedoch erst dann für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden, wenn durch ein entsprechendes Fachgutachten nachgewiesen werden kann, dass infolge von durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen der gesamte zuvor überlagerte Siedlungsbereich nunmehr außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes Überschwemmungsbereiches liegt. Eine Umsetzung des Siedlungsbereichs ist insofern nur zulässig, wenn nachweislich wirksam durchgeführte Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt wurden. Dies ist mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Zu Z IV.8-3 Rückgewinnung und Entwicklung gewässerbegleitender Flächen

Natürliche Fließgewässer besitzen vor allem in ihren Auen eine außerordentlich hohe Speicherkapazität. Die Sicherung dieser Bereiche vor einer weiteren Inanspruchnahme und die Rückgewinnung von Retentionsflächen etwa durch Gewässerumgestaltung oder Deichrückverlegung dienen daher dem Hochwasserschutz. Darüber hinaus sind Auenbereiche wertvolle Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten.

Zu G IV.8-4 Berücksichtigung von Überflutungsgefahren

Sowohl in festgesetzten Überschwemmungsgebieten als auch dort, wo die Hochwassergefahr darüber hinaus geht (Risikogebiete i. S. d. § 78b WHG), sind die in den Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten enthaltenden Informationen, u. a. zu Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten, bei raumbedeutsamen Planungen einzubeziehen. Insbesondere im Rahmen der nachfolgenden, konkretisierenden Bauleitplanung sollen Maßnahmen zum Schutz der zukünftigen Nutzung getroffen werden. Dies gilt für die Gebiete, die sowohl ohne als auch mit technischem Hochwasserschutz von einer Hochwassergefahr bzw. einem Hochwasserrisiko betroffen sind.

Die Voraussetzungen für Planungen oder Nutzungen innerhalb dieser Bereiche sind durch den Bundesraumordnungsplan Hochwasser und die §§ 78 f. WHG geregelt. Insbesondere kritische Infrastrukturen mit grenzüberschreitender Bedeutung oder erhöhtem Gefahrenpotenzial, sowohl für die Infrastruktur selbst als auch für andere Schutzgüter, sollen in Risikobereichen außerhalb von Überschwemmungsgebieten nicht geplant bzw. zugelassen werden (vgl. Grundsatz II.3 BRPH). Dazu gehören auch Anlagen, die besondere Anforderungen im Falle einer Evakuierung aufweisen, wie beispielsweise Kindergärten oder Pflegeheime.

Darüber hinaus sollen die Gefahren von Überflutungen durch Starkregen im Zuge der Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Die Informationen zu Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten, die durch seltene oder extreme Starkregenereignisse ausgelöst werden, können den Starkregengefahrenkarten des Bundes oder, falls vorhanden, der Kommunen entnommen werden.

Zu G IV.8-5 Aktiver Hochwasserschutz

Vorbeugender Hochwasserschutz beginnt mit dem Rückhalt des Niederschlagswassers in der Fläche. Hierzu gehören neben Erhalt und Entwicklung von Retentionsflächen (vgl. G IV.8-1), auch städtebauliche Maßnahmen und Konzepte wie z. B. Starkregenrisikomanagement, das Prinzip der Schwammstadt, Dachbegrünung oder dezentrale Entwässerung. Durch die Rückhaltung werden die abzuleitenden Wassermengen deutlich reduziert, der Anstieg der Wasserpegel damit abgemindert und die Gewässer insbesondere in ihren Oberläufen entlastet.

Hochwasserereignisse und auftretende Schäden machen deutlich, dass die Bevölkerung über mögliche Gefahren und Risiken informiert sein muss, um Vorsorgemaßnahmen ergreifen zu können und sich zu schützen. Hierzu zählt unter anderem eine Sensibilisierung der Bevölkerung, hochwasserangepasste Bauweisen oder die technische Ausstattung von Gebäuden (z. B. mit Rückschlagventilen) sowie eine funktionsfähige Gefahrenabwehr im Falle eines Hochwassers.

Die durch technische Hochwasserschutzeinrichtungen geschützten Siedlungsbereiche und andere hochwasserempfindliche Nutzungen bleiben weiterhin potenziell überflutungsgefährdet und bergen ein hohes Schadenspotenzial. Dies gilt auch für Bereiche, die von Extremhochwasser betroffen sein können. Die frühzeitige Berücksichtigung dieser potenziellen Gefährdung gemäß Grundsatz IV.8-4 kann zur Verminderung des Schadenspotenzials beitragen.

9. Zweckgebundene Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Festlegungen

Z IV.9-1 Vorranggebiete für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung

Die im Regionalplan festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

Z IV.9-2 Einrichtungen und Anlagen für freiraumorientierte Nutzungen

- (1) Die festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" sind den Freizeitnutzungen vorbehalten, die eine überwiegend freiraumorientierte Nutzung mit einigen untergeordneten baulichen Anlagen aufweisen.
- (2) Weitere Nutzungen sind nur in untergeordnetem Maß und in engem funktionalen Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Das Umfeld dieser zweckgebundenen Bereiche ist von konkurrierenden Nutzungen, die die Funktion und Weiterentwicklung dieser Bereiche beeinträchtigen könnten, freizuhalten.
- (3) Nach Aufgabe der Nutzung sind diese Bereiche wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen und / oder der Umgebungsnutzung anzupassen.

Z IV.9-3 Militärische Einrichtungen im Freiraum

- (1) Die festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung "Militärische Einrichtungen" sind großflächigen militärischen Anlagen (z. B. Truppenübungsplätzen) vorbehalten, die keiner bzw. nur weniger untergeordneter baulicher Anlagen bedürfen.
- (2) Nach Aufgabe der Nutzung sind diese Bereiche wieder der unterlagernden Festlegung des Regionalplans zuzuführen.

Erläuterung und Begründung

Zu Z IV.9-1 Vorranggebiete für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung

Bereiche bzw. Teilbereiche des Freiraums können aufgrund ihrer räumlichen Lage, wegen besonderer Nutzungen oder aufgrund rechtlicher Vorgaben zeichnerisch und textlich als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Zweckbindung" im Regionalplan festgelegt werden. Sie sind den jeweils zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten und werden daher als Vorranggebiet festgelegt. Neue Standorte von regionaler Bedeutung können unter Beachtung der übrigen Vorgaben zum Freiraum sowie der Ziele IV.8-2 und IV.8-3 nur auf dem Wege einer Änderung des Regionalplans entwickelt werden.

Zu Z IV.9-2 Einrichtungen und Anlagen für freiraumorientierte Nutzungen

Bei den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" handelt es sich um großräumige Freizeit- und Erholungseinrichtungen, deren überwiegende Nutzung freiraumorientiert ist. Die baulichen Anlagen nehmen im

Verhältnis zur Gesamtfläche einen deutlich untergeordneten Anteil ein. Dadurch unterscheiden sich diese Anlagen deutlich von den überwiegend baulich geprägten Einrichtungen, die als Allgemeine Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" (ASB-Z-E) festgelegt werden (siehe Kapitel III.3). Festgelegt sind nur Anlagen ab einer Flächengröße über 10 ha. Die Festlegung beschränkt sich auf bereits vorhandene Freizeitanlagen, da sich eine vorsorgende Angebotsplanung aufgrund der schwer vorhersehbaren Entwicklung im Freizeitsektor als nicht sinnvoll herausgestellt hat.

Bei diesen zweckgebundenen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist allerdings der Anteil der baulichen Anlagen so groß, dass diese Einrichtungen nicht mehr ohne gesonderte Festlegung in einem Freiraumbereich liegen können. Weiterhin sind diese Freizeit- und Erholungseinrichtungen dadurch gekennzeichnet, dass sie ein breites Spektrum unterschiedlicher Freizeit- und Erholungsnutzungen aufweisen. Sie werden daher von breiten Teilen der Bevölkerung aufgesucht und genutzt. Dies kann z. B. eine Stadtparkanlage mit großem Freizeitbad und weiteren Sporteinrichtungen innerhalb eines großräumigen naturnahen Parkgeländes sein.

Im Plangebiet sind folgende Sport-, Reit- und Freizeiteinrichtungen als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" festgelegt:

- Freizeitanlage Aasee und Freilichtmuseum Mühlenhof in Münster;
- Freizeitanlage Hiltruper See / Davert in Münster;
- Freizeitanlagen am Hünting in Bocholt;
- Erholungsgebiet Bocholter Aasee in Bocholt;
- Freizeitanlage am Klostersee in Borken-Burlo;
- Erholungsgebiet Pröbsting in Borken;
- Freizeit und Erholungsanlage Dreiländersee Gronau;
- Freizeitanlage Ströfeldsee in Heek (BSAB-Nachfolgenutzung)
- Freizeitanlage und Badesee Wolfssee Isselburg;
- Freizeit- und Erholungsanlage Wildpark Anholter Schweiz in Isselburg;
- Sport- und Reitanlagen Dorf Münsterland in Legden;
- Freizeitanlagen Mühlenberg und Kreulkerhok in Reken;
- Freizeitpark mit Campingplatz Klutensee in Lüdinghausen;
- Schloss- und Parkanlage Schloss Senden in Senden;
- Pferdesport- und Turnierzentrum (Surenburg) in Hörstel-Riesenbeck;
- Naturerlebnispark Dörenthe in Ibbenbüren;
- Märchenwald und Sommerrodelbahn in Ibbenbüren;
- Freizeitpark Metelener Heide in Metelen;
- Campingplatz Offlumer See in Neuenkirchen;
- Naturzoo/Salinenpark in Rheine;
- Erholungsgebiet Bagno in Steinfurt;
- Freizeit- und Erholungseinrichtung Osthalde in Ahlen;
- Freizeit- und Sportanlage Everswinkel in Everswinkel;

- Landgästehaus Beverland mit umliegenden Veranstaltungsangeboten in Ostbevern;
- Freizeit- und Sportanlage in Sassenberg;
- Freizeitanlage Herzebrockweg in Wadersloh.
- Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei (DOKR) in Warendorf

Da es sich um freiraumorientierte Naherholungseinrichtungen handelt, sollten diese auch vor heranrückenden störenden Nutzungen geschützt werden. Der einzuhaltende Abstand ist sowohl abhängig von der Störanfälligkeit des zweckgebundenen Freiraumbereiches, als auch von der störenden Wirkung der geplanten Nutzung. Dies ist in jedem Einzelfall zu betrachten.

Für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" gilt auch die Regelung des Grundsatzes III.3-2 Abs. 2 für Freizeitanlagen. Sollte im Rahmen der weiteren Entwicklung der Freizeit- und Erholungsanlage das Verhältnis zwischen freiraumorientierter und baulich geprägter Nutzung zugunsten der baulichen Prägung umschlagen, ist im Zuge einer Änderung des Regionalplans der Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" festzulegen.

Zu Z IV.9-3 Militärische Einrichtungen im Freiraum

Im Plangebiet sind folgende militärische Standorte als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung "Militärische Einrichtungen" festgelegt:

- Truppenübungsplatz Dorbaum Nord und Süd in Münster;
- Sanitätslager in Ochtrup;
- Flugplatz Bentlage in Rheine;
- Truppenübungsplatz Gellendorf in Rheine;
- Bundeswehr-Depot "Materiallager Kanalhafen – Außenstelle Ochtrup" in Rheine;
- Truppenübungsplatz Ahlen in Ahlen;
- Freigelände der Bundeswehr Sportschule und des DOKR in Warendorf.

Sollten die militärischen Nutzungen aufgegeben werden, sind die festgelegten Standorte aufgrund ihrer isolierten Lage wieder dem Freiraum zuzuführen. Die Truppenübungsplätze, die bereits jetzt in Teilbereichen zusätzlich mit dem Planzeichen "Bereich für den Schutz der Natur" (BSN) festgelegt werden, sind entsprechend den dortigen Zielen zu schützen und zu entwickeln.



Kapitel V

Sicherung der Rohstoffversorgung

V. Sicherung der Rohstoffversorgung

Der LEP NRW enthält in Kapitel 9 – Rohstoffversorgung – Regelungen zur Lagerstättensicherung und Steuerung der Rohstoffgewinnung in Nordrhein-Westfalen. Im Regionalplan erfahren diese Regelungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden regionalen Besonderheiten des Plangebiets eine weitere Konkretisierung.

Folgende Festlegungen des LEP NRW werden im Regionalplan aufgegriffen und für das Plangebiet des Münsterlandes konkretisiert:

- Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe
- Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume
- Ziel 9.2-5 Nachfolgenutzung
- Grundsatz 9.1-3 Flächensparende Gewinnung
- ~~Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete~~

Nachhaltige Raumentwicklung

Ein Grundsatz der Raumordnung ist die Schaffung der "räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen" (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4 ROG) im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 2 Abs. 1 ROG. Eine nachhaltige Raumentwicklung beinhaltet auch den Aspekt der wirtschaftlichen Ansprüche. Derzeit ist eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung ohne die weitere Inanspruchnahme der vorhandenen Rohstoffvorkommen nicht denkbar. Zukünftig wird es jedoch darauf ankommen, die Möglichkeiten der Substitution primärer Rohstoffe durch Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte weiterzuentwickeln und verstärkt zum Einsatz zu bringen. Dies wird langfristig dazu beitragen, den planerischen Flächenbedarf für die Rohstoffsicherung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu mindern.

Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Die festgelegten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) des Plangebiets sind Vorranggebiete, die für die Rohstoffgewinnung vorgesehen sind und andere raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen ausschließen, soweit diese mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG). Im Münsterland werden die BSAB (Abgrabungsbereiche) dabei nach unterschiedlichen Rohstoffgruppen differenziert entweder als Vorranggebiete mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten (vgl. § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 ROG) festgelegt. Für die Rohstoffgruppe Kalkstein bleiben die ursprünglich im Sachlichen Teilplan Kalkstein (STK) festgelegten BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten bestehen (vgl. Abschnitt "Entstehung der Festlegungen für den Rohstoff Kalkstein"). Für die Rohstoffgruppen Feinsand-Mittelsand, Kies-Kiessand, Ton, Tonstein-Tonschiefer und Sandstein werden die BSAB mit der Anpassung an den LEP NRW neu als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Mit der zeichnerischen Festlegung von BSAB wird, bezogen auf die jeweiligen Rohstoffgruppen, ein bedarfsgerechter Versorgungszeitraum gewährleistet. Die Bedarfsermittlung erfolgt auf Grundlage eines landesweit einheitlichen Abgrabungsmonitorings, in das u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution sowie der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen einfließen.

Für alle Rohstoffgruppen werden zusätzlich Reservegebiete für die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen.

Bisherige Festlegungen für den Rohstoff Kalkstein

Der Regionalrat beschloss im Juni 2018 den Sachlichen Teilplan Kalkstein. Maßgeblich für seine Aufstellung waren die Kalksteinlagerstätten innerhalb des FFH-Gebiets "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg". Der Regionalrat trug damit dem Umstand Rechnung, dass vor einer Festlegung erweiterter Abgrabungsbereiche in dem Gebiet zu prüfen ist, ob diese Lagerstätte zur Sicherung der Rohstoffversorgung benötigt wird und ob ggf. eine Rohstoffgewinnung mit den Belangen des FFH-Gebiets verträglich ist.

Nach den Vorgaben des LEP NRW 2017 waren in den Regionalplänen zur Sicherung der Rohstoffversorgung Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.

Mit dem Sachlichen Teilplan Kalkstein (STK) ging zugleich eine Anpassung des 2013 aufgestellten und 2014 bekannt gemachten Regionalplans Münsterland einher. Dies betraf die textlichen Ausführungen zum Kalkstein sowie die Erläuterungskarten, in denen die Darstellungen zum Kalkstein gestrichen und in aktualisierter Form als Erläuterungskarten in den STK übernommen wurden.

Im Zuge der Anpassung des Regionalplans an den LEP NRW ist dieser Teilplan in das Kapitel V des Regionalplans unter geringfügiger redaktioneller Anpassung vollständig integriert worden. Die festgelegten BSAB sind dabei vollständig als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten bestehen geblieben.

1. Rohstoffgruppen Feinsand-Mittelsand, Kies-Kiessand, Ton, Tonstein-Tonschiefer und Sandstein

Festlegungen

Z V.1-1 Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten

Die festgelegten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) des Plangebiets für die Rohstoffe Feinsand-Mittelsand, Kies-Kiessand, Ton, Tonstein-Tonschiefer und Sandstein sind Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

Z V.1-2 Flächensparende und umweltschonende Rohstoffgewinnung

Die im Regionalplan festgelegten BSAB sind vorrangig für die Gewinnung von Rohstoffen in Anspruch zu nehmen. Abgrabungsvorhaben außerhalb der festgelegten BSAB sind zulässig, wenn

- die Flächen innerhalb der festgelegten BSAB aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für eine Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung stehen oder
- sich eine Fläche außerhalb der festgelegten BSAB unter Würdigung einer flächensparenden und umweltschonenden Rohstoffgewinnung als besonders zweckmäßig darstellt

und konkurrierende Ziele der Raumordnung der Rohstoffgewinnung nicht entgegenstehen. Dies **gilt ist** insbesondere bei der Betroffenheit folgender Festlegungen des Regionalplans **einzelfallbezogen zu prüfen**:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbindung (ASB-Z) sowie Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung (GIB-Z), wenn diese nicht bereits durch einen Bebauungsplan festgesetzt sind;

~~Allgemeine Siedlungspotenzialbereiche (ASB-P) und Gewerbepotenzialbereiche (GIB-P);~~

- Bereiche **für den** Schutz der Natur (BSN);
- Waldbereiche;
- Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz.

Die jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Erläuterung und Begründung

Zu Z V.1-1 Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten

Bei den **räumlichen Festlegungen** für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe **wird der Regionalplanung über** können die BSAB nach Ziel 9.2-1 LEP NRW **die Wahlmöglichkeit eingeräumt, die BSAB** als Vorranggebiete mit oder ohne die Wirkung von Eignungsgebieten **festzulegen** festgelegt werden. Die planerische Sicherung erfolgt dabei grundsätzlich durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Für die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten wird eine planerische **Erforderlichkeit vorausgesetzt, die sich insbesondere bei großflächig verbreiteten Rohstoffvorkommen, hohem Abgrabungsdruck und bei regional konzentrierten, bedeutenden Rohstoffvorkommen mit hoher räumlicher Nutzungskonkurrenz ergeben kann.**

Im Plangebiet wurde über viele Jahre die Rohstoffgewinnung über Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten erfolgreich und raumverträglich gesteuert. Mit Inkrafttreten des

LEP NRW 2017 wurde die Steuerung der Rohstoffgewinnung durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten vorgegeben. Dieser Vorgabe ist der Regionalplan gefolgt.

Es hat sich gezeigt, dass die Steuerung der Rohstoffgewinnung mit Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten deutliche Vorteile gegenüber der Steuerung mit Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten aufweist. Erstere ermöglicht eine hohe planerische Flexibilität und Reaktionsfähigkeit beispielsweise auf:

- fehlende Flächenverfügbarkeiten innerhalb der BSAB,
- unvorhersehbare heterogene Verhältnisse bei der Lagerstätte,
- geänderte Anforderungen des Marktes an eine bestimmte Rohstoffqualität.

Zudem wird so die Erschließung von unkritischen Abgrabungspotenzialen außerhalb der BSAB ohne langwierige Planänderungen bzw. aufwändige Überarbeitung gesamtträumlicher Konzepte ermöglicht. Dahinter steht der raumordnerische Belang einer Vereinfachung der vorsorgenden Sicherung sowie der geordneten Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4 ROG.

Bezogen auf die vorhandenen Vorkommen der Rohstoffe Feinsand-Mittelsand, Kies-Kiessand, Ton, Tonstein-Tonschiefer und Sandstein im Münsterland ergibt sich darüber hinaus nach überörtlichen Maßstäben keine planerische Erforderlichkeit für die räumliche Konzentration von Abgrabungen, so dass die BSAB für diese Rohstoffgruppen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgesetzt werden. Das bedeutet, dass diese Bereiche für die Sicherung und den Abbau der genannten Rohstoffe vorgesehen und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit der Rohstoffsicherung und -gewinnung nicht vereinbar sind.

Außerhalb der mit einem Vorrang für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe belegten Bereiche sind Vorhaben der Rohstoffgewinnung nicht ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass sich die Anzahl der Abgrabungsstandorte im Plangebiet erhöhen könnte (jeweils verbunden mit den bei der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze prinzipiell zu erwartenden Umweltwirkungen auf die einzelnen Schutzgüter). Allerdings kann/wird mit textlichen Festlegungen (vgl. Ziel V.1-2) sichergestellt werden, dass die Rohstoffgewinnung außerhalb der festgelegten BSAB nur auf Flächen stattfindet, bei denen die Raumverträglichkeit vorhanden ist oder hergestellt werden kann. Aufgrund der Rückmeldungen der im Rahmen des Regionalplanverfahrens durchgeführten Unternehmerbefragung ist nicht von einer über den Bedarf hinausgehenden Steigerung des Abtragungsgeschehens auszugehen. Dem wird auch durch die textlichen Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplans, insbesondere zu einer Besondere Bedeutung bei der regionalplanerischen Bewertung von Abtragungsvorhaben erlangt dabei der Grundsatz einer flächensparenden und umweltschonenden Rohstoffgewinnung, entgegengewirkt.

Die Ausweisung der BSAB erfolgt in Abhängigkeit vom Bedarf. Die Rohstoffvorkommen innerhalb der festgelegten BSAB einschließlich der noch vorhandenen Rohstoffvorräte in allen genehmigten Abgrabungen außerhalb der BSAB decken die ermittelten Bedarfe für die durch den LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeiträume im Plangebiet ab. Neben den großflächig festgelegten BSAB tragen im Münsterland auch eine Vielzahl von Abbaustandorten, die unterhalb der Festlegungsschwelle von 10 ha liegen und daher nicht als BSAB festgelegt sind, zur Versorgung der Bevölkerung bei. Ihr Rohstoffvorrat wird entsprechend der Erläuterung zu Ziel 9.2-2 LEP NRW auf die Versorgungszeiträume angerechnet.

Zu Z V.1-2 Flächensparende und umweltschonende Rohstoffgewinnung

Der Grundsatz einer flächensparenden und umweltschonenden Rohstoffgewinnung liegt im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung. So wurden bei der Festlegung der BSAB gezielt Standorte mit einer vergleichsweise hohen Rohstoffmächtigkeit identifiziert, um die Größe

der Abgrabungsfläche möglichst gering zu halten. Weitere Kriterien bei der Flächenauswahl waren neben der bestmöglichen Verfügbarkeit des Rohstoffes auch Merkmale der Lagerstätte, vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen, z. B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen, regenerative Energien und Verkehrsinfrastruktur.

Da die festgelegten BSAB bereits unter Heranziehung des Maßstabs einer flächensparenden und umweltschonenden Rohstoffgewinnung als geeignete Standorte ausgewählt wurden, sind sie vorrangig für die Gewinnung von Rohstoffen in Anspruch zu nehmen.

Jedoch stehen nicht alle festgelegten BSAB im Einzelfall für eine Rohstoffgewinnung zur Verfügung. So können rechtliche Gründe, wie z. B. Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse, als auch tatsächliche Gründe, wie z. B. unvorhersehbare heterogene geologische Verhältnisse bei der Lagerstätte, gegen eine Inanspruchnahme sprechen. Diese Umstände sind im Einzelfall darzulegen und zu begründen. **Dabei kann die temporäre Nutzung durch erneuerbare Energien einer vorrangigen Inanspruchnahme nicht entgegengehalten werden. Regelungen zur temporären Nutzung von BSAB durch Solarenergieanlagen sind Kapitel VI.1 c) zu entnehmen.**

Ebenso ist es möglich, dass Flächen außerhalb der festgelegten BSAB der Zielsetzung einer möglichst flächensparenden und umweltschonenden Rohstoffgewinnung gerecht werden. Insbesondere die Erweiterung einer zugelassenen und in Betrieb befindlichen Abgrabung kann sich unter dem Gesichtspunkt einer flächensparenden und umweltschonenden Rohstoffgewinnung als zweckmäßig erweisen, wenn dadurch der Neuaufschluss einer Lagerstätte mit einem stärkeren Eingriff in Natur und Landschaft verhindert werden kann. Dafür ist es in der Regel notwendig, dass die Erweiterungsfläche einen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu der zu erweiternden Fläche aufweist, mit in die Rekultivierungsplanung der zu erweiternden Fläche eingestellt und erst im zeitlichen Anschluss an die vollständige Ausbeutung der zu erweiternden Fläche erschlossen wird. Die Vereinbarkeit des Abgrabungsvorhabens mit der Zielsetzung einer möglichst flächensparenden und umweltschonenden Rohstoffgewinnung ist im Einzelfall darzulegen und zu begründen.

Fällt ein Abgrabungsvorhaben außerhalb eines BSAB in den Anwendungsbereich von weiteren Zielfestlegungen des Regionalplans, ist zu überprüfen, ob diese dem Vorhaben entgegenstehen. Für die festgelegten BSAB wurden mögliche Zielkonflikte und die Realisierbarkeit eines Abgrabungsvorhabens bereits durch die Regionalplanungsbehörde geprüft.

Eine abschließende Entscheidung über den Abbau von Bodenschätzen in den Abgrabungsbereichen ist Gegenstand eines nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens, in dem auch auf Ebene der Regionalplanung nicht betrachtete Belange berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann es aufgrund der Maßstabsebene zur Überlagerung von Abgrabungsbereichen und ökologisch wertvollen Strukturen bzw. Schutzgütern kommen, die im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Insbesondere Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutzes sowie der Denkmalpflege dürfen dem Abgrabungsvorhaben nicht entgegenstehen. Dies ist in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden darzulegen und nachzuweisen.

Liegen die Voraussetzungen von Ziel V.1-2 vor, ist für Abgrabungsvorhaben außerhalb der festgelegten BSAB grundsätzlich kein Regionalplanänderungsverfahren zur Festlegung eines Abgrabungsbereiches erforderlich. Etwas anderes gilt für raumbedeutsame Vorhaben (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG), **die in einem Zielkonflikt mit anderen Schutzfunktionen des Regionalplans stehen. Hierunter fallen in der Regel Abgrabungsvorhaben mit einer Flächengröße über 10 ha bzw. mit besonderen Auswirkungen auf andere Raumnutzungen.**

Im Übrigen sind die Festlegungen zu schutzwürdigen Böden im Kapitel IV.3 zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 1 S. 2 LBodSchG sind Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr.1 und 2 des BBodSchG im besonderen Maße erfüllen, besonders zu schützen. Die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden durch Abgrabung führt in der Regel zur Zerstörung des Bodengefüges und seiner Funktionen. Diese lassen sich nur selten im Rahmen der Rekultivierung wiederherstellen. Dies gilt insbesondere bei Nassabgrabungen, bei denen nach

Abgrabung ein permanentes Gewässer entsteht. Hier ist die ursprüngliche Funktion des Bodens auf den betroffenen Flächen unwiederbringlich zerstört.

2. Rohstoffgruppe Kalkstein¹

Festlegungen

Z V.2-1 Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten

Die im Regionalplan festgelegten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) des Plangebiets für den Rohstoff Kalkstein sind Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

Z V.2-2 Konzentrierte Rohstoffgewinnung

(1) Abgrabungsvorhaben dürfen nur innerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfolgen. Nicht mit einer Rohstoffgewinnung zu vereinbarende Nutzungen sind auszuschließen.

(2) Abgrabungsvorhaben unterhalb von 10 ha sind ausnahmsweise auch außerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe zulässig, wenn es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abgrabung handelt. Konkurrierende Ziele der Raumordnung dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Z V.2-3 Kompensation der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden

Bei der Inanspruchnahme von besonders schutzwürdigen trockenen bis extrem trockenen, flachgründigen Felsböden ist eine bodenfunktionsbezogene Kompensation auf vergleichbaren Standorten sicher zu stellen.

Erläuterung und Begründung

Zu Z V.2-1 Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten

Z V.2-2 Konzentrierte Rohstoffgewinnung

Die Sicherung der Versorgung mit dem Rohstoff Kalkstein erfolgt durch die Festlegung von Bereichen für den Schutz und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) als Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Kalksteinvorkommen, deren Abbau möglich erscheint, werden so dem Zugriff durch Flächennutzungen entzogen, die eine Gewinnung des Rohstoffes gefährden oder einschränken. Unter Berücksichtigung der speziellen geologischen Gegebenheiten und der Nutzungskonkurrenzen im Plangebiet besteht für die Rohstoffgruppe Kalkstein nach überörtlichen Maßstäben eine planerische Anforderlichkeit für die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Insbesondere bei den Kalksteinlagerstätten innerhalb des FFH-Gebiets "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" besteht aufgrund der Betroffenheit naturschutzfachlich hochwertiger Flächen ein hoher Nutzungskonflikt, der einer besonderen raumordnerischen Steuerung bedarf. Im Sachlichen Teilplan vom 24.10.2018 wurde unter umfassender Abwägung der betroffenen Belange ein angemessener Ausgleich der Interessen erzielt. Im Sinne der Vorgaben des LEP NRW werden die Festlegungen des bisherigen Sachlichen Teilplans Kalkstein vollständig beibehalten.

¹ **Redaktioneller Hinweis:** Die textlichen Festlegungen für den Rohstoff Kalkstein aus dem Sachlichen Teilplan Kalkstein (STK) wurden wie folgt in Kapitel V.2 übernommen: Ziel 1.1 STK wurde zu Ziel V.2-1; Ziel 1.3 und Ziel 1.4 STK wurden zu Ziel V.2-2, Ziel 1.6 STK wurde zu Ziel V.2-3. Der Inhalt der Ziele wurde nicht verändert und ist daher auch nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens.

Mit Ausnahme der in Ziel V.2-2 getroffenen Regelung ist ein Kalksteinabbau außerhalb dieser Bereiche ausgeschlossen. Die Ausnahmeregelung lässt Erweiterungen von zugelassenen und in Betrieb befindlichen Abgrabungen außerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe kleiner als 10 ha je BSAB zu. Sofern die Erweiterung in mehreren Abschnitten vorgenommen wird, sind die einzelnen Erweiterungsflächen zu addieren und müssen in der Summe unterhalb von 10 ha je BSAB liegen. Konkurrierende Ziele der Raumordnung dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die räumliche Steuerung von Abgrabungsvorhaben mittels der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationswirkung) erfolgt auf der Grundlage eines 3-stufigen gesamtäumlichen Darstellungskonzepts, wobei auch betriebliche Entwicklungsvorstellungen berücksichtigt werden. Zunächst werden die Flächen ermittelt, die für die Sicherung der Versorgung mit dem Rohstoff Kalkstein nicht zur Verfügung stehen. Das sind zum einen die Flächen, wo kein Kalkstein vorkommt. Zum anderen werden vorhandene Siedlungsflächen sowie vorhandene Flächen des Freiraums für zweckgebundene Nutzungen und sonstige Zweckbindungen als nicht geeignet beurteilt, da auf unabsehbare Zeit auf diesen Flächen kein Abbau möglich ist. Als Ergebnis eines Abwägungsprozesses werden hauptsächlich diejenigen Flächen aus dem Planungsprozess ausgeschieden, für die in den Fachgesetzen ein Verbot der Inanspruchnahme festgelegt ist. Anhand weiterer Kriterien wie Qualität und Mächtigkeit der Kalksteinvorkommen werden dann aus den verbleibenden Flächen die Abgrabungsbereiche ermittelt. Die Kriterien sowie die Argumente der Abwägung sind in dem als Anlage V.1 beigefügten Darstellungskonzept im Detail dokumentiert. Hinsichtlich der Merkmale der Kalksteinvorkommen ist die Festgesteinsrohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW eine wichtige Sach- und Entscheidungsgrundlage.

Die Ausweisung erfolgt in Abhängigkeit vom Bedarf. Die festgelegten Abgrabungsbereiche einschließlich der Restkapazitäten in den genehmigten Abgrabungen decken den Bedarf für den im LEP NRW vorgesehenen Versorgungszeitraum.

Grundlage der Bedarfsermittlung ist der durchschnittliche Jahresverbrauch der zugelassenen, in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf Basis der Genehmigungsdaten ergänzt durch Firmenangaben. Für den zukünftigen Bedarf wird der durchschnittliche Jahresverbrauch linear fortgeschrieben. Damit ist gewährleistet, dass konjunkturelle Schwankungen ausgeglichen werden und der bisherige Einsatz von Recyclingstoffen auch zukünftig berücksichtigt wird. Schon heute wird die Substitution von Kalkstein durch industrielle Nebenprodukte bereits in hohem Maße praktiziert. Ein von der Landesregierung in Auftrag gegebenes Gutachten kommt zu dem Schluss, dass von einer weiteren Steigerung der Recyclingquote nicht ausgegangen werden kann.

Die zur Bedarfsdeckung notwendige Fläche wird unter Berücksichtigung der Angaben zur Rohstoffmächtigkeit in der Festgesteinsrohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW und der Angaben der Abgrabungsunternehmen sowie von Bereichen, die für die Bedarfsdeckung nicht zur Verfügung stehen, wie Böschungsflächen, Störschichten, Leitungstrassen und Verkehrswege ermittelt. Sofern vorhandene Schutzfestsetzungen und Schutzgüter sowie andere Raumnutzungen nicht entgegenstehen, erfolgt die Festlegung der Abgrabungsbereiche innerhalb von Flächen, für die Firmen ein Abgrabungsinteresse bekundet haben. Ist dies nicht realisierbar, werden die Bereiche in konfliktarmen Räumen möglichst in der Nähe der von den Firmen gemeldeten Flächen oder Betriebsstandorten festgelegt.

Der Regionalplan wird zu jedem Zeitpunkt ausreichende Flächen für eine gesicherte Versorgung mit dem Rohstoff Kalkstein zur Verfügung stellen, denn die Fortschreibung der BSAB hat nach dem LEP NRW so rechtzeitig zu erfolgen, dass bezogen auf das Plangebiet für Festgesteinsrohstoffe wie Kalkstein ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Bei einer erforderlichen Fortschreibung ist der planerische Versorgungszeitraum wieder auf mindestens 35 Jahre zu ergänzen. Das Fortschreibungserfordernis wird sich künftig aus dem "Abgrabungsmonitoring NRW" des Geologischen Dienstes NRW ergeben. Über das luftbildgestützte Monitoring werden genaue Informationen über den jeweiligen Abgrabungsfortschritt zur Verfügung stehen.

In den festgelegten Abgrabungsbereichen ist auf Ebene der Regionalplanung die Realisierbarkeit eines Abgrabungsvorhabens geprüft worden. Eine abschließende Entscheidung über den Kalksteinabbau in den Abgrabungsbereichen ist Gegenstand eines nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens, in dem auch auf Ebene der Regionalplanung nicht betrachtete Belange berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann es aufgrund des Kartenmaßstabs zur Überlagerung von Abgrabungsbereichen und ökologisch wertvollen Strukturen bzw. Schutzgütern kommen, die im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Zu Z V.2-3 **Kompensation der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden**

Über den Kalksteinlagerstätten im Plangebiet haben sich bevorzugt trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden entwickelt, die in der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW mit der Kennzeichnung "sw3_bz" als besonders schutzwürdig gekennzeichnet sind. Der Flächenanteil dieser Böden über den abbauwürdigen Kalksteinvorkommen ist überproportional hoch, so dass ein Ausschluss dieser Flächen vom Planungsprozess trotz ihrer besonderen Schutzwürdigkeit eine langfristige Sicherung der Rohstoffgewinnung gefährden würde. Daher sind diese Felsböden in dem der Festlegung der Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein zu Grunde liegenden, gesamträumlichen Darstellungskonzept nicht als weiches Tabukriterium eingestuft worden. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Böden ist ein Eingriff in dieses Schutzgut auf der zu rekultivierenden Fläche und vergleichbaren Standorten möglichst flächenäquivalent durch die weitgehende Herstellung der ursprünglichen Standortbedingungen, z. B. durch das Einstellen von Bewässerungsmaßnahmen und von Nährstoffzufuhr durch Düngung, zu kompensieren. Vergleichbare Standorte, die gleiche oder zumindest ähnliche bodenkundliche und standörtliche Bedingungen aufweisen, sind in der Karte der schutzwürdigen Böden von Nordrhein-Westfalen als Bodeneinheiten mit ähnlichen Fachinhalten und ähnlichen Schutzwürdigkeitseinstufungen ablesbar.

3. Alle Rohstoffgruppen

Festlegungen

G V.3-1 Flächensparende Rohstoffgewinnung

- (1) Der Rohstoff einer Lagerstätte soll vollständig abgebaut werden. Dies gilt insbesondere vor der Ablagerung von Fremdstoffen am gleichen Ort, wodurch die weitere Ausschöpfung der Lagerstätte erschwert bzw. unmöglich gemacht wird. Ausnahmefälle sind darzulegen und zu begründen.
- (2) Um alle Lagerstättenvorräte an einem Standort vollständig zu gewinnen und einer Verwendung zuzuführen sollen auch
 - der Zusammenschluss mehrerer Unternehmen zu einer Gewinnungsgemeinschaft sowie
 - die Verlagerung von oberhalb von Rohstoffvorkommen errichteten Betriebsanlagen angestrebt werden.

Z V.3-2 Rekultivierung

Die Abgrabungsbereiche müssen den einzelnen Abbauphasen folgend zeitnah nach deren Beendigung unter Berücksichtigung der sie umgebenden Nutzungsstruktur und unter Einbeziehung möglicher im Zusammenhang mit der Abgrabung entstandener Entwicklungspotenziale rekultiviert bzw. renaturiert werden.

Bei benachbarten Abgrabungsvorhaben mit gemeinsamem Grenzabbau ist ein aufeinander abgestimmter Rekultivierungsplan anzustreben.

G V.3-3 Nachfolgenutzung von Abbaustandorten

Nicht rekultivierende bzw. renaturierende Nachfolgenutzungen können nach Beendigung des genehmigten Rohstoffabbaus am Abbaustandort betrieben werden, wenn

- die Lagerstätte möglichst vollständig ausgeschöpft ist,
- konkurrierende Ziele der Raumordnung der Nachfolgenutzung nicht entgegenstehen und
- die räumlich benachbarten Nutzungen bei der Planung berücksichtigt werden.

Die Nutzung kann bereits parallel zum aktiven Rohstoffabbau betrieben werden, wenn sie mit diesem vereinbart werden kann.

G V.3-4 Langfristige Sicherung von wertvollen Lagerstätten (Reservegebiete)

In den Erläuterungskarten V-1 und V-2 sind die wirtschaftlich bedeutsamen oberflächennahen Rohstoffvorkommen des Plangebietes festgelegt. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Standortgebundenheit der Lagerstätten berücksichtigt werden.

In der Erläuterungskarte V-3 sind die als besonders wertvoll einzustufenden Rohstofflagerstätten festgelegt, die als Reservegebiete der langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung dienen sollen. Nutzungen, die einer langfristigen Sicherung entgegenstehen und die zukünftige Gewinnung der Rohstoffe dauerhaft unmöglich machen, sollen nicht zugelassen werden.

Z V.3-5 GIB-Z für Standorte der Rohstoffindustrie

Die im Regionalplan festgelegten GIB-Z für Standorte der Rohstoffindustrie sind ausschließlich den Einrichtungen und Anlagen zur Rohstoffgewinnung bzw. -verarbeitung vorbehalten.

Erläuterung und Begründung**Zu G V.3-1 Flächensparende Gewinnung von Rohstoffen**

Die Verpflichtung zu einem sorgsamem Umgang mit den nur begrenzt vorhandenen Bodenschätzen sowie einer sparsamen Flächeninanspruchnahme bedingt die vollständige Ausschöpfung einer Lagerstätte. Damit die Lagerstätten im Einzelfall optimiert ausgenutzt werden, ist insbesondere auch der Zusammenschluss mehrerer Unternehmen zu einer Gewinnungsgemeinschaft grundsätzlich zu prüfen. Eine Kooperation mehrerer Unternehmen kann z. B. bedeuten, dass unterschiedliche Rohstoffe und Rohstoffmächtigkeiten gemeinsam gewonnen bzw. vermarktet werden. Sofern beispielsweise einer Firma nur die technische Ausstattung für einen Flachabbau zur Verfügung steht, der Rohstoff an der Stelle aber mit hoher Mächtigkeit vorkommt, wäre eine Kooperation mit einer anderen Firma, die über die technische Ausstattung für einen Tiefabbau verfügt, im Hinblick auf eine flächensparende Gewinnung sinnvoll. Ebenso soll geprüft werden, ob verschiedene Rohstoffqualitäten innerhalb eines Abbaustandes von mehreren Unternehmen, für die jeweils nur eine bestimmte Qualität von Bedeutung ist, genutzt werden können. Gegebenenfalls sind oberhalb von Rohstoffvorkommen errichtete Betriebsanlagen zu verlagern, um den Rohstoff möglichst vollständig gewinnen zu können.

Zu Z V.3-2 Rekultivierung

Für den Abbau mineralischer Rohstoffe sind zeitlich begrenzte Flächenbeanspruchungen unvermeidlich. Eine dem Abgrabungsfortschritt zeitnah folgende Rekultivierung bzw. Renaturierung unter Berücksichtigung von umgebenden Nutzungsstrukturen und entstandenen Entwicklungspotenzialen trägt dazu bei, die Eingriffe in die Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu minimieren.

Für die Flächen, die dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze dienen, ist die Nachfolgenutzung gemäß Ziel 9.2-5 LEP im Regionalplan festgelegt. Die Festlegung erfolgt auf der Grundlage von Rekultivierungsplänen bzw. unter Berücksichtigung der umgebenden Nutzungsstruktur.

Die Abstimmung von Rekultivierungsmaßnahmen und -plänen trägt dazu bei, die Entwicklung von Abgrabungsbereichen übergreifend in den Blick zu nehmen und im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu gestalten. Insbesondere bei der benachbarten Durchführung mehrerer Abgrabungen durch verschiedene Unternehmen und der Erweiterung bereits zugelassener, in Betrieb befindlicher Abgrabungen sollen die Möglichkeiten einer übergreifenden Konzeption vorausschauend geprüft werden. Es soll eine enge Abstimmung zwischen Unternehmen und den zuständigen Behörden angestrebt werden, um den zwangsläufig mit der Gewinnung von Rohstoffen verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft zu mindern und auf eine möglichst vollständige Ausschöpfung der Lagerstätten hinzuwirken.

Zu G V.3-3 Nachfolgenutzung von Abbaustandorten

Abbaustandorte können parallel zur Rohstoffgewinnung oder nach Beendigung des Rohstoffabbaus im Rahmen der genannten Voraussetzungen einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden. Hierzu zählen insbesondere Nutzungen, die zur Aufwertung des betroffenen Gebietes führen und einen Mehrwert z. B. für Natur und Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung darstellen. Ebenso kommen wirtschaftliche Nutzungen, wie z. B. der Betrieb von

schwimmenden Photovoltaikanlagen, in Betracht. Es gelten die fachgesetzlichen Ausgleichsverpflichtungen.

Zu G V.3-4 Langfristige Sicherung von wertvollen Lagerstätten (Reservegebiete)

Zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung werden die Festlegungen des Regionalplans durch die in der Erläuterungskarte V-3 festgelegten Reservegebiete ergänzt. Unter Beachtung konkurrierender Nutzungen sollen so besonders wertvolle Lagerstätten gesichert werden, die sich durch die Qualität der Vorkommen und besonders hohe Mächtigkeiten auszeichnen. Diese Festlegungen stehen einer sonstigen zwischenzeitlich anderen Ausweisung oder Nutzung grundsätzlich nicht entgegen, soweit ein künftiger Abbau nicht unmöglich gemacht wird. Die Notwendigkeit einer langfristigen Sicherung belegt die Darstellung der zurzeit noch zugänglichen Lagerstätten in den Erläuterungskarten V-1 und V-2.

Zu Z V.3-5 GIB-Z für Standorte der Rohstoffindustrie

Die im Regionalplan festgelegten GIB-Z für die Standorte der Rohstoffindustrie sind hinsichtlich ihrer Lage und Abgrenzung im Wesentlichen durch die historische Flächendisposition des jeweiligen Betriebes bestimmt. Innerhalb der zweckgebundenen Bereiche sind Einrichtungen und Anlagen, die der Rohstoffgewinnung bzw. -verarbeitung dienen, raumordnerisch zulässig.

Allgemeine Bestimmungen zu den GIB-Z und zum Umgang mit ihnen (z. B. Nachfolgenutzung) sind in Ziel III.5-1 und in Grundsatz III.5-2 festgelegt.

4. Salzbergbau

Festlegungen

Z V.4-1 Freiraumverträgliche Salzgewinnung und Untergrundspeicherung

Bei der Errichtung und dem Betrieb der zur Salzgewinnung und Untergrundspeicherung notwendigen standortgebundenen übertägigen Betriebseinrichtungen und -anlagen sowie der dafür erforderlichen Infrastruktur sind die Freiraumbelange (insbesondere agrarstrukturelle Belange, Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung, Natur- und Artenschutz, Grundwasser- und Gewässerschutz) zu beachten. Die übertägigen Betriebseinrichtungen und die Infrastruktur sind flächensparend und gebündelt unter Minimierung nicht vermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft anzulegen.

G V.4-2 Nutzung von Salzkavernen als Untergrundspeicher

Die durch die Salzgewinnung entstehenden Hohlräume (Kavernen) sollen, wenn der Bedarf besteht und soweit dies technisch möglich und naturschutzrechtlich vertretbar ist, zur Speicherung von Wasserstoff, Gas, Öl und CO₂ genutzt werden.

Erläuterung und Begründung

Zu Z V.4-1 Freiraumverträgliche Salzgewinnung und Untergrundspeicherung

G V.4-2 Nutzung von Salzkavernen als Untergrundspeicher

Im Nordwesten des Plangebiets, unmittelbar an der Grenze zu den Niederlanden, befindet sich das Salzbergwerk Epe. Im Bereich der Städte Gronau und Ahaus wird hochreines Industriesalz durch Solung gewonnen. Über ein Pipelinesystem gelangt die Sole zu den verarbeitenden Unternehmen. Hauptabnehmer sind Chemiewerke in Marl, Rheinberg und Jemeppe (Belgien).

Die nach der Aussolung verbleibenden Kavernen eignen sich aufgrund ihrer Teufe und Geologie sehr gut zur Speicherung von Gas und Öl für Krisenzeiten und um Nachfragespitzen auszugleichen. Neben seiner hohen Bedeutung für die Soleproduktion ist der Standort Epe somit auch wichtig für die Energieversorgung Deutschlands.

Die Salzlagerstätte wird an der Oberfläche überlagert von einem Landschaftsschutzgebiet, mehreren Naturschutzgebieten, zwei FFH-Gebieten und Teilen eines EU-Vogelschutzgebietes. Mit dem Bau der für die Salzgewinnung und Kavernennutzung notwendigen Infrastruktureinrichtungen können erhebliche und nachhaltige Eingriffe in diese besonders schutzwürdigen Gebiete verbunden sein. Unvermeidbare Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen zu minimieren und möglichst vor Ort auszugleichen. Eine entsprechende Klärung ist in den nachfolgenden Fachverfahren herbeizuführen.



Kapitel VI

Ver- und Entsorgung

VI. Ver- und Entsorgung

Die Energiewende mit dem Ziel einer nachhaltigen Energieerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien ist eine der wichtigsten gesellschaftlichen Aufgaben für die kommenden Jahrzehnte. Das Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG und die aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG abgeleitete Schutzpflicht verpflichten den Staat zum Klimaschutz und zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist dabei eine wichtige positive Schutzmaßnahme, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom zur Sicherung der Stromversorgung beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert (vgl. BVerfG, Beschluss des 1. Senats vom 23.03.2022, Az. 1 BvR 1187/17).

Aufgrund der Beschlüsse des BVerfG zum Klimaschutz steht mittlerweile fest, dass ein **übertragendes** öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien besteht. Dies ist auch im novellierten § 2 EEG 2023 gesetzlich verankert, **aus dem hervorgeht, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.** Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. **Darüber hinaus geht aus der Erneuerbare-Energie-Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie der EU-Notfall-Verordnung 2022/2577 hervor, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien als Maßnahme für den Klimaschutz zugleich der öffentlichen Gesundheit dient.** Diese Einstufung wird zukünftig im Rahmen der Abwägungsentscheidungen in den Planungsprozessen eine bedeutende Rolle spielen.

Auch die Instrumente der Raumordnung sollen genutzt werden, um den Prozess der Energiewende zu unterstützen. Die Regionalplanung ist sich der Transformationsverantwortung bewusst, wie sie u. a. durch den Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021 – Az. 1 BvR 2656/18 – zum Ausdruck gebracht wird. Daher kommt dem Kapitel „Ver- und Entsorgung“ und insbesondere den Unterkapiteln „Erneuerbare Energien“ und „Leitungstrassen“ eine ganz besondere Bedeutung zu.

Die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie greifen die aktuellen Entwicklungen und Bestrebungen auf Bundesebene zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land auf. Mit der Festlegung von Windenergiegebieten sollen in der Planungsregion die Flächenbeitragswerte, die durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für Nordrhein-Westfalen vorgegeben und durch den LEP NRW für das Münsterland konkretisiert werden, erfüllt werden.

Auch im Bereich der Freiflächensolarenergieanlagen setzt der Regionalplan den aktuellen Diskussions- und Entwicklungsprozess im Münsterland um. Aufgrund der starken Nutzungskonkurrenzen soll die Errichtung von PV-Anlagen vor allem auf Gebäude, auf bereits siedlungsstrukturell genutzte Flächen sowie baulich geprägte Konversions-, Brach- und Deponieflächen gelenkt werden. Entsprechend der neuen Energieversorgungsstrategie 2.0 des Landes sollen auch Co-Nutzungen, wie z. B. Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen oder Floating-PV-Anlagen auf Oberflächengewässern, ermöglicht werden.

Im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird es zukünftig verstärkt zur weiteren Inanspruchnahme des Freiraums und von landwirtschaftlich genutzten Flächen kommen und zwar nicht nur durch die Planungen und Maßnahmen selbst, sondern auch durch die hierfür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Hierbei sind die Vorgaben des Grundsatzes IV.22 zu berücksichtigen.

Mit dem neuen Unterkapitel „Leitungstrassen“ sollen der mit der Energiewende einhergehende Aus- und Umbau des Strom- und Gasnetzes unterstützt und die raumordnerischen Rahmen-

bedingungen für zusätzliche Energieleitungsstrassen geschaffen werden. Ziel ist, den Netzausbau so raumverträglich wie möglich zu gestalten. Dazu gehört, dass Bündelungsoptionen erhalten bzw. genutzt werden und auf den Umgebungsschutz von Nebenanlagen geachtet wird.

Schließlich enthält das Kapitel zentrale Aussagen zum Ausschluss der Fracking-Technologie zur Erdgasgewinnung sowie zur Sicherstellung der Abfall- und Abwasserbehandlung im Münsterland.

1. Erneuerbare Energien

Der Regionalrat beschloss im September 2015 den Sachlichen Teilplan Energie (STE). Maßgebend für die Entscheidung waren zum einen die Ereignisse um das Atomreaktorunglück in Fukushima / Japan und die damit im Zusammenhang stehende Entscheidung der Bundesregierung, die Energiegewinnung zukünftig ohne die Nutzung der Atomenergie weiterführen und verstärkt auf erneuerbare Energiegewinnung setzen zu wollen. Zum anderen zeichnete sich schon damals ab, dass die künftige raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen über Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen soll, was eine Neukonzeptionierung der bisherigen regionalplanerischen Vorgehensweise im Münsterland erforderlich machte.

Im Zuge der Anpassung des Regionalplans an den LEP NRW ist der Sachliche Teilplan in Kapitel VI.1 des Regionalplans vollständig integriert und an die aktuellen Erfordernisse angepasst worden.

Der LEP NRW gibt durch Kapitel 10.1 – Energiestruktur – und Kapitel 10.2 – Standorte für die Nutzung von erneuerbaren Energien – diverse Ziele und Grundsätze zu den entsprechenden Themen vor, die sich direkt an die kommunale Ebene richten. Eine Konkretisierung durch den Regionalplan ist aufgrund der regionalen Prägungen und Besonderheiten des Münsterlandes, wie z. B. eine starke Flächenkonkurrenz bei intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und die münsterländische Parklandschaft, und aufgrund der Vorgaben des LEP NRW zur Steuerung der Windenergienutzung über Vorranggebiete erforderlich. Dabei handelt es sich um folgende zu konkretisierende Ziele und Grundsätze des LEP NRW:

- Grundsatz 10.2-1 — Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien
- Grundsatz 10.2-2 — Vorranggebiete für die Windenergienutzung
- Grundsatz 10.2-4 — Windenergienutzung durch Repowering
- Ziel 10.2-5 — Solarenergienutzung

Neben den Konkretisierungen legt der Regionalplan ergänzend weitere Ziele und Grundsätze zu den erneuerbaren Energiegewinnungsformen (Wind- und Solarenergie, Biomasse) und zur Ansiedlung von Energieparks fest.

Weiterhin berücksichtigt der Regionalplan die Anforderungen, die sich durch die Umsetzung des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind an Land Gesetz bzw. WaLG) ergeben:

Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

Der Bundestag hat im Juli 2022 das sogenannte Wind an Land Gesetz (WaLG) beschlossen. Damit stellt der Bund die Ausweisung von Bereichen für die Windenergie auf eine neue rechtliche Grundlage. Das Gesetz tritt zum 1. Februar 2023 in Kraft.

Zum einen wird durch das WaLG ein Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt, das den Bundesländern erstmalig verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vorgibt, die gemessen an den Ausbauzielen für die Windenergie an Land benötigt werden. Zum anderen schafft der Bund durch Änderungen im Baugesetzbuch und im Raumordnungsgesetz auch planungsrechtlich neue Grundlagen. Schließlich werden mit dem WaLG auch Regelungen im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2023) verankert, die sicherstellen sollen, dass die vorgegebenen Flächenziele in den einzelnen Ländern auch erreicht werden.

Grundgedanke des WaLG ist, dass ein wesentliches Hemmnis für den Ausbau der Windenergie die fehlende Verfügbarkeit von planerisch ausgewiesenen Flächen ist. Um das Erreichen der im EEG 2023 normierten Ausbauziele sicherzustellen, müssen mindestens zwei Prozent

des Bundesgebiets für die Windenergienutzung an Land bereitgestellt werden. Die Verpflichtung der Länder, einen prozentualen Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen, kann dabei in zwei Schritten erfüllt werden. Nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 des WindBG ist Nordrhein-Westfalen verpflichtet, bis zum 31.12.2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % und bis zum 31.12.2032 von mindestens 1,8 % zu erreichen.

Wie und auf welcher Ebene die Flächen ausgewiesen werden, bleibt weitestgehend den Ländern überlassen. Allerdings müssen die Länder, welche die notwendigen Flächen nicht selbst ausweisen, bis zum 31.05.2024 in Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen verbindlich festlegen, welche regionalen Teilflächenziele erfüllt werden müssen, um in Summe den Flächenbeitragswert des Landes zu erreichen.

Sobald und solange nach einem der beiden Stichtage ein Land beziehungsweise eine Region ihren jeweiligen (Teil)flächenbeitragswert nicht erreicht, sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB planungsrechtlich privilegiert (aber nicht zwingend auch immissionsschutzrechtlich) zulässig. Ihnen können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung nicht (mehr) entgegengehalten werden.

Sobald das Erreichen der (Teil)flächenbeitragswerte festgestellt ist, sind Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete nicht mehr privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig. Ihre Zulässigkeit richtet sich dann nach § 35 Abs. 2 BauGB, wonach sonstige Vorhaben im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden können. Daneben können weiterhin Flächen für Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, kommunal bzw. regionalplanerisch ausgewiesen werden. Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes steht dem nicht entgegen.

Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes in Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, im Frühjahr 2023 ein Verfahren zur Teiländerung des LEP NRW für das Kapitel Energie einzuleiten. Neben der Neuregelung des Ausbaus von Freiflächen-PV-Anlagen wird das Änderungsverfahren schwerpunktmäßig die Vorgaben des WaLG, die spätestens bis Ende Mai 2024 erfüllt sein müssen, umsetzen.

Die Landesregierung hat sich entschieden, die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen nicht selbst auszuweisen, sondern Teilflächenziele für die einzelnen Planungsregionen vorzugeben, die in Summe dem Flächenbeitragswert des Landes entsprechen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sollen die Windenergiegebiete als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten zur Erfüllung des Teilflächenziels allein auf der zentralen Planungsebene der Regionalplanung festgelegt werden.

Auf Grundlage einer vom LANUV NRW zu erarbeitenden Flächenanalyse Windenergie NRW sollen die spezifischen Flächenbeitragswerte für jede Planungsregion ermittelt werden. Diese sollen dann in Form eines textlichen Ziels im LEP NRW verbindlich festgelegt werden.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 WindBG können alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen, für die Flächenbeitragswerte angerechnet werden. Dazu zählen:

- Flächen innerhalb von Vorranggebieten des Regionalplans;
- Flächen innerhalb von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie der Flächennutzungspläne.

Soweit sich Ausweisungen in Plänen verschiedener Planungsebenen auf dieselbe Fläche beziehen, ist die ausgewiesene Fläche nur einmalig auf den Flächenbeitragswert anzurechnen.

Zusätzlich können auf Beschluss des Planungsträgers Standortbereiche (Kreisflächen mit einem Radius von einer Rotorblattlänge) um einzelne Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten angerechnet werden, solange die Windenergieanlage in Betrieb ist.

Festlegung von Windenergiegebieten im Regionalplan

Die Regionalplanung verfolgt mit der Festlegung von Windenergiegebieten im Regionalplan die Zielsetzung, schnellstmöglich den Flächenbeitragswert für das Münsterland zu erreichen.

Hierzu werden neben den bestehenden Windenergiebereichen des sachlichen Teilplans Energie (STE) auch die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Regionalplan übernommen. Außerdem werden Konzentrationszonen aus Flächennutzungsplänen, die wegen formeller bzw. materieller Fehler (z. B. Mängel in der Bekanntmachung, Verstoß gegen das Substanzgebot, etc.) oder aus sonstigen Gründen aufgehoben wurden, aufgenommen. Die Übernahme der Konzentrationszonen auf Ebene der Regionalplanung und die durch das WaLG eingeführten Regelungen machen zukünftig eine Konzentrationszonenplanung für die Nutzung der Windenergie entbehrlich. Dies entlastet vor allem die kommunale Planungsebene und schützt sie vor möglichen rechtlichen Unsicherheiten.

Die Bündelung der regionalen und kommunalen Planungen auf einer Ebene ist außerdem von Vorteil, da auf diesem Weg die bisherigen Anstrengungen des Münsterlandes beim Ausbau der Windenergienutzung zur Erreichung des Flächenbeitragswerts effizient zusammengeführt werden können. Mit der Übernahme der bestehenden Gebiete aus dem STE und den kommunalen Planungen werden die Ergebnisse der bereits abgeschlossenen umfangreichen Planungs- und Genehmigungsverfahren genutzt. Je schneller diese Flächen in ihrer Summe den vom Land festgesetzten Flächenbeitragswert erreichen, desto eher kann die Planungsregion von dem durch das WaLG eingeführten neuen Mechanismus zur Steuerung der Windenergie profitieren und gleichzeitig einen wertvollen Beitrag zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land leisten.

a) Nutzung der Windenergie

Festlegungen

Z VI.1-1 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Die im Regionalplan festgelegten Windenergiegebiete sind Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten und als Rotor-out-Flächen zu qualifizieren. In den Windenergiegebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben.

Z VI.1-2 Nutzung der Windenergie außerhalb der Windenergiegebiete

(1) Außerhalb der Windenergiegebiete dürfen Flächen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen in

- Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen,
- Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen "Abfalldeponie" und "Halden",
- Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und
- Überschwemmungsbereichen

dargestellt bzw. festgesetzt werden. Dagegen dürfen sie in

- Bereichen, in denen die Siedlungsentwicklung ein hohes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungen bzw. Vorrang vor anderen Nutzungen hat,
- Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB),
- Bereichen für den Schutz der Natur (BSN),
- Waldbereichen

nur im begründeten Einzelfall dargestellt bzw. festgesetzt werden. Bei der Genehmigung einzelner Windenergieanlagen gelten die Sätze 2 und 3 analog.

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach Satz 2 ist nachzuweisen, dass die Nutzung der Windenergie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar ist, der Immissionsschutz gewährleistet wird, eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann und keine Standortalternative vorhanden ist.

(2) Bei der Darstellung bzw. Festsetzung der Flächen für die Windenergienutzung und der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen.

(3) Innerhalb der BSLE sind Bauverbote für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nur soweit zulässig und dürfen materiell und räumlich nicht weiter reichen, als es zur Umsetzung eines gesetzlich anerkannten Schutzgutes bzw. Schutzzweckes erforderlich ist.

Z VI.1-3 Windenergiesensible Landschaftsräume

Die in Erläuterungskarte VI-1 dargestellten Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten.

G-VI.1-4 Repowering

Die Möglichkeiten des Repowerings von Windkraftanlagen sollen verstärkt genutzt werden, um die Reduzierung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume und die effizientere Energiegewinnung zu fördern.

Erläuterung und Begründung

Zu Z-VI.1-1 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Um die Vorgaben des LEP NRW umzusetzen und die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen, sind im Regionalplan Windenergiegebiete als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt. Neben den bereits im Sachlichen Teilplan Energie festgelegten Windenergiebereichen wurden auch die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen dargestellten Windkonzentrationszonen in den Regionalplan übernommen. Weiterhin wurden auch die Konzentrationszonen aus den Flächennutzungsplänen, die wegen formeller Fehler oder aus sonstigen Gründen aufgehoben worden sind, berücksichtigt. Insgesamt sind im Regionalplan 277 Windenergiegebiete mit einer Flächengröße von ca. 15.749 ha zeichnerisch festgelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass der für das Münsterland vorgegebene Flächenbeitragswert möglichst schnell erreicht wird. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde für alle festgelegten Windenergiegebiete nach den Vorgaben des BNatSchG in der Änderungsfassung der Bekanntmachung vom 28.07.2022 (BGBl. I S. 1362) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ in der Fassung vom 10.11.2017 eine ebenspezifische Artenschutzprüfung für windenergieempfindliche Vogelarten durchgeführt. Es wurden nur Flächen festgelegt, in denen keine entsprechenden artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

Die Windenergiegebiete sind als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Sie besitzen damit keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Ihre Wirkung ist ausschließlich nach innen gerichtet, d. h. andere raumbedeutsame Planungen und Vorhaben, die mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind, sind in den festgelegten Windenergiebereichen ausgeschlossen. Wird das Erreichen des regionalen Teilflächenziels, das im LEP NRW für die Planungsregion festgelegt ist, festgestellt, sind Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiegebiete weiterhin nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB zulässig. Außerhalb der Windenergiegebiete richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen dann nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Ziel VI.1-1 bestimmt, dass die Windenergiegebiete die Qualität von „Rotor-out-Flächen“ besitzen. Das bedeutet, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen auch außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete liegen können. Dies knüpft an die gesetzgeberische Konzeption des WaLG an. Für eine vollumfängliche Anrechenbarkeit der Windenergiegebiete auf den Flächenbeitragswert setzt § 4 Abs. 3 WindBG voraus, dass die ausgewiesenen Windenergiegebiete planerisch so ausgestaltet sind, dass die Rotorblätter der Windenergieanlagen über die Flächengrenzen der Gebiete hinausragen können. Der Mastfuß der Windenergieanlage muss allerdings komplett innerhalb des Windenergiegebietes liegen. Dagegen sind „Rotor-in-Flächen“ nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechenbar.

Die Windenergiebereiche des STE waren aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs immer schon als „Rotor-out-Flächen“ zu interpretieren. Bei den Konzentrationszonen der Flächennutzungspläne war dies in der Regel nicht der Fall. Da es sich bei ihnen jedoch um Bestandsflächen handelt, wurden sie im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens bereits umfassend geprüft und bewertet. Um sicher zu gehen, dass sowohl durch die Übernahme der Windenergiebereiche des STE als auch durch die Konzentrationszonen der Flächennutzungspläne als „Rotor-out-Flächen“ keine Umweltbelange berührt werden, wurden alle Bereiche im Rahmen der Umweltprüfung nochmals überschlägig überprüft. Dabei standen die Auswirkungen auf die

Avifauna im Fokus der Betrachtungen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass zusätzliche Umweltauswirkungen durch die Festlegung der Windenergiegebiete als „Rotor-out-Flächen“ nicht zu erwarten sind. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Rotorblätter nur in Einzelfällen außerhalb liegende Flächen überstreifen werden.

Die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen haben im Rahmen ihrer Verfahren die Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Anpassung der kommunalen Windenergieplanungen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgt im Rahmen des raumordnungsrechtlichen Anpassungsverfahrens nach § 34 LPlG NRW. Auch außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete können Kommunen weiterhin Bauleitplanverfahren zur Darstellung bzw. Festsetzung von zusätzlichen Flächen für die Nutzung der Windenergie durchführen, ohne dabei die Anforderungen einer Konzentrationszonenplanung erfüllen zu müssen. Die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswerts steht dem nicht entgegen. Eine Übernahme von zusätzlichen kommunalen Flächen für die Windenergienutzung in den Regionalplan ist nicht erforderlich, solange der regionale Flächenbeitragswert erfüllt ist.

Die zeichnerische Festlegung der Windenergiegebiete bestimmt lediglich deren allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage. Innerhalb der Windenergiegebiete liegen aufgrund der in der Regel gebietsunscharfen Festlegungsform der Regionalplanung Räume, die für Windkraftanlagen nicht unmittelbar nutzbar sind, wie z. B. Straßen, Gräben und Flussläufe. Es ist Aufgabe der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen, die optimale und rechtssichere Ausnutzung der Vorranggebiete zu gewährleisten.

Innerhalb der Windenergiegebiete werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder deren Bauausführung getroffen. Art und Maß der baulichen Nutzung, die genaue Standortverortung sowie Angaben zur Bauausführung sind im Rahmen des jeweils erforderlichen Genehmigungsverfahrens, gegebenenfalls durch die Bauleitplanung, festzulegen.

Übernahme der Windenergiebereiche aus dem Sachlichen Teilplan Energie

Die im vormaligen Sachlichen Teilplan Energie (STE) festgelegten Windenergiebereiche wurden als Windenergiegebiete in den Regionalplan integriert. Bei der Auswahl der Windenergiebereiche im Rahmen der Aufstellung des STE wurden im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt: So sollte sichergestellt werden, dass zum einen möglichst konfliktarme Räume als Windenergiebereiche und zum anderen entsprechend des Grundsatzes 10.2-3 des ursprünglich 2017 aufgestellten LEP NRW mindestens 6.000 ha im Plangebiet festgelegt werden.

Der zeichnerischen Festlegung der Windenergiebereiche lag eine flächendeckende Untersuchung des Plangebiets unter einheitlicher Anwendung eines Kriterienkonzepts zugrunde. Dabei wurde zwischen den Kriterien unterschieden, die einer Abwägung durch den Regionalrat zugänglich sind und solchen Kriterien, die Gebiete umfassen, die für die beabsichtigte Nutzung nicht zur Verfügung stehen, da auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Weg stehen.

Kriterien, die einer Abwägung nicht zugänglich sind:

- durch Bauleitplanung abgesicherte Siedlungsbereiche,
- Siedlungsflächen von Ortsteilen und Splittersiedlungen,
- einzelne Standorte von raumbedeutsamen Bau- und Bodendenkmälern,
- Wasserschutzzonen I,
- Freileitungen,
- Schienenwege mit überregionaler Bedeutung,
- Bundesfernstraßen,

- Bundeswasserstraßen und
- Standorte der Flughäfen und Flugplätze.

Die nach Abzug dieser Kriterien verbleibenden Flächen wurden anschließend den Kriterien, die einer Abwägung zugänglich sind, unterzogen:

- ASB, ASB-Z, GIB, GIB-Z,
- 600 m Puffer um ASB und ASB-Z,
- 600 m Puffer um Siedlungsflächen von Ortsteilen und Splittersiedlungen,
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB),
- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN),
- Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete inklusive eines Puffers von 300 m,
- gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG
- Waldbereiche, soweit nicht baulich vorgeprägt (z. B. durch Munitionsdepots),
- Überschwemmungsbereiche,
- Wasserschutzzonen II,
- Kurgelände,
- anerkannte Erholungsgebiete,
- verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Arten (Vögel und Fledermäuse),
- bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich mit 450 m Puffer,
- 450 m Puffer um raumbedeutsame Baudenkmäler,
- 40 m Puffer entlang von Autobahnen,
- 100 m Puffer entlang von Freileitungen und Bahntrassen und
- Flughäfen und Flugplätze im Umfang ihres jeweiligen Hindernisfreiflächensystems (i. Ü. gelten §§ 12 und 14 LuftVG für Flughäfen).

Aus den nach Abzug der o. g. Kriterien verbleibenden Flächen wurden anschließend anhand weiterer ergänzender Kriterien und der Anwendung der Ergebnisse der Umweltprüfung die Windenergiebereiche im Plangebiet ermittelt.

Folgende weitere Kriterien wurden im Rahmen der Einzelabwägung angewandt:

- 15 ha Mindestgröße der Windenergiebereiche,
- 100 m Mindestbreite der Windenergiebereiche,
- Bewertung der Landschaftsschutzgebiete durch die höhere und die unteren Landschaftsbehörde/n (heute Naturschutzbehörden),
- Risikoabschätzung aus artenschutzrechtlichen Gründen durch die höhere und die unteren Landschaftsbehörde/n (heute Naturschutzbehörden),
- Einbeziehung vorhandener Windenergieanlagen innerhalb vorhandener Konzentrationszonen der Flächennutzungspläne und
- Lage innerhalb eines Untersuchungsbereichs zu Natura 2000-Gebieten.

Folgende Kriterien wurden im Umweltbericht aufgezeigt, konnten aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend bewertet werden, da konkrete Informationen über die Art und den Standort von Windenergieanlagen nicht vorlagen, um eine abschließende und auch vertretbare Abwägung durchführen zu können:

- Lage in lärmarmen Räumen,
- Lage in bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und
- Konflikt mit schutzwürdigen Böden.

Ein Ausschluss der betroffenen Flächen war aufgrund des Verhältnisses der Bedeutung der Schutzgüter zur Nutzung der Windenergie nicht gerechtfertigt. Es ist daher Aufgabe der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen, für diese Konfliktfelder Lösungen herbeizuführen.

Anhand des beschriebenen Konzeptes erfolgte die Auswahl der Windenergiebereiche im gesamten Münsterland nachvollziehbar nach einheitlichen angewandten Kriterien. Die Auswahl der Kriterien hat sichergestellt, dass bereits ein Teil der Windenergiebereiche in der kommunalen Planung umgesetzt werden konnte.

Aufgrund der Erfahrung der zurückliegenden Jahre mit der regionalplanerischen Steuerung der Windenergie und der Untersuchungen zur Windhöflichkeit im Rahmen der Potenzialstudie "Windenergie" des Landes Nordrhein-Westfalen durch das LANUV NRW ist gesichert, dass im Münsterland in 150 m Höhe fast flächendeckend eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6 m/s und mehr vorliegt. Damit ist sichergestellt, dass die notwendige Anlaufgeschwindigkeit von 3 bis 3,5 m/s in Nabenhöhe erreicht wird.

Im Rahmen der Auswahl der Siedlungsflächenpotenzialbereiche ist sichergestellt worden, dass die Vereinbarkeit der festgelegten Windenergiebereiche mit der zukünftigen Siedlungsentwicklung bestehen bleibt. Vor dem Hintergrund der Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) wird es Aufgabe der kommunalen Planung sein, eine Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und der zukünftigen Siedlungsentwicklung (ASB-P und GIB-P) sicherzustellen.

Übernahme der Konzentrationszonen aus den Flächennutzungsplänen

Weiterhin wurden auch die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen dargestellten Windkonzentrationszonen in den Regionalplan übernommen. Diese Zonen wurden bereits im Rahmen von Bauleitplanverfahren ermittelt und genehmigt. Entsprechend wurden sie an die Ziele und Grundsätze des Sachlichen Teilplans Energie nach § 34 Abs. 5 LPlG NRW angepasst. Das bedeutet, dass die in den Regionalplan aufgenommenen Konzentrationszonen im Einklang mit der Konzeption und den Regelungen des Sachlichen Teilplans Energie, der nunmehr in den Regionalplan integriert worden ist, stehen. Ebenso wurden auch die Konzentrationszonen aus den Flächennutzungsplänen, die wegen formeller Fehler (z. B. Bekanntmachungsfehler) oder aus sonstigen Gründen aufgehoben bzw. für unwirksam erklärt worden sind, bei der Festlegung der Windenergiegebiete berücksichtigt. Voraussetzung für eine Übernahme in den Regionalplan war, dass die materielle Geeignetheit der Gebiete für die Nutzung der Windenergie durch die formellen Fehler bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans nicht berührt war. Ebenso kommen die komplexen Anforderungen des „Substanzgebots“ nun nicht mehr zum Tragen, da die Planungsmethodik durch die im WindBG festgelegten Mengenvorgaben abgelöst wurde. Dass die in den Regionalplan aufgenommenen Gebiete materiell für die Nutzung der Windenergie grundsätzlich geeignet sind, verdeutlicht die Tatsache, dass in vielen Fällen dieser ehemaligen Konzentrationszonen bereits Windparks oder Windenergieanlagen errichtet worden sind. Bei der Übertragung der Konzentrationszonen von der FNP-Ebene auf

die Ebene der Regionalplanung sind Flächen ab einer Größe von ca. einem Hektar aufgenommen worden, um möglichst viele Konzentrationszonen auf der regionalen Ebene zu berücksichtigen.

Zu Z VI.1-2 Nutzung der Windenergie außerhalb der Windenergiegebiete

Da die Windenergiegebiete des Regionalplans keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB haben, wird in Ziel VI.1-2 festgelegt, in welchen Bereichen des Regionalplans außerhalb der Windenergiegebiete in den Bauleitplänen Flächen für die Nutzung der Windenergie oder einzelne Windenergieanlagen zulässig bzw. nur in Ausnahmefällen zulässig sind. Damit wird der kommunalen Planung oder der Genehmigungsplanung aufgezeigt, welche Ziele der Raumordnung zu beachten sind.

Nach Ziel 10.2-1 LEP NRW sind Halden und Deponien für erneuerbare Energiegewinnungsarten zu sichern.

In Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung (OVG Münster, Urteil vom 17.01.2019, Az. 2 D 63/17.NE) ist ein pauschaler Ausschluss der Windenergienutzung in den Festlegungen des Regionalplans nicht zulässig. Vielmehr ist im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung darzulegen, warum die Nutzung der Windenergie in einem bestimmten Bereich, z. B. Waldbereiche oder BSN, nicht mit dem Schutzziel vereinbar ist.

Sofern festgelegte Siedlungsbereiche (ASB, ASB-P, ASB-Z, GIB, GIB-P und GIBZ) nicht bereits durch verbindliche Bauleitplanung (z. B. Bebauungsplan) rechtlich gesichert sind, kann die Nutzung der Windenergie in diesen Bereichen nicht pauschal ausgeschlossen werden, da eine Änderung des Regionalplans und /oder eines Flächennutzungsplans grundsätzlich möglich ist.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB, GIB-P und GIB-Z) dienen vor allem der Ansiedlung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben. Regelmäßig kommt es zu Konflikten mit der vorrangigen Funktion der GIB, wenn hier mehrere Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Hinzu kommt, dass GIB nicht in unbegrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Einzelne Windenergieanlagen können in GIB zulässig sein, wenn es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion (Ansiedlung von emittierenden und produzierenden Gewerbebetrieben) der GIB kommt.

Die Nutzung der Windenergie ist mit den Festlegungen zu den BSAB in der Regel nicht vereinbar, da es sich bei den BSAB um Vorranggebiete mit oder ohne Wirkung von Eignungsgebieten handelt. Diese haben zur Sicherstellung der Versorgung des Plangebiets mit oberflächennahen Rohstoffen während des durch den LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeitraums für den Abbau der Rohstoffe vorrangig zur Verfügung zu stehen (siehe Ziele V.1-1, V.12, V.2-1 bis V.2-3, Grundsätze V.3-1 bis V.3-4). Daher ist auch eine temporäre Nutzung der Abgrabungsbereiche durch Windenergieanlagen nicht zulässig. Eine Inanspruchnahme von BSAB bzw. Teilflächen der BSAB ist erst nach vollständiger Ausbeutung der vorhandenen Rohstoffe möglich.

Nach Ziel IV.5-2 ist die Inanspruchnahme von BSN durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in dem dort vorgegebenen Rahmen zulässig. Dies ist der Fall, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Da sich die Festlegung der BSN entsprechend von Ziel IV.5-1 und von Ziel IV.5-2 auf naturschutzfachlich begründete Flächen konzentriert, weisen diese Bereiche neben ihrer vorhandenen ökologischen Wertigkeit auch ein deutliches Entwicklungspotenzial für den regionalen Biotopverbund auf. In den BSN soll es zukünftig für Pflanzen und Tiere möglich sein, weitestgehend ungestört zwischen den verschiedenen Biotopen zu wandern und sich in diesen zurückzuziehen. Es ist davon auszugehen, dass auch windenergieempfindsame Vogelarten diese Bereiche nutzen. Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen kann es zu funktionalen Zerschneidungen und Störungen von Lebensräumen kommen, die für den Natur-

und Artenschutz wichtig sind. Um zu vermeiden, dass es zu Barrierewirkungen in den BSN kommt, sollen sie insbesondere in ihren zentralen Bereichen möglichst von Windenergieanlagen freigehalten werden. Im Rahmen der durch das Urteil vom OVG Münster vom 17.01.2019 geforderten Einzelfallbetrachtung ist nur in sehr seltenen Ausnahmen eine Vereinbarkeit zwischen dem Schutzzweck und der Nutzung der Windenergie zu erwarten.

Weiterhin besteht im Fall der Nutzung dieser naturschutzfachlich wertvollen Bereiche durch Windenergieanlagen ein hohes rechtliches Risiko bei der späteren Umsetzbarkeit. Außerdem führt die Inanspruchnahme solcher Flächen zu erheblichen Kompensationsbedarfen, die häufig in der Regel auf landwirtschaftlichen Nutzflächen realisiert werden müssen und damit eine weitere Zunahme der Flächenkonkurrenz zur Folge haben würde. Im Übrigen gibt es im Plangebiet weiterhin noch Flächenpotenziale für die Windenergienutzung außerhalb der BSN.

Bei der Umsetzung der Windenergiebereiche sind bei der Inanspruchnahme von Waldbereichen durch Windenergieanlagen die Regelungen des Ziels 7.3-1 Abs. 2 LEP NRW zu beachten. Waldgebiete dürfen nur für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und der Eingriff in den Wald auf das unbedingte Maß beschränkt bleibt.

Im überwiegend waldarmen Münsterland sind insbesondere die zusammenhängenden Waldbereiche mit einer Flächengröße über 10 ha vor einer Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen und deren Folgen (z. B. Zerschneidungseffekte) zu schützen. Ziel des regionalplanerischen Auswahlverfahrens der Windenergiebereiche war zudem, möglichst konfliktarme Gebiete zu ermitteln. So konnte im waldarmen Münsterland mit lediglich sechs Kommunen, die mehr als 20 % Waldanteil in ihren Gemeindegebieten aufweisen, auf die Inanspruchnahmen von Waldbereichen verzichtet werden. Da es in der Planregion nach wie vor ausreichende Alternativstandorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes gibt, schließen Ziel 7.3-1 LEP NRW und Ziel IV.4-2 Abs. 1 des Regionalplans die Waldinanspruchnahme in der Regel aus. Die Standortalternativenprüfung für Einzelanlagen kann auf das jeweilige Gemeindegebiet beschränkt werden.

Durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 24.03.2021 (Az. 1 BvR 2656/18) wurde das Gewicht des Klimaschutzes in Abwägungsprozessen deutlich angehoben. Wesentliche Aussagen des BVerfG-Beschlusses sind u. a., dass die aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates auch die Verpflichtung umfasst, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Grundrechte können nach Auffassung des BVerfG auch verletzt sein, wenn die einseitige Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast ungerechtfertigter Weise in die Zukunft verlagert wird und daraus eine umfassende Freiheitsgefährdung nachfolgender Generationen resultiert. Bei der Abwägung über Bauverbote für Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten ist der Ausbau der erneuerbaren Energien als eine Maßnahme von überragendem öffentlichen Interesse in besonderer Weise zu berücksichtigen. Dabei nehmen das relative Gewicht des Klimaschutzgebotes und der Ausbau der erneuerbaren Energien in der Abwägung deutlich zu (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021, Az. 1 BvR 2656/18; § 2 EEG).

Auch bei Vorliegen eines schutzbedürftigen Gebietes darf ein Bauverbot in einer Landschaftsgebietsschutzverordnung materiell nicht weiter reichen, als es im Interesse des gesetzlich anerkannten Schutzgutes bzw. der Schutzzwecke erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 12.07.1956, Az. 1 C 91.54). Die Regelungen erfordern daher eine vorherige Prüfung ihrer (flächendeckenden) Erforderlichkeit und eine Abwägung (§ 2 Abs. 3 BNatSchG). Eine unterschiedslos für die Gesamtfläche eines Schutzgebiets getroffene Regelung ermöglicht weder eine Unterscheidung zwischen Vorhaben in Kern-, Rand- oder Pufferzonen des Schutzgebiets noch kann einer eventuell geminderten Schutzwürdigkeit des Gebiets in den Bereichen, in denen bereits Windkraftanlagen oder andere Vorbelastungen vorhanden sind, Rechnung getragen werden. Auch bei einem flächendeckend unter Schutz gestellten Gebiet müssen (und werden) nicht alle darin gelegenen Teilflächen dieselbe Wertigkeit für die Erreichung der Schutzziele haben. Zudem geht nicht von jeder Windkraftanlage die gleiche Wirkung (z. B. für das Landschaftsbild) aus (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 14.5.2020, Az. 1 KN 5/19).

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche durch moderne Windenergieanlagen lassen sich in der Regel nur noch geringfügig ausgleichen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die in der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 aufgeführten Leitbilder mit der Nutzung der Windenergie in Einklang zu bringen sind.

Mit Inkrafttreten des WaLG im Februar 2023 kann bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes in der Planungsregion die Schutzgebietskategorie Landschaftsschutz dem Ausbau der Windenergienutzung nicht mehr entgegengehalten werden kann.

Die Errichtung von Windenergieanlagen in Überschwemmungsbereichen ist möglich, wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes zulässig ist (Ziel 7.4-6 LEP NRW). Hierbei sind auch die Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) zu beachten und damit sicherzustellen, dass das Hochwasserrisiko und die Überflutungsgefahr durch die Errichtung einer Windenergieanlage nicht erhöht werden.

Zu Z VI.1-3 Windenergiesensible Landschaftsräume

Im weitestgehend flachen Münsterland haben bestimmte Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes eine herausragende Bedeutung für die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche des Plangebiets. Aufgrund dieser besonderen topographischen Charakteristik im Planungsraum wurden diese Bereiche bereits in der Vergangenheit von der Errichtung moderner Windenergieanlagen freigehalten. Auch zukünftig soll der durch Windenergieanlagen unbeeinflusste Eindruck erhalten bleiben (Teutoburger Wald) oder wiederhergestellt werden (Baumberge). Daher sind diese Landschaftsräume von der Nutzung der Windenergie freizuhalten. Die besondere Bedeutung dieser markanten landschaftsprägenden Strukturen liegt weiterhin in ihrer Funktion für den Natur- und Artenschutz, für das Landschaftsbild und für die Erholung.

Die von der Regelung Ziel VI.1-3 erfassten Bereiche der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind in der Erläuterungskarte VI-1 aufgezeigt.

Zu G VI.1-4 Repowering

Unter Repowering versteht man den Ersatz von älteren Windenergieanlagen mit geringerer Leistung durch neue leistungsstärkere Anlagen. Das Repowering wird im Münsterland an Bedeutung zunehmen, da eine Vielzahl bestehender Windenergieanlagen in naher Zukunft aus der Förderung des EEG herausfallen wird. Um auch zukünftig sicherzustellen, dass das Münsterland seinen Beitrag zur erneuerbaren Energiegewinnung in Nordrhein-Westfalen beitragen kann, muss dies im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Abstandsregelung zur Wohnnutzung berücksichtigt werden. Neben der Notwendigkeit der Neuausweisung sollte die Möglichkeit des Repowerings, wenn rechtlich möglich, konsequent genutzt werden, da sich dadurch erhebliche Potenziale zur Erzeugung von erneuerbarem Strom ergeben, ohne die bereits durch Windenergieanlagen genutzten Flächen ausweiten zu müssen. Dies kann auch dazu beitragen, dass der Freiraum und landwirtschaftlich genutzten Flächen weniger in Anspruch genommen werden.

Mit dem WaLG wurden Sonderregelungen für das Repowering eingeführt. Nach § 245e Abs. 3 BauGB kann die Ausschlusswirkung von übergangsweise fortgeltenden Konzentrationszonen einem Repoweringvorhaben nicht entgegengehalten werden, außer wenn die Grundzüge der Planung berührt werden. Wenn das Erreichen des Flächenbeitragswertes festgestellt ist, richtet sich die Zulässigkeit von Repoweringvorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nicht nach § 35 Abs. 2 BauGB. Davon ausgenommen sind Vorhaben, die in einem Natura 2000-Gebiet oder einem Naturschutzgebiet verwirklicht werden sollen.

1. Erneuerbare Energien

Das Erreichen der Klimaziele, der Energiewende und der damit zusammenhängende zügige Ausbau der erneuerbaren Energie stellt eine zentrale gesellschaftliche Zukunftsaufgabe für die kommenden Jahrzehnte dar.

Dies wird durch die Zielsetzung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) deutlich. Die Energiewende ist dabei von herausragender Bedeutung für das Erreichen der Klimaziele. Der § 2 Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG 2023) räumt den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung ein, da diese, bis die Stromerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland nahezu treibhausneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.

Mit der Umsetzung und Anpassung des Regionalplans an die sich in diesem Bereich geänderten bundesgesetzlichen Vorgaben sowie an die Regelungen des LEP NRW (2024) werden die Anforderungen des § 2 EEG erfüllt. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Windenergiebereichen zum Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für die Planungsregion Münsterland gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW sowie der Regelungen zum Ausbau der Solarenergienutzung, der Biogasgewinnung und der Errichtung von Energieparks.

Der Regionalrat beschloss im September 2015 den Sachlichen Teilplan Energie (STE). Maßgebend für die Entscheidung waren zum einen die Ereignisse um das Atomreaktorunglück in Fukushima / Japan und die damit im Zusammenhang stehende Entscheidung der Bundesregierung, die Energiegewinnung zukünftig ohne die Nutzung der Atomenergie weiterführen und verstärkt auf erneuerbare Energiegewinnung setzen zu wollen. Zum anderen zeichnete sich schon damals ab, dass die künftige raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen über Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen soll, was eine Neukonzeptionierung der bisherigen regionalplanerischen Vorgehensweise im Münsterland erforderlich machte.

Im Zuge der Anpassung des Regionalplans an den LEP NRW ist der Sachliche Teilplan Energie in Kapitel VI.1 des Regionalplans vollständig integriert und an die aktuellen Erfordernisse und neuen rechtlichen Vorgaben angepasst worden.

a) Nutzung der Windenergie

Der LEP NRW enthält in Kapitel 10.1 – Energiestruktur – und Kapitel 10.2 – Standorte für die Nutzung von erneuerbaren Energien – Regelungen zum Ausbau und zur Steuerung der Windenergienutzung, die sich an die regionale oder direkt an die kommunale Ebene richten. Diese Regelungen werden durch den Regionalplan konkretisiert, soweit es die regionalen Besonderheiten der Planungsregion erfordern.

Nachfolgend genannte Ziele und Grundsätze zum Ausbau der Windenergienutzung gelten unmittelbar und benötigen keine weitere Konkretisierung im Regionalplan.

- Ziel 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbaren Energien
- Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Flächenbeitragswert)
- Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
- Ziel 10.2-10 Monitoring von Windenergiebereiche
- Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanung parallel durchführen und abschließen
- Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur
- Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunale Planung

- Grundsatz 10.-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
- Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Eine Konkretisierung der nachfolgend aufgelisteten Ziele und Grundsätze des LEP NRW zur Nutzung von Windenergie durch den Regionalplan ist aufgrund der regionalen Prägungen und Besonderheiten des Münsterlandes, wie z. B. das Vorliegen einer starken Flächenkonkurrenz bei intensiver landwirtschaftlicher Nutzung oder dem Vorhandensein einer besonderen Landschaftsstruktur, erforderlich:

- Ziel 10.2-4 Windenergienutzung durch Repowering
- Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
- Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Kommunen
- Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

Der Bundestag hat im Juli 2022 das sogenannte Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) beschlossen. Damit stellt der Bund die Ausweisung von Bereichen für die Windenergie auf eine neue rechtliche Grundlage.

Zum einen wird durch das WaLG ein Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt, das den Bundesländern erstmalig verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vorgibt, die gemessen an den Ausbauzielen für die Windenergie an Land benötigt werden. Zum anderen schafft der Bund durch Änderungen im Baugesetzbuch und im Raumordnungsgesetz auch planungsrechtlich neue Grundlagen. Schließlich werden mit dem WaLG auch Regelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verankert, die sicherstellen sollen, dass die vorgegebenen Flächenziele in den einzelnen Ländern auch erreicht werden.

Grundgedanke des WaLG ist, dass ein wesentliches Hemmnis für den Ausbau der Windenergie die fehlende Verfügbarkeit von planerisch ausgewiesenen Flächen ist. Um das Erreichen der im EEG 2023 normierten Ausbauziele sicherzustellen, müssen mindestens zwei Prozent des Bundesgebiets für die Windenergienutzung an Land bereitgestellt werden. Nach Ziel 10.2-5 LEP NRW bestrebt das Land, den kompletten Flächenbeitragswert im Jahr 2025 erklären zu können.

Sobald und solange nach den im WindBG definierten Stichtagen ein Land beziehungsweise eine Region ihren jeweiligen (Teil)flächenbeitragswert nicht erreicht, sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB planungsrechtlich privilegiert (aber nicht zwingend auch immissionsschutzrechtlich) zulässig. Ihnen können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung nicht (mehr) entgegengehalten werden.

Sobald das Erreichen der (Teil)flächenbeitragswerte hingegen erklärt worden ist, sind Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete nicht mehr privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig. Ihre Zulässigkeit richtet sich dann nach § 35 Abs. 2 BauGB, wonach sonstige Vorhaben im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden können. Daneben können weiterhin Flächen für Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, kommunal- bzw. regionalplanerisch ausgewiesen werden. Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes steht dem nicht entgegen.

Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes in Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung hat sich entschieden, die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen nicht selbst auszuweisen, sondern Teilflächenziele für die einzelnen Planungsregionen vorzugeben, die in Summe dem Flächenbeitragswert des Landes entsprechen. Die Teilflächenbeitragswerte sind für jede Planungsregion in Ziel 10.2-2 LEP NRW festgelegt, wonach die Planungsregion Münsterland Windenergiebereiche mindestens in einer Größenordnung von 12.670 ha festzulegen hat. Die Windenergiebereiche sind als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten zur Erfüllung des Teilflächenziels allein auf der zentralen Planungsebene der Regionalplanung festzulegen.

Festlegung von Windenergiegebieten im Regionalplan

Die Regionalplanung verfolgt mit der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan die Zielsetzung, schnellstmöglich den Flächenbeitragswert für das Münsterland zu erklären, um damit den Eintritt in die kommunale Steuerung künftiger Windflächenausweisungen bei gleichzeitig vereinfachter Bauleitplanung zügig zu erreichen.

Zur fristgerechten Umsetzung des regionalen Flächenbeitragswertes wurden die bereits bestehenden Windenergiebereiche des Sachlichen Teilplans Energie (STE) überarbeitet und in den Gesamtplan integriert. Somit baut die Festlegung der Windenergiebereiche auf einer bestehenden Planung auf, wobei im gesamten Plangebiet einheitliche Kriterien angewandt wurden. Weiterhin wurden im Sinne von Grundsatz 10.2-9 LEP NRW, auch geeignete kommunale Windenergieplanungen in den Regionalplan übernommen (vgl. Ausführungen in Kapitel VI. unter Ziffer 1a). Hierbei wurden auch solche Flächen berücksichtigt, die wegen formeller bzw. materieller Fehler (z. B. Mängel in der Bekanntmachung, Verstoß gegen das Substanzgebot, etc.) oder aus sonstigen Gründen aufgehoben wurden. Außerdem wurde insbesondere darauf geachtet, dass die in den Regionalplan aufgenommenen Windenergiebereiche im Einklang mit der bestehenden Konzeption stehen. Bei der Erhebung der Flächen aus dem STE und von den Kommunen wurden auch Gründe, welche die Nutzbarkeit der Fläche ausschließen, erhoben und bei der planerischen Auswahl der Flächen berücksichtigt.

Die Bündelung der regionalen und kommunalen Planungen auf einer Ebene ist außerdem von Vorteil, da auf diesem Weg die bisherigen Anstrengungen des Münsterlandes beim Ausbau der Windenergienutzung zur Erreichung des Flächenbeitragswertes effizient zusammengeführt werden können. Mit der Übernahme der bestehenden Gebiete aus dem STE und den kommunalen Planungen werden die Ergebnisse der bereits abgeschlossenen umfangreichen Planungs- und Genehmigungsverfahren genutzt.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-9 LEP NRW wird hier auf die bestehende regionale (STE) und die kommunalen Planungen aufgesetzt, die ihrerseits auf der Grundlage eigener Plankonzepte basieren. Außerdem stellt das zukünftig durchzuführende Monitoring nach Ziel 10.2-10 LEP sicher, dass die Windenergiebereiche turnusgemäß auf die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung überprüft und fortgeschrieben werden.

Der schnellstmöglichen Umsetzung des regionalen Flächenbeitragswertes liegt weiterhin der raumordnerische Belang zugrunde, die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 8 ROG). Bei den Abwägungsentscheidungen zur Festlegung der Flächenbeitragswerte im WindBG und den damit zusammenhängenden Gesetzesänderungen hat der Gesetzgeber die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) umgesetzt und sie anderen Rechtsgütern vorgezogen. Mit dem Erreichen des durch das Land in Ziel 10.2-2 LEP NRW definierten Flächenziels leistet die Planungsregion ihren Beitrag zum 2 Prozent-Gesamtziel, das nach Abschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz notwendig ist, um eine Leistung von ca. 165 GW Windenergie an Land zu installieren und die Ausbauziele des EEG zu erreichen. Ist das vom Gesetzgeber gesteckte Ziel erreicht, gibt es keine aus § 2 EEG ableitbare gesetzliche Verpflichtung mehr über die Flächenziele hinausgehende Flächenkontingente für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt werden. So muss der Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan auch weiterhin den übrigen Freiraumfunktionen, die in Kapitel IV dieses Plans aufgezeigt werden gerecht werden und diese in eine zielgerichtete Abwägung mit den Belangen des Ausbaus der Windenergienutzung einstellen können. So ist z.B. Sorge dafür zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch muss der Ausbau der Windenergienutzung mit dem ebenfalls für die Energiewende erforderlichen Ausbau des Energieleitungsnetzes und dem daraus resultierenden Flächenanspruch korrespondieren. Weiterhin muss die räumliche Planung sicherstellen, dass durch den Ausbau der Windenergie die erforderlichen Flächen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung nicht gefährdet wird.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion privilegiert zulässig sind. Dies ist aus Sicht der Regionalplanung zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land durch die Regionalplanung und die kommunale Bauleitplanung ist aus diesem Grund ein wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Plankonzeption und soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Je schneller diese Flächen in ihrer Summe den vom Land festgesetzten Flächenbeitragswert erreichen, desto eher kann die Planungsregion von dem durch das WaLG eingeführten neuen Mechanismus zur Steuerung der Windenergie profitieren und gleichzeitig einen wertvollen Beitrag zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land leisten.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Beschleunigungsgebiete

Mit Verabschiedung des § 6a WindBG im Rahmen des Solarpaketes I wurden bestehende Windenergiegebiete, die die untenstehenden Voraussetzungen erfüllen, durch das Gesetz in Beschleunigungsgebiete übergeleitet.

So erklärt § 6a Abs. 1 WindBG alle bereits bestehenden Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land,

- die bis zum 19. Mai 2024 ausgewiesen wurden,
- für die im Rahmen ihrer Ausweisung eine Umweltprüfung im Sinne des § 8 des Raumordnungsgesetzes oder des § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuchs und, soweit erforderlich, eine Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 7 Abs. 6 des Raumordnungsgesetzes oder § 1a Abs. 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
- diese nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen.

Dies trifft auf einen Großteil der im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche (WEB) zu. Hierzu zählen die WEB des Regionalplanes, die aus dem Sachlichen Teilplan Energie (STE) sowie die WEB, die aus Konzentrationszonen wirksamer Flächennutzungspläne stammen. Über die betreffenden Gebiete kann die Regionalplanungsbehörde Auskunft erteilen.

In den Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land werden Windenergieanlagen in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren genehmigt. Hierzu gehören unter anderem der Wegfall von Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Genehmigungsebene. Näheres regelt der Gesetzes-Entwurf vom 24.07.2024 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III-Richtlinie“).

Nach Artikel 15c Abs. 1 lit. b) RED III sind allerdings für Beschleunigungsgebiete Maßnahmen festzulegen, um Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu verringern. Da ggf. erforderliche Minderungsmaßnahmen für mögliche habitatschutzrechtliche Vermeidungsverbote, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie gewisse wasserrechtliche Ver- und Gebote in den durch § 6a WindBG „erklärten“ Beschleunigungsgebieten auf Ebene nicht vorliegen, sind diese auf der Genehmigungsebene auf Grundlage vorhandener Daten zu identifizieren. Für artenschutzbezogene Maßnahmen wird vom Land NRW ein Auswertungstool bereitgestellt, mit dem auf Grundlage von bekannten Artvorkommen den jeweiligen WEB fachlich anerkannte Maßnahmen zugeordnet werden können. Zudem werden Maßnahmen und Handlungsanweisungen für die jeweiligen Arten und Gilden ausgegeben und ein Artenschutz-Fachbeitrag des LANUV NRW automatisiert erstellt. Da sich die Artvorkommen sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer des Regionalplans ändern können, ist für anstehende Zulassungsverfahren ein jeweils aktueller Artenschutz-Fachbeitrag über das Auswertungstool abzurufen.

Im Rahmen künftiger Regionalplan-Änderungen zur Festlegung weiterer neuer WEB sind diese gemäß dem Gesetzes-Entwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III-Richtlinie“) grundsätzlich als zusätzliche Beschleunigungsgebiete auszuweisen, sofern diese nicht in einem der im Gesetzesentwurf benannten Ausschlussgebieten liegen.

Festlegungen

Z VI.1-1 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. Sie sind als Rotor-out-Flächen zu qualifizieren. In den Windenergiebereichen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Z VI.1-2 Parallele Nutzung von Windenergiebereichen durch andere Erneuerbare-Energien-Anlagen

Eine parallele Nutzung der Windenergiebereiche durch andere Erneuerbare-Energien-Anlagen, z. B. Freiflächensolarenergieanlagen, ist nur möglich, wenn sichergestellt wird, dass die Vorrangwirkung für die Nutzung der Windenergie jederzeit gewährleistet bleibt.

Z VI.1-3 Zulässige Windenergienutzung außerhalb der Windenergiebereiche

- (1) Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Flächen für die Nutzung der Windenergie in ~~den~~ Bauleitplänen in
 - Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen "Abfalldeponie" und "Halden"
 - sowie in
 - Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,

- **Bereichen** für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und
- **Potenzialbereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P)**
- **Überschwemmungsbereiche**

dargestellt bzw. festgesetzt werden, wenn bei der bauleitplanerischen Abwägung die jeweilige Funktion dieser Vorbehaltsgebiete mit besonderem Gewicht berücksichtigt wurde. Dagegen dürfen sie in

(2) Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Flächen für die Nutzung der Windenergie in den Bauleitplänen nur im begründeten Einzelfall in

- **Bereichen, in denen die gewerbliche Siedlungsentwicklung ein hohes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungen bzw. Vorrang vor anderen Nutzungen hat (GIB, GIB-Z),**
- **Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit zweckgebundener Nutzung (AFAB-Z),**
- **Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB),**
- **Überschwemmungsbereichen und**
- **Waldbereichen walddreicher Kommunen, sofern es sich um Nadelwald oder der darin vorhandenen Kalamitätsflächen handelt,**

nur im begründeten Einzelfall dargestellt bzw. festgesetzt werden, wenn **Bei der Genehmigung einzelner Windenergieanlagen gelten die Sätze 2 und 3 analog, die Nutzung der Windenergie mit der vorrangigen bzw. vorbehaltlichen Funktion der jeweiligen Bereiche vereinbar ist. der Immissionsschutz gewährleistet wird, eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann und keine Standortalternative vorhanden ist.**

- (3) Bei der Darstellung bzw. Festsetzung der Flächen für die Windenergienutzung ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen.
- (4) Innerhalb der BSLE sind Bauverbote für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nur soweit zulässig und dürfen materiell und räumlich nicht weiter reichen, als es zur Umsetzung eines gesetzlich anerkannten Schutzgutes bzw. Schutzzweckes erforderlich ist.

G VI.1-3a Alternativenprüfung

Eine Darstellung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nach Ziel VI.1-3 Absatz 2 soll nur erfolgen, wenn eine raumverträglichere Alternative für das Planungsziel an einem Standort außerhalb der in Ziel VI.1-3 Absatz 2 genannten Bereiche nicht gegeben ist.

Z VI.1-4 Unzulässige Windenergienutzung außerhalb der Windenergiebereiche

Flächen für die Nutzung der Windenergie dürfen in den Flächennutzungsplänen nicht dargestellt werden in

- **Bereichen für den Schutz der Natur (BSN),**
- **Waldbereichen walddarmer Kommunen und**
- **Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Allgemeinen Siedlungsbereichen mit Zweckbindung (ASB-Z) sowie Potenzialbereichen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P).**

G VI 1-5 Windenergiebereiche und Transportfernleitungen

Bei Planungen von raumbedeutsamen ober- und unterirdischen Transportfernleitungen sollen die Trassen so geplant werden, dass sie mit der Vorrangfunktion der Windenergiebereiche vereinbar sind.

Z VI.1-6 Windenergiesensible Landschaftsräume

Die in Erläuterungskarte VI-1 dargestellten Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten.

G VI.1-7 Repowering

Die Möglichkeiten des Repowerings von Windkraftanlagen sollen verstärkt genutzt werden, um die Reduzierung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume und die effizientere Energiegewinnung zu fördern.

Erläuterung und Begründung**Zu Z VI.1-1 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Die Windenergiebereiche sind gemäß den Vorgaben des Ziels 10.2-2 LEP NRW als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung festgelegt. Insgesamt sind im Regionalplan 270 Windenergiebereiche mit einer Flächengröße von ca. 13.160 ha zeichnerisch festgelegt.

Die Windenergiebereiche besitzen keine außergebietliche Ausschlusswirkung. Ihre Wirkung ist ausschließlich nach innen gerichtet, d. h. andere raumbedeutsame Planungen und Vorhaben, die mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind, sind in ihnen ausgeschlossen. Wird das Erreichen des regionalen Teilflächenziels festgestellt, sind Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche weiterhin nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB zulässig. Außerhalb der Windenergiebereiche richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen dann nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Nach Ziel 10.2-3 LEP NRW werden für die Windenergiebereiche keine Höhenbegrenzungen festgelegt.

Ziel VI.1-1 bestimmt weiterhin, dass die Windenergiebereiche die Qualität von „Rotor-out-Flächen“ besitzen. Das bedeutet, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen auch außerhalb der festgelegten Windenergiebereiche liegen können. Dies knüpft an die gesetzgeberische Konzeption des WaLG an. Für eine vollumfängliche Anrechenbarkeit der Windenergiebereiche auf den Flächenbeitragswert setzt § 4 Abs. 3 WindBG voraus, dass die ausgewiesenen Windenergiebereiche planerisch so ausgestaltet sind, dass die Rotorblätter der Windenergieanlagen über die Flächengrenzen der Bereiche hinausragen können. Der Mastfuß der Windenergieanlage muss allerdings komplett innerhalb des Windenergiegebietes liegen.

Die zeichnerischen Inhalte des Sachlichen Teilplanes Energie (STE) sowie die Wind-Konzentrationszonen aus den Flächennutzungsplänen, die in den Regionalplan übernommen wurden, sind bereits einer Umweltprüfung unterzogen worden: die ehemaligen Windenergiebereiche des STE im Rahmen des damaligen Aufstellungsverfahrens, alle integrierten Konzentrationszonen der Flächennutzungspläne auf der Ebene der Bauleitplanung. Diese Umweltprüfungen wurden im Rahmen der Anpassungsverfahren der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 34 LPIG NRW) und im Genehmigungsverfahren der Flächennutzungspläne geprüft. Die Regionalplanungsbehörde hat sich diese Umweltprüfungen zu Eigen gemacht.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass in vielen festgelegten Windenergiebereichen bereits Windenergieanlagen (WEA) stehen; es handelt sich hier um sog. Bestandsflächen. Auch für diese WEA wurden im Rahmen der Zulassungsverfahren detaillierte Umweltprüfungen durchgeführt. Um sicherzugehen, dass sich durch Um- bzw. Ansiedlungen von windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten mit verfahrenskritischen Vorkommen keine neuen artenschutzrechtlichen Konflikte, insbesondere in noch nicht mit WEA bebauten Zonen, auftreten, wurde eine überschlägige Artenschutzprüfung durchgeführt. Auch mögliche gebietschutzrechtliche Konflikte (hier: Konflikte mit windenergieempfindlichen Vogelarten in Vogelschutzgebieten) mit den geplanten Windenergiebereichen wurden geprüft. Die detaillierte Methode hierzu ist dem Kap. 2.1 des Anhangs A zum Umweltbericht zu entnehmen. Neufestlegungen von Windenergiebereichen, die über die o. g. Gebiete hinausgehen, sind im Regionalplan nicht enthalten.

Die Windenergiebereiche des STE waren aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs immer schon als „Rotor-out-Flächen“ zu interpretieren. Bei den Konzentrationszonen der Flächennutzungspläne war dies in der Regel nicht der Fall. Da es sich bei ihnen jedoch um Bestandsflächen handelt, wurden sie im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens bereits umfassend geprüft und bewertet. Um sicher zu gehen, dass sowohl durch die Übernahme der Windenergiebereiche des STE als auch durch die Konzentrationszonen der Flächennutzungspläne als „Rotor-out-Flächen“ keine Umweltbelange berührt werden, wurden alle Bereiche im Rahmen der Umweltprüfung nochmals überschlägig überprüft. Dabei standen die Auswirkungen auf die Avifauna im Fokus der Betrachtungen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass zusätzliche Umweltauswirkungen durch die Festlegung der Windenergiegebiete als „Rotor-out-Flächen“ nicht zu erwarten sind. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Rotorblätter nur in Einzelfällen außerhalb liegende Flächen überstreifen werden.

Die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen haben im Rahmen ihrer Verfahren die Ziele der Raumordnung zu beachten. Auch außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete können Kommunen weiterhin Bauleitplanverfahren zur Darstellung bzw. Festsetzung von zusätzlichen Flächen für die Nutzung der Windenergie durchführen, ohne dabei die Anforderungen einer Konzentrationszonenplanung erfüllen zu müssen. Die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswerts steht dem nicht entgegen. Eine Übernahme von zusätzlichen kommunalen Flächen für die Windenergienutzung in den Regionalplan ist nicht erforderlich, solange der regionale Flächenbeitragswert erfüllt ist. Entsprechend des Ziels 10.2-10 LEP NRW werden die Windenergiebereiche turnusmäßig (alle 5 Jahre) auf deren Nutzbarkeit überprüft und bei Unterschreitung des Flächenbeitragswertes ersetzt bzw. ergänzt.

Die zeichnerische Festlegung der Windenergiebereiche bestimmt lediglich deren allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage. Innerhalb der Windenergiebereiche liegen aufgrund der in der Regel nur gebietscharfen Festlegungsform der Regionalplanung Räume, die für Windkraftanlagen nicht unmittelbar nutzbar sind, wie z. B. Straßen, Gräben und Flussläufe. Es ist Aufgabe der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebenen, die optimale und rechtssichere Ausnutzung der Vorranggebiete zu gewährleisten.

Innerhalb der Windenergiebereiche werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder deren Bauausführung getroffen. Art und Maß der baulichen Nutzung, die genaue Standortverortung sowie Angaben zur Bauausführung sind im Rahmen des jeweils erforderlichen Genehmigungsverfahrens bzw. gegebenenfalls durch die Bauleitplanung festzulegen. Was die Vereinbarkeit von Trassen für raumbedeutsame und überörtliche Leitungsvorhaben mit den WEB betrifft, wird auf die ausführlichen Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 LEP NRW verwiesen.

Übernahme der Windenergiebereiche aus dem Sachlichen Teilplan Energie

Die im vormaligen Sachlichen Teilplan Energie (STE) festgelegten Windenergiebereiche wurden in den Regionalplan integriert. Bei der Auswahl der Windenergiebereiche im Rahmen der

Aufstellung des STE wurden im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt: So sollte sichergestellt werden, dass zum einen möglichst konfliktarme Räume als Windenergiebereiche und zum anderen entsprechend des damaligen Grundsatzes 10.2-3 des LEP NRW von 2017 mindestens 6.000 ha als Windenergiebereich im Plangebiet festgelegt werden sollten.

Der zeichnerischen Festlegung der Windenergiebereiche lag eine flächendeckende Untersuchung des Plangebiets unter einheitlicher Anwendung eines Kriterienkonzepts zugrunde. Dabei wurde zwischen den Kriterien unterschieden, die einer Abwägung durch den Regionalrat zugänglich sind und solchen Kriterien, die Gebiete umfassen, die für die beabsichtigte Nutzung nicht zur Verfügung stehen, da auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen.

Kriterien, die einer Abwägung nicht zugänglich sind:

- durch Bauleitplanung abgesicherte Siedlungsbereiche,
- Siedlungsflächen von Ortsteilen und Splittersiedlungen,
- einzelne Standorte von raumbedeutsamen Bau- und Bodendenkmälern,
- Wasserschutzzonen I,
- Freileitungen,
- Schienenwege mit überregionaler Bedeutung,
- Bundesfernstraßen,
- Bundeswasserstraßen und
- Standorte der Flughäfen und Flugplätze.

Die nach Abzug dieser Kriterien verbleibenden Flächen wurden anschließend den Kriterien, die einer Abwägung zugänglich sind, unterzogen:

- ASB, ASB-Z, GIB, GIB-Z,
- 600 m Puffer um ASB und ASB-Z,
- 600 m Puffer um Siedlungsflächen von Ortsteilen und Splittersiedlungen,
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB),
- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN),
- Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete inklusive eines Puffers von 300 m,
- gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG
- Waldbereiche, soweit nicht baulich vorgeprägt (z. B. durch Munitionsdepots),
- Überschwemmungsbereiche,
- Wasserschutzzonen II,
- Kurgelände,
- anerkannte Erholungsgebiete,
- verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Arten (Vögel und Fledermäuse),
- bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich mit 450 m Puffer,
- 450 m Puffer um raumbedeutsame Baudenkmäler,

- 40 m Puffer entlang von Autobahnen,
- 100 m Puffer entlang von Freileitungen und Bahntrassen und
- Flughäfen und Flugplätze im Umfang ihres jeweiligen Hindernisfreifächensystems (i. Ü. gelten §§ 12 und 14 LuftVG für Flughäfen).

Aus den nach Abzug der o. g. Kriterien verbleibenden Flächen wurden anschließend anhand weiterer ergänzender Kriterien und der Anwendung der Ergebnisse der Umweltprüfung die Windenergiebereiche im Plangebiet ermittelt.

Folgende weitere Kriterien wurden im Rahmen der Einzelabwägung angewandt:

- 15 ha Mindestgröße der Windenergiebereiche,
- 100 m Mindestbreite der Windenergiebereiche,
- Bewertung der Landschaftsschutzgebiete durch die höhere und die unteren Naturschutzbehörde/n,
- Risikoabschätzung aus artenschutzrechtlichen Gründen durch die höhere und die unteren Naturschutzbehörden,
- Einbeziehung vorhandener Windenergieanlagen innerhalb vorhandener Konzentrationszonen der Flächennutzungspläne und
- Lage innerhalb eines Untersuchungsbereichs zu Natura 2000-Gebieten.

Folgende Kriterien wurden im Umweltbericht aufgezeigt, konnten aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend bewertet werden, da konkrete Informationen über die Art und den Standort von Windenergieanlagen nicht vorlagen, um eine abschließende und auch vertretbare Abwägung durchführen zu können:

- Lage in lärmarmen Räumen,
- Lage in bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und
- Konflikt mit schutzwürdigen Böden.

Ein Ausschluss der betroffenen Flächen war aufgrund des Verhältnisses der Bedeutung der Schutzgüter zur Nutzung der Windenergie nicht gerechtfertigt. Es ist daher Aufgabe der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen, für diese Konfliktfelder Lösungen herbeizuführen.

Anhand des beschriebenen Konzeptes erfolgte die Auswahl der Windenergiebereiche im gesamten Münsterland nachvollziehbar nach einheitlichen Kriterien. Die Auswahl der Kriterien hat sichergestellt, dass bereits ein Teil der Windenergiebereiche in der kommunalen Planung umgesetzt werden konnte.

Aufgrund der Erfahrung der zurückliegenden Jahre mit der regionalplanerischen Steuerung der Windenergie und der Untersuchungen zur Windhöffigkeit im Rahmen der Potenzialstudie "Windenergie" des LANUV (2012) ist gesichert, dass im Münsterland in 150 m Höhe fast flächendeckend eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6 m/s und mehr vorliegt. Damit ist sichergestellt, dass die notwendige Anlaufgeschwindigkeit für Windenergieanlagen von 3 bis 3,5 m/s bereits in dieser Höhe erreicht wird.

Bei der Festlegung der Siedlungsflächenpotenzialbereiche (ASB-P, GIB-P) ist berücksichtigt worden, dass die festgelegten Windenergiebereiche mit der zukünftigen Siedlungsentwicklung grundsätzlich vereinbar sind. Vor dem Hintergrund der Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) ist es Aufgabe der

kommunalen Bauleitplanung, eine Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und der zukünftigen Siedlungsentwicklung in den festgelegten Potenzialbereichen (ASB-P, GIB-P) durchzuführen. Diesbezüglich wird auch auf die zu beachtenden Vorrang der Siedlungsentwicklung in den Siedlungsbereichen (ASB, GIB) hingewiesen.

Übernahme der Konzentrationszonen aus den Flächennutzungsplänen

Weiterhin wurden auch die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen dargestellten Windkonzentrationszonen in den Regionalplan übernommen. Diese Zonen wurden bereits im Rahmen von Bauleitplanverfahren ermittelt und genehmigt. Entsprechend wurden sie an die Ziele und Grundsätze des Sachlichen Teilplans Energie nach § 34 Abs. 5 LPIG NRW angepasst. Das bedeutet, dass die in den Regionalplan aufgenommenen Konzentrationszonen im Einklang mit der Konzeption und den Regelungen des Sachlichen Teilplans Energie, der nunmehr in den Regionalplan integriert worden ist, stehen. Ebenso wurden auch die Konzentrationszonen aus den Flächennutzungsplänen, die wegen formeller Fehler (z. B. Bekanntmachungsfehler) oder aus sonstigen Gründen aufgehoben bzw. für unwirksam erklärt worden sind, bei der Festlegung der Windenergiebereiche berücksichtigt. Es wurden ausschließlich solche durch Gerichte für unwirksam erklärte Konzentrationszonenplanungen der Gemeinden in den Regionalplan übernommen, deren Unwirksamkeit auf rein formellen Fehlern beruht. Voraussetzung für eine Übernahme dieser Flächen in den Regionalplan war ausdrücklich, dass die materielle Geeignetheit der Gebiete für die Nutzung der Windenergie durch ggf. festgestellte formelle Fehler bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans nicht berührt war und dass die Kriterien des damaligen Prüfrahmens heute noch gelten. Ebenso kommen die komplexen Anforderungen des „Substanzgebots“ nun nicht mehr zum Tragen, da die Planungsmethodik durch die im WindBG festgelegten Mengenvorgaben abgelöst wurde. Bei der Übernahme der Konzentrationszonen in den Regionalplan sind Flächen ab einer Größe von ca. einem Hektar aufgenommen worden, um möglichst viele Konzentrationszonen auf der regionalen Ebene zu berücksichtigen.

Dass die in den Regionalplan aufgenommenen Gebiete materiell für die Nutzung der Windenergie grundsätzlich geeignet sind, verdeutlicht die Tatsache, dass bereits etwa 50 % der bestehenden Windenergiegebiete erfolgreich durch Windenergieanlagen genutzt oder aktiv repowert werden.

Überprüfung der WEB und der kommunalen Flächen für die Nutzung der Windenergie:

Alle WEB des STE und die aus den kommunalen Flächennutzungspläne stammenden Flächen für die Windenergienutzung wurden vor Übernahme in den Regionalplan auf ihre Umsetzbarkeit hin überprüft.

Bislang nicht genutzte Bereiche oder Flächen (Bereiche mit weniger als 2 WEA), welche einen Abstand von unter 400 Meter zu Wohngebäuden im Außenbereich aufweisen, werden entsprechend der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-9 LEP NRW als ungeeignet bewertet. Bei diesen Flächen ist davon auszugehen, dass eine dauerhafte wirtschaftliche Nutzbarkeit durch die Windenergie nicht möglich ist. Zudem wird davon ausgegangen, dass bei Unterschreitung dieses Abstandswertes der notwendige immissionsschutzrechtliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann bzw. deutliche Abschaltzeiten erforderlich werden, die einem wirtschaftlichen und nachhaltigen Betrieb moderner Anlagen entgegenstehen. Berücksichtigung finden bestehende Windenergiestandorte, welche ab dem Jahr 2000 errichtet wurden. Durch dieses Kriterium soll sichergestellt werden, dass die Anlagen entsprechend des Grundsatzes 10.2-9 LEP NRW noch eine ausreichende Zeit lang für die Erzeugung von Strom zur Verfügung stehen. Dabei wird von einer Laufzeit von Windenergieanlagen zwischen 20 und 30 Jahren ausgegangen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Windenergiestandorte hinsichtlich der Geeignetheit im Rahmen des angestrebten Monitorings (vgl. Grundsatz 10.2-10 LEP NRW) turnusgemäß überprüft werden

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Windenergiebereiche und die kommunalen Flächen, die noch nicht durch die kommunale Planung umgesetzt wurden, einer überschlüssigen Umweltprüfung unterzogen. Es wurden nur die Bereiche festgelegt, die keine Konflikte mit verfahrenskritischen Vorkommen von windenergieempfindlichen Arten aufweisen.

Zu Z VI.1-2 Parallele Nutzung von WEB durch andere Erneuerbare-Energien-Anlagen

Eine parallele Nutzung der Windenergiebereiche durch andere Erneuerbare-Energien-Anlagen, z. B. Freiflächensolarenergieanlagen ist nur möglich, wenn sichergestellt wird, dass die Vorrangwirkung für die Nutzung der Windenergie gewährleistet wird (vgl. Erläuterungen zu Ziel 10.2-17 LEP NRW). Im Falle einer Havarie oder eines Repowerings ist es erforderlich, dass in den WEB der notwendige Raum für die Windenergieanlagen jederzeit und vollumfänglich zur Verfügung steht. Nur dann ist es auch gerechtfertigt, dass eine vollständige Anrechnung der Fläche der Windenergiebereiche nach WindBG (vgl. Arbeitshilfe Wind-a-Land vom 03. Juli 2023) auf den Flächenbeitragswert erfolgt.

Zu Z VI.1-3 Zulässige Windenergienutzung außerhalb der Windenergiebereiche

Da die Windenergiebereiche des Regionalplans keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB haben, wird in Ziel VI.1-3 festgelegt, in welchen Bereichen des Regionalplans außerhalb der Windenergiebereiche in den Bauleitplänen Flächen für die Nutzung der Windenergie zulässig, nur mit besonderer Abwägung bzw. im begründeten Einzelfall zulässig sind. Damit wird der kommunalen Planung aufgezeigt, welche Ziele der Raumordnung zu beachten bzw. welche Grundsätze zu berücksichtigen sind.

Die Darstellung von Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie in Flächennutzungsplänen ist in den in Ziel VI.1-3 Absatz 2 aufgeführten Vorranggebieten des Regionalplanes nur im begründeten Einzelfall zulässig und sofern dies mit der jeweiligen Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist. Für die in Ziel VI.1-3 Absatz 1 aufgeführten Vorbehaltsgebieten gilt, dass im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung der jeweils festgelegten Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Bauleitplanung für die Nutzung der Windenergie ist in diesen Bereichen insofern nur möglich, wenn die jeweils festgelegte Nutzung im Planverfahren berücksichtigt wird und die Überwindung des Vorbehalts im konkreten Einzelfall begründet ist.

Sofern festgelegte Siedlungsbereiche (ASB, ASB-P, ASB-Z, GIB, GIB-P und GIBZ) nicht bereits durch verbindliche Bauleitplanung (z. B. Bebauungsplan) rechtlich gesichert sind, kann die Nutzung der Windenergie in diesen Bereichen nicht pauschal ausgeschlossen werden, da eine Änderung des Regionalplans und /oder eines Flächennutzungsplans grundsätzlich möglich ist. Für die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete GIB, GIB-Z, AFAB-Zals Vorranggebiete festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sowie Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) ist jedoch zu beachten, dass die jeweilige Vorrangnutzung auch bei Errichtung von Windenergieanlagen sichergestellt bleibt. Für die als Vorbehaltsgebiete festgelegten Siedlungspotenzialbereiche (ASB-P / GIB-P) hingegen gilt, dass bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der jeweils festgelegten Siedlungsnutzung ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB, GIB-P und GIB-Z) dienen vor allem der Ansiedlung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben. Regelmäßig kommt es zu Konflikten mit der vorrangigen Funktion der GIB, wenn hier mehrere Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Weiterhin ist zu beachten, dass GIB nicht in unbegrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Einzelne Windenergieanlagen können in GIB zulässig sein, wenn es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion (Ansiedlung und Betrieb von emittierenden und produzierenden Gewerbebetrieben) der GIB kommt. Dabei kann die Windenergienutzung nur als eine arrondierende, den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen unterge-

ordnete Nutzung ermöglicht werden. Hierbei ist eine effiziente Flächennutzung sicherzustellen. Der vermehrte Verbrauch von GIB durch Windenergieanlagen rechtfertigt zukünftig nicht die Nachfrage nach weiteren GIB.

Die Nutzung der Windenergie ist mit den Festlegungen zu den BSAB in der Regel nicht vereinbar, da es sich bei den BSAB um Vorranggebiete mit oder ohne Wirkung von Eignungsgebieten handelt. Diese haben zur Sicherstellung der Versorgung des Plangebiets mit oberflächennahen Rohstoffen während des durch den LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeitraums für den Abbau der Rohstoffe vorrangig zur Verfügung zu stehen (siehe Ziele V.1-1, V.1-2, V.2-1 bis V.2-3, Grundsätze V.3-1 bis V.3-4). Daher ist auch eine temporäre Nutzung der Abgrabungsbereiche durch Windenergieanlagen nicht zulässig. Eine Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen innerhalb von BSAB bzw. Teilflächen der BSAB ist insofern erst möglich, wenn diese vollständig ausgeschöpft sind und die Errichtung mit der jeweiligen Rekultivierungsplanung vereinbar ist.

Die Errichtung von Windenergieanlagen in Überschwemmungsbereichen ist möglich, wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes zulässig ist (Ziel 7.4-6 LEP NRW). Hierbei sind auch die Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) zu beachten und damit sicherzustellen, dass das Hochwasserrisiko und die Überflutungsgefahr durch die Errichtung einer Windenergieanlage nicht erhöht werden.

Die Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung in Flächennutzungsplänen innerhalb von im Regionalplan festgelegten Waldbereichen ist nach Ziel 10.2-6 LEP NRW nur in walddreichen Kommunen möglich, sofern es sich um Nadelwaldbestände oder der darin vorhandenen Kalamitätsflächen handelt (Definitionen siehe Erläuterungen zu Ziel 10.2-6 LEP NRW). Ausgenommen hiervon sind Nadelwaldbestände, die nach fachgesetzlichen Regelungen u.a. als Naturschutzgebiete, Naturwaldzellen sowie Natura 2000 Gebiete geschützt sind. Naturschutzgebiete (sofern größer als 10 ha) und Natura-2000 Gebiete sind im Regionalplan Münsterland grundsätzlich auch als Bereiche für den Schutz der Natur festgelegt und stehen nach Ziel 10.2-8 LEP NRW für die Nutzung der Windenergie durch die kommunale Planung nicht zur Verfügung.

Zu G VI.1-3a Alternativenprüfung

Bei den in Ziel VI.1-3 Absatz 2 genannten Bereichen handelt es sich um Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und in denen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete). Vor der Darstellung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in diesen Bereichen soll daher im Rahmen der Bauleitplanung geprüft werden, ob und in welchem Umfang raumverträglichere Alternativen außerhalb dieser Bereiche bestehen. In die vergleichende Prüfung ist die Vorrangfunktion dieser Bereiche und die von möglichen Alternativen berührten raumordnerischen Belange einzubeziehen. Die Alternativen sollen soweit untersucht werden, wie dies für eine zweckmäßige Abwägung und eine sachgerechte Entscheidung im Rahmen des jeweiligen Bauleitplanverfahrens erforderlich ist. Aus den Unterlagen zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) sollen die geprüften Flächenalternativen und die jeweiligen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der raumordnerischen Belange hervorgehen.

Zu Z VI.1-4 Unzulässige Windenergienutzung außerhalb der Windenergiebereiche

Nach Ziel 10.2-8 LEP NRW ist die Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) für die Festlegung von Windenergiebereichen nur durch die regionale Planung im Rahmen der Erreichung des Flächenbeitragswertes zulässig, soweit es sich nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturdokumente oder Nationalparke handelt. Diese

Möglichkeit ist der kommunalen Planung zur Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen untersagt, wenn die Standorte in BSN liegen.

In der Planungsregion Münsterland liegen alle für den Flächenbeitragswert anzurechnenden Windenergiebereiche außerhalb der BSN. Der Anteil der Freiraumfläche, die als BSN festgelegt ist, beträgt im Münsterland ca. 15 %. Damit wird deutlich, dass es ausreichende Standortalternativen für kommunale Sondergebiete für die Windenergienutzung außerhalb dieser Bereiche gibt.

Abweichend von der Regelung des Ziels IV 4-2 ist die Darstellung von Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplänen in festgelegten Waldbereichen aufgrund der Waldarmut der Planungsregion (ca. 16 %) und der damit ausreichend zur Verfügung stehenden Alternativstandorte für Windenergienutzung außerhalb des Waldes in waldarmen Kommunen nicht zulässig. 61 Kommunen der Planungsregion verfügen über einen Waldanteil von unter 20 % an ihrer Gesamtfläche und gelten gemäß Grundsatz 7.3-3 LEP NRW als waldarm. Nach Grundsatz 10.2-7 LEP NRW soll in waldarmen Kommunen auf die Festlegung von Windenergiegebieten in Waldbereichen verzichtet werden. Gerade in den waldarmen Kommunen kommt dem Wald generell, und zwar unabhängig von der Baumartenzusammensetzung, eine herausragende Bedeutung für seine verschiedenen Schutz- und Erholungsfunktionen zu.

Ebenfalls nicht zulässig ist die Darstellung von Sonderbauflächen für die Nutzung von Windenergie in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB), Allgemeinen Siedlungsbereichen mit Zweckbindungen (s. Ziele III.11 bis 1-13) sowie Potenzialbereichen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P). Diese Gebietskategorien sind in erster Linie allgemeinen siedlungsbezogenen Nutzungen, wie z.B. Wohnen, wohnverträglichem Gewerbe, Freizeitnutzungen, Bildung, Gesundheit oder Einzelhandel vorbehalten (s. hierzu Ziele III.1-1 bis 1-13). Die Schaffung von Wohnraum inkl. der hierfür erforderlichen Infrastruktur ist ein zentraler Aspekt der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Planungsregion. Da ein raumverträgliches Nebeneinander dieser Nutzungen mit Windenergie schon aus Gründen des Immissionsschutzes grundsätzlich nicht umsetzbar ist, wird in ASB, ASB-Z und ASB-P Bauleitplanung für Windenergie ausgeschlossen.

Zu G VI.1-5 Windenergiebereiche und Transportfernleitungen

Bei der Planung raumbedeutsamer ober- und unterirdischer Transportfernleitungen sollen die Trassen nach den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 LEP NRW so geplant werden, dass die festgelegten Windenergiebereiche nicht in ihrer Vorrangwirkung beeinträchtigt werden. Trassenführungen durch festgelegte Windenergiebereiche sind nur möglich, wenn sie mit der Vorrangwirkung der Windenergienutzung vereinbar sind. So können bereits bestehende linienhafte Strukturen im Windenergiebereich (z. B. Straßen, Gewässerläufe, bestehende Leitungstrassen), die nicht für die Nutzung der Windenergie geeignet sind, aufgegriffen werden. Dabei sind im Falle von oberirdischen Stromleitungen die erforderlichen Abstände zu bestehenden Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Gleichzeitig dürfen die erforderlichen Abstände, die zu den Transportleitungen einzuhalten sind, nicht die Vorrangwirkung unterlaufen.

Für die Fälle, für die eine ernsthafte alternative Trassenführung außerhalb eines Windenergiebereichs nicht in Betracht kommt, ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung die Vereinbarkeit mit der Vorrangwirkung des Windenergiebereichs zu prüfen. Sollte eine Vereinbarkeit mit der Vorrangwirkung nicht möglich sein, ist ein Zielabweichungsverfahren oder Regionalplanänderungsverfahren durchzuführen.

Bei der Planung raumbedeutsamer ober- und unterirdischer Transportfernleitungen sollen die Trassen nach den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 LEP NRW so geplant werden, dass die festgelegten Windenergiebereiche nicht in ihrer Vorrangwirkung beeinträchtigt werden. Für die Fälle, in denen eine Trassenführung außerhalb der WEB aufgrund von anderen raumordnerischen Festlegungen oder fachplanerischen Vorgaben nicht möglich sein sollte, ist im Rahmen

einer Einzelfallprüfung die Vereinbarkeit mit der Vorrangwirkung des Windenergiebereichs zu belegen.

Trassenführungen durch festgelegte Windenergiebereiche sind somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch nur möglich, wenn sie mit der Vorrangwirkung der Windenergienutzung vereinbar sind. Je nach Leitungsart (Strom, Gas, Produkte) und Errichtungsweise (oberirdisch, erdverlegt) gibt es unterschiedliche Abstandserfordernisse zu Windenergieanlagen. So können auch bereits bestehende linienhafte Strukturen im Windenergiebereich (z. B. Straßen, Gewässerläufe, bestehende Leitungstrassen), die nicht für die Nutzung der Windenergie geeignet sind, und von der Leitungsführung aufgegriffen werden, sind in die Beurteilung einzustellen. Der Gesetzgeber geht von einer Nichtausnutzbarkeit der Windvorranggebiete von 30% aus (vgl. Gesetzesbegründung zum WindBG, BT-Drs. 20/2355 S. 24). Dies ist insbesondere bei kleineren Gebieten, die von Leitungen mit hohen Abstandserfordernissen (u.a. Stromfreileitungen) gequert werden, relevant. Ein weiteres Prüfkriterium sind vorhandene Windenergieanlagen, die aufgrund ihrer Abstände untereinander ggf. eine Trassierung durch das Vorranggebiet ohne Beeinträchtigung der Vorrangfunktion erlauben (Abstimmung mit Betreiber erforderlich). Hier sind eventuell vorhandene Planungen zum Repowering, die zu einer Änderung der Anlagenstandorte führen könnten, zu beachten.

Eine Vereinbarkeit von WEB und Transportleitungen könnte regelmäßig bei größeren, bereits durch Windenergieanlagen bestandenen Vorranggebieten bestehen, die von Transportleitungen mit geringen Abstandserfordernissen gequert werden (z.B. erdverlegte Stromkabel).

Zu Z VI.1-6 Windenergiesensible Landschaftsräume

Im weitestgehend flachen Münsterland haben bestimmte Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes eine herausragende Bedeutung für die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche des Plangebiets. Aufgrund dieser besonderen topographischen Charakteristik im Planungsraum wurden diese Bereiche bereits in der Vergangenheit von der Errichtung moderner Windenergieanlagen freigehalten. Dies ist auch unter Berücksichtigung des § 2 EEG vertretbar, da der Teilflächenbeitragswert auch außerhalb dieser Räume umsetzbar ist und wie die Vielzahl der zusätzlichen Planungen von Windenergieprojekten im Planungsraum zeigt auch ausreichend Standortalternativen außerhalb diese Landschaftsräume ermöglichen. Auch zukünftig soll der durch Windenergieanlagen unbeeinflusste Eindruck erhalten bleiben (Teutoburger Wald) oder wiederhergestellt werden (Baumberge). Daher sind diese Landschaftsräume von der Nutzung der Windenergie freizuhalten. Die besondere Bedeutung dieser markanten landschaftsprägenden Strukturen liegt weiterhin in ihrer Funktion für den Natur- und Artenschutz, für das Landschaftsbild und für die Erholung.

Die von der Regelung Ziel VI.1-6 erfassten Bereiche der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind in der Erläuterungskarte VI-1 dargestellt.

Zu G VI.1-4 Repowering

Unter Repowering versteht man den Ersatz von älteren Windenergieanlagen mit geringerer Leistung durch neue leistungsstärkere Anlagen. Das Repowering wird im Münsterland an Bedeutung zunehmen, da eine Vielzahl bestehender Windenergieanlagen in naher Zukunft aus der Förderung des EEG herausfallen wird. Um auch zukünftig sicherzustellen, dass das Münsterland seinen Beitrag zur erneuerbaren Energiegewinnung in Nordrhein-Westfalen beitragen kann, muss dies im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Abstandsregelung zur Wohnnutzung berücksichtigt werden. Neben der Notwendigkeit der Neuausweisung sollte die Möglichkeit des Repowerings, wenn rechtlich möglich, konsequent genutzt werden, da sich dadurch erhebliche Potenziale zur Erzeugung von erneuerbarem Strom ergeben, ohne die bereits durch Windenergieanlagen genutzten Flächen ausweiten zu müssen. Dies kann auch dazu beitragen, dass der Freiraum und landwirtschaftlich genutzten Flächen weniger in Anspruch genommen werden.

Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (= WEB des Regionalplanes sowie zusätzliche Sondergebiete- / Sonderbauflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung) sind gemäß § 249 Abs. 2 BauGB Windenergievorhaben nach Feststellung des Flächenbeitragswerts nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet.

Allerdings gelten nach § 249 Abs. 3 BauGB zugunsten von Vorhaben zur Modernisierung bestehender Windenergieanlagen (Repowering-Vorhaben) Sonderregelungen. Ein Repowering gemäß den Vorgaben des § 16 b Bundesimmissionsschutzgesetzes bleibt bis zum Ablauf des 31.12.2030 – außerhalb von Natura 2000- sowie Naturschutzgebieten - auch dann bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn für den Standort der Flächenbeitragswert bereits erklärt worden ist.

b) Nutzung von Biomasse

Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse (Biomasseanlagen) nehmen im Münsterland eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von erneuerbarer Energie ein. Vorwiegend handelt es sich hier um Biogasanlagen. Die Biomasse kann auch in Bioethanolanlagen oder thermischen Biomasseanlagen genutzt werden. Zukünftig sollen durch Aufbereitung des entstehenden Biogases sogenannte Biomethananlagen im Münsterland betrieben werden.

Nach den Regelungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind Biogasanlagen unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen im Außenbereich privilegiert zulässig.

Von der landesplanerischen Steuerung erfasst werden in der Regel die Biogasanlagen, die die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht erfüllen. Mit der größeren Leistungsfähigkeit dieser Anlagen gehen ein höherer Flächenverbrauch, größere Anlagenteile und ein gesteigertes Verkehrsaufkommen einher. Daher ist davon auszugehen, dass sich diese Anlagen auf die räumliche Entwicklung oder die Funktionen der im Regionalplan festgelegten Bereiche auswirken werden.

Die nachfolgenden Ziele und Grundsätze beziehen sich ausschließlich auf die im Münsterland häufig betriebenen Biogasanlagen und deren Anlagenstandorte, an denen der Fermentationsprozess stattfindet. Nicht berührt werden die Nebenstandorte möglicher Satellitenblockheizkraftwerke.

Festlegungen

Z VI.1-8 Biogasanlagen

Biogasanlagen sind innerhalb der im Regionalplan festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bzw. der Potenzialbereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBP) zu errichten.

Z VI.1-9 Sondergebiete für Biogasanlagen

(1) ~~Sondergebiete für Biogasanlagen sind im Einzelfall darzustellen in:~~

- ~~– Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen;~~
- ~~– Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung;~~
- ~~– Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz;~~
- ~~– Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit der Zweckbindung "Halde" oder "Abfalldeponien";~~
- ~~– Allgemeinen Siedlungsbereichen mit der Zweckbindung „Militärische Einrichtungen“ im Rahmen der Nachfolgenutzung.~~

~~Voraussetzung für die Darstellung eines Sondergebiets ist, dass die Anlage mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar ist.~~

(2) ~~Der Immissionsschutz ist zu beachten und eine ausreichende Verkehrsanbindung muss vorhanden sein bzw. geschaffen werden können.~~

(3) ~~Die Anlage muss mit dem Orts- oder Landschaftsbild, den Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, der Freizeitnutzung und mit den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen vereinbar sein.~~

(4) In den Fällen von Absatz 1, 1. bis 3. Spiegelstrich müssen die Sondergebiete für Biogasanlagen unmittelbar an die im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche bzw. an die in den Flächennutzungsplänen dargestellten Ortslagen anschließen.

(5) Abweichend von Absatz 4 können Sondergebiete für Biogasanlagen dargestellt werden, wenn diese eine enge räumliche Zuordnung zu vorhandenen baulichen Nutzungen aufweisen oder wenn es sich um eine Erweiterung einer vorhandenen bisher privilegierten Anlage handelt, die

- ein von der Nachhaltigkeit geprägtes Konzept verfolgt oder
- der Erzeugung von Biomethangas dient.

Z VI.1-9 Ausschluss von Sondergebieten für Biogasanlagen

Sondergebiete für Biogasanlagen sind ausgeschlossen in:

- Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Allgemeinen Siedlungsbereichen mit Zweckbindung (ASB-Z);
- Potenzialbereichen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P);
- Bereichen für den Schutz der Natur (BSN);
- Waldbereichen;
- Überschwemmungsbereichen;
- Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).

G VI.1-10 Ausnutzung der Wärmepotenziale

Bei der Biogasnutzung soll durch Auswahl entsprechender Standorte auf eine größtmögliche Ausnutzung der Wärmepotenziale hingewirkt werden. Dabei soll im Rahmen der Bauleitplanung eine sachgerechte Abwägung zwischen immissionsschutzrechtlich notwendigen Abständen zum besiedelten Bereich und der wirtschaftlichen und umweltschonenden Nutzbarkeit des Wärmepotenzials stattfinden.

Erläuterung und Begründung

Zu Z VI.1-8 Biogasanlagen

Zur Fortsetzung des vom Land Nordrhein-Westfalen angestrebten Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung tragen die Biogasanlagen neben der Wind- und Solarenergie zurzeit den zweit drittgrößten Anteil. Etwa 5,5 4,7 % des gesamten Strombedarfs Bruttostromverbrauchs von Nordrhein-Westfalen konnte Ende 2022 9 aus der Bioenergie (Biomasse, Deponiegas und Klärgas) gedeckt werden. Sie ist damit hinter der Windkraft (13,6 8,5 %) und der Solarenergie (7,0 %) die zweit drittwichtigste erneuerbare Stromquelle in Nordrhein-Westfalen. Nach den Daten des LANUV NRW, dargestellt im Energieatlas Nordrhein-Westfalen, liegt der Stromertrag verbrauch aus erneuerbaren Energien für Biomasse bei 6.706218 GWh/a, für Solarenergie bei 9.160 GWh/a und für Windenergie bei 17.922 2.304 GWh/a.

Nach den Daten des Energieatlas Nordrhein-Westfalen (Stand Ende 2020³) sind landesweit 1.420 395 Biomassegasanlagen in Betrieb, davon 413 428 Anlagen im Münsterland. Bei den meisten Anlagen handelt es sich um privilegierte Biogasanlagen.

Insgesamt besteht auch unter Berücksichtigung eines ambitionierten Naturschutzes, von Nachhaltigkeitsaspekten, niedriger Norg-Grenzen und von Nutzungskonkurrenzen ein hohes

Steigerungspotenzial durch Verbesserung der Anlagentechnik und Optimierung des Substratmixes aus Rest- und Abfallstoffen aus der Land- und Forstwirtschaft, der Abfallwirtschaft und Landschaftspflege.

Eine besondere Bedeutung nehmen Biogasanlagen unter den erneuerbaren Energieanlagen ein, weil die aus Biomasse erzeugte Energie speicherbar, mehrseitig nutzbar sowie spitzen- und grundlastfähig ist. Sie haben die Chance, zukünftig einen wichtigen energiewirtschaftlichen Baustein im Rahmen eines zunehmend regenerativen Kraftwerkparks einzunehmen.

Nach dem Energieatlas Nordrhein-Westfalen liegt der Ertrag von Biomasse / Biogas im Plangebiet bei 1.505⁹⁸ GWh/a (Stand Ende 2023 2020).

Die Realisierung von nicht privilegierten Biogasanlagen setzt eine entsprechende planungsrechtliche Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Biogasanlage" voraus.

Bei der Planung von Biogasanlagen im Außenbereich handelt es sich um typische anlagenbezogene Planungen, deren künftiger Umfang seitens der Regionalplanung nicht zu prognostizieren ist. Daher ist eine gesamtäumliche Angebotsplanung durch die Festlegung von Vorbehalts- oder Vorranggebieten für Biogasanlagen nicht angemessen. Der Regionalplan steuert somit ausschließlich über textliche Ziele, die definieren, wo Sondergebiete für Biogasanlagen dargestellt bzw. nicht dargestellt werden können. Die Ziele beziehen sich ausschließlich auf die durch die entsprechenden Baugebiete erfassten Anlagenstandorte.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB und GIB-P) sind vor allem für störende gewerbliche und industrielle Anlagen vorgesehen. Daher sind diese Bereiche des Regionalplans für die Errichtung von Biogasanlagen geeignet. Die Ansiedlung von Biogasanlagen in GIB-P hat gemäß den Vorgaben der Ziele III.1-5 und III.1-6 zu erfolgen.

Beim Bau von großen Biogasanlagen gelten die Regelungen des § 50 BImSchG. Insbesondere bei einer Lagerung ab 10 t des als hochentzündlichen mit der Kennzeichnung R12 eingestuften Biogases ist die Störfallverordnung zu beachten. Aus störfallrechtlicher Sicht wird empfohlen, dass die Berücksichtigung der Richtlinie 96/82/EG i. V. m. § 50 BImSchG offensichtlich aus den Planverfahren ersichtlich ist und textlich festgesetzt wird.

Bioethanolanlagen und thermische Biomasseanlagen werden bisher nur sehr selten im Münsterland geplant. Da es sich um industrielle Anlagen handelt, ist deren Errichtung ausschließlich in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB, GIB-P) vertretbar.

Zu Z VI.1-9 — Sondergebiete für Biogasanlagen

In Ziel VI.1-9 werden im Regionalplan festgelegte Bereiche aufgeführt, in denen unter Einhaltung der genannten Voraussetzungen nicht privilegierte Biogasanlagen errichtet werden können. So wird sichergestellt, dass der Abwägungsschwerpunkt dieser Vorbehaltsgebiete auch bei Errichtung einer Biogasanlage weiterhin gewährleistet werden kann.

Um die weitere Zersiedlung der Landschaft zu verhindern, sind Biogasanlagen unmittelbar angrenzend zu den im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereichen bzw. den in den Flächennutzungsplänen dargestellten Ortslagen zu planen.

Ausnahmen hiervon bilden Standorte, die durch menschliches Handeln vorgeprägt sind, z. B. Halden, Deponien oder baulich vorgeprägte Konversionsstandorte. Entsprechend des Zieles 10.2-1 LEP NRW sind Halden und Abfalldeponien als Standorte für die Erzeugung von erneuerbaren Energien geeignet, soweit sie die technischen Voraussetzungen dafür erfüllen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen. Es sind bevorzugt Standorte zu wählen, die bereits durch vorhandene bauliche Nutzungen, wie z. B. landwirtschaftliche Betriebsstellen vorgeprägt sind. Darunter sind u. a. Hofstellen und Tierhaltungsanlagen zu verstehen. Damit kann eine weitere Zersiedlung des Außenbereichs vermieden werden.

Bei der Erweiterung einer vorhandenen bisher privilegierten Anlage ist darauf zu achten, dass ein von der Nachhaltigkeit geprägtes Konzept verfolgt wird. Dies dient der deutlichen Effizienzsteigerung von vorhandenen Biogasanlagen und fördert den Klimaschutz. Beispiele sind der Aufbau eines lokalen Nahwärmenetzes im ländlichen Raum und die Veredelung / Trocknung von Biomasse aus der Landschaftspflege. Durch die sachgerechte Pflege der Hecken und Gewässerbepflanzungen wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Münsterländer Parklandschaft geleistet. Das anfallende Pflegematerial liefert in Form von Hackschnitzeln ein CO₂-neutrales und regeneratives Heizmaterial. Zur optimalen Nutzung des Materials ist dessen Trocknung notwendig. Hierzu bieten Biogasanlagen ideale Voraussetzungen.

Die Zulassung von Biogasanlagen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Zone III A – III B, wird auf Ebene der Fachverfahren geregelt und erfolgt nur unter Auflagen. Standorte in den Wasserschutzzonen I und II sind somit generell unzulässig.

Zu Z VI.1-9 Ausschluss von Sondergebieten für Biogasanlagen

In Ziel VI.1-9 werden im Regionalplan festgelegte Bereiche genannt, deren vorrangige Funktionen nicht mit der Errichtung von nicht privilegierten Biogasanlagen zu vereinbaren sind. Das verbleibende Potenzial an möglichen Standorten ist außerhalb der genannten Bereiche ausreichend gegeben.

Die Errichtung von Satellitenblockheizkraftwerken in Allgemeinen Siedlungsbereichen ist zulässig, soweit dies mit dem Immissionsschutz zu vereinbaren ist. Damit kann eine verbrauchernahe Nutzung des erzeugten Biogases erreicht werden.

Die Errichtung von Biogasanlagen ist mit den Zielen für BSN nicht vereinbar. Neben einer vorhandenen ökologischen Wertigkeit weisen die Bereiche auch ein deutliches Entwicklungspotenzial für den regionalen Biotopverbund auf. Die BSN sind so zu entwickeln, dass sie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere fungieren und eine Funktion als Kern- und Verbindungsflächen im regionalen Biotopverbund wahrnehmen können. In den BSN soll es für Pflanzen und Tiere weiterhin möglich sein, weitgehend ungestört zwischen den verschiedenen Biotopen zu wandern. Durch die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen in BSN würde es zu funktionalen Zerschneidungen der Lebensräume und zu Barrierewirkungen kommen. Zudem führt die Inanspruchnahme solcher wertvollen Flächen zu erheblichen Kompensationsbedarfen, die in der Regel auf landwirtschaftlichen Nutzflächen realisiert werden müssen.

Die Darstellung von Sondergebieten für Biogasanlagen ist mit den Zielen für die Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) nicht vereinbar. Da es sich bei den BSAB um Vorranggebiete – zum Teil sogar mit der Wirkung von Eignungsgebieten – handelt, haben diese zur Sicherstellung der Versorgung des Planungsraums mit oberflächennahen Rohstoffen während des durch den LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeitraums für den Abbau der Rohstoffe zur Verfügung zu stehen (siehe Ziele V.11, V.1-2, V.2-1 bis V.2-3, Grundsätze V.3-1 bis V.3-4). Daher ist auch eine temporäre Nutzung der Abgrabungsbereiche durch Biogasanlagen nicht zulässig.

Nach Ziel 7.3-1 LEP NRW dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn u. a. die geplante Nutzung nachweislich außerhalb des Waldes nicht realisiert werden kann. Im waldarmen Münsterland gibt es für Biogasanlagen ausreichend Standorte außerhalb von Waldbereichen.

Überschwemmungsbereiche sind nach Ziel 7.4-6 LEP NRW von zusätzlichen Bauflächen freizuhalten. Standorte in der Nähe von Gewässern sind nicht zulässig, da in Biogasanlagen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen.

Ebenfalls nicht zulässig ist die Darstellung von Sondergebieten für Biogasanlagen in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB), Allgemeinen Siedlungsbereichen mit Zweckbindungen (s. Ziele III.1-1 bis 1-13) sowie Potenzialbereichen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P). Diese Gebietskategorien sind in erster Linie allgemeinen siedlungsbezogenen Nutzungen, wie

z.B. Wohnen, oder wohnverträglichem Gewerbe, Freizeitnutzungen, Bildung, Gesundheit oder Einzelhandel vorbehalten (s. hierzu Ziele III.1-1 bis 1-13). Die Schaffung von Wohnraum inkl. der hierfür erforderlichen Infrastruktur ist ein zentraler Aspekt der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Planungsregion. Da ein raumverträgliches Nebeneinander dieser Nutzungen mit emittierenden Biogasanlagen schon aus Gründen des Immissionsschutzes grundsätzlich nicht oder nur unter Einsatz erheblicher immissionsschutzrechtlicher Schutzmaßnahmen umsetzbar ist, wird in ASB, ASB-Z und ASB-P Bauleitplanung für Biogasanlagen ausgeschlossen.

Zu G VI.1-10 Ausnutzung des Wärmepotenzials

Bei der Standortwahl soll im Rahmen der Bauleitplanung darauf geachtet werden, dass eine sachgerechte Abwägung zwischen immissionsschutzrechtlich notwendigen Abständen zum besiedelten Bereich und der wirtschaftlichen und umweltschonenden Nutzbarkeit des Wärmepotenzials gewährleistet wird.

c) Nutzung der Solarenergie

Der LEP NRW enthält in seinen Kapiteln 10.1 – Energiestructur – und Kapitel 10.2 – Standorte für die Nutzung von erneuerbaren Energien – Regelungen zum Ausbau und zur Steuerung der Freiflächen-Solarenergie. Diese Regelungen werden durch den Regionalplan konkretisiert, soweit es die regionalen Besonderheiten der Planungsregion erfordern.

Nachfolgend genannte Ziele und Grundsätze zum Ausbau der Freiflächensolarenergie gelten unmittelbar und benötigen keine weitere Konkretisierung im Regionalplan.

- Ziel 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbaren Energien
- Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen
- Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen

Zu diesen Regelungen des LEP ist festzuhalten, dass die hochwertigen Ackerböden, die gemäß der Definition im LEP eine Bodenwertzahl von 55 und mehr aufzuweisen haben im Münsterland nur einen geringen Anteil nur ca. 5% der Ackerböden im Münsterland ausmachen. Da derzeit keine angemessene Methodik zur Differenzierung und Bewertung der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Münsterlandes für die Abgrenzung der sogenannten landwirtschaftlichen Kernräume vorliegt, können diese landesplanerischen Regelungen nicht wesentlich zur Steuerung der Freiflächensolarenergieanlagen im Münsterland beitragen.

Eine Konkretisierung der nachfolgend aufgelisteten Ziele und Grundsätze des LEP NRW zu Freiflächensolarenergieanlagen durch den Regionalplan ist aufgrund der regionalen Prägungen und Besonderheiten des Münsterlandes, wie z. B. das Vorliegen einer starken Flächenkonkurrenz bei intensiver landwirtschaftlicher Nutzung oder dem Vorhandensein einer besonderen Landschaftsstruktur erforderlich:

- Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen im Freiraum
- Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen im Freiraum
- Grundsatz 10.2-18 Freiflächensolarenergieanlagen im Siedlungsraum

Neben der Nutzung der Windenergie und der Nutzung der Biomasse in Biogasanlagen stellt die Nutzung der solaren Strahlungsenergie gegenwärtig die dritte Säule der erneuerbaren Energiegewinnung im Münsterland dar. Abseits der im Planungsraum gängigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die zur Stromerzeugung genutzt werden, gibt es auch solarthermische Freiflächenanlagen, die zur Erzeugung von Warmwasser genutzt werden.

Freiflächensolarenergieanlagen sind im Außenbereich als privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) und 9 BauGB oder im Geltungsbereich eines Bauleitplans zulässig. ~~nicht privilegiert im Sinne von § 35 BauGB.~~ Alle Anlagestandorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die die o. g. Privilegierungstatbestände nicht erfüllen, sind weiterhin auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes und ~~Die Errichtung dieser Solarenergieanlagen setzt~~ eine planungsrechtliche Darstellung als "Sondergebiet" nach § 11 Abs. 2 BauNVO oder als "Versorgungsfläche" nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB und / oder als "Fläche für Versorgungsanlagen" nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB (im nachfolgenden Text zusammenfassend als "besondere Bauflächen" bezeichnet) angewiesen voraus.

In die Regelungskompetenz des Regionalplanes fallen raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG, da sich diese Anlagen auf die räumliche

Entwicklung oder die Funktionen der im Regionalplan festgelegten Bereiche auswirken. Im Plangebiet werden Freiflächensolarenergieanlagen im planerischen Außenbereich in der Regel ab einer Flächengröße von mehr als 10 ha als raumbedeutsame Anlagen eingestuft. Nähere Erläuterungen zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit einer Freiflächensolaranlage sind im LEP NRW in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 zu finden. Unter den Begriff der Freiflächensolarenergieanlagen fallen sowohl Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPVA) als auch Freiflächen-Solarthermie-Anlagen.

Mit der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien ist grundsätzlich eine neue raumordnerische Regelungssystematik auf Ebene der Landesplanung für die Steuerung von Freiflächensolaranlagen eingeführt worden. Seitdem wird die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie nicht länger auf einen konkreten Katalog von Flächen beschränkt, der sich an Vorbelastungen des Raumes orientiert (ehem. Ziel 10.2-5: Brachflächen, Aufschüttungen, Infrastrukturrandstreifen), sondern gem. Ziel 10.2-14 LEP NRW ist mit Ausnahme der regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur grundsätzlich der gesamte Freiraum für eine planungsrechtliche Ausweisung von Bereichen für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet worden. Grundlegende Voraussetzung ist allerdings die Vereinbarkeit mit der jeweiligen Schutz- und Nutzfunktion der Regionalplanfestlegungen. In den Erläuterungen zum Ziel 10.2-14 sind Gebietskategorien aufgeführt, in denen entsprechend eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist (z. B. Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz).

Abschließend zeigen die Grundsätze 10.2-17 und 10.2-18 LEP einen Rahmen auf, welche Bereiche als besonders geeignete Standorte für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie bewertet werden (Grundsatz 10.2-17) und unter welchen Rahmenbedingungen Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Siedlungsraum (Grundsatz 10.2-18) betrieben werden soll.

Durch die Aufnahme dieser dezidierten Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Nutzung der Solarenergie ist grundsätzlich ein hinreichend differenzierter und gleichzeitig dem raumordnerischen Abstraktionsgrad entsprechender Rahmen zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gegeben. Um darüber hinaus der speziellen Struktur und Nutzungssituation des Münsterlandes gerecht zu werden, konkretisieren die Festlegungen des Regionalplans Münsterland die Vorgaben des LEP NRW und ergänzen diese für die Planungsregion.

Eine Regionalplanänderung ist selbst bei raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen ab einer Größe von 10 Hektar nicht zwingend erforderlich. Die zeichnerische Festlegung einer Freiflächensolarenergieanlage als „Solarenergiebereich“ (Vorranggebiet) ist lediglich dann erforderlich, wenn sie raumbedeutsam ist und in einem Zielkonflikt mit einer anderen Schutzfunktion des Regionalplans steht.

Der LEP NRW regelt über Ziel 10.2-5, an welchen Standorten raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen errichtet werden dürfen. Aufgrund der besonderen Nutzungssituation im Plangebiet, insbesondere durch die intensive Landwirtschaft (Veredelungsregion), greift der Regionalplan mit seinen raumordnerischen Vorgaben auch neuartige Technologien, wie z. B. Agri- und Floating-PV-Anlagen auf.

Festlegungen

G VI.1-11 Nutzung der Solarenergie

Um den Nutzungsdruck auf den Freiraum des Münsterlandes nicht zu verstärken, soll die Nutzung der Solarenergie durch Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen vor allem auf oder an Gebäuden erfolgen. Gleiches gilt für bereits versiegelte Flächen im Siedlungsraum, Flächen,

die bereits siedlungsstrukturell genutzt werden bzw. wurden, baulich geprägte Konversionsflächen, Brachflächen oder Deponieflächen sowie Flächen, die in einem funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit Deponieflächen stehen.

Z VI.1-10 Raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen

Bei der Errichtung raumbedeutsamer Freiflächensolarenergieanlagen nach Ziel 10.25 LEP NRW ist sicherzustellen, dass die Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Gewässerschutzes, des Hochwasserschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung beachtet werden.

G VI.1-12 Abstand von Freiflächensolarenergieanlagen untereinander

Bei der Errichtung von mehreren Freiflächensolarenergieanlagen (Solarpark) in einem Landschaftsraum soll möglichst ein Abstand zueinander eingehalten werden, um das Entstehen von bandartigen Strukturen und einer negativen Überformung der Landschaft zu verhindern.

Z VI.1-12 Agri-PV-Anlagen

Raubedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen dürfen auch außerhalb der in Ziel 10.2-5 LEP NRW genannten Flächen errichtet werden, wenn es sich um sogenannte Agri-PV-Anlagen handelt, deren Betrieb mit einer landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche vereinbar ist.

Z VI.1-13 Voraussetzungen für Freiflächensolarenergieanlagen in Siedlungsbereichen bzw. Siedlungspotenzialbereichen

Die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen innerhalb von ASB, ASB-Z, ASB-P, GIB, GIB-Z und GIB-P ist nur in einer untergeordneten Größenordnung unter Wahrung der vorrangigen und vorbehaltlichen Funktion dieser Bereiche möglich. Ausgenommen hiervon ist die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen in GIB-Z-EE. In GIB müssen die Anlagen im funktionalen Zusammenhang mit vorhandenen Betrieben stehen.

G VI.1-14 Freiflächensolarenergieanlagen in GIB, GIB-Z und GIB-P

In GIB, GIB-Z und GIB-P sollen Freiflächensolarenergieanlagen im funktionalen Zusammenhang mit den jeweils vorhandenen Betrieben stehen. Dies gilt nicht für die GIB-Z-EE.

Z VI.1-15 Voraussetzungen für Freiflächensolarenergieanlagen in BSAB

(1) Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Freiflächensolarenergieanlagen ist innerhalb von BSAB ausgeschlossen. Ausnahmsweise ist eine Darstellung möglich, soweit die Rohstoffe in den BSAB bzw. ihren Teilbereichen vollständig ausgeschöpft sind.

(2) Floating-PV-Anlagen können auf durch Abgrabungstätigkeit entstandenen Oberflächen gewässern zulässig sein, wenn sie mit dem laufenden Abgrabungsbetrieb vereinbar sind.

(3) Die Errichtung der Anlagen nach Absatz 1 und 2 ist mit der jeweiligen Rekultivierungsplanung zu vereinbaren.

(1) In BSAB hat die Rohstoffgewinnung Vorrang; Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der Rohstoffgewinnung vereinbar sind, sind auszuschließen.

- (2) Ausnahmsweise dürfen als zeitlich und räumlich konkret begrenzte Zwischennutzung in BSAB Freiflächensolarenergieanlagen errichtet und betrieben werden, soweit die Rohstoffe in dem BSAB bzw. seinen Teilbereichen entweder bereits vollständig oder teilweise ausgeschöpft sind bzw. deren Abbau noch nicht begonnen hat und die Freiflächensolarenergieanlagen einem parallel laufenden bzw. zukünftigen Abbau nicht entgegenstehen.
- (3) Ausnahmsweise dürfen Floating-PV-Anlagen auf durch Abgrabungstätigkeit entstandenen Oberflächengewässern errichtet werden, wenn sie mit dem laufenden Abgrabungsbetrieb vereinbar sind.
- (4) Die Errichtung der Anlagen nach Absatz 2 und 3 ist mit der jeweiligen Rekultivierungsplanung zu vereinbaren.

Z VI.1-16 Errichtung von Floating-PV-Anlagen auf Oberflächengewässern außerhalb von BSAB

Raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen sind als Floating-PV-Anlagen auf Oberflächengewässern zulässig, wenn sie mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, dem Artenschutz, und der stattfindenden Nutzung vereinbar sind.

G VI.1-17 Vermeidung bzw. Verminderung der Barrierewirkung für Tiere

Bei der Errichtung von Solarenergieanlagen soll darauf geachtet werden, dass deren Einzäunung so gestaltet wird, dass eine Barrierewirkung für Tiere vermieden bzw. vermindert wird.

G VI.1-18 Nachfolgenutzung von auf landwirtschaftlichen Flächen

Wenn die Nutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Flächen durch Freiflächensolarenergieanlagen aufgegeben wird, soll der ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzungsstatus möglichst wiederhergestellt werden.

Erläuterung und Begründung

Zu G VI.1-11 Nutzung der Solarenergie

Das Münsterland bietet für die Nutzung der Solarenergie in weiten Teilen eine begünstigte strahlungstechnische Situation. Dem weiteren Ausbau der Solarenergie kommt daher bei einer nachhaltigen Veränderung des Energie-Mixes eine Schlüsselfunktion zu. Um jedoch den Nutzungsdruck auf den Freiraum des Münsterlandes nicht zu verstärken, sollten beim Ausbau der Solarenergie mit ihren kleineren dezentralen Einheiten im privaten und gewerblichen Bereich vor allem Flächen an oder auf Gebäuden genutzt werden. Gleiches gilt für Flächen, die bereits siedlungsstrukturell genutzt werden bzw. wurden (z. B. Parkplatzflächen), baulich geprägte Konversionsflächen, Brachflächen oder Deponieflächen und Flächen, die in einem funktionalen oder räumlichen Zusammenhang mit den Deponieflächen stehen.

Studien aus Nordrhein-Westfalen zeigen, dass in der Regel mehr als 20 % der Dachflächen einer Stadt prinzipiell für die Energieerzeugung durch Photovoltaik und Solarthermie geeignet sind, von dem nur ein sehr geringer Prozentsatz tatsächlich genutzt wird. Somit steht im Gebäudebestand noch ein großes Potenzial an geeigneten Flächen für den Ausbau der Solarenergie zur Verfügung, das u. a. durch eine vorausschauende Stadtplanung aktiviert werden sollte. Dafür können auch "Solar-Kataster" der Kommunen oder des LANUV NRW hilfreich sein.

Mit Stand vom Dezember 2022 2020 befinden sich im Münsterland ca. 86.300 64.850 PV-Anlagen auf Dachflächen mit einer installierten Leistung von etwa 1.724 1.423 MWp in Betrieb.

Zum selben Zeitpunkt waren 105 Freiflächen-PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von 64 MWp in Betrieb. Ende 2022 lag die eingespeiste elektrische Arbeit insgesamt bereits bei 1.832 GWh/a (Dach-PV: 1766 GWh/a, Freiflächen-PV: 66 GWh/a; Quelle: Energieatlas NRW). Gegenüber 2012 war sie damit bereits mehr als doppelt so hoch.

Zu Z VI.1-10 — Raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen

G VI.1-12 — Abstand von Freiflächensolarenergieanlagen untereinander

Z VI.1-12 — Agri-PV-Anlagen

In die Regelungskompetenz der Regionalplanung fallen raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG, da sich diese Anlagen auf die räumliche Entwicklung oder die Funktionen der im Regionalplan festgelegten Bereiche auswirken. Im Plangebiet werden Freiflächensolarenergieanlagen im planerischen Außenbereich in der Regel ab einer Flächengröße von mehr als 10 ha als raumbedeutsame Anlagen eingestuft. Unter den Begriff der Freiflächensolarenergieanlagen fallen sowohl Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPVA) als auch Freiflächen-Solarthermie-Anlagen.

Bei der Errichtung raumbedeutsamer Freiflächensolarenergieanlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Gewässerschutzes, des Hochwasserschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung auszuschließen. Insbesondere in den BSN als Kernbereiche des Biotopverbundes sind diese Anlagen in der Regel nicht zulässig. Die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und den BSLE ist nur möglich, wenn es sich um Nutzungen bzw. ehemalige Nutzungen handelt, die bereits zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen geführt haben, z. B. bei Deponien, Halden und baulich vorgeprägten Brach- oder Konversionsflächen.

Als Brach- und Konversionsflächen im Sinne von Ziel 10.2-5, 1. Spiegelstrich LEP NRW sind solche Flächen zu verstehen, die deutliche bauliche Vorbelastungen aufweisen. Dies können tiefgehende, massive Fundamente und Keller oder große Gebäudekomplexe, z. B. aufgegebene Kalksandsteinwerke oder Kasernen, sein. Die Rekultivierung solcher Standorte ist ohne erheblichen wirtschaftlichen und technischen Aufwand nicht zu realisieren. Somit ist eine Wiedereingliederung dieser Flächen in den Freiraum kaum möglich. Nicht darunter zu fassen sind z. B. verfüllte Abgrabungsflächen, die einer Freiraumnutzung zugeführt werden und im rekultivierten Zustand eine wichtige Freiraumfunktion als Sukzessionsflächen wahrnehmen können.

Die großen linienhaften Verkehrsbänder (Bundesfernstraßen und Schienenwege mit überregionaler Bedeutung) haben zu deutlichen Zerschneidungseffekten in der Landschaft geführt. Diese Zerschneidungseffekte sind insbesondere bei Autobahnen, mehrspurigen Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung, die aus mehrgleisigen Schienenbündeln bestehen, am deutlichsten ausgeprägt. Aufgrund dieser Vorbelastungen des Freiraums entlang der Randstreifen können diese Flächen nach Ziel 10.2-5, 3. Spiegelstrich LEP NRW auch unter Berücksichtigung von Grundsatz VI.1-11 für Freiflächensolarenergieanlagen genutzt werden.

Über eine räumliche Definition der möglichen Solarenergieanlagen entlang solcher Verkehrsstrecken gibt es in der Rechtsprechung keine Vorgaben. Daher wird hilfsweise auf die Regelung des EEG (2023) verwiesen, wonach die Ausschreibung für und die finanzielle Förderung von Freiflächensolarenergieanlagen auf einen jeweils angrenzenden 500 m breiten Randstreifen beidseitig der Verkehrsinfrastruktur beschränkt wird. Damit soll verhindert werden, dass sich die Anlagen zu weit ins Hinterland erstrecken und es vermehrt zu Konflikten mit anderen Nutzungen des Freiraums kommt. Bei der Inanspruchnahmen von Ackerflächen entlang der Verkehrsinfrastrukturen ist besonders auf agrarstrukturelle Belange der Landwirtschaft zu ach-

ten. Der bereits bestehende Flächendruck im Münsterland soll zukünftig nicht durch die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächensolaranlagen verstärkt werden. In Anlehnung an Ziel 6.1-4 LEP NRW gilt auch hier, dass die Entstehung von bandartigen Strukturen zu vermeiden ist.

Eine Regelung solcher Anlagenstandorte ist erforderlich, da in der Potenzialstudie „Erneuerbare Energien NRW, Teil 2 – Solarenergie für das Münsterland“ ein hohes Randstreifenpotenzial gesehen wird. Durch die Aufnahme des Privilegierungstatbestands in § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB hat der Bundesgesetzgeber deutlich gemacht, dass die vorbelasteten Randstreifen großer Verkehrsinfrastrukturen prioritär für die Nutzung solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen. Neben optischen und akustischen Vorbelastungen hat auch das Aufgreifen bestehender Zerschneidungseffekte hierbei eine Rolle gespielt. Dementsprechend kann Freiflächenphotovoltaikanlagen im Rahmen dieser Außenbereichsprivilegierung keine Entstehung bandartiger Strukturen entgegengehalten werden. Um allerdings die Entstehung von bandartigen Strukturen zu vermeiden, soll bei Freiflächensolarenergieparks, die entlang von linienhaften Infrastrukturen entstehen, sichergestellt werden, dass die einzelnen Anlagen mit einem landschaftsspezifischen Abstand zueinander errichtet werden. Um bei der Errichtung von mehreren Solarenergieparks in einem Landschaftsraum eine negative Überformung der Landschaft oder die Entstehung von neuer bandartiger Strukturen zu verhindern, soll möglichst ein Abstand der einzelnen Solarenergieparks zueinander gewählt werden, der dem Ziel der Schonung des bestehenden Landschaftsbildes gerecht wird. Hierbei ist der Konzentration von einzelnen Freiflächensolarenergieanlagen Vorrang vor einer diffusen Streuung der Solarenergieanlagen Standorte einzuräumen. Auf eine pauschale Vorgabe eines Abstandes durch die Raumplanung wird verzichtet, da die verschiedenen Landschaftsräume des Münsterlandes zu unterschiedlichen Abstandserfordernissen aufgrund der jeweiligen Landschaftsbildqualität, der Gliederung der Landschaftsräume oder der jeweiligen Einsehbarkeit einzelner Freiflächensolarenergieanlagen führen.

Aufgrund der starken Flächenkonkurrenz im Münsterland ist im Einzelfall abzuwägen, welche Bereiche des Freiraums für raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen geeignet sind. Nach Ziel 10.2-5 LEP NRW sind raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen nur in den aufgeführten Räumen bzw. Standorten zulässig.

Um auch bei nicht raumbedeutsamen Freiflächensolaranlagen eine Überformung des Freiraums durch bandartige Strukturen oder eine räumliche Ansammlung mehrerer nicht raumbedeutsamer PV-Anlagen zu verhindern, sollte auch hier zwischen den einzelnen Anlagen ein Abstand eingehalten werden. Der Abstand kann kleiner ausfallen, wenn zwischen den Anlagen Zäsuren wie z. B. Siedlungsstrukturen, Waldbereiche oder Gewässerläufe mit begleitender Uferbepflanzung dafür sorgen, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes unterbleibt.

Auch bei nicht raumbedeutsamen Freiflächensolarenergieanlagen ist von einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen möglichst Abstand zu nehmen, sofern von einer negativen Raumbeflussung der landwirtschaftlichen Nutzflächen auszugehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der geplante Standort in einem großen, gut zu bewirtschaftenden Ackerflächen-Gefüge liegt und es damit zu Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung kommen kann (Grundsatz 7.5-2 LEP NRW).

Dagegen ist von einer eher geringen Raumbeflussung der landwirtschaftlichen Nutzflächen auszugehen, wenn

- eine parallele Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche (Schafhaltung, Schnittnutzung, Hühnerhaltung, Obst- und Gemüseanbau) und der Sonnenenergie möglich ist (sog. Agri-PV-Anlagen) oder
- eine bauliche Vorprägung von landwirtschaftlichen Produktionsanlagen dem Standort räumlich zugeordnet werden kann oder

- der Standort aufgrund ungünstiger Voraussetzungen (z. B. Ertragschwäche, Schadstoffbelastung, schwer zu bearbeitende Böden) eine ungünstige landwirtschaftliche Nutzbarkeit aufweist oder
- der Standort innerhalb der Kulisse der „benachteiligten Gebiete“ liegt oder
- am Standort die ackerbauliche Nutzung aufgrund eines hohen Erosionsrisikos aufgegeben werden muss.

Um der Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Zusammenhang mit dem Klimawandel gerecht zu werden, sollen raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen im Münsterland auch außerhalb der in Ziel 10.2-5 LEP NRW genannten Räume zulässig sein, wenn es sich um sogenannte Agri-PV-Anlagen oder Floating-PV-Anlagen handelt.

Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung einer Fläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Die Doppelnutzung der Fläche führt dabei nicht nur zu einer gesteigerten ökologischen und ökonomischen Landnutzungseffizienz, sondern kann in der Praxis darüber hinaus auch noch positive Synergieeffekte zwischen der landwirtschaftlichen Produktion und der Agri-PV-Anlage erzeugen. Abhängig von dem Design der Anlage kann die Konstruktion dabei bedeutende Schutzfunktionen einnehmen (z. B. Hagelschutz) sowie bei entsprechenden Vorrichtungen einen Beitrag zur Regenwassergewinnung leisten. Gerade in wärmeren Jahren und trockenen Regionen ist auch eine reduzierte Bodenwasserverdunstung durch die Beschattung zu erwarten. Diesem Aspekt wird mit Hinblick auf den Klimawandel in Zukunft noch größere Bedeutung zukommen.

Im Unterschied zu den bodennahen aufgeständerten Solarmodulen herkömmlicher PV-Anlagen werden die Solarmodule bei Agri-PV-Anlagen je nach Anwendung in 5 bzw. 7 m Höhe über dem Feld aufgebaut. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist dann unter diesen Modulen möglich. Eine weitere Variante sind senkrecht aufgestellte Agri-PV-Anlagen, bei denen sich die Module auf beiden Seiten der Ständer befinden. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist zwischen den Modulreihen möglich.

Nach DIN SPEC 91434:2021-05 sind landwirtschaftliche Flächen für Agri-PV-Anlagen geeignet, wenn es sich um Flächen handelt, die als Ackerland, Dauergrünland und Dauerweideland oder mit Dauerkulturen genutzt werden.

Eine Festlegung der Freiflächensolarenergieanlagen als Vorbehalts- oder Vorranggebiete im Regionalplan im Sinne einer Angebotsplanung ist nicht erforderlich, da es sich bislang allenfalls um vereinzelte projektbezogene Planungen handelt.

Die zeichnerische Festlegung einer Freiflächensolarenergieanlage als „Solarenergiebereich“ (Vorranggebiet) ist dann erforderlich, wenn sie raumbedeutsam ist. Dies ist der Fall, wenn die Solarenergieanlage größer als 10 ha ist und / oder in einem Zielkonflikt mit einer anderen Schutzfunktion des Regionalplans (z. B. Waldbereich oder BSN) steht. Auch kleinere Anlagen können raumbedeutsam sein, wenn sie eine negative Raumbeflussung am geplanten Standort oder in der Umgebung auslösen. Davon ist grundsätzlich auszugehen, wenn die nachfolgenden Gebietsfestlegungen bzw. Landschaftsräume betroffen sind:

- Landschaftlich sensible und mit überregionaler Erholungsfunktion versehene Teilräume des Plangebiets (z. B. Teutoburger Wald, Baumberge),
- BSN,
- Waldbereiche und
- landesweit bedeutsame Kulturlandschaftsräume.

Die Beurteilung der Raumbeflussung setzt immer eine konkrete Prüfung im Einzelfall voraus. Dabei ist zu prüfen, ob in diesen Räumen bzw. Bereichen ein Funktionsverlust bzw.

starke Funktionseinschränkungen zu erwarten sind. Dazu ist ggf. ein Umweltbericht bzw. eine Beurteilung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde einzuholen.

Von einer negativen Raumbeeinflussung ist auszugehen, wenn Standorte von Freiflächensolarenergieanlagen weit einsehbar sind (z. B. an Hanglagen) und / oder in sensiblen, ausgeräumten Landschaftsräumen liegen, die vom LANUV NRW als wertvolle Landschaftsbildeinheiten eingestuft werden. Allerdings wird dies im Münsterland aufgrund seiner gekammerten, strukturreichen Landschaften nur im Ausnahmefall vorkommen. Im Übrigen wurde das Landschaftsbild im Münsterland vom LANUV NRW aufgrund der starken Zersiedlung, technischer Überprägung (z. B. WEA, Infrastrukturen und große landwirtschaftlichen Produktionsstätten wie Mastställe und Biogasanlagen) und intensiver landwirtschaftlicher Nutzung eher mit einer mittleren Qualität eingestuft.

Die verschiedenen Varianten der raumbedeutsamen Freiflächensolarenergieanlagen haben bedingt durch ihre Ausführung / Bauform unterschiedliche Einwirkungen auf das Landschaftsbild. Niedrigen baulichen Anlagen (niedrige Aufständigung) ist der Vorzug zu geben. Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft so gering wie möglich zu halten, ist eine effektive standortangepasste Eingrünung zu berücksichtigen. Die Inanspruchnahme von Höhenrücken sollte regelmäßig von einer Nutzung durch Freiflächensolarenergieanlagen aufgrund ihrer Fernwirkung ausgespart werden.

Von einer geringen Raumbeeinflussung kann dagegen ausgegangen werden, wenn der Standort bereits eine technische Vorprägung, wie z. B. große Tierhaltungsanlagen aufweist. Die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen innerhalb von Windenergiegebieten ist nur möglich, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen worden sind.

Bei der Beurteilung der Raumbeeinflussung sind mögliche Auswirkungen auf schutzwürdige Biotop besonders zu betrachten. Von einer hohen negativen Raumbeeinflussung ist auszugehen, wenn es

- in bzw. in der Nachbarschaft von geschützten Biotopen zu größeren Flächeninanspruchnahmen kommt und mögliche Zerschneidungseffekte auftreten, die zu Flächenverlusten und erheblichen Beeinträchtigungen der Biotopverbundfunktion — besonders an Engstellen oder linienhaften Schutzgebieten wie z. B. Gewässern — führen;
- zu Beeinträchtigungen bei verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten und zu Beeinträchtigungen von Brut- und Rastplätzen kommt.

Um auch bei nicht raumbedeutsamen Freiflächensolaranlagen eine Überformung des Freiraums durch bandartige Strukturen oder eine räumliche Ansammlung mehrerer nicht raumbedeutsamer PV-Anlagen zu verhindern, sollte auch hier zwischen den einzelnen Anlagen ein Abstand eingehalten werden. Der Abstand kann kleiner ausfallen, wenn zwischen den Anlagen Zäsuren wie z. B. Siedlungsstrukturen, Waldbereiche oder Gewässerläufe mit begleitender Uferbepflanzung dafür sorgen, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes unterbleibt.

Um eine bessere Vereinbarkeit solcher Anlagen mit den Belangen von Natur- und Artenschutz und den agrarstrukturellen Belangen zu erreichen, sollten folgende Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung innerhalb der Freiflächensolarenergieanlagen eingesetzt werden:

- Reduzierung von Ausgleichsflächen durch Platzierung der Ausgleichsmaßnahmen möglichst direkt auf der Anlagenfläche und damit eine Steigerung der Biodiversität;
- Reduzierung von Ausgleichsflächen durch Platzierung der Ausgleichsmaßnahmen möglichst direkt auf der Anlagenfläche, wenn hierdurch die Ausgleichsziele und möglichst auch eine Steigerung der Biodiversität erreicht werden können;
- Einsatz von Fundamenten mit minimaler Versiegelungswirkung;
- Kombination mit Stromspeichersystemen zur Erhöhung der Netzdienlichkeit;

- Begründung und Sicherung von Rückbauverpflichtungen für die Anlagen nach Beendigung der Nutzung.

Zu Z VI.1-13 Voraussetzungen für Freiflächensolarenergieanlagen in Siedlungsbereichen bzw. Siedlungspotenzialbereichen

Ziel VI.1-14 konkretisiert die Vorgaben des Grundsatzes 10.2-18 des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW).

Die Ansiedlung von Freiflächensolarenergieanlagen innerhalb der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche führt aufgrund des bestehenden hohen Nutzungsdrucks in der Planungsregion Münsterland zu zusätzlichen Flächenkonkurrenzen. So besteht hier eine große Konkurrenz zwischen der Nutzung der Freiflächen durch die Landwirtschaft, dem gleichzeitig bestehenden Flächenbedarf für weitere Siedlungsentwicklung sowie den Raumerfordernissen der sonstigen Freiraumbelange, wie z.B. dem Natur- und Gewässerschutz oder der Freizeit- und Erholungsnutzung. Gleichzeitig bietet die homogene Landschaftsstruktur des Münsterlandes sehr große Potenziale zur Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen im allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, da zumindest auf regionalplanerischer Ebene diesen Anlagen wenige einschränkende Ziele und Grundsätze des LEP entgegengehalten werden können. Allerdings sind durch die Regionalplanung auch die Grundsätze des § 2 Raumordnungsgesetzes (ROG) zu berücksichtigen, wonach der Freiraum zu schützen, eine weitere Zerschneidung der freien Landschaft so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen sowie Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln sind. Wenn verstärkt auf den noch nicht versiegelten Flächen in den Siedlungsbereichen (ASB, ASB-Z, ASB-P, GIB, GIB-Z und GIB-P) Freiflächensolarenergieanlagen errichtet werden, wird diese Inanspruchnahme unweigerlich zu einem steigenden Bedarf an neuen Siedlungsbereichen führen. Das für die Planungsregion entwickelte Siedlungspotenzialmodell (s. Anlage III.1) zeigt auf, dass sich immer seltener geeignete, konfliktarme Räume zur Siedlungsentwicklung finden, so dass insbesondere die im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche (ASB, ASB-Z und GIB, GIB-Z) ihrer vorrangigen Nutzung entsprechend in Anspruch genommen werden sollten. Daher sind in diesen Bereichen Freiflächensolaranlagen ausschließlich flächenhaft in untergeordneter Größenordnung und auf ungenutzten Randflächen zulässig; Bauleitplanung für diese Anlagen darf lediglich die jeweils vorrangigen (Siedlungs-)Nutzungen ergänzen. Bei der Planung von Freiflächensolarenergieanlagen in den Siedlungspotenzialbereichen (ASB-P, GIB-P) ist bei der Abwägung mit den Siedlungsbelangen zu berücksichtigen, dass der Siedlungsentwicklung in diesen Vorbehaltsgebieten ein hohes Gewicht in der Abwägung einzuräumen ist. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen in zweckgebundenen Gewerbe- und Industriebereichen für den Verbund erneuerbarer Energien (Energieparks / GIB-Z-EE) – siehe hierzu auch Z VI.1-19.

"Besondere Bauflächen" für Freiflächensolarenergieanlagen, die innerhalb der Siedlungsbereiche liegen, werden im Regionalplan nicht gesondert festgelegt. Es ist darauf zu achten, dass die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen als untergeordnete, arrondierende Nutzung (vgl. LEP Grundsatz 10.2-18) nur überwiegend auf Flächen beschränkt wird, die für die Ansiedlung von Wohnungen und Gewerbe- / Industriebetrieben nicht mehr genutzt werden können, z. B. aufgrund eines ungünstigen Flächenzuschnitts / einer zu geringen Größe und dass die vorrangige Nutzfunktion dieser Gebietskategorien des Regionalplans gewahrt bleibt. Dabei soll insbesondere das Potential zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaik auf bereits versiegelten und baulich vorbelasteten Freiflächen ausgeschöpft werden.

Eine zu intensive Inanspruchnahme von für die Siedlungsentwicklung gut nutzbarer Flächen in den Siedlungsbereichen durch Freiflächensolarenergieanlagen rechtfertigt zukünftig keinen neuen Bedarf an Siedlungsflächen.

Zu G VI.1-14 Freiflächensolarenergieanlagen in GIB, GIB-Z und GIB-P

Neben den Zulässigkeitsvoraussetzungen für Freiflächensolarenergieanlagen im Siedlungsraum gemäß LEP-Grundsatz 10.2-18 sowie Ziel VI.1-14 des Regionalplans Münsterland gewährleistet Grundsatz VI.1-14 eine darüberhinausgehende Auseinandersetzung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen mit dem Thema des funktionalen Zusammenhangs zu vorhandenen Betrieben in GIB, GIB-Z und GIB-P. Denn insbesondere ein solcher Zusammenhang, beispielsweise zur Erreichung einer Energieautarkie produzierender Betriebe, kann eine ausnahmsweise und untergeordnete Flächeninanspruchnahme in GIB, GIB-Z und GIB-P durch Freiflächensolaranlagen rechtfertigen. Im Gegensatz dazu kann bei Volleinspeiseanlagen ohne funktionalen Zusammenhang zu vorhandenen Betrieben davon ausgegangen werden, dass diese nicht an betriebliche Standortzwänge gebunden sind, somit weniger räumlichen Restriktionen unterliegen und grundsätzlich nicht ohne weiteres im Siedlungsraum dargestellt und festgesetzt werden sollten. Raumordnerisch sinnvoll erscheinen dagegen vor allem Freiflächensolaranlagen, die die Voraussetzungen von Ziel VI.1-13 und Grundsatz VI.1-14 insgesamt erfüllen, also auf ungünstig zugeschnittenen Restflächen, die keine weitere Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben mehr zulassen, vorgesehen sind und darüber hinaus der Energieversorgung der vorhandenen Betriebe dienen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen in zweckgebundenen Gewerbe- und Industriebereichen für den Verbund erneuerbarer Energien (Energieparks / GIB-Z-EE) – siehe hierzu auch Z VI.1-19.

Zu Z VI.1-15 Voraussetzungen von Freiflächensolarenergieanlagen in BSAB

Z VI.1-16 Errichtung von Floating-PV-Anlagen auf Oberflächengewässern außerhalb von BSAB

Die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen ist mit den Zielen für die Abgrabungsbereiche (BSAB) **in der Regel** nicht vereinbar. Da es sich bei den Abgrabungsbereichen um Vorranggebiete handelt, haben diese zur Sicherstellung der Versorgung des Planungsraums mit oberflächennahen Rohstoffen während des durch den LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeitraums für den Abbau der Rohstoffe zur Verfügung zu stehen (vgl. Ziele V.11, V.1-2, V.2-1 bis V.2-3, Grundsätze V.3-1 bis V.3-4). **Daher ist auch eine temporäre Nutzung der Abgrabungsbereiche durch Freiflächensolarenergieanlagen nicht zulässig.** BSAB können **ausnahmsweise** nur dann von Freiflächensolarenergieanlagen genutzt werden, soweit sie bzw. ihre Teilbereiche vollständig ausgeschöpft sind und die Errichtung mit der jeweiligen Rekultivierungsplanung vereinbar ist.

Weiterhin ist eine Ausnahme möglich, wenn eine zeitlich und räumlich konkret begrenzte Zwischennutzung zur Errichtung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehen ist, die dem Rohstoffabbau nicht entgegensteht. So ist im konkreten Einzelfall nachzuweisen, dass weder die aktuelle noch die zukünftige Rohstoffgewinnung verhindert, eingeschränkt, verzögert, in andere Bereiche verlagert oder in sonstiger Form beeinträchtigt wird. Dazu gehört ebenfalls, dass der vollständige Rückbau (inkl. Nebenanlagen und Zuwegungen) verbindlich im nachfolgenden fachrechtlichen Verfahren geregelt ist. Dazu sind – auch für mögliche Rechtsnachfolger – rechtlich bindende Vereinbarungen zu treffen, die ein Ende dieser Zwischennutzung spätestens für den Zeitpunkt zwingend festlegen, zu dem die Rohstoffgewinnung an den zwischengenutzten Bereich heranrückt, diesen z.B. für Verarbeitungs-, Lager- oder Verkehrsflächen benötigt.

Den Vereinbarungen muss zudem ein nachvollziehbares Abbaukonzept zugrunde liegen, aus dem plausibel hervorgeht, für welchen Zeitraum die zwischengenutzten Bereiche (ggf. zuzüglich Schutzabstände) voraussichtlich nicht für Abgrabungszwecke benötigt werden. Die verbindlichen Vereinbarungen müssen in geeigneter Form auch in die für die Zwischennutzung erforderliche fachrechtliche Genehmigung aufgenommen werden. Eine BSAB-Erweiterung oder -Neufestlegung an anderer Stelle ist durch eine vorhandene oder vorgesehene Zwischennutzung grundsätzlich nicht begründbar.

Eine weitere Ausnahme stellen BSAB dar, bei denen im Laufe der Abgrabung ein dauerhaftes Gewässer (Abgrabungssee) entsteht. Hier ist bei Vereinbarkeit die Errichtung einer sogenannten Floating-PV-Anlage auch bei laufendem Abgrabungsbetrieb möglich. Floating-PV-Anlagen sind Photovoltaikanlagen, die flach auf dem Wasser schwimmen und an Land oder mit einem Anker am Gewässergrund befestigt sind. Diese PV-Anlagen haben den Vorteil, dass durch die Nutzung von Wasserflächen die Flächenkonkurrenz an Land reduziert werden kann. Dies gilt insbesondere für Wasserflächen, die durch eine laufende Abgrabung entstehen und währenddessen nicht anderweitig genutzt werden. Dies ändert sich allerdings, wenn die Abgrabung abgeschlossen ist und das Gewässer im Richtung Naturschutz oder Freizeitgestaltung entwickelt werden soll. Daher sollte bereits bei Erarbeitung des Kompensationskonzeptes über eine mögliche zusätzliche Nutzung des Gewässers mit einer Floating-PV-Anlage nachgedacht werden.

Da die Module der Floating-PV-Anlagen die Oberfläche von Gewässern bedecken, führt dies dazu, dass weniger Wasser verdunstet und somit die Gefahr des "Kippens" des Gewässers insbesondere im Sommer reduziert wird. Die Lage im Wasser hat den Vorteil, dass die Module auch bei hohen Außentemperaturen gekühlt werden und somit die Effizienz der Module bei der Stromproduktion steigt. Allerdings kann die zusätzliche Verschattung auch einen negativen Einfluss auf die Bepflanzung des Gewässers haben. Auch durch Korrosion können die Qualität des Wassers beeinträchtigt und Lebewesen darin geschädigt werden. Gegenüber einer herkömmlichen Freiflächen-PV-Anlage ist die Anschaffung und Wartung deutlich teurer. Damit ist die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage nur im Einzelfall gegeben, insbesondere dann, wenn der gewonnene Strom durch die Produktion in der Nachbarschaft unmittelbar abgenommen werden kann, z. B. durch einen laufenden Abgrabungsbetrieb.

Zu G VI.1-17 Vermeidung bzw. Verminderung der Barrierewirkung für Tiere

Die Standorte der Solarenergieanlagen sind insbesondere zum Schutz vor Diebstahl eingezäunt und lassen damit weitere Nutzungen in ihrem Bereich nur sehr eingeschränkt zu. Die Einzäunung führt in der Regel zu einer Zerschneidung des Landschaftsraumes insbesondere für Tiere. Im Rahmen der Genehmigung sollte darauf geachtet werden, dass Barriere-Effekte verhindert bzw. minimiert werden, z. B. durch Schaffung von Kleintierdurchlässen. Auf der anderen Seite kann eine gezielte Barrierewirkung für bestimmte Arten durchaus aus Gründen des Artenschutzes im Sinne einer ökologisch nachhaltigen Planung gewünscht sein (z. B. Schutz von Bodenbrütern vor Prädatoren). Auch dieser Aspekt sollte im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt werden.

Zu G VI.1-18 Nach-Folgenutzung auf von landwirtschaftlichen Flächen

Um den Nutzungsdruck im Münsterland auf landwirtschaftliche Nutzflächen auf Dauer zu reduzieren, soll nach geplanter Aufgabe der Freiflächen-PV-Anlagen-Nutzung auf ehemaligen landwirtschaftlichen Flächen eine erneute landwirtschaftliche Nutzung angestrebt werden. Hierzu ist die planungsrechtliche Darstellung in der Bauleitplanung (z. B. Sondergebiet im Flächennutzungsplan) wieder in eine landwirtschaftliche Nutzfläche zu ändern, um sicherzustellen, dass eine siedlungsstrukturelle Weiternutzung der Fläche zulasten landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht weiterverfolgt wird.

Gleichzeitig wird auf den potenziellen Konflikt in der Rückumwandlung dieser Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung verwiesen, der sich aus der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen und die Ansiedlung bestimmter Arten sowie getroffene Artenschutzmaßnahmen auf der Anlagenfläche selbst ergeben können. Durch die Extensivierung der Nutzung dieser Flächen kann eine spätere Rückumwandlung aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht unzulässig sein. Dieser Aspekt sollte im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen bedacht werden.

d) Zweckgebundene Gewerbe- und Industriebereiche für den Verbund erneuerbarer Energien (Energieparks)

Festlegungen

Z VI.1-19 GIB-Z-EE für den Verbund erneuerbarer Energien (Energieparks)

- (1) Bei den im Regionalplan festgelegten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Standort für den Verbund erneuerbarer Energien" (GIB-Z-EE) handelt es sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Sie sind einer Kombination und einem Verbund verschiedener Einrichtungen und Anlagen aus dem Nutzungsspektrum der erneuerbaren Energieerzeugung vorbehalten.
- (2) GIB-Z-EE sind an die im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche bzw. die in den Flächennutzungsplänen dargestellten Ortslagen unmittelbar anzuschließen. Eine ausreichende verkehrliche Erschließung muss sichergestellt sein.
- (3) Abweichend von Absatz 2 dürfen GIB-Z-EE auch auf baulich geprägten Konversionsflächen **und im Zusammenhang mit Deponieflächen** festgelegt werden, sofern dies mit der umgebenden Nutzung vereinbar ist. Auf den Brachflächen vorhandene naturschutzwürdige Teilflächen dürfen für die Nutzungen der Energieparks nicht in Anspruch genommen werden. Eine Erweiterung der GIB-Z-EE über die baulich geprägten Brachflächen hinaus ist nicht möglich.

G VI.1-20 GIB-Z-EE als Verbund unterschiedlicher erneuerbarer Energieerzeugungsarten

GIB-Z-EE sollen für Verbundlösungen unterschiedlicher erneuerbarer Energieerzeugungsarten wie z. B. Photovoltaik-, Solar-, Geothermie-, Windenergie- und Biogasanlagen, Biomassekraftwerke, Bioraffinerien sowie Anlagen zur Speicherung von Energie und damit in einem funktionalen Zusammenhang stehende Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen genutzt werden.

Z VI.1-21 GIB-Z-EE "Bioenergiepark Saerbeck"

- (1) Innerhalb des im Regionalplan festgelegten GIB-Z-EE auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck ("Bioenergiepark Saerbeck") ist nur die Errichtung einer Kombination von
 - Anlagen zur Energieerzeugung und zur Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse und Klärschlamm,
 - Einrichtungen, Anlagen und Betrieben, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit dem Bioenergiepark stehen,
 - Anlagen und Einrichtungen zur Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien, **sowie**
 - Anlagen zur Produktion von Wasserstoff-Elektrolyseuren - sofern am jeweiligen Standort fachrechtlich genehmigungsfähig **sowie**
 - **Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff - sofern am jeweiligen Standort fachrechtlich genehmigungsfähig**
 zulässig.
- (2) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind Art, Anzahl, Größe und Lage der einzelnen Betriebe und Anlagen im Detail zu bestimmen und aufeinander abzustimmen.

- (3) Die innerhalb des GIB-Z-EE "Bioenergiepark Saerbeck" vorhandenen hochwertigen Biotopen und nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG geschützten Biotop sind langfristig zu sichern und zu erhalten.

Z VI.1-22 GIB-Z-EE "Energie Innovationspark Hörstel"

Innerhalb des im Regionalplan festgelegten GIB-Z-EE auf dem Gebiet der Stadt Hörstel ("Energie Innovationspark Hörstel") ist nur die Errichtung einer Kombination von

- Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien sowie deren Speicher – ausgenommen sind Windenergieanlagen,
- Anlagen zur Produktion von Wasserstoff-Elektrolyseuren - sofern am jeweiligen Standort fachrechtlich genehmigungsfähig - ,
- Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff - sofern am jeweiligen Standort fachrechtlich genehmigungsfähig,
- Anlagen zur Erzeugung, Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse und
- Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit dem Energiepark stehen,

zulässig.

Z VI.1-23 GIB-Z-EE am Standort der ehemaligen Deponie Coesfeld-Höven

Innerhalb des im Regionalplan festgelegten GIB-Z-EE auf dem Gebiet der Kommunen Coesfeld und Rosendahl ist nur die Errichtung einer Kombination von

- Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien sowie deren Speicher,
- Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff - sofern am jeweiligen Standort fachrechtlich genehmigungsfähig - und
- Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit dem Energiepark stehen,

zulässig.

Erläuterung und Begründung

Zu Z VI.1-19 GIB-Z-EE für den Verbund erneuerbarer Energien (Energieparks)

G VI.1-20 GIB-Z-EE als Verbund unterschiedlicher erneuerbarer Energieerzeugungsarten

Die Darstellung des Nutzungsspektrums der einzelnen Energieparks in Grundsatz VI.1-20 i. V. m. Ziel VI.1-19 soll die jeweilige Ausrichtung verdeutlichen. Eine Kombination verschiedener Nutzungsarten der erneuerbaren Energien soll Verbundlösungen ermöglichen und fördern. Dadurch sollen nachhaltige Synergieeffekte entstehen und genutzt werden. Mononutzungen stehen dieser Intention in der Regel entgegen. Die Ansiedlung von produzierendem Gewerbe, welches nicht in einem funktionalen Zusammenhang mit der Energiegewinnung steht, ist nicht zulässig. Hiermit soll eine Entwicklung der GIB-Z-EE zu normalen Gewerbegebieten verhindert werden.

Sollten entsprechende Energieparke geplant werden, ist von Beginn an auf eine entsprechende Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen zu achten, um eine effektive und effiziente Abnahme erzeugter Energie sicherzustellen.

Konversionsflächen, auf denen die vorhandene Bebauung überwiegt und eine entsprechend gute Infrastruktur vorhanden ist, können sich zur Umnutzung als Energiepark eignen.

Energieparks sind ab einer Größe von 10 ha als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Standort für den Verbund erneuerbarer Energien" (GIB-ZEE) im Regionalplan festzulegen.

Allgemeine Bestimmungen zu den GIB-Z und zum Umgang mit ihnen (z. B. Nachfolgenutzung) sind in Ziel III.5-1 und in Grundsatz III.5-2 festgelegt.

Zu Z VI.1-21 GIB-Z-EE "Bioenergiepark Saerbeck"

Aufgrund der abgesetzten Lage des GIB-Z-EE "Bioenergiepark Saerbeck" zu den Siedlungsbereichen ist eine klassische Siedlungsentwicklung an diesem Standort nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Um zu gewährleisten, dass hier nur eine Entwicklung für erneuerbare Energien innerhalb des im Ziel festgelegten Nutzungsspektrums eines Energieparks erfolgen kann, wurde eine Festlegung mit Zweckbindung gewählt.

Anlagen zur Energieerzeugung und zur Verwertung bzw. Weiterverarbeitung von Biomasse können u. a. Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen, Geothermieanlagen, Windenergieanlagen, Biogasanlagen, Biomassekraftwerke, Bioraffinerien und Bioabfallbehandlungsanlagen sein.

Unter Anlagen und Einrichtungen zur Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien fallen u. a. Labore, Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie Bürgerinformationsstellen.

Eine Kombination verschiedener Nutzungsarten aus dem Nutzungsspektrum der erneuerbaren Energien soll Verbundlösungen ermöglichen und fördern sowie Synergieeffekte entstehen lassen. Mononutzungen wie reine Windparke oder Solarparke würden der Intention des Bioenergieparks an diesem solitären Standort entgegenstehen.

Die nach der Zielfestlegung möglichen Nutzungen innerhalb des GIB-Z-EE müssen in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren näher betrachtet werden. Erst auf dieser Ebene – wenn Art, Anzahl, Größe und Lage der geplanten Anlagen und Betriebe bekannt sind – kann abschließend entschieden werden, welche konkreten Nutzungen möglich sind, welche sich ausschließen und welche aufgrund von Natur- und Umweltschutzbelangen nur bedingt oder eingeschränkt realisiert werden können.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Freiraumstrukturen, die unbedingt zu erhalten und zu schützen sind. Auf Ebene des Regionalplans sind diese kleinräumigen Strukturen jedoch nicht darstellbar. Durch das entsprechende textliche Ziel werden ihr Erhalt und ihr Schutz trotzdem sichergestellt.

Zu Z VI.1-22 GIB-Z-EE "Energie Innovationspark Hörstel"

Für die Nachnutzung des ehemaligen NATO-Flugplatzareals Dreierwalde wurde ein Gesamtkonzept erarbeitet. Hierbei bildet ein rund 35 ha großer "Energie Innovationspark" ("EIP") einen Schwerpunkt, der auf dem mittleren Teilbereich des ehemaligen Flugplatzareals entwickelt werden soll. Der "EIP" kann insbesondere folgende Elemente beinhalten:

- Forschungsintensive Unternehmen, die sich inhaltlich mit der Erzeugung, Erforschung und Entwicklung erneuerbarer Energien und deren Speicherung auseinandersetzen,
- ein untergeordnetes Schulungszentrum / Science-Center,

- Demonstrationsanlagen von Energiespeichertechnologien,
- ein Gewächshaus zur Erzeugung von Energie-Überschüssen,
- Photovoltaik- und Biogasanlagen,
- Anlagen zur Erforschung und Entwicklung von Energie-, Wärme- und Kältespeichern,
- Anlagen zum emissionsfreien Betrieb von Fahrzeugen und Stromtankstellen und
- Kurzumtriebsplantagen.

Aufgrund des hohen Artenschutzpotenzials im Umfeld des geplanten „EIP“ dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden.

Zu Z VI.1-23 GIB-Z-EE am Standort der ehemaligen Deponie Coesfeld-Höven

Der Standort der ehemaligen Siedlungsabfalldeponie Coesfeld-Höven (Deponieklasse II) auf den Gebieten der Kommunen Coesfeld und Rosendahl befindet sich in der Stilllegungsphase. Auf dem Deponiekörper sollen auf den **nördlichen südlichen** und westlichen Flanken Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden. Diese werden im Regionalplan als **GIB-Z-EE Solarenergiebereich** festgelegt.

Unmittelbar westlich und südlich an den Deponiekörper angrenzend werden Abfallbehandlungsanlagen des Kreises Coesfeld (Biogasaufbereitungsanlagen) betrieben. Nach Ziel 8.3-2 LEP NRW ist dieser Bereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Abfallbehandlungsanlagen" im Regionalplan festgelegt. **Angrenzend an diesen Bereich wird der GIB-Z-EE festgelegt, wobei ein funktioneller Zusammenhang zwischen den beiden Bereichen besteht. Damit wird dem Ziel 6.3-3 LEP NRW Rechnung getragen.**

Eine durch das Land Nordrhein-Westfalen geförderte Machbarkeitsstudie zu einer Power-to-Gas-Anlage in der Biogasaufbereitungsanlage der Deponie Coesfeld-Höven hat erste positive Ergebnisse erzielt. An dem Standort soll daher in die Wasserstoffproduktion eingestiegen werden. Im Unterschied zu den meisten Power-to-Gas-Konzepten soll für die Produktion von Wasserstoff zu 100 % regional erzeugte erneuerbare Energie verwendet werden.

Zur planungsrechtlichen Absicherung dieser Planung wird der bisher als GIB-Z mit der Zweckbindung „Abfallbehandlungsanlagen“ festgelegte Standort um die Zweckbindung bzw. das Planzeichenpiktogramm „Standort für den Verbund erneuerbarer Energien“ ergänzt. Zugleich ist der Bereich in nordwestlicher Richtung um den Standort einer ehemaligen Ziegelei erweitert worden, um die Ansiedlung weiterer mit dieser Nutzung in einem funktionalen Zusammenhang stehender Anlagen zu ermöglichen.

2. Kraftwerksstandorte

Nordrhein-Westfalen verfügt über eine sichere Energieversorgung, die auch auf bestehenden nordrhein-westfälischen Kraftwerken basiert. Neben dem Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien ist auch der Erhalt bzw. die Erneuerung des bestehenden Kraftwerksparks erforderlich. Dazu sind im LEP NRW die Ziele 10.1-1 bis 10.1-4 und Ziel 10.3-1 und die Grundsätze 10.3-2 und 10.3-3 enthalten.

Da die Ziele und Grundsätze des LEP NRW unmittelbar zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind, sind weitergehende Ausführungen im Regionalplan Münsterland entbehrlich. Vor dem Hintergrund, dass es im Münsterland im Planungszeitraum bis 2045 zu keinen bedeutenden Zunahmen an neuen Kraftwerken kommen wird, wird auf eine landesplanerische Angebotsplanung verzichtet, da es sich in Zukunft bei der Planung von Kraftwerken um anlagenbezogene Planungen handeln wird.

Im Regionalplan Münsterland werden daher keine neuen raumbedeutsamen Kraftwerksstandorte festgelegt. Lediglich der geplante Standort in Bocholt wird noch gesichert.

Für die eventuell doch erfolgenden Neudarstellungen von Standorten trifft der LEP NRW mit Ziel 10.3-1 und Grundsatz 10.3-2 ebenfalls ausreichende Festsetzungen.

Für das Münsterland wesentlich ist der Schutz der vorhandenen Kraftwerke, den der LEP NRW für im Regionalplan dargestellte Kraftwerksstandorte in Grundsatz 10.3-3 regelt. Darüber hinaus ist für das Münsterland ein weitergehender Umgebungsschutz von Bedeutung.

Festlegungen

Z VI.2-1 Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte

Bei Planungen und Maßnahmen an Standorten, die an regionalplanerisch gesicherte Standorte für "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" sowie an kleinere, im Regionalplan nicht festgelegte Anlagen angrenzen, ist sicherzustellen, dass die Nutzung nicht wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

Erläuterung und Begründung

Kraftwerksstandorte sind auch in ihrem Umfeld von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Sie dienen in besonderem Maße der allgemeinen Energieversorgung und haben daher einen besonderen Schutz.

Allgemeine Bestimmungen zu den GIB-Z und zum Umgang mit ihnen (z. B. Nachfolgenutzung) sind in Ziel III.5-1 und in Grundsatz III.5-2 festgelegt.

3. Leitungstrassen

Leitungstrassen – bestehende bzw. genehmigte Stromfreileitungen und -erdkabel, Gasleitungen und Rohrleitungsanlagen für den Transport von Produkten – sind in der Erläuterungskarte VI-2 dargestellt. Höchstspannungsleitungen ab 220 kV sowie Nebenanlagen (Umspannanlagen ab 220 kV und Konverter) sind darüber hinaus im Regionalplan nachrichtlich übernommen worden. Des Weiteren werden auch raumbedeutsame Nebenanlagen von Gasleitungen dargestellt.

Für die Errichtung bzw. Trassenänderung von Leitungen muss gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 a-d LPIG DVO in einem **Raumordnungsverfahren Raumverträglichkeitsprüfung** gemäß § 32 LPIG NRW i. V. m. § 15 ROG ihre Raumverträglichkeit überprüft werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind. Im Einzelnen geht es darum festzustellen, ob ein geplantes Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt. Dies beinhaltet die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen sowie die Prüfung von Trassenalternativen.

Das Die Raumordnungsverfahren Raumverträglichkeitsprüfung wird mit einer **"Raumordnerischen Beurteilung"** **gutachterlichen Stellungnahme** abgeschlossen, die im nachfolgenden Zulassungsverfahren (z. B. Planfeststellung oder Plangenehmigung) als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG Berücksichtigung findet.

Für Stromleitungen, die gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BBPIG als länderübergreifend gekennzeichnet sind, **führt die Bundesnetzagentur eine Bundesfachplanung mit nachfolgendem Planfeststellungsverfahren auf Grundlage des NABEG durch** liegt die Zuständigkeit bei der Bundesnetzagentur.

Nachfolgende Festlegungen des LEP NRW werden aufgegriffen und für das Plangebiet konkretisiert:

- Grundsatz 4-1 Klimaschutz
- Grundsatz 8.2-1 Transportleitungen
- Grundsatz 8.2-2 Hochspannungsleitungen
- Grundsatz 8.2-3 Bestehende Höchstspannungsfreileitungen
- Ziel 8.2-4 Neue Höchstspannungsfreileitungen
- Grundsatz 8.2-5 Unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen
- **Grundsatz 8.2-7 Energiewende und Netzausbau**

Festlegungen

G VI.3-1 Erhalt und Nutzung der Bündelungsoptionen

- (1) Transportleitungen sollen möglichst raumsparend in Leitungsbändern gebündelt werden. Neue Leitungstrassen sollen sich an vorhandener linienförmiger Infrastruktur orientieren.
- (2) Damit auch zukünftig Bündelungsoptionen genutzt werden können, soll der Bereich um bestehende Transportleitungen von Nutzungen freigehalten werden, die weiteren Transportleitungen entgegenstehen ("doppelter Schutzstreifenabstand"). Auch die Bereiche um andere zur Bündelung geeignete linienförmige Infrastrukturen (Straßen, Schienen, Wasserstraßen) sollen nach Möglichkeit freigehalten werden.
- (3) Soweit technisch möglich, sollen gebündelte Leitungen mit überlappenden Schutzstreifen geführt werden.

G VI.3-2 Unterstützung des Stromnetzausbaus

~~(1) In den Planungs- und Genehmigungsverfahren zum Netzausbau Strom sollen die Nutzung von Bündelungsmöglichkeiten und der Einsatz von Leerrohren gemäß § 18 Abs. 3 NABEG geprüft werden, um die Rauminanspruchnahme und die Belastungen für das Plangebiet möglichst gering zu halten.~~

Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange des Netzausbaus frühzeitig berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Korridorvarianten von laufenden Bundesfachplanungsverfahren.

G VI.3-3 Umgebungsschutz von Nebenanlagen für Transportleitungen

Bei Planungen und Maßnahmen im Umfeld von Nebenanlagen für Transportleitungen soll sichergestellt werden, dass der Betrieb und ein möglicher zukünftiger Ausbau dieser Anlagen nicht wesentlich erschwert oder verhindert wird.

Z VI.3-4 Nachnutzung von Nebenanlagen für Transportleitungen

Im Freiraum gelegene Standorte von Nebenanlagen für Transportleitungen sind nach Aufgabe ihrer Nutzung wieder der ursprünglichen Nutzung zuzuführen und / oder der Umgebungsnutzung anzupassen.

Erläuterung und Begründung

Zu G VI.3-1 Erhalt und Nutzung der Bündelungsoptionen

Die Energiewende, d. h. der Ausbau der erneuerbaren Energien, der Ausstieg aus Kernenergie und Kohle, die in diesem Zuge steigende Bedeutung des Wasserstoffes sowie die Veränderungen im Gasmarkt und wirtschaftlich notwendige Produktenleitungen sorgen dafür, dass auch zukünftig ein Leitungsausbau im Münsterland erforderlich sein wird. Um diesen Ausbau so raumverträglich und flächensparend wie möglich zu gestalten, sollen vorrangig vorhandene Trassen linienförmiger Infrastruktur für neue Transportleitungen genutzt werden. Um mögliche Bündelungsoptionen zu sichern, zielt dieser Grundsatz darauf ab, Bereiche um vorhandene linienförmige Infrastruktur von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Diese Festlegung ergänzt und konkretisiert somit den Grundsatz 8.2-1 LEP NRW, wonach neue Leitungen gebündelt an vorhandener Bandinfrastruktur geführt und vorrangig vorhandene Trassen genutzt sowie die vorhandenen überregionalen und regionalen Transportleitungen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden sollen, und den Grundsatz 4-1 LEP NRW, der als Beitrag zum Klimaschutz eine raumplanerische Vorsorge für zusätzliche Trassen für Energieleitungen vorsieht.

Von besonderer Bedeutung für die Bündelung sind bestehende Transportleitungen. Da aus technischen Gründen nicht alle Leitungsarten gebündelt werden können, soll nach dem Prinzip "Gleiches zu Gleichem" ein doppelter Schutzstreifenabstand (d.h. beidseitige Erweiterung um die Breite des vorhandenen Schutzstreifens) freigehalten werden. Somit wird die Option erhalten, dass eine vorhandene Trasse eine weitere gleichartige Leitung aufnehmen kann.

Auch Verkehrswege (Straßen, Schienen, Wasserstraßen) zählen zu den linienförmigen Infrastrukturen. Ihre Nutzung zur Bündelung ist jedoch eingeschränkt. Da viele der klassifizierten Straßen – ausgenommen sind in der Regel Bundesfernstraßen – und der Schienenwege durch Ortschaften verlaufen, kommen diese nicht durchgehend für eine Bündelung überregionaler und regionaler Transportleitungen in Frage. Zudem sind Knotenpunkte wie z. B. Autobahnkreuze oder Auf- und Abfahrten häufig geeignete Standorte für eine gewerbliche Nutzung. Bei Wasserstraßen, die auch eine wichtige Funktion für die Naherholung einnehmen, erschweren

die vorhandenen Bauwerke (Brücken, Düker, Schleusen etc.) ihre Nutzung für eine Bündelung. Eine Verlegung von Leitungen im Kanalbett wird als nicht geeignete Bündelungsoption angesehen (vgl. WSV 2012).

Darüber hinaus darf eine Bündelung dem Ausbau von Verkehrswegen nicht im Wege stehen. Verkehrswege dienen zudem als vorrangig zu nutzende Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen (s. § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG) und erfüllen teilweise Tatbestandsmerkmale für eine baurechtliche Privilegierung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Außenbereich (s. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB). Nach § 2 EEG liegen Anlagen erneuerbarer Energien sowie die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Daher ist im Einzelfall abzuwägen, ob der betreffende Verkehrsweg zukünftig sinnvoll für eine Bündelung genutzt werden kann oder ob andere Belange entgegenstehen. In diesem Zusammenhang steht die Darstellung Nutzung von Standorten für Freiflächen-Solarenergieanlagen entlang von Bundesfernstraßen, Straßen und Schienenwegen im Sinne von Ziel VI.1-10 i. V. m. Ziel 10.2-5 Grundsatz 10.2-17 LEP NRW der Sicherung linienförmiger Infrastruktur zur Erhaltung von Bündelungsoptionen in der Regel nicht entgegen.

Das überragende öffentliche Interesse erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG bedingt u. a. auch, warum zu bestehenden linearen Infrastrukturen, insbesondere Transportfernleitungen, die innerhalb der im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche liegen, keine pauschale Freihaltung des doppelten Schutzstreifenabstandes gem. Grundsatz VI.3-1 erfolgt. Dennoch kann eine Bündelung mit bestehenden Transportfernleitungen auch innerhalb der Windenergiebereiche erfolgen, soweit dies mit der vorrangigen Funktion dieser Bereiche vereinbar ist. Dies ist unter Einbeziehung aller für die Bündelung relevanten Faktoren auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen.

Der Grundsatz 8.2-3 LEP NRW bleibt von dieser Festlegung unberührt.

Zu G VI.3-2 Unterstützung des Stromnetzausbaus

Die Bedarfsermittlung Strom des Bundes zeigt, dass auch zukünftig im Münsterland Netzausbauvorhaben erforderlich sein werden. Neben neuen Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen (HGÜ) wird der Ausbau von bestehenden Höchstspannungsleitungen sowie der Bau von Offshore-Anbindungsleitungen erforderlich sein, um im Zuge der Energiewende auch weiterhin eine sichere und preisgünstige Energieversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Dieser Grundsatz konkretisiert und ergänzt den Grundsatz 8.2-7 LEP NRW, die Energiewende und den Netzausbau Strom zu unterstützen.

Der Bau von neuen Freileitungen und Erdkabeln ist mit erheblichen Eingriffen in den Raum und mit zunehmenden Akzeptanzverlusten in der Bevölkerung verbunden. Um die Belastungen auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, sind in den Planungs- und Genehmigungsverfahren Bündelungsmöglichkeiten zu prüfen und nach Möglichkeit zu nutzen (s. G VI.3-1). Hierbei sind auch negative Auswirkungen der Bündelung in die Prüfung einzubeziehen. Zu einer Verringerung der Belastungen und zur Erhöhung der Akzeptanz in der Bevölkerung kann auch die konsequente Nutzung von Leerrohren beitragen.

Um die zügige Umsetzung der Energiewende und des Netzausbaus zu unterstützen, ist es neben akzeptanzfördernden Maßnahmen unabdingbar, in der kommunalen Bauleitplanung und bei raumordnerischen Planungen und Maßnahmen aktuelle Verfahren des Netzausbaus, insbesondere die Korridorvarianten von Bundesfachplanungen, zu berücksichtigen. Der festgelegte Trassenkorridor einer Bundesfachplanung hat nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Vorrang vor Landes- und Bauleitplanungen.

Zu G VI.3-3 Umgebungsschutz von Nebenanlagen für Transportleitungen

Z VI.3-4 Nachnutzung von Nebenanlagen für Transportleitungen

Raumbedeutsame Nebenanlagen für Transportleitungen sollten aufgrund ihrer Flächengröße und Beschaffenheit (u. a. teilweise hoher Versiegelungsgrad) nach Möglichkeit in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) angesiedelt werden. Da aufgrund der hohen Standortgebundenheit und der Versorgungsaufgabe dieser Anlagen eine Ansiedlung in einem GIB jedoch nur schwer zu realisieren ist, liegen viele dieser Anlagen im Freiraum. Bei diesen Standorten besteht aus Gründen des Freiraumschutzes kein Anspruch für weitere gewerblich-industrielle Nutzungen. Bei einer Aufgabe der Nutzung sind diese Standorte wieder dem Freiraum zuzuführen.

Nebenanlagen von Transportleitungen, insbesondere Konverter, Umspannanlagen ≥ 220 kV und Verdichterstationen, sind aufgrund ihrer Größe und / oder Raumbeeinflussung in der Regel raumbedeutsam und stellen für die Errichtung und den Betrieb von Transportleitungen zentrale Einrichtungen dar. Aufgrund der von ihnen ausgehenden Emissionen sind Abstände zu anderen Nutzungen, z. B. zur Wohnbebauung, einzuhalten. Für die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit Strom und Gas ist sicherzustellen, dass der Betrieb dieser Anlagen durch das Heranrücken entgegenstehender Nutzungen nicht nachträglich erschwert oder verhindert wird. Diese Anlagen stellen zum Teil wichtige Punkte für den Netzausbau dar, so dass zukünftig ein Ausbau dieser Nebenanlagen erforderlich sein könnte. Bei Planungen und Maßnahmen, die an diese Nebenanlagen angrenzen, ist darauf zu achten, dass entgegenstehende Nutzungen einen Ausbau der Nebenanlage nicht wesentlich erschweren. **Im Einzelfall können auch Nebenanlagen von Stromleitungen unterhalb einer Spannungsebene von 220 kV raumbedeutsam sein.** Dieser Grundsatz konkretisiert und ergänzt den Grundsatz 8.2-7 LEP NRW zum zügigen Ausbau des Energienetzes.

4. Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten

Nach Ziel 10.3-4 LEP NRW ist die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, mittels Einsatzes der Fracking-Technologie ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.

Für das Münsterland ergibt sich keine Notwendigkeit für eine weitere Konkretisierung aufgrund der nachfolgenden Ausführungen:

Erdgas besteht aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen (überwiegend Methan) und entsteht im Allgemeinen bei der Umwandlung von organischem Material, das im Gestein eingeschlossen ist. Der allergrößte Teil des Methans wandert im Lauf der Erdgeschichte ab und gelangt durch poröse Gesteinsschichten an die Erdoberfläche und damit in die Atmosphäre. Wird dieser Gasstrom durch undurchlässige Schichten behindert, kann sich das Gas sammeln und bildet die konventionellen Lagerstätten. Ein Teil des Methans verbleibt aber an seinem Entstehungsort und ist dort fest gebunden. Anreicherungen von Erdgas in diesen Gesteinen werden als unkonventionelle Lagerstätten bezeichnet.

Bei den unkonventionellen Gasvorkommen unterscheidet man zwischen Shale-Gas – in Tonstein enthaltenes Erdgas –, Flözgas – Erdgas in Kohlenflözen – und Tight-Gas – Erdgas in besonders undurchlässigen Gesteinen –, wobei Tight-Gas-Vorkommen nach bisherigem Kenntnisstand in Nordrhein-Westfalen nicht zu erwarten sind. Im Münsterland werden flächendeckend Vorkommen von Erdgas in unkonventionellen Lagerstätten vermutet. Bis auf den äußersten Norden des Plangebiets, in dem von Shale-Gas-Vorkommen ausgegangen wird, handelt es sich dabei um Flözgas-Vorkommen.

Die Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten im Münsterland ist raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Sie ist unterirdisch wie oberirdisch sowohl raumbenanspruchend als auch raumbeeinflussend. Der Raumbegriff ist nicht auf den oberirdischen Bereich begrenzt, sondern erfasst auch den Untergrund. So haben einzelne Grundsätze der Raumordnung in § 2 Abs. 2 ROG explizit die unterirdische Nutzung zum Regelungsgegenstand:

- Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG "sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen." Bereits diese Vorgabe erfordert es, bei der Raumordnung auch die unterirdischen Verhältnisse zu berücksichtigen.
- Ferner ist der Raum nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 1 bis 2 ROG "in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. [...] Grundwasservorkommen sind zu schützen." Rohstoffgewinnung beeinflusst diese Raumfunktionen.

Auch nach dem vom Land Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen "Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein Westfalen (NRW) und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trink Wasserversorgung" aus dem Jahr 2012 erfüllen Vorhaben der Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten aufgrund ihrer möglichen räumlich-zeitlich wechselnden Ballung und der gemeinsamen Infrastruktur in den Gewinnungsfeldern die Merkmale der Raumbedeutsamkeit.

Im Gegensatz zu den konventionellen Lagerstätten, aus denen das Erdgas entweicht, wenn eine Lagerstätte angebohrt wird, besitzt das Gestein bei unkonventionellen Lagerstätten nur eine geringe Durchlässigkeit, so dass das Gas nicht frei wandern kann. Bei Shale und Tight Gas wird in Deutschland die Grenze der Durchlässigkeit bei 0,6 milliDarcy gezogen. Um un-

konventionelle Gasvorkommen nutzen zu können, müssen Wegsamkeiten für das Gas geschaffen werden. Das kann durch Anbohren vorhandener Risse oder durch Erzeugen künstlicher Risse geschehen. Die notwendigen Techniken sind insbesondere abhängig vom Typ der Lagerstätte, den beteiligten Gesteinen und ihrer mineralogischen Zusammensetzung, der vorhandenen Klüftung sowie der Schichtmächtigkeiten.

Eine mögliche Methode ist das künstliche Erzeugen von Wegsamkeiten durch hydraulisches Aufbrechen des Gesteins über senkrechte Tiefenbohrungen und horizontale Bohrungen in der Tiefe (Hydraulic Fracturing oder kurz Fracking). Dabei werden Wasser, Quarzsand und chemische Zusätze als Frackfluid unter extrem hohem Druck in die Lagerstätte eingepresst. Die Quarzkörner halten die erzeugten Risse offen und ermöglichen so ein Ausströmen des Gases. Die chemischen Zusätze sorgen dafür, dass der Quarzsand sich mit dem Wasser vermischt und dass keine Bakterien in die Lagerstätte gelangen. Nach der Frac-Operation beginnt die Erdgasförderung. Dabei wird ein großer Teil des eingesetzten Frackfluids zusammen mit dem Gasstrom und dem Lagerstättenwasser wieder zurückgepumpt (Flowback). Ein Teil verbleibt jedoch in der Lagerstätte.

In verschiedenen Gutachten wie auch denen des Umweltbundesamtes werden für die unkonventionelle Gasgewinnung eine Reihe erheblicher Umweltrisiken aufgezeigt. Die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft entstehen dabei sowohl oberirdisch als auch unterirdisch. So werden insbesondere Risiken für das Grundwasser, aber auch Gefährdungen durch Methanemissionen und induzierte Erdbeben sowie Beeinträchtigungen durch den oberirdischen Flächen- und Infrastrukturbedarf gesehen. Erhebliche Umweltrisiken bestehen bei jeglicher Nutzung unkonventioneller Gasvorkommen, unabhängig von der angewandten Technologie.

Besondere Beeinträchtigungen entstehen dann, wenn bei der Erkundung und Gewinnung von Erdgas durch die künstliche Erzeugung von Wegsamkeiten die Gasspeichersedimentschichten flächenhaft aufgebrochen werden müssen. Diese Maßnahme ist unumkehrbar. Sie bedarf des Einsatzes von Frackfluiden, die unbeabsichtigt negative Auswirkungen an der Oberfläche sowie im Untergrund haben können. Mit dem Gas wird gleichzeitig Lagerstättenwasser gefördert, das in Abhängigkeit von den hydrogeologischen Bedingungen hohe Konzentrationen an Salzen, Schwermetallen, flüchtigen Bestandteilen und radioaktiven Substanzen enthalten kann. Diese Stoffe sind human- und ökotoxisch und dürfen daher weder in das Grundwasser noch in die Oberflächengewässer oder in die Böden gelangen. Um Lagerstätten in großer Tiefe zu erreichen, werden oberflächennahe Grundwasserkörper und tiefenwasserführende Schichten durchbohrt. Es ist nicht auszuschließen, dass sowohl Frackfluide als auch Lagerstättenwasser durch Leckagen in Gasproduktionsleitungen oder auch über neue Klüfte, die durch das Fracking-Verfahren entstehen können, direkt in grundwasserführende Schichten eintreten und das Grundwasser kontaminieren könnten. Auch ist die umweltverträgliche Entsorgung des zurückgeförderten Frack- und Lagerstättenwassers nach einem Gutachten des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2014 bislang ungelöst. Das Umweltbundesamt kommt zu dem Schluss, dass sich die wesentlichen Risiken der Fracking-Technologie noch nicht sicher vorhersagen und damit beherrschen lassen und es somit eine Risikotechnologie ist und bleibt.

In dem Gebiet der vermuteten Gasvorkommen leben ca. 1,64 Millionen Menschen in 66 Kommunen. Viele Raumnutzungen und Raumnutzungsfunktionen basieren auf einem intakten Naturhaushalt. Dies gilt für die landschaftlichen Nutzungen wie Wassergewinnung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholung und Tourismus ebenso wie für die Orte als Lebens- und Arbeitsstätten der Menschen. Der Regionalplan Münsterland legt zur dauerhaften Sicherung von Raumfunktionen und -nutzungen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete fest. Das Gebiet der vermuteten Gasvorkommen ist fast flächendeckend mit Funktionen belegt, die sensibel gegenüber Veränderungen im Naturhaushalt sind, insbesondere beim Schutzgut Wasser. Dies sind z. B. Vorranggebiete für Forstwirtschaft (Waldbereiche), Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche), Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (BSN und BSLE), Vorranggebiete für Grundwasser- und Gewässerschutz und auch die Festlegung der bestehenden und geplanten Siedlungs-, Industrie- und Gewerbegebiete als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Für weite Teile der Planregion bestehen somit zeichnerische

Festlegungen des Regionalplans zugunsten von Nutzungen, die auf intakte Umweltmedien angewiesen sind. Die zugehörigen textlichen Festlegungen dienen der Sicherung der jeweiligen Nutzung oder räumlichen Funktion.

Für große Teile des Gebiets sind Schutzgebiete unterschiedlicher Funktion ausgewiesen. Neben den Wasserschutzgebieten und den Überschwemmungsgebieten im Bereich Wasserwirtschaft sind dies z. B. die FFH- und Vogelschutzgebiete nach EU-Recht und Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

Die Grundwasservorkommen des Münsterlands werden nicht nur für die öffentliche Wasserversorgung genutzt, sondern dienen auch der Eigenwasserversorgung von Gewerbe und Industrie, der Landwirtschaft und der Privatpersonen. Eine nachteilige Veränderung dieser Vorkommen muss vermieden werden. Es erscheint daher nicht ausreichend, nur die zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung festgesetzten Wasserschutzgebiete vor Beeinträchtigungen des Grundwassers zu schützen.

Ein wesentlicher Grund für die Abkehr von fossilen und endlichen Energiequellen ist es, eine Energieversorgung zu erreichen, die den langfristigen Erhalt der Lebensgrundlagen sichert und unkalkulierbare, langfristige Risiken und Beeinträchtigungen vermeidet. Dies gilt in besonderer Weise für die zu schützenden Güter Klima, Luft, Wasser und Boden. Die Erkundung und Erschließung regionaler Vorkommen fossiler Energiequellen steht in einem Spannungsverhältnis zu diesem energiepolitischen Ziel des Landes und der Region. Dabei schätzt der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seiner Stellungnahme die Vorkommen und die unter Wahrung eines hohen Umweltschutzniveaus förderbaren Gasmengen gemessen am Gasbedarf bei allen Unsicherheiten als gering ein.

Bei der Abwägung zwischen dem Interesse an der Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen und den zuvor genannten Raumfunktionen überwiegt somit der Schutz für diese Raumfunktionen wegen der Vielzahl der gefährdeten Schutzgüter und deren überragender Bedeutung. Daher ist bei jeglicher Entscheidung über die Aufsuchung, Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter auszuschließen. Die künstliche Erzeugung von Wegsamkeiten ist nicht mit den anderweitigen Raumfunktionen vereinbar, weil damit besondere Beeinträchtigungen verbunden und die Auswirkungen unumkehrbar sind. Daher wird diese Form der Erkundung und Gewinnung von Erdgas generell ausgeschlossen.

Es handelt sich bei diesen Vorgaben um Regelungen zum Schutz bestimmter regionalplanerisch relevanter Raumfunktionen und nicht um eine unerlaubte "Negativplanung" (vgl. Beschluss BVerwG vom 18.12.1990 - 4 NB 8/90).

5. Abfall

Nach Artikel 28 Abs. 1 AbfRRL haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden einen oder mehrere Abfallbewirtschaftungspläne aufstellen. In Deutschland sind nach § 30 Abs. 1 S. 1 KrWG die Länder für die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen zuständig. Die Ziele der Raumordnung sind gemäß § 30 Abs. 5 S. 1 KrWG bei der Abfallwirtschaftsplanung zu beachten.

Ziele der Siedlungsabfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen sind eine möglichst abfallarme Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung einer umweltverträglichen Beseitigung der nicht wiederverwertbaren Abfälle.

Die am 12. Dezember 2008 in Kraft getretene novellierte AbfRRL definiert ein fünfstufiges System zum Umgang mit Abfall: Vermeidung – Vorbereitung zur Wiederverwendung – Recycling – sonstige Verwertung (z. B. energetische Verwertung) – Beseitigung. Damit bekommt die Wiedernutzung von Abfällen ein noch stärkeres Gewicht.

Folgende Festlegungen des LEP NRW werden hier aufgegriffen und für das Plangebiet konkretisiert:

- Ziel 8.3-1 Standorte von Deponien
- Ziel 8.3-2 Standorte von Abfallbehandlungsanlagen
- Ziel 8.3-3 Verkehrliche Anbindung von Standorten

Festlegungen

Z VI.5-1 Abfalldeponien

Die im Regionalplan als Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung "Abfalldeponien" festgelegten Abfalldeponien sind Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten.

Z VI.5-2 Standorte neuer Abfalldeponien

Neue Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung "Abfalldeponie" sind ausgeschlossen in

- Allgemeinen Siedlungsbereichen ohne und mit Zweckbindung (ASB, ASB-Z), Potenzialbereichen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P),
- Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen ohne und mit Zweckbindung (GIB, GIB-Z), Potenzialbereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P),
- Bereichen für den Schutz der Natur (BSN),
- Oberflächengewässern,
- Überschwemmungsbereichen,
- Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (BSAB) vor Ausschöpfung der Lagerstätte,
- Windenergiegebiete und
- Bereichen für Grundwasser- und Gewässerschutz.

G VI.5-3 Berücksichtigung des Landschaftsbildes und bedeutsamer Kulturlandschaften

Bei der Festlegung neuer Deponien und bei der anschließenden Rekultivierung sollen die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaften berücksichtigt werden.

Z VI.5-4 GIB-Z für Standorte der Abfallbehandlung

Die GIB-Z der Abfallbehandlung sind ausschließlich dieser Nutzung vorbehalten. Sie sind entsprechend zu sichern und bei entsprechender Eignung zu erweitern.

Z VI.5-5 Standorte von Abfallbehandlungsanlagen außerhalb von GIB-Z

Raumbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen sind außerhalb von GIB-Z zulässig, wenn der Standort unmittelbar an einen vorhandenen und in Betrieb befindlichen Deponiestandort angrenzt und keine konkurrierenden Ziele der Nutzung entgegenstehen. Der Standort ist in die Gebietskategorie "Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponien" zu integrieren.

G VI.5-6 Entsorgungsanlagen im Verbund

Abfallbehandlungsanlagen sollen möglichst im Verbund mit anderen Entsorgungsanlagen errichtet werden.

Z VI.5-7 GIB-Z "Zwischenlager Ahaus" und "Urananreicherungsanlage Gronau"

Die Das GIB-Z "Zwischenlager für radioaktive Abfälle Ahaus" und "Urananreicherungsanlage Gronau" sind ist im Rahmen der entsprechenden Betriebsgenehmigungen zu sichern.

Erläuterung und Begründung**Zu Z VI.5-1 Abfalldeponien****Z VI.5-2 Standorte neuer Abfalldeponien****G VI.5-3 Berücksichtigung des Landschaftsbildes und bedeutsamer Kulturlandschaften**

Grundsatz 8.3-4 LEP NRW legt fest, dass die räumliche Verteilung der Standorte von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen eine möglichst entstehungsortnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ermöglichen soll. Dies entspricht den Zielen einer regionalen Entsorgungsaufartikie des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen: Die im Plangebiet anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle sind in Nordrhein-Westfalen selbst ("Grundsatz der Autarkie") und möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes ("Grundsatz der Nähe") zu entsorgen.

Im Regionalplan sind raumbedeutsame Abfalldeponien festgelegt, unabhängig von der Art des Betreibers (öffentlich/privat) und deren Zugänglichkeit bis zum Abschluss der Stilllegungsphase. Sie sind raumbedeutsam, wenn sie raumbeanspruchend und / oder raumbeeinflussend sind. Deponien der Deponieklassen (DK) I, II und III sind in der Regel größer als 10 ha und damit raumbeanspruchend. Eine Raumbefluffung kann im Einzelfall vorliegen, aber nicht allein am Merkmal des Einzugsbereichs festgemacht werden, da dieser in der Regel über das Plangebiet hinausreicht. Dies kann im Einzelfall für DK 0-Deponien zutreffen, obwohl diese überwiegend kleiner als 10 ha sind.

Im Regionalplan sind folgende raumbedeutsame Deponiestandorte, die sich in der Ablagerungsphase befinden, zeichnerisch festgelegt:

- Zentraldeponie Münster II (Stadt Münster);
- Zentraldeponie Altenberge (ZDA) (Kreis Steinfurt);
- Zentraldeponie Ennigerloh (Kreis Warendorf).

Es handelt sich ausnahmslos um Deponien der Deponiekategorie II, die von kommunalen oder gemischtwirtschaftlichen Abfallentsorgungsunternehmen betrieben werden. Auf diesen Deponien werden im Wesentlichen Abfälle aus dem eigenen Kreis- bzw. Stadtgebiet sowie benachbarten Kreisen entsorgt. Auf der Zentraldeponie Münster II wurden bis Ende 2015 behandelte Abfälle aus der mechanisch-biologischen Restabfallbehandlungsanlage abgelagert. Das noch vorhandene Restvolumen soll mit mineralischen Abfällen (Bau- und Abbruchabfällen, Bauschutt) verfüllt werden.

Sollten die bestehenden Deponien für die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle nicht mehr ausreichen, ist entsprechend Ziel 8.3-1 LEP NRW die Erweiterung bestehender sowie die Nutzung stillgelegter Deponien zu prüfen. Um die Flächeninanspruchnahme zu minimieren, Umweltbelastungen gering zu halten und eventuell vorhandene Infrastrukturen zu nutzen, sind bei der Standortsuche stillgelegte Deponien vorrangig zu betrachten.

Der abfallwirtschaftliche Fachbeitrag des LANUV NRW stellt für das Plangebiet ein Defizit an Kapazitäten insbesondere bei den Deponien der Klassen 0 und I fest und empfiehlt zudem die Erweiterung des Ablagerungsvolumens von Deponien der Kategorie II, deren Restvolumen in absehbarer Zeit erschöpft sein wird. Zur Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit für ab-

lagerungsbedürftige Abfälle sind Erweiterungen der Deponien Altenberge (DK II) und Ennigerloh (DK I und II) geplant. Für den Standort Altenberge erfolgt derzeit ein Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des bestehenden Ablagerungsbereichs.

Am Standort der Zentraldeponie Ennigerloh plant die Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Warendorf mbH (AWG) eine Erweiterung der bestehenden Deponie DK II nach Nordwesten in Verbindung mit einer Änderung der Oberflächenkubatur. Die Restlaufzeit der Bestandsdeponie wird mit ca. 12 Jahren angegeben, während langfristig von einem konstanten Abfallaufkommen ausgegangen wird. Das zusätzliche Ablagerungsvolumen verlängert die Deponieaufzeit um ca. 15 Jahre und gewährleistet die langfristige Entsorgungssicherheit für DK-II-Abfälle. Darüber hinaus plant die AWG im räumlichen Zusammenhang die Neuerrichtung einer Deponie für DK-I-Abfälle. Hierfür sind der bereits ausgebeutete und teilweise rekultivierte nördliche Abbaubereich des Steinbruchs "Ennigerloh-Nord" (östlich der Bergstraße) und der aktuelle Abbaubereich des Steinbruchs "Westlich der Bergstraße" geeignet. Die Entsorgungskapazität DK I soll spätestens im Jahr 2031 für die Entsorgung von Abfällen aus den Kreisen Warendorf und Gütersloh zur Verfügung stehen. Die AWG hat mit dem Ergebnis einer Deponiebedarfsanalyse für das Münsterland und Ostwestfalen-Lippe die Bedarfe für weiteren Deponieraum der DK I nachgewiesen. Die Bedarfsanalyse wurde von der Prognos AG in Zusammenarbeit mit der INFA GmbH erarbeitet.

Um die Flächen frühzeitig zu sichern, wird der bestehende Ablagerungsbereich um die beiden Erweiterungsflächen vergrößert. Vorbehaltlich der in einem Zulassungsverfahren durchzuführenden Prüfungen ~~bestehen zum aktuellen Stand der Planung seitens der unteren Boden-schutzbehörde und der oberen Abfallwirtschaftsbehörde keine Bedenken gegen die technische und rechtliche Durchführbarkeit~~ ist eine Erweiterung von Deponieflächen am Standort der Zentraldeponie Ennigerloh grundsätzlich möglich.

Hierdurch entsteht für einen Teilbereich der im Regionalplan festgelegten Deponiefläche eine zeichnerische Überlagerung mit einem BSAB. Hier gilt der Vorrang der Rohstoffgewinnung. Die Ablagerung stellt eine Nachfolgenutzung für die Abgrabung dar und steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Ausschöpfung der Lagerstätte.

Im Plangebiet des Regionalplans Münsterland gibt es sechs Deponien, die sich in der Stilllegungsphase befinden. In Abstimmung mit ~~der oberen Abfallwirtschaftsbehörde~~ Fachbehörden ist festgestellt worden, dass keine dieser Deponien die Möglichkeit für weitere Ablagerungen bietet.

Bei der Auswahl von Deponiestandorten spielt die Standorteignung eine bedeutende Rolle. Dabei sind die geologische und hydrogeologische Eignung, der ausreichende Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung sowie die günstige Verkehrsanbindung hervorzuheben. ~~Bei der Errichtung und der Erweiterung des Deponiekörpers sollte einen möglichst flächensparende Bauweise gewählt werden.~~ Zudem sollen die Deponien so errichtet und betrieben werden, dass die Belange des Boden- und Gewässerschutzes, des Natur- und Artenschutzes, der Luftreinhaltung, der Landschaftspflege und der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt werden. Dies gilt auch bei der Inanspruchnahme von Industriebrachen und ehemaligen Abgrabungsflächen, da sich an diesen Standorten im Verlauf der Sukzession wertvolle Lebensräume für den Arten- und Biotopschutz entwickeln können.

Abfalldeponien sind in den unter Ziel VI.5-2 aufgeführten Bereichen des Regionalplans ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich um die Gebiete, in denen die beabsichtigte Nutzung aufgrund von fachrechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen auf unabsehbare Zeit nicht realisiert werden kann.

Abfalldeponien sind innerhalb der ASB und ASB-Z, in denen sich dauerhaft Menschen aufhalten, nicht mit dem vorrangigen Zweck vereinbar, da es zu einer Beeinträchtigung der Wohnsituation und von Erholungsbereichen kommen kann (Schutzgut Mensch). Auch steht die Errichtung von Deponien in GIB und GIB-Z der vorrangigen Funktion der Ansiedlung von emittierenden und produzierenden Gewerbebetrieben entgegen (vgl. Kapitel III.4).

Die Siedlungspotenzialbereiche ASB-P und GIB-P basieren auf einem gesamträumlichen Konzept (Siedlungsflächenpotenzialmodell; vgl. Anlage III.1) und sichern besonders geeignete und konfliktarme Räume für die Siedlungsentwicklung. Gleichzeitig werden wertvolle Freiraumbereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen geschützt. Die Potenzialbereiche gewährleisten ein flexibles und nachhaltiges kommunales Flächenmanagement. Die Errichtung eines Deponiestandortes oder einer Abfallbehandlungsanlage in Potenzialbereichen ist damit nicht vereinbar.

Abfalldeponien und Behandlungsanlagen sind innerhalb von BSN und von Überschwemmungsbereichen nicht zulässig, da sie mit den Zielen zu diesen Vorranggebieten nicht vereinbar sind (vgl. Kapitel IV.5 und Kapitel IV.8). Diese Festlegungen konzentrieren sich auf natur-schutzfachlich begründete Flächen und bilden solche Räume ab, die neben einer vorhandenen ökologischen Wertigkeit, auch ein deutliches Entwicklungspotenzial für den regionalen Biotopverbund aufweisen.

Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz im Regionalplan dienen vorrangig der qualitativen und quantitativen Sicherung der **Trinkwasservorkommen Wasserressourcen, welche für die öffentliche Wasserversorgung verwendet werden** im Plangebiet. Die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen und Abfalldeponien in diesen Bereichen ist in der Regel verboten. Dieses ist jedoch von den Festsetzungen in den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen abhängig (z. B. Anlagen zum Lagern, Behandeln oder Umschlagen von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen, die nicht wassergefährdend sind).

Allgemeine Bestimmungen zu den GIB-Z und zum Umgang mit ihnen (z. B. Nachfolgenutzung) sind in Ziel III.5-1 und in Grundsatz III.5-2 festgelegt.

Zu Ziel VI.5-4 GIB-Z für Standorte der Abfallbehandlung

Vorhandene Standorte der Abfallbehandlung, einschließlich relevanter Nebenanlagen, sind ausschließlich dieser Nutzung vorbehalten und sollen bei weiterem Bedarf vorrangig erweitert und ausgebaut werden, um die vorhandenen Infrastrukturen zu nutzen.

Zu Z VI.5-5 Standorte von Abfallbehandlungsanlagen außerhalb von GIB-Z

G VI.5-6 Entsorgungsanlagen im Verbund

Gewerbliche und industrielle Abfälle werden in der Regel außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung entsorgt. Verantwortlich sind die jeweiligen Abfallerzeuger und -besitzer. Für die Rücknahme und Entsorgung von Verpackungsabfällen ist ebenfalls nicht der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zuständig, sondern der Hersteller und Vertreiber. Die Sonderabfallentsorgung (Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten können) ist in Nordrhein-Westfalen privatwirtschaftlich organisiert.

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen für ihr Gebiet Abfallwirtschaftskonzepte auf. Dabei sind sie an die Festlegungen des Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen gebunden. Schwerpunkte des Abfallwirtschaftsplanes bilden die überwiegend aus privaten Haushalten stammenden Abfälle einschließlich der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, die mechanisch, mechanisch-biologisch oder thermisch zu behandeln sind.

Seitdem die Ablagerung biologisch abbaubarer Abfälle zum 1. Juni 2005 vollständig eingestellt wurde, wird nahezu der gesamte behandlungsbedürftige Siedlungsabfall in Nordrhein-Westfalen thermisch behandelt. Der Anteil der mechanisch-biologischen Behandlung ist **sehr gering**. **Dies gilt nicht für das Münsterland. Im Plangebiet befinden sich zwei mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen. Im Münsterland wird derzeit kein Abfall mit dem Ziel der Ablagerung biologisch behandelt.** Insgesamt sind die folgenden Abfallbehandlungsanlagen im Regionalplan zeichnerisch aufgenommen:

- ~~Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage~~ Bioabfallbehandlungsanlage und Restmüllsortierung (MA) in Gescher;
- ~~Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage~~ Bioabfallbehandlungsanlage, biologischen Trocknung und Restmüllsortierung (MBA) in Ennigerloh;
- Bioabfallbehandlungsanlage und Mechanische Restabfallaufbereitungsanlage in Münster;
- Kompostieranlage in Altenberge;
- Kompostieranlage Coesfeld-Höven.

Gemäß Ziel 8.3-2 LEP NRW sind Abfallbehandlungsanlagen grundsätzlich in GIB anzusiedeln. Eine Ausnahme besteht für Abfallbehandlungsanlagen, die im Verbund mit Deponien betrieben werden. Durch den funktionalen Verbund sollen Synergien erzeugt und Umweltbelastungen minimiert werden. Daher sind die Standorte der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen Gescher und Ennigerloh sowie der Abfallbehandlungsanlage in Coesfeld als GIB-Z mit der Zweckbindung "Abfallbehandlungsanlagen" im Plan festgelegt (vgl. auch Ziel III.5-1 und Grundsatz III.5-2). Nicht in funktionalem Zusammenhang mit den Abfallbehandlungsanlagen stehende Nutzungen sollen damit ausgeschlossen werden.

Die Kreise Steinfurt und Coesfeld entsorgen ihre behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle gegenwärtig in der Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage "Niederrhein" in Oberhausen. Für die Ablagerung nicht verwertbarer Siedlungsabfälle stehen im Plangebiet die Zentraldeponien Altenberge und Ennigerloh zur Verfügung.

Zu Z VI.5-7 GIB-Z "Zwischenlager Ahaus" und "Urananreicherungsanlage Grenau"

Das Zwischenlager Ahaus ist zeitlich begrenzt als Lager für radioaktive Abfälle aus deutschen Kernkraftwerken und Forschungsreaktoren genehmigt worden. Absehbar ist nicht mit einer vollständigen Aufgabe der Nutzung zu rechnen. Aktuell wird deutschlandweit nach einem Standort für ein Endlager hochradioaktiver Abfälle gesucht. Ein konkreter Standortvorschlag wird jedoch erst im Jahr 2031 erwartet.

Allgemeine Bestimmungen zu den GIB-Z und zum Umgang mit ihnen (z. B. Nachfolgenutzung) sind in Ziel III.5-1 und in Grundsatz III.5-2 festgelegt.

6. Abwasser

Festlegungen

Z VI.6-1 Abwasserbehandlung

- (1) Schmutz- und Niederschlagswasser sind so abzuleiten und zu behandeln, dass von ihnen keine nachteiligen Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter ausgehen.
- (2) Die festgelegten Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur dauerhaften Sicherstellung der Abwasserbeseitigung sind im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.

G VI.6-2 Niederschlagswasser

Bei Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete bzw. bei großflächiger Erneuerung der Erschließungsinfrastruktur soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation, begrenzt auf eine gewässerverträgliche Menge, ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer schadlos eingeleitet werden.

G VI.6-3 Schadlose Abwasserbehandlung

Durch die Bauleitplanung sollen verbindliche Regelungen getroffen werden, die eine schadlose Abwasserbeseitigung gewährleisten. Dabei sollten die natürlichen Gewässereigenschaften nicht nachteilig verändert und das Leistungsvermögen der Gewässer durch die zusätzliche Einleitungsmenge nicht überfordert werden.

Erläuterung und Begründung

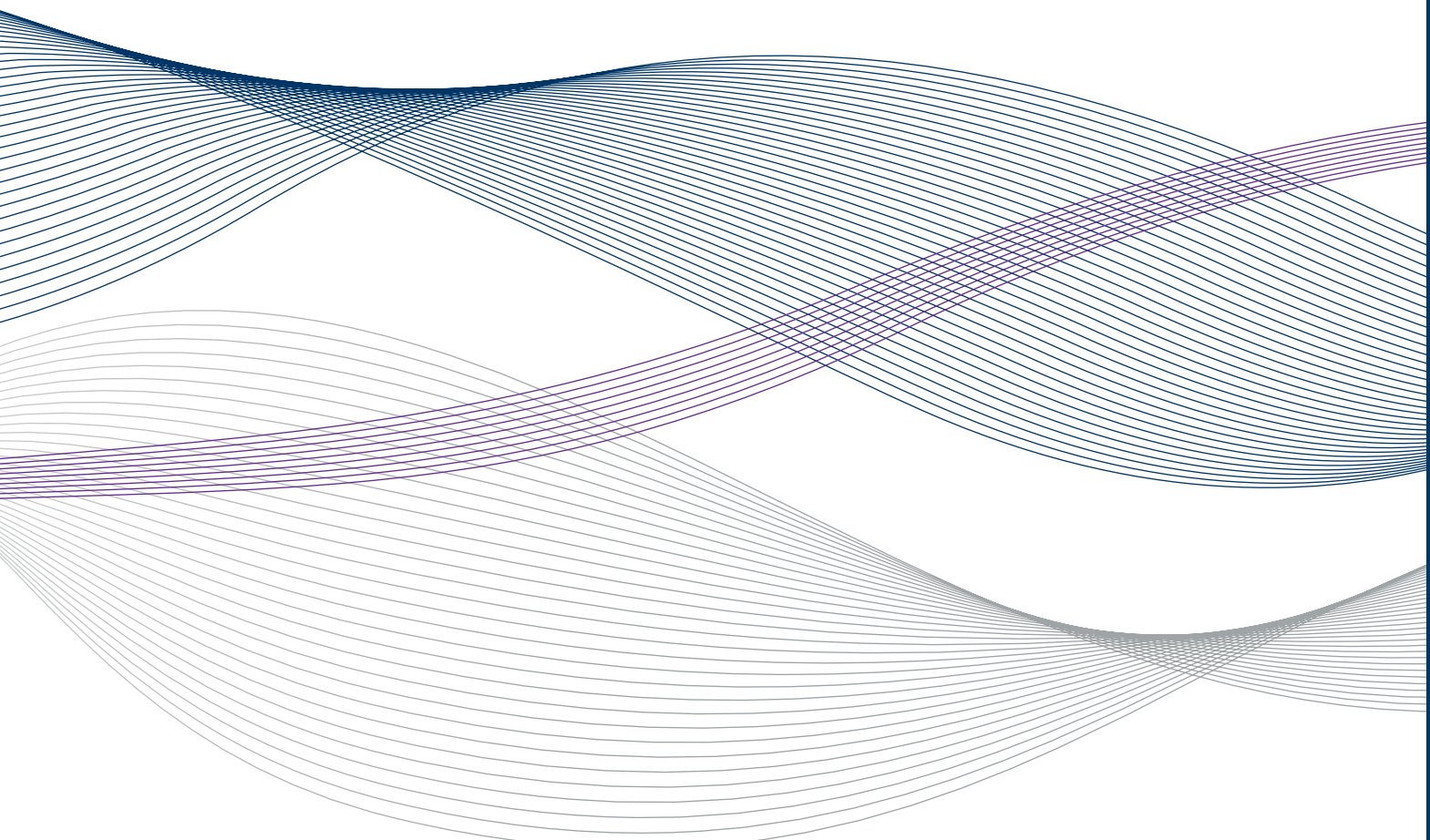
Zum Schutz der Bevölkerung und der natürlichen oder im naturnahen Zustand befindlichen Gewässer ist es erforderlich, das Abwasser gezielt zu erfassen, abzuleiten, zu behandeln und anschließend in den Wasserkreislauf zurückzuführen.

Die im Regionalplan festgelegten Standorte von Abwasserbehandlungsanlagen gewährleisten eine mindestens dem Stand der Technik entsprechende Abwasserbehandlung. Darüber hinaus ist keine zusätzliche Standortsicherung erforderlich. Allerdings können Erweiterungen aufgrund von Betriebsoptimierungen notwendig werden.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der einzelnen Gemeinden, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu erforderlichen Abwasseranlagen zu betreiben. Für einige Gemeinden im Südosten des Münsterlandes hat der Lippeverband die Aufgabe der Abwasserbehandlung übernommen. Alle Kommunen des Plangebiets und des Lippeverbandes haben Abwasserbeseitigungskonzepte aufgestellt, in denen alle Maßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht festgelegt sind. Die Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte beinhaltet auch die gezielte Niederschlagswasserbeseitigung mittels aufzustellender Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte.



Kapitel VII
Verkehr



VII. Verkehr

Der LEP NRW enthält in Kapitel 8 – Verkehr und technische Infrastruktur – Regelungen in Form von Zielen und Grundsätzen für alle Verkehrsträger. Unter Berücksichtigung der ständig wachsenden Bedeutung von Mobilität ist es auch Aufgabe der Regionalplanung, für alle gesellschaftlichen Bereiche die erforderliche Infrastruktur im Planungsraum sicherzustellen und gleichzeitig Entwicklungen zu fördern, die dem Klimawandel entgegenwirken. In Anpassung an den LEP NRW sind daher neue Vorgaben zur Infrastruktur geschaffen worden, die dazu beitragen, den Anteil des motorisierten Individualverkehrs am Modal Split zu reduzieren. Dabei wurden regionale Anregungen und Ideen einbezogen, wie beispielsweise die im Rahmen des Projektes "Mobiles Münsterland" von den Kreisen, Verbänden und weiteren Akteuren² des Münsterlandes entwickelte „Konzeption 2030+“ sowie das Konzept der S-Bahn-Münsterland (vgl. Erläuterungskarte VII-3). Ziel ist es, auch für den ländlichen Raum ein attraktives Mobilitätsangebot zu schaffen, welches den motorisierten Individualverkehr reduziert und damit einen Beitrag zum Klimaschutz leistet.

Folgende Ziele und Grundsätze des LEP NRW werden im Regionalplan regionspezifisch konkretisiert:

– Grundsatz 8.1-3 Verkehrstrassen

- Grundsatz 8.1-4 Transeuropäisches Verkehrsnetz
- Grundsatz 8.1-5 Grenzüberschreitender Verkehr
- Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen

– Ziel 8.1-7 Schutz vor Fluglärm

- Grundsatz 8.1-10 Güterverkehr auf Schiene und Wasser
- Ziel 8.1-11 Öffentlicher Verkehr

Grundsatz 8.1-1 und Grundsatz 8.1-8 LEP NRW wird werden in Kapitel III im Rahmen des Siedlungsflächenpotenzialmodells berücksichtigt (vgl. den gleichnamigen Abschnitt in Kapitel III sowie Anlage III.1).

² Projektpartner: Zukunftsnetz Mobilität NRW, Münsterland e. V., EnergieAgentur.NRW, Ministerium für Verkehr NRW, Bezirksregierung Münster, Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster, RVM, ZVM, Wissenschaftliche Hochschulen.

1. Regionales Verkehrssystem

Festlegungen

G VII.1-1 Einbindung des Münsterlandes in das großräumige Verkehrsnetz

Das Verkehrssystem des Münsterlandes soll die raum- und umweltverträgliche Mobilität von Menschen und Gütern gewährleisten. Dazu soll die Einbindung der Region in das großräumige – nationale wie internationale – Verkehrsnetz über alle Verkehrsträger sichergestellt werden. Ihre innerregionale Erschließung soll so ausgestaltet werden, dass Mobilität und Leistungsaustausch zwischen den Orten in einer ihrer zentralörtlichen Bedeutung entsprechenden Qualität möglich sind. Insgesamt soll die Verkehrsinfrastruktur in ihrer Leistungsfähigkeit erhalten und verbessert werden.

G VII.1-2 Flächenschonender und **konfliktarmer bedarfsgerechter Ausbau der Verkehrswege**

Soweit notwendige verkehrliche Verbesserungen den Ausbau der Verkehrswege erforderlich machen, soll dieser angesichts der knappen Flächen, aber auch wegen der verkehrlichen Belastungen von Mensch, Umwelt und Klima sowie begrenzter öffentlicher Mittel strikt bedarfsorientiert und nach Dringlichkeit erfolgen.

G VII.1-3 Weiterentwicklung einer nachhaltigen Mobilitätsinfrastruktur

Die Anteile der relativ umweltverträglichen Massenverkehrsträger (Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Öffentlicher Personennahverkehr) an den gesamten Verkehrsleistungen sollen weiter gesteigert werden. Deshalb sollen Schienenwege und Wasserstraßen zumindest erhalten und – wenn möglich – ausgebaut bzw. modernisiert werden. Die Leistungsfähigkeit von Bahnhöfen (für den Personenverkehr) und Umschlagseinrichtungen (für den Gütertransport) soll – dem wachsenden Bedarf folgend – gesteigert werden. Schienenerne Räume sollen durch Bussysteme, **Mobilitätsstationen** und den Ausbau des Radwegenetzes bedarfsgerecht und verbindungsoptimiert an die Zentren und Umsteigepunkte angebunden werden. Auch die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes soll erhalten und gezielt verbessert werden; die dazu erforderlichen Maßnahmen sollen sich auf den Ausbau vorhandener Straßen, die Schließung von Netzlücken, **und** den Bau von Ortsumgehungen zur Entlastung der Zentren **sowie den Ausbau der Ladeinfrastruktur** konzentrieren.

Erläuterung und Begründung

Zu G VII.1-1 Einbindung des Münsterlandes in das großräumige Verkehrsnetz

G VII.1-2 Flächenschonender und **konfliktarmer bedarfsgerechter Ausbau der Verkehrswege**

G VII.1-3 Weiterentwicklung einer nachhaltigen Mobilitätsinfrastruktur

Die Erläuterungskarte VII-1 gibt einen Überblick über das großräumig und überregional bedeutsame Verkehrsnetz des Münsterlandes. Es zeichnet sich – trotz einiger Schwächen – durch eine hohe Anbindungs- und Erschließungsqualität aus. Bei zunehmenden und sich ändernden Mobilitätsanforderungen ist jedoch eine ständige Optimierung des Verkehrssystems erforderlich.

An der Zielsetzung, die Anteile der Massenverkehrsmittel am Verkehrsaufkommen und an den Verkehrsleistungen zu erhöhen, wird festgehalten. Hierzu ist es erforderlich, Schienenwege und Wasserstraßen zu modernisieren und weiter auszubauen, ebenso wie die Ausweitung

und die qualitative Verbesserung der Angebote im schienen- wie im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es sollen Möglichkeiten für Mobilstationen geschaffen werden, die Verknüpfungen zwischen ÖPNV-Angeboten, Verleihsystemen, Rad- und Fußwegenetzen und Schnittstellen zum motorisierten Individualverkehr ermöglichen. Mobilitätsangebote wie Carsharing-Punkte, Bike-and-Ride-Parkplätze, Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Fahrradboxen können dazu beitragen, intermodale Reiseketten bis zur letzten Meile zu schaffen, die langfristig gesehen dazu beitragen im Sinne des Pariser Klimaabkommens eine klimaneutrale und damit ressourcenschonende Mobilität zu erreichen. Der Modal Split der klimaschonenden Verkehrsträger soll damit dauerhaft erhöht werden.

Gleichwohl werden – unter der Annahme, dass sich die verkehrspolitischen Rahmenbedingungen in den nächsten Jahren nicht grundlegend ändern – Pkw und Lkw aufgrund ihrer systemspezifischen Vorteile die dominierenden Verkehrsmittel bleiben. Deshalb sind im Hinblick auf die erforderliche Leistungsfähigkeit und eine verbesserte Sicherheit des Verkehrs sowohl der Erhalt als auch der gezielte Ausbau des Straßennetzes unverzichtbar. Die Ausstattung mit modernen Leitsystemen zur Verbesserung des Verkehrsflusses kann ebenfalls einen Beitrag zur Beseitigung von Engpässen leisten. **Daneben ist mit Blick auf die Antriebswende und die steigende Anzahl an Elektrofahrzeugen in Deutschland ebenso der Ausbau der Ladeinfrastruktur ein unverzichtbarer Baustein für eine leistungsfähige und nachhaltige Verkehrsinfrastruktur.**

2. Schienenfernverkehr

Festlegungen

G VII.2-1 Einbindung in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz

Schnellstmögliche Umsetzung des Deutschlandtakts

Es soll angestrebt werden, das Oberzentrum Münster in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz für den Personenfernverkehr (ICE-Taktverkehr) einzubinden. Dies setzt voraus, dass die von Hamburg über Bremen – Osnabrück in das Ruhrgebiet führende Nord-Süd-Verbindung im Abschnitt Münster – Lünen zweigleisig ausgebaut wird. Dieser Streckenausbau ist zugleich eine notwendige Voraussetzung zur Realisierung der geplanten Linie 3 des Rhein-Ruhr-Expresses (RRX).

Die Zielsetzung des Deutschlandtakts in Bezug auf den Ausbau der Schieneninfrastruktur sowie die Verbesserung des Fahrplanangebotes für das Oberzentrum Münster und das Münsterland soll schnellstmöglich umgesetzt werden. Dazu soll u. a. die von Hamburg über Bremen - Osnabrück in das Ruhrgebiet führende Nord-Süd-Verbindung im Abschnitt Münster - Lünen zweigleisig ausgebaut werden. Damit sollen das Fahrplanangebot im Fernverkehr ausgeweitet, die Takte verdichtet, die Einbindung des Rhein-Ruhr-Expresses ermöglicht und Kapazitäten für den Schienengüterverkehr geschaffen werden.

G VII.2-2 Umsteigefreie Verbindungen

Zur besseren Einbindung des Münsterlandes in den großräumigen West-Ost-Verkehr sollen umsteigefreie Verbindungen des qualifizierten Personenfernverkehrs mit Berlin und mit den ostdeutschen Wirtschaftszentren erhalten bzw. neu geschaffen werden.

G VII.2-3 Stärkung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs

Die Strecken Amsterdam - Hengelo - Bad Bentheim - Rheine - Osnabrück und Zwolle - Hengelo - Enschede - Münster sollen verstärkt für den wachsenden grenzüberschreitenden Personen- bzw. Güterverkehr genutzt und deshalb in ihrer Leistungsfähigkeit höheren Anforderungen angepasst werden.

Erläuterung und Begründung

Zu G VII.2-1 Einbindung in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz

Schnellstmögliche Umsetzung des Deutschlandtakts

G VII.2-2 Umsteigefreie Verbindungen

G VII.2-3 Stärkung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs

Der Deutschlandtakt ist die Leitstrategie des Bundes für ein leistungsfähiges, zuverlässiges und attraktives Schienennetz der Zukunft. Ziel ist es, Züge besser aufeinander abzustimmen, Reisezeiten zu verkürzen und durchgehende Kapazitäten für den Güterverkehr zu schaffen. Optimale Verknüpfungen der Züge in den Umsteigebahnhöfen sollen Reisezeitvorteile bis in die Regionen bringen.

Der Deutschlandtakt als Gesamtverkehrskonzept umfasst den Bau neuer Strecken und die Modernisierung bestehender Eisenbahninfrastruktur. Die Zielsetzung des Deutschlandtakts für das Oberzentrum Münster und das Münsterland soll schnellstmöglich umgesetzt werden, um die optimale Nutzung und infrastrukturelle Weiterentwicklung des deutschen Bahnnetzes für die Region zu gewährleisten. Dazu gehören eine vorausschauende Infrastrukturplanung und der stufenweise Ausbau des bestehenden Streckennetzes:

Das Plangebiet wird durch die als „Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und den sonstigen großräumigen Verkehr“ dargestellten Strecken (vgl. Erläuterungskarte VII-1)

- Münster - Osnabrück - Bremen - Hamburg,
- Münster - Rheine - Emden - Norddeich,
- Münster - Lünen - Dortmund (- Rhein-Ruhr),
- Münster - Recklinghausen - Essen (- Rhein-Ruhr),
- Münster - Hamm - Hagen - Siegen - Frankfurt,
- Dortmund - Hamm - Bielefeld - Hannover - Berlin / Leipzig - Dresden,
- (Amsterdam -) Hengelo - Bad Bentheim - Rheine - Osnabrück - Hannover und
- Münster - Dülmen - Gronau - Enschede - Zwolle - (Amsterdam)

an das Netz des Schienenpersonenfernverkehrs angebunden. An den ICE-Hochgeschwindigkeitsverkehr in Richtung Rhein/Main bzw. Süddeutschland ist das Oberzentrum Münster überwiegend nur über Umsteigeverbindungen angebunden. Seit dem Fahrplanwechsel Ende 2021 gibt es täglich auch mehrere direkte Schnellverbindungen in Richtung Rhein-Main bzw. Süddeutschland.

Die Strecken Münster - Lünen - Dortmund und Münster - Osnabrück - Bremen - Hamburg sind Bestandteil der Nord-Süd-Achse, die die deutschen Nordseehäfen mit den Ballungsräumen Rhein-Ruhr und Rhein-Main sowie dem süddeutschen Raum verbindet. Sie stellt für den Planungsraum zugleich die wichtige Verbindung zu den nordeuropäischen Ländern her. Als kürzeste Verbindung zwischen der Metropole Rhein-Ruhr und den Ballungsräumen Hamburg und Bremen sowie zur Stärkung Münsters und des Münsterlandes sollte sie mindestens stündlich im ICE-Taktverkehr bedient werden bedarf sie dringlich der durchgehenden Einbindung in das Netz der Hochgeschwindigkeitsverbindungen (ICE-Taktverkehr). Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass der Streckenabschnitt von Münster bis Lünen zweigleisig für Fahrgeschwindigkeiten von mindestens 200 km/h ausgebaut wird. Dieser Streckenausbau ist zudem zwingend erforderlich, um die Verkehrsnachfrage im zentralen und südlichen Münsterland für den hier als Teil der Linie 3 vorgesehenen „Außenast“ des „Rhein-Ruhr-Expresses“ (RRX) zu erschließen, den Fernverkehr zu verbessern sowie das Projekt S-Bahn Münsterland umzusetzen (vgl. auch Kapitel VII.3). Die ABS Münster - Lünen ist im Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege als Anlage 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes enthalten.

Die Strecke Dortmund - Hamm - Bielefeld - Minden - Hannover verbindet das Ruhrgebiet mit Berlin und dem osteuropäischen Raum. Sie ist Bestandteil des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes und wird im ICE-Taktverkehr betrieben. Über den Bahnhof Hamm ist das Münsterland per Umsteigeverbindung an diese Achse angebunden.

Als Folge der Globalisierung und im Zuge der europäischen Integration wird der Leistungsaustausch mit den westlichen und östlichen Nachbarländern weiter zunehmen. Hierfür wird im Personen- und Güterverkehr verstärkt die in West-Ost-Richtung verlaufende Strecke Hengelo - Bad Bentheim - Rheine - Osnabrück - Hannover in Anspruch genommen. Die Leistungsfähigkeit dieser zum "transeuropäischen Netz" zählenden Schienenstrecke entspricht jedoch noch nicht den Anforderungen an eine internationale Hauptverkehrsachse und bedarf dringlicher Verbesserungen (z. B. hinsichtlich des Systemwechsels in Bad Bentheim und der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten). Die in den letzten Jahren auf dieser Strecke bereits realisierten grenzüberschreitenden Bedienungsverbesserungen (Erhöhung der Zahl der direkten IC-Verbindungen Amsterdam - Berlin) haben das Mittelzentrum Rheine gestärkt. Weitere Verbesserungen soll es durch den Ausbau der Strecken Enschede-Gronau-Münster und Dortmund-Coesfeld-Gronau mit Oberleitungen und dem Zugsicherungssystem ETCS geben. Im Rahmen des Projektes EuregioRail soll eine direkte, grenzüberschreitende Verbindung Zwolle – Müns-

ter ab 2027 hergestellt und in den Folgejahren weiter ausgebaut werden. Die Streckenverbindung mit überregionaler Bedeutung verstärkt die Anbindung des Oberzentrums Münster an die niederländische Nachbarregion und verbessert die Einbindung der Planungsregion in das europäische Schienennetz. Ebenso ist eine verbesserte **und umsteigefreie** Anbindung des zentralen Münsterlandes an die Hauptstadtregion und die ostdeutschen Wirtschaftszentren – vor allem in der "Metropolregion Sachsendreieck" – anzustreben.

3. Öffentlicher Personennahverkehr und sonstiger regionaler Schienenverkehr

Festlegungen

G VII.3-1 Nahverkehrspläne

Die Nahverkehrspläne sollen darauf ausgerichtet werden, dass die Schwerpunkte des Verkehrsaufkommens – Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsstätten, Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie besondere touristische Attraktionen – mit möglichst geringem Zeitaufwand, ausreichender Bedienungshäufigkeit, angemessenem Beförderungskomfort und optimaler Verknüpfung der Verkehrsträger erreicht werden können. Dabei soll auch den Verflechtungen Rechnung getragen werden, die sich über Landes-, Kreis- und Zweckverbandsgrenzen hinweg ergeben.

G VII.3-2 Anschluss an das RRX-System

Nach Einbindung des Hauptbahnhofs Münster in das Liniennetz des Rhein-Ruhr-Expresses soll das Münsterland langfristig über mehrere "Außenäste" an das RRX-System angebunden werden.

G VII.3-3 S-Bahn Münsterland

Für die Umsetzung der S-Bahn Münsterland soll eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur geschaffen werden, die das Nahverkehrsangebot verbessert und das Umland besser an das Oberzentrum Münster anbindet.

Z VII.3-4 Erhalt und Reaktivierung von Schienentrassen

Die Trassen der übrigen regionalen Schienenwege – ob derzeit genutzt oder nicht – sind zu erhalten, um gegebenenfalls bei zukünftig veränderten Mobilitätsbedürfnissen wieder stärker genutzt bzw. reaktiviert werden zu können. Eine zwischenzeitliche Radwegnutzung aufgelassener Schienenstrecken steht diesem Ziel nicht entgegen.

Erläuterung und Begründung

Zu G VII.3-1 Nahverkehrspläne

G VII.3-2 Anschluss an das RRX-System

Die stets wachsenden Pendlerzahlen und distanzen machen den Ausbau des schienengebundenen Personennahverkehrs erforderlich. Auch für das Münsterland ist deshalb die Entwicklung des neuen Angebots "Rhein-Ruhr-Express" (RRX), das die Städte des Ballungsraums zwischen Dortmund und Köln im engen Takt untereinander sowie über sogenannte "Außenäste" auch mit den übrigen Räumen des Landes verbinden soll, von großer Bedeutung. Nach derzeitigem Planungsstand soll das Oberzentrum Münster nach dem Ausbau des Streckenabschnitts Münster - Lünen (vgl. Kapitel VII.2) Kopfstation der RRX-Linie 3 sein, die bis Düsseldorf geführt wird. Für das südöstliche Münsterland könnte die geplante RRX-Linie 6 (Minden - Koblenz) und für das südwestliche Münsterland die geplante RRX-Linie 7 (Osnabrück - Münster - Recklinghausen – Essen) Bedeutung erlangen.

Der größere Teil des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) wird auch weiterhin auf den Schienenstrecken abgewickelt, die im Regionalplan als "Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr" dargestellt sind. Im Münsterland zählen dazu folgende Strecken (vgl. auch Erläuterungskarte VII-2):

- Münster - Steinfurt - Gronau - (Enschede),
- Münster - (Hamm),
- Münster - Warendorf - (Rheda-Wiedenbrück) - (Bielefeld),
- Münster - Coesfeld,
- Münster - Rheine,
- Münster - (Lünen Preußen) - (Dortmund),
- (Dortmund) - (Lünen) - Coesfeld - Gronau – (Enschede),
- (Hamm) - Ahlen - Neubeckum - Oelde - (Minden),
- Rheine - Ibbenbüren - (Osnabrück),
- (Wanne-Eickel) - Münster - (Osnabrück),
- Borken/Coesfeld - Dorsten - Oberhausen/Essen und
- (Wesel) - Bocholt.

Die Strecke Münster - Steinfurt - Gronau - Enschede stellt – unter Einbindung der Kreisstadt Steinfurt (Fachhochschulstandort) – eine direkte Verbindung zwischen dem Oberzentrum Münster und dem benachbarten Oberzentrum Enschede (Netzwerkstad Twente) dar. Sie wird im Nahverkehr betrieben und von zahlreichen Pendlern genutzt, dient im Netzzusammenhang aber auch als Zubringer zum Fernverkehrsangebot in den Niederlanden. Bei Wertung dieser Funktion kommt der Strecke deshalb eine überregionale Bedeutung zu (vgl. Grundsatz VII.23).

Von überregionaler Bedeutung ist auch die Schienenverbindung zwischen den Oberzentren Münster und Bielefeld. Durch die im Nahverkehrsplan vorgesehene Umsetzung eines umfangreichen Konzeptes zur Infrastrukturverbesserung, zur verkehrlichen Beschleunigung und zur Takt- und Angebotsverdichtung wird die Attraktivität der Schienenstrecke Münster – Warendorf - Bielefeld wesentlich erhöht. Die besondere "überregionale" Bedeutung der Verbindung Münster - Hamm ergibt sich nicht zuletzt aus der Einbindung des Eisenbahnknotens Hamm in den ICE-Taktverkehr Richtung Hannover/Berlin.

Die übrigen oben aufgeführten Strecken sind für die Abwicklung der regionalen Verkehre von großer Bedeutung. Durch die Einrichtung neuer Haltepunkte und Maßnahmen zur Erhöhung von Taktfrequenz und Streckengeschwindigkeit wird die Leistungsfähigkeit der Strecke Münster - Coesfeld erheblich verbessert.

Ein besonderes regionales Interesse gilt auch der Schienenanbindung des Flughafens Münster/Osnabrück (FMO), die im Regionalplan als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" dargestellt ist. Im Jahr 2005 wurden die sektoralen Bedarfspläne im Rahmen der Integrierten Gesamtverkehrsplanung (IGVP) zu einem Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan zusammengeführt. Dabei wurde die Schienenanbindung des FMO zwischen den großräumig bedeutsamen Strecken Münster - Rheine - Emden und Münster - Osnabrück in die Stufe 2 („wichtige“ Maßnahmen, die im Geltungszeitraum von 10 bis 15 Jahren nicht umgesetzt werden können) aufgenommen. Im Rahmen der Neuaufstellung des ÖPNV-Bedarfsplans im Jahr 2017 ist diese Maßnahme erneut von der Stadt Münster und dem Kreis Steinfurt zur Bewertung angemeldet worden. Eine weitere Abzweigungsvariante von der Strecke Münster-Emden könnte den FMO direkt an den Knotenpunkt Rheine anbinden (vgl. Erläuterungskarte VII-2).

Nicht zuletzt in Folge der Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs und der Schaffung von Verkehrs- und Tarifgemeinschaften (im Plangebiet: Münsterland-Tarif der Verkehrsgemeinschaft Münsterland) konnte in den letzten Jahren auf allen vom Nahverkehr genutzten Schienenstrecken das Verkehrsangebot verbessert und das Fahrgastaufkommen gesteigert werden. Seit seiner Gründung im Jahr 2008 konnte der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) das Verkehrsangebot für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) verbessern

und weiterentwickeln. Durch die für die nächsten Jahre vorgesehene Attraktivitätssteigerung bestehender und die Einrichtung neuer Haltepunkte wird der Schienenpersonennahverkehr des Münsterlandes zusätzlich gestärkt werden. Der Haltepunkt "Dülmen West" wurde im Rahmen eines standardisierten Bewertungsverfahrens des NWL als Station mit sehr hohem Potenzial identifiziert, die bereits im Zielnetz NRW 2023 integrierbar ist.

Als Grundgerüst des ÖPNV im Münsterland wird das Netz des schienengebundenen Personennahverkehrs durch einige Schnellbuslinien vervollständigt, die teilweise auch Ersatzfunktionen für den Schienenpersonennahverkehr übernehmen. Ergänzt wird dieses Grundgerüst durch ein (Regio-) Busliniennetz, das die Bedienung in der Fläche garantiert und Zubringerfunktionen zum Schienenverkehr wahrnimmt (vgl. Erläuterungskarte VII-2).

Ein weiterer Baustein zur Stärkung und Entwicklung der öffentlichen Mobilität ist das Projekt „Mobiles Münsterland“. Das Projekt zielt darauf ab, zukunftsfähige Angebotskonzepte für das Schnellbus- und Regionalbus-Netz im Münsterland zu entwickeln. Grundlage dafür ist das Zielnetz 2030+ und die „starken Achsen“ des übergeordneten Hauptnetzes. Dabei werden vorhandene Planungen, wie das Projekt „S-Bahn Münsterland“, berücksichtigt. Das Projekt wird unter gutachterlicher Begleitung vom ZVM Mobilität, den Münsterlandkreisen und der Stadt Münster bearbeitet.

Zu G VII.3-3 S-Bahn Münsterland

Mit dem Projekt „S-Bahn Münsterland“ soll in den kommenden Jahren der SPNV in und um Münster schrittweise zu einem leistungsfähigen S-Bahn-Netz ausgebaut werden. Hierzu haben sich die Stadt Münster und die vier Münsterlandkreise Warendorf, Steinfurt, Coesfeld und Borken unter der Federführung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe als Projektpartner zusammengeschlossen. Unterstützt wird das Projekt vom Kompetenzzentrum Integrierter Taktfahrplan (KCITF) des Landes NRW.

Die „S-Bahn Münsterland“ ist Teil des Infrastrukturprojekts „Zielnetz 2040“, mit dem das Land NRW die Verbesserung und den Ausbau des SPNV vorantreibt und das Gesamtsystem Schiene insgesamt auf eine neue Stufe hebt. Durch den Ausbau der S-Bahn soll ein vernetztes Mobilitätsangebot geschaffen werden, das Straßen und Innenstädte entlastet und das Umland besser an die Stadt Münster anbindet. Dadurch sollen insbesondere auch die verkehrlichen CO₂-Emissionen erheblich gesenkt werden.

Die Umsetzung des Projektes liegt auch im raumordnerischen Interesse, da die S-Bahn Münsterland einer nachhaltigen Mobilität und einem integrierten Verkehrssystem dient. Der Hauptbahnhof Münster wird dabei den wichtigsten Knotenpunkt für das geplante Liniennetz bilden. Die Münster Zentrum Nord und Münster-Hiltrup sind weitere wichtige Knotenpunkte, zwischen denen die Stammstrecke des S-Bahn-Netzes liegen wird. Zusätzliche Haltepunkte und eine engere Taktung ergänzen das Konzept. Das SPNV-Angebot soll bis zur Vorstufe 2032 nach und nach erweitert und auf das übrige Bahnangebot abgestimmt werden, so dass Reisenden langfristig eine umsteigefreie Verbindung innerhalb von Nordrhein-Westfalen und aus Richtung Niedersachsen und den Niederlanden geboten wird.

Insgesamt wird die „S-Bahn Münsterland“ neun Linien umfassen, wovon viele bereits heute als Regionalbahn und Regionalexpresslinien existieren. Mit der bereits laufenden Umsetzung der Wiederinbetriebnahme der Westfälischen Landeseisenbahn (WLE) wird es zwischen Münster und Sendenhorst eine neue Verbindung für den Personennahverkehr geben. Der Netzplan der „S-Bahn Münsterland“ ist in Erläuterungskarte VII-3 dargestellt.

Zu Z VII.3-4 Erhalt und Reaktivierung von Schienentrassen

Mit der Reaktivierung von Bahnstrecken für den Personen- bzw. Güterverkehr kann ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Nach Ziel 8.1-11 LEP NRW sind nicht mehr

genutzte Schienentrassen, für deren Reaktivierung zurzeit zwar kein Bedarf absehbar ist, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen miteinander verbinden, zu sichern. Um Optionen für künftige Generationen zu erhalten, werden auch ehemalige Bahntrassen gesichert, für die eine Kosten-Nutzen-Abwägung gegenwärtig negativ bewertet werden. Neben den aktiv genutzten Strecken des Schienenpersonennahverkehrs im Münsterland, die im Wesentlichen im Konzept der „S-Bahn-Münsterland“ (vgl. Erläuterungskarte VII-3) aufgenommen sind, wurden in Abstimmung mit den Verkehrsverbänden folgende sicherungswürdige Strecken ermittelt:

Bisherige Strecken des Güterverkehrs:

- Rheine - Recke - Osnabrück
- Recke - Mettingen - Lotte
- Ibbenbüren - Lengerich - Lienen
- Rheine - Spelle
- Münster - Sendenhorst
- Sendenhorst - Warstein

Bisherige Strecken des kleinräumigen Güterverkehrs:

- (Neu-)Beckum - Ennigerloh
- Trasse der innerstädtischen Umgehungsstrecke für den Güterverkehr in Münster
- Isselburg - Bocholt

Ehemalige Strecken, die nicht mehr in Betrieb sind:

- Borken - Winterswijk
- Bocholt - Winterswijk
- Bocholt - Rhede - Coesfeld
- Borken - Ahaus
- Ahaus - Enschede
- Ahaus - Nienborg - Heek - Metelen - Burgsteinfurt
- Gronau - Bad Bentheim
- Ochtrup - Wettringen - Neuenkirchen - Rheine
- Coesfeld - Burgsteinfurt - Rheine

Planungsoptionen:

- Anschluss des Flughafens Münster/Osnabrück (FMO) an die beiden Oberzentren Münster und Osnabrück

Eine differenzierte Darstellung der Trassen erfolgt in der Erläuterungskarte VII-2.

4. Straßenverkehr

Festlegungen

G VII.4-1 Leistungsfähige Ost-West-Straßenverbindungen

Die Einbindung des Münsterlandes in das großräumig bedeutsame Straßennetz soll durch eine zügige Fertigstellung des 6-streifigen Ausbaus der A 1 sowie der für die Ost-West-Relation bedeutsamen Straßenverbindungen B 67 und B 51 bzw. B 64 verbessert werden.

G VII.4-2 Verbindungsqualität durch Ortsumgehungen

Die Verbindungsqualität einiger überregional bzw. regional bedeutsamer Straßenverbindungen soll durch den Bau von Ortsumgehungen verbessert werden.

Erläuterung und Begründung

Zu G VII.4-1 Leistungsfähige Ost-West-Straßenverbindungen

Das im Regionalplan festgelegte Straßennetz gliedert sich in

- Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr, die vor allem einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen Oberzentren, großen Mittelzentren und Verdichtungsgebieten ermöglichen sollen,
- Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, die einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen Mittel- und Grundzentren untereinander und zwischen diesen und den Oberzentren ermöglichen sollen und
- sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen, die nicht als Bundes- oder Landesstraßen klassifiziert bzw. in den entsprechenden Bedarfsplänen enthalten sind. Sie sollen Siedlungsbereiche sowie Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das übergeordnete Straßennetz anbinden; ihre Realisierung in einer folgenden Bedarfsplanung oder durch eine kommunale Maßnahme erscheint deshalb wünschenswert.

Bei den festgelegten Straßen handelt es sich um eine nach regionalplanerischen Kriterien getroffene Auswahl, in die alle Bundesautobahnen, in großem Umfang die Bundes- und Landesstraßen und in Einzelfällen auch Straßen in kommunaler Trägerschaft aufgenommen wurden.

Der Bau der bei Bundesfern- und Landesstraßen geplanten Maßnahmen richtet sich nach Bedarfsplänen, die als Gesetze beschlossen und regelmäßig fortgeschrieben werden. Die aufgrund der Bedarfsplangesetze geplanten Maßnahmen sind im Netzzusammenhang dargestellt. In der zeichnerischen Festlegung sind die Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr sowie die Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr danach unterschieden,

- ob sie vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt oder in einer Grobtrasse darstellbar sind (durchgezogene Linien) oder
- ob es sich um Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung handelt (unterbrochene Linien).

Die äußere Erreichbarkeit bzw. die Lagegunst einer Region hängt in hohem Maße von ihrer Einbindung in das großräumige Straßennetz ab, insbesondere in das Autobahnnetz. Das Plangebiet ist in nord-südlicher Richtung durch die Autobahnen A 1 (deren weitgehender 6-streifiger Ausbau die notwendige Leistungsfähigkeit im Planungszeitraum herstellen wird), A 43 und

A 31 sehr gut mit den norddeutschen Wirtschaftszentren und dem Rhein-Ruhr-Raum verbunden. Mit der Fertigstellung des letzten Lückenschlusses der B 54 sind auch die Verbindung des zentralen Münsterlandes mit der benachbarten niederländischen Region Twente und der Anschluss an das niederländische Autobahnnetz verbessert worden.

Anders wird der Infrastrukturbedarf mit Blick auf eine leistungsfähige West-Ost-Verbindung bewertet. Probleme bereiten hingegen auf absehbare Zeit noch die unzureichenden Straßenverbindungen in der West-Ost-Relation. Zwar berühren mit der A 30 und der A 2 wesentliche Magistralen das Münsterland in seinen nördlichen bzw. südöstlichen Randbereichen; im zentralen Münsterland fehlt es jedoch nach wie vor an leistungsfähigen durchgängigen Straßenverbindungen in Richtung Westmünsterland (und weiter Richtung Niederrhein - Gelderland) bzw. Ostwestfalen. Daher sind im Bundesverkehrswegeplan 2030 die liegt ein Fokus auf den in der Bedarfsplanung seit langem als vordringlich anerkannten Maßnahmen zum Ausbau der B 67 (Teilabschnitt Reken - Dülmen), der B 51 (Umgehungsstraße Münster und Teilabschnitt Münster - Telgte) und der B 64 (Ortsumgehungen Warendorf und Beelen) als Maßnahmen des „Vordringlichen Bedarfs“ aufgeführt.

Zu G VII.4-2 Verbindungsqualität durch Ortsumgehungen

Als weitere überregional bedeutsame Verbindungsachsen sind die B 475, die B 474 sowie die L 586 (Münster - Sendenhorst - Beckum) und die L 558 ("kleine Hollandlinie") zu nennen, deren Leistungsfähigkeit u. a. durch verschiedene Ortsdurchfahrten eingeschränkt ist. Deshalb kommt dem Bau der Ortsumgehungen Ennigerloh und Westkirchen im Zuge der B 475 große Bedeutung zu, ebenso den Ortsumgehungen Münster - Wolbeck, Sendenhorst - Albersloh und Sendenhorst im Zuge der L 586 sowie der (grenzüberschreitenden) Ortsumgehung Südlohn-Oeding im Zuge der L 558.

In Einzelfällen sollte aus regionalplanerischer Sicht auch die Leistungsfähigkeit einer "regional bedeutsamen Straßenverbindung" durch die Schaffung von Ortsumfahrungen verbessert werden. Dies betrifft insbesondere eine Entlastungsstraße für Olfen und Seppenrade (Stadt Lüdinghausen) westlich der vorhandenen B 474, aber auch die Südumgehung Ostenfelde (Stadt Ennigerloh), die dazu beitragen könnte, dass Schwerverkehre von und zur Zentraldeponie des Kreises Warendorf bzw. vom und zum an der A 2 gelegenen Interkommunalen Gewerbegebiet AUREA (Rheda-Wiedenbrück/Oelde) sicherer und mit weniger Umweltbelastungen abgewickelt werden könnten. Auch die Westumgehung Burgsteinfurt (Stadt Steinfurt) gehört in diese Kategorie; hier geht es vor allem darum, für die auf die Fachhochschule und ihre Institute gerichteten Verkehre einen leistungsfähigen Anschluss an das großräumig bzw. überregional bedeutsame Netz herzustellen. Die letztgenannten Vorhaben werden im Regionalplan als "sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen" dargestellt. Mit dem gleichen Planzeichen wurden zusätzlich einige derzeit noch kommunale Straßen dargestellt, die in der raumordnerischen und verkehrlichen Realität bereits die Funktion einer Straßenverbindung für den überregionalen oder regionalen Verkehr übernommen haben, denen jedoch noch die (angestrebte) Umwidmung in eine höher klassifizierte Straße fehlt.

5. Binnenschifffahrt

Festlegungen

G VII.5-1 Nutzung der Wasserstraßen

- (1) Der verkehrsgünstige Anschluss des Münsterlandes an das Wasserstraßennetz soll erhalten und in seiner Leistungsfähigkeit gesteigert werden. Die dazu erforderlichen Ausbaumaßnahmen sollen unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ökologischen Belange in Anlehnung an Ziel IV.7-1 zügig durchgeführt werden.
- (2) In den an Wasserstraßen gelegenen Bereichen für gewerbliche- und industrielle Nutzungen sollen nach Möglichkeit Hafenanlagen vorgesehen werden. Um vor allem die Chancen des verstärkten Containertransports in der Binnenschifffahrt zu nutzen, sollen alle Häfen den ausgebauten Kanalprofilen und dem Verkehr mit größeren Schiffen angepasst werden.

Erläuterung und Begründung

Zu G VII.5-1 Nutzung der Wasserstraßen

Die Binnenschifffahrt ist ein besonders sicherer, kostengünstiger und umweltverträglicher Verkehrsträger. Da sie außerdem über bedeutende Kapazitätsreserven verfügt, soll sie in stärkerem Maße zur Bewältigung der wachsenden Güterströme in Anspruch genommen werden. Ihre systembedingten Vorteile bringt die Binnenschifffahrt zwar überwiegend bei den traditionell vorherrschenden Massengutverkehren zur Geltung; es ist aber erkennbar, dass sie – wenn die fahrwegtechnischen Voraussetzungen gegeben sind – auch in anderen Bereichen, insbesondere im Container- und Gefahrgutverkehr, größere Marktanteile erlangen und so z. B. zur Entlastung des Straßennetzes beitragen kann. Diese volkswirtschaftlich wichtige Aufgabe kann die Binnenschifffahrt aber nur dann erfüllen, wenn das Wasserstraßennetz **und die Ausgestaltung der Kanalbrücken** den steigenden technisch-wirtschaftlichen Anforderungen entsprechend angepasst **wird werden** und die an Wasserstraßen gelegenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche über Häfen bzw. Schiffsanlegestellen verfügen.

Das Münsterland wird durch den Dortmund-Ems-Kanal und den Mittellandkanal erschlossen und mit den Räumen Osnabrück, Hannover, Magdeburg und Berlin sowie über die Weser mit Bremen und über den Elbe-Seitenkanal mit Hamburg verbunden. Der Dortmund-Ems-Kanal stellt darüber hinaus die Verbindung mit dem Seehafen Emden und – über den Rhein-Herne-Kanal bzw. den Wesel-Datteln-Kanal – mit dem Ruhrgebiet und dem Rheinstromgebiet her. Die Ausbauvorhaben am Dortmund-Ems-Kanal und am Mittellandkanal sind im Bundesverkehrswegeplan enthalten und werden gegenwärtig abschnittsweise umgesetzt.

Angesichts eines sehr ungünstigen Nutzen-Kosten-Verhältnisses und großer räumlicher Probleme bleibt die Realisierung der seit vielen Jahren angedachten direkten Wasserstraßenverbindung vom niederländischen Twentekanal zum nordwestdeutschen Wasserstraßennetz (Dortmund-Ems-Kanal bzw. Mittelland-Kanal) weiterhin sehr ungewiss.

Die im Plan dargestellten Häfen sind entweder in ihrer tatsächlichen Ausdehnung oder, wo dies aufgrund der geringen Ausdehnung nicht möglich ist, durch ein Symbol gekennzeichnet. Häfen mit einem beträchtlichen Ladungsaufkommen liegen in Münster (insbesondere Ölhafen Gelmer, Hafen der Raiffeisen Central Genossenschaft sowie Stadthafen), Ladbergen und Ibbenbüren (Hafen Dörenthe am Dortmund-Ems-Kanal und Hafen Ibbenbüren am Mittellandkanal). Für den am Dortmund-Ems-Kanal geplanten GIB Münster-Amelsbüren sind im Hinblick auf den regionalplanerisch angestrebten wasserseitigen Umschlag ebenfalls Hafenanlagen dargestellt.

Generell erfüllen die Kanäle und Häfen des Münsterlandes wichtige Funktionen im Verkehrsnetz. Dadurch bieten sie einerseits Industrie- und Gewerbebetrieben günstige Standortvoraussetzungen. Andererseits kommt den Kanälen eine wachsende Bedeutung im Freizeit- und Erholungsbereich zu.

Um sowohl das wirtschaftliche als auch das touristische Potenzial des Mittellandkanals bzw. des Dortmund-Ems-Kanals noch besser zu nutzen, hat der Kreis Steinfurt ein Wasserstraßenkonzept erarbeitet. Im Fokus stehen hierbei der umweltfreundliche Transport von Gütern, die Verknüpfung des Verkehrsträgers Wasserstraße mit anderen Verkehrsträgern und die Potenziale von Wasserstraßen als Freizeitstrukturnetze und Naherholungsraum. Das Konzept betrachtet die Wasserstraßen als multifunktionale Entwicklungsachsen für die Bereiche „Logistik, Mobilität, Wirtschaftsentwicklung, Tourismus, Siedlungsentwicklung, Ökologie und Klimaschutz“. Konkrete Umsetzungspotenziale werden gesamträumlich beleuchtet und sollen als Leuchtturmprojekte mit den Projektpartnern vor Ort realisiert werden.

Kanäle können generell auch zur Ableitung sowie zur Anreicherung von Grundwasser dienen. Bei ungedichteten Kanalprofilen, die sich in einem Grundwassergewinnungsgebiet befinden, kann dies zu Beschränkungen von Schmutz- und Regenwassereinleitungen führen.

6. Luftverkehr

Festlegungen

G VII.6-1 Sicherung der Luftverkehrsanbindung

- (1) Die Anbindung des Münsterlandes an das nationale und internationale Luftverkehrsnetz soll im Interesse der angestrebten wirtschaftlichen Entwicklung gesichert und weiter verbessert werden. Dabei sollen die Belange des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm, sowie des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Belange des Luftverkehrs berücksichtigt werden.
- (2) Der Internationale Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück soll in seiner Leistungsfähigkeit und Attraktivität weiter gestärkt werden.
- (3) Für die Allgemeine Luftfahrt soll unter Berücksichtigung konkurrierender Ansprüche des übrigen Luftverkehrs und der Belange des Freizeit- und Erholungssektors sowie des Umwelt- und Naturschutzes ein dem Verkehrsbedarf entsprechendes Flugplatzsystem vorgehalten werden.

Erläuterung und Begründung

Zu G VII.6-1 Sicherung der Luftverkehrsanbindung

Das Münsterland hat durch den Internationalen Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück (FMO) auf dem Gebiet der Stadt Greven Anschluss an das deutsche und das internationale Luftverkehrsnetz. Der Flughafen ist für die großräumige Erreichbarkeit des Plangebiets, aber auch der angrenzenden nordrhein-westfälischen, niedersächsischen und niederländischen Gebiete von herausragender Bedeutung und darüber hinaus als attraktiver Standortfaktor strukturpolitisch von großem Gewicht. Die weitere Entwicklung des an den Flughafen angrenzenden Gewerbe- und Dienstleistungsparks "AirportPark FMO" (vgl. Ziel III.5-3) wird die Qualität noch erhöhen.

Die Erreichbarkeit des FMO durch öffentliche Verkehrsmittel ist – trotz der teilweisen Einbeziehung des Flughafens in das Busliniennetz und ergänzender Shuttle-Angebote – nach wie vor verbesserungswürdig. Deshalb soll die Grundlage für eine Anbindung des FMO an das Schienennetz geschaffen werden (vgl. Kapitel VII.3).

Der Verkehrslandeplatz Stadtlohn-Vreden hat – wie auch der Verkehrslandeplatz Münster-Telgte – neben seiner Bedeutung als Standort für die Allgemeine Luftfahrt auch eine Funktion als regionaler Schwerpunkt für den Geschäftsreiseluftverkehr.

Die Landeplätze Rheine-Eschendorf, Borkenberge und Borken-Hoxfeld dienen überwiegend der Allgemeinen Luftfahrt. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Landeplatzes Rheine-Eschendorf sind durch seine Nähe zur Wohnbebauung der Stadt Rheine begrenzt.

7. Radverkehr

Festlegungen

G VII.7-1 Ausbau der Radwegeinfrastruktur

Zur Förderung einer klimafreundlichen Mobilität sollen das inner- und zwischenörtliche Radwegenetz sowie dazugehörige Infrastruktureinrichtungen als echte Alternative zum motorisierten Individualverkehr kontinuierlich ausgebaut und gesichert werden. Durch die Schaffung von Anbindungsmöglichkeiten und die enge Verzahnung mit anderen Formen der Nahmobilität soll der Radverkehr als wesentlicher Bestandteil intermodaler Mobilitätsketten zukunftsfähig weiterentwickelt werden.

Erläuterung und Begründung

Zu G VII.7-1 Ausbau der Radwegeinfrastruktur

Im Münsterland ist das Radverkehrsaufkommen – topografisch begünstigt – überdurchschnittlich ausgeprägt und gewinnt stetig an Bedeutung. Das Fahrrad wird zunehmend von der Wohnbevölkerung als kostengünstiges, umweltschonendes und sicheres Verkehrsmittel genutzt. Da die Kapazitäten der klassischen Verkehrsinfrastruktur jedoch nahezu erschöpft sind, befindet sich das gesamte Mobilitätssystem in einer einschneidenden Umbruchphase. Um das bestehende Wegenetz für Radfahrer:innen zukunftsfähig weiterzuentwickeln, ist die zumeist auf den motorisierten Verkehr ausgerichtete Infrastruktur zu einer multimodalen Gesamtform mit einer flexiblen Vernetzung der Mobilitätsketten fortzuentwickeln. Hierbei kommt dem Rad als gesundheitsförderndes Verkehrsmittel eine zentrale Rolle bei der besseren Erschließung des Öffentlichen Personennahverkehrs zu. Durch die stetige Verbesserung des Radwegenetzes zur Überbrückung der "letzten Meile" können Siedlungsbereiche besser angebunden und die nahtlose Erreichbarkeit der ÖPNV-Haltestellen sichergestellt werden.

Durch den weiteren Ausbau des Radwegenetzes soll die Grundlage für eine nachhaltige und nutzerorientierte Radinfrastruktur im Münsterland geschaffen werden, die auch für eine touristische Nutzung attraktiv ist. Neue Formate wie die von Kreisen und Kommunen geplanten Radschnellwege bzw. -vorrangrouten bieten aufgrund ihres gehobenen Ausbaus und ihrer Verkehrsführung neue Chancen für die Alltags- und Freizeitmobilität in der Planungsregion. **Beispiele hierfür sind der Neben dem** rund 45 km langen Radschnellweg Westmünsterland (RS2) von Isselburg nach Velen **sowie haben die Münsterlandkreise und die Stadt Münster ein Zielkonzept für ein münsterlandweites Velorouten-Netz entwickelt, das die Region flächendeckend durchzieht, das Rückgrat für eine neue Qualität des Radverkehrs bildet und das Münsterland als Fahrradregion weiter profiliert (vgl. Erläuterungskarte VII-4). Darin sind u. a. die von der Stadtregion Münster entwickelten Velorouten integriert, die als Radvorrangrouten von Münster aus in die Außenstadteile und weiter in die Umlandgemeinden führen sollen. Dadurch kann** Durch die Velorouten wird nicht nur die Verkehrs- und Lebensqualität in der Stadtregion verbessert, sondern auch ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs geleistet **worden.**

Um langfristig das gesamte Potenzial der Fahrradmobilität auszuschöpfen, soll die bestehende Radverkehrsinfrastruktur um weitere Anbindungs- und Verknüpfungsangebote (Mobil- und Servicestationen, Park-and-Ride- sowie Bike-and-Ride-Stellen) ergänzt werden. Neben der Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Alltagsverkehr sollen auch die vorwiegend touristisch genutzten Freizeitwege aufgewertet werden. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf der Radverkehrsbeschilderung, die in ein landeseinheitliches Knotenpunktsystem mit Übersichtstafeln umgewandelt wird. **Bei der Nutzung von Wirtschaftswegen ist ihre besondere Bedeutung für die Landwirtschaft zu berücksichtigen.**

Herausgeber:

Bezirksregierung Münster
- Regionalplanungsbehörde -
Domplatz 1-3
48143 Münster

Postanschrift:

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525

Internet: <http://www.brms.nrw.de>
E-Mail: regionalplan-muensterland@brms.nrw.de

Stand: ~~Dezember 2022~~ September 2024